S.1733.13.1.

ARCHIV

für die

Kenntniß

von

Siebenbürgens

Vorzeit und Gegenwart.

In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern, und in zwanglosen Heften herausgegeben

von

J. K. Schuller,

Professor am Gymnasium A. C. in Hermannstadt, und Ehren-Mitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

BRITISH MUSEUM NATURAL HISTORY

I. Band 1. Heft.

Hermannstadt 1840.

Martin Edlen v. Hochmeister'sche Buchhandlung.

S. 1757.

Die Aufgabe, welche sich diese Zeitschrift gestellt hat, ist durch den Titel derselben genügend bezeichnet. Mit Umgehung alles desjenigen, was seiner Natur nach ein rein locales Interesse hat, soll das Archiv alles aufnehmen, was geeignet ist, das Gemälde der Vergangenheit und Gegenwart Siebenbürgens zu ergänzen oder zu berichtigen.

Je umfassender nun aber die Aufgabe des Archiv's ist, desto lebhafter ist auch das Gefühl des Herausgebers, daß seine Kräfte bei weitem nicht ausreichen, um dieselbe allseitig und genügend zu lösen. Er verbindet daher mit dieser Anzeige zugleich die **Bitte an alle Freunde der Vaterlandskunde** um ihre gefällige Mitwirkung. Mit dem wärmsten Danke wird derselbe jeden zweckmäßigen Beitrag aufnehmen, und auf Verlangen anständig honoriren.

Seiner äußern Anlage nach wird jedes Heft des Archives aus zwei Abtheilungen bestehen. Die erstere soll Abhandlungen und Darstellungen, welche Gegenstände des bezeichneten Gebietes erörtern und behandeln, und ihrem Umfange nach nicht geeignet sind als selbstständige Werke zu erscheinen, enthalten. Die zweite Abtheilung soll interessante Urkunden, Briefe, und andere kleine schriftliche Denkmähler der Vorzeit, welche zur Aufhellung der Vergangenheit Siebenbürgens dienen, theils aus dem Originale, theils aber auch aus Werken, welche durch ihre Seltenheit, oder durch Kostbarkeit nur einem sehr beschränkten Kreise von Lesern zugänglich sind, mit den nöthigen Einleitungen und Bemerkungen ausgestattet, zur allgemeinen Kenntniß der Freunde vaterländischer Studien bringen.

Der Herausgeber.

Den Verlag dieser Zeitschrift hat die unterzeichnete Buchhandlung übernommen. Jedes Heft von 10—12 Bogen kostet im Pränumerations-Preis (d. h. bei baarer Vorausbezahlung) fl. 1. 12. C. M. Nach erfolgter Ausgabe eines jeden Heftes erlischt dieser Preis, und es tritt dann auch für die bestellten aber unbezahlten Exemplare der höhere Ladenpreis von fl. 1. 30 kr. C. M. ein.

Hermannstadt den 24. Mai 1840.

Martin Edlen v. Hochmeister'sche Buchhandlung.

Archiv

für die

Kenntniß

von

Siebenbürgens

Vorzeit und Gegenwart.

In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern, und in zwanglosen Heften herausgegeben

von

J. K. Schuller,

Professor am Gymnasium A. C. in Hermannstadt, und Ehren-Mitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

1. Band.

Hermannstadt 1841.

Martin Edlen v. Hochmeister'sche Buchhandlung.

Dem

Hochwohlgebornen Herrn

Joseph Bedeus v. Scharberg,

Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirklichen Hofrath, k. Siebenbürgischen geheimen Gubernialrath, und Oberlandescommissär im Großfürstenthume Siebenbürgen

in

tiefster Hochachtung gewidmet

von

dem Herausgeber.

Vorrede.

Der gegenwärtige Standpunkt der Siebenbürgischen Landes- und Geschichtskunde ist schon so oft dargestellt worden, daß es wohl höchst überflüßig und vielleicht selbst anmaßend wäre, dasjenige hier wiederholen zu wollen, was ungleich würdigere und vollgültigere Stimmen, als die meinige, bedauernd und wünschend längst ausgesprochen. Natur und Leben und Geschichte unsers Vaterlandes sind reiche Minen für den emsigen Forscher; allein so weniges von den werthvollen Schätzen ist noch zu Tage gefördert, und so tief gehend sind die Adern, welche sie bergen, daß die Zeit wohl sehr ferne liegt, in welcher der Bau derselben unfruchtbar, und die Mühen desselben danklos sein werden.

Bei dieser Beschaffenheit des vaterländischen Wissens befinden sich aber auch die Forscher und Schriftsteller auf dem weiten und überreichen Gebiete desselben in einer Lage, welche, je nachdem der Standpunkt ihrer Betrachtung gewählt wird, glücklich oder unglücklich genannt werden kann. Glücklich, weil jedes belohnte Forschen zum geistigen Lebensglücke des Forschers gehört, auf diesem Gebiete aber dieser Lohn selten ausbleibt, und weil jeder nicht ganz mißlungene Beitrag zur Kunde des

Vaterlandes nach seiner Gegenwart und Vergangenheit des Dankes der Vaterlandsfreunde und des wohlthätigen Einflußes auf die Förderung vaterländischer Studien gewiß ist; unglücklich dagegen nicht nur, weil er oft auf Lücken stößt, die er nicht auszufüllen, auf Hindernisse des tiefern und ganz erschöpfenden Eindringens, welche er allein zu entfernen unvermögend ist, sondern auch, weil manche Leser gewohnt sind, überall das Vollendete zu erwarten, während die angestrengteste Forschung oft nur Versuche und mangelhafte Skizzen zu bieten im Stande ist, das Bewußtsein aber, nicht allen Forderungen genügen zu können immer etwas unangenehmes hat; andere dagegen, von dem Wahne befangen, es sei besser zuzuwarten, bis der Morgen der möglichen Vollendung tage, jede literarische Erscheinung, welche die entgegengesetzte Ansicht hervorgerufen hat, mit der Lauge scharfer Kritik übergießen, oder wohl gar dem redlichsten und unschuldigsten Streben gehässige Tendenzen unterlegen. Als ob in Siebenbürgen die Entwickelung der Wissenschaft eine naturwidrige Ausnahme machen, und das System der Vaterlandskunde nach allen Beziehungen und Richtungen möglich sein werde, bevor die sämmtlichen Bestandtheile uud Bruchstücke desselben zusammengetragen sind.

Gewiß, wenn irgend eine Erwartung in dem Reiche der Wissenschaft, so müßte diese als ein nichtiger und gehaltloser Traum bezeichnet werden. Und so übergibt denn der Herausgeber, von dieser Ueberzeugung geleitet, und durch den Gedanken ermuthigt, daß alle billig urtheilenden Leser sie theilen, die Arbeiten derjenigen Herren Verfasser, welche so gütig waren ihn zu dem Unternehmen auf-

zumuntern, und ihm ihre thätigste Mitwirkung zuzusichern, und seine eignen Versuche über einzelne Gegenstände der Vaterlandskunde der Oeffentlichkeit. Die siebenbürgische Quartalschrift, die siebenbürgischen Provinzialblätter, die Transilvania, Zeitschriften von gleicher Tendenz, sind willkommene Erscheinungen am Horizonte der deutschen vaterländischen Literatur gewesen, und in der neuesten Zeit hat die von dem gründlichsten Geschichtsforscher des Vaterlandes, H. Grafen Joseph Kemény besorgte Herausgabe „deutscher Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens" bei allen Geschichtsfreunden den Wunsch erregt, daß es dem unermüdet thätigen Forscher gefallen möge, das verdienstvolle Unternehmen recht bald fortzusetzen. Vielleicht ist die Hoffnung nicht täuschend, daß auch dieser erste und die, so Gott will, später nachfolgenden Bände des neu gegründeten Archivs nicht unwillkommen sein werden.

Ich wüßte nicht, was ich in diese Vorrede noch aufzunehmen hätte, als den ehrfurchtsvollsten Dank an alle diejenigen, welche mich bisher bei dem Unternehmen durch Rath und That unterstützt haben, und die Bitte an sie selbst, mir diese Unterstützung auch künftighin nicht versagen zu wollen, und an alle Forscher auf dem reichen Gebiete der Kunde von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart, eine Aufgabe durch ihre Mitwirkung zu fördern, welche nur durch den Anschluß vieler gelöst werden kann.

Hermannstadt am 22. Februar 1841.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Die siebenbürgische Steuergesetzgebung 1

Die Mongolen in Siebenbürgen. Vom Herausgeber . 24

Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens. Von M. Ackner. 69

Ueber die Eigenheiten der siebenbürgisch-sächsischen Mundart, und ihr Verhältniß zur hochdeutschen Sprache. Vom Herausgeber. 97

Apologie J. K. Eder's. Von J. Benigni . . . 131

Originalien zur Geschichte Siebenbürgens im 16ten Jahrhundert 154

Die deutschen Ritter im Burzenlande. Vom Herausgeber 161

Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels in Siebenbürgen, vor der Reformation. Von M. Reschner 263

Die antiken Münzen u. s. w. (Fortsetzung) . . . 297

Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838. Von M. Ackner . . . 332

Die siebenbürgische

Steuergesetzgebung.

Die Verrichtungen, welche bei jeder Steuer vorkommen, sind 1. der Auffschlag, 2. die Auftheilung, 3. die Einhebung, 4. die Verwendung und 5. die Verrechnung der Steuer. Jede derselben soll in der folgenden Abhandlung einzeln in einem besondern Abschnitt beleuchtet werden. Weil aber für Siebenbürgen mit dem Zeitpunkt, wo sich das Land in den Schutz des Hauses Oesterreich begab, in jeder Hinsicht eine neue Aera begann, und die ältern das Steuerwesen betreffenden Gesetze durch neuere Verträge, Gesetze und das Herkommen so verändert worden sind, daß sie in sehr wenigen Punkten mehr Geltung haben, und bei veränderten Umständen für die dermaligen Zeiten nicht mehr anwendbar sind; so hat man für überflüßig erachtet, in dem geschichtlichen Theil dieser Arbeit über das Jahr 1690 zurückzugehen.

I.

Von dem Auffschlag der Steuer.

Nachdem die Stände von Siebenbürgen sammt ihrem Fürsten Michael Apaffi die Oberhoheit des Kaisers Leopold I. glorwürdigen Andenkens anerkannt hatten, der erstgenannte Fürst aber bald darauf gestorben war; so wurde in dem, diesem Fürstenthum durch den Kaiser als dessen

Schutzherrn ertheilten, und noch immer als Staatsgrundgesetz geltenden Diplom vom 4ten Dezember 1691 im 12. Punkt festgesetzt, daß das Land in Friedenszeiten 50,000 Thaler (von welchen jeder einen und einen halben Gulden galt), zu Zeiten eines gegen Ungarn oder Siebenbürgen gerichteten Krieges aber 400,000 Gulden, den Werth der gelieferten Naturalien mitgerechnet, entrichten solle. Weil aber der Krieg mit der Pforte nicht nur in diesem, sondern auch in den nächsten acht Jahren ununterbrochen fortdauerte, so wurde gleich mit Einhebung der größern Steuer von 400,000 Gulden der Anfang gemacht, ja schon in den nächsten Jahren darauf noch viel größere Summen verlangt und eingesammelt, welche gegen Ende des XVII. Jahrhunderts bis auf eine Million stiegen. Doch konnten diese Summen selten ganz eingehoben, und fast alle Jahre mußten bedeutende Theile davon nachgesehen werden. So blieb es auch während der Rakoczischen Unruhen bis zur Herstellung des Friedens im Jahr 1711. Doch mußte außer der Militärcontribution auch zur Besoldung einiger Landesbeamten und Bestreitung anderer Landesbedürfnisse noch ein besonderer Aufschlag gemacht werden, welcher den Namen extraordinarium Quantum Provinciae erhielt. Um nun diesen Fond gehörig zu dotiren, wurden die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes zu Anfang jedes Jahres berechnet, und dann der erforderliche Betrag zwar zugleich mit dem Militärquantum, jedoch in abgesonderten Summen aufgeschlagen und ausgeschrieben. Die erste sichere Anzeige eines solchen Aufschlags findet sich in dem Landtagsbeschluß vom J. 1696, wo im 12ten Artikel jeder Porte außer der Militärcontribution noch 30 ungarische Gulden angerechnet wurden; die ganze Summe dieses Aufschlags aber belief sich schon im Jahr 1710 über 65,000 Gulden.

In den nächsten zwanzig Jahren schwankte die Militärcontribution zwischen 700,000 und 500,000 fl. und betrug nach Umständen bald mehr bald weniger; diese Summen aber wurden gewöhnlich alle Jahre durch die königl.

Landtagscommissäre von den auf dem Landtag versammelten Ständen verlangt, dann in der Regel etwas gemildert, und endlich durch die Stände bewilligt. Die außerordentlichen Provinzialauflagen aber, welche, wie gesagt, gleichfalls auf dem Landtag festgesetzt wurden, beliefen sich während diesem Zeitraum in manchen Jahren schon auf mehr als 100,000 fl.

Vom J. 1731 bis 1750 wurde sowohl das Militär- als auch das Provinzialquantum wieder etwas erhöhet und verändert; wozu besonders auch der Umstand beitrug, daß die sogenannten partes reapplicatae, nemlich die Komitate Mittelßolnok und Kraßna sammt dem Kövarer Distrikt, welche in Folge des am 27ten Oktober 1687 durch den Herzog von Lothringen mit dem Fürsten M. Apaffi und den Ständen von Siebenbürgen geschlossenen Vertrags, von jener Zeit an ihre Steuer nach Ungarn zahlten, nun aber in Gemäßheit eines Rescriptes des Kaisers Carl VI. vom 31ten December 1732 auch in Ansehung der Contribution wieder mit Siebenbürgen vereinigt wurden.

In Folge dieser Veränderung wurde nun vom Jahr 1733 angefangen auch die Steuer der erwähnten partium reapplicatarum mit 30,000 fl. zu dem gewöhnlichen Militärquantum Siebenbürgens von 500,000 fl. hinzugeschlagen, von Seiten des Hofes aber wurden gewöhnlich alle Jahre noch 57,806 fl. 30 kr. nachgefordert, welche auch bewilligt und eingehoben wurden; dazu kamen manchmal noch außerordentliche Subsidien.

Als aber die Stände im J. 1742 in der Reihe ihrer übrigen, der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia durch eine Deputation vorgelegten Bitten und Beschwerden auch das Ansuchen vorbrachten, daß dem Land nicht mehr als das diplomatische Contributionsquantum auferlegt werden möge; so wurde ihnen darauf die Antwort ertheilt: so wie das diplomatische Quantum bis dahin nicht im Brauch gewesen sey, so könne es auch künftig nicht beobachtet werden, sondern die Stände würden selbst einsehen, daß bei den damaligen Kriegszeiten mehr geleistet werden müsse.

Zu dem seit mehreren Jahren gleichsam stabilen Militärquantum kam im J. 1745 abermals die Steuer des unlängst mit Siebenbürgen vereinigten Theiles des Zarander Komitats mit 9940 fl. 35 kr. Außerdem wurde aber auch das gewöhnliche Quantum durch Uebereinkunft mit den Ständen auf 600,000 fl. erhöhet, und überdas wurden noch unter besondern Titeln verschiedene Zuschüße verlangt und bewilligt, welche endlich im Jahr 1749 in eine Hauptsumme von . . . . . fl. 721,832. 35 kr. zusammengeschmolzen wurden; nachdem aber der Zarander Comitat im folgenden Jahr einem Nachlaß von fl. 2,799. — kr. erhielt, so mußte diese Summe auch vom Quantum des ganzen Landes abgeschlagen, und solches auf . . fl. 719,033. 35 kr. herabgesetzt werden. Und dabei blieb es auch bis zum Jahr 1760, so zwar, daß die obige Summe nach dem bisherigen Gebrauch alle Jahre auf den Landtagen von den Ständen verlangt und bewilligt wurde.

Das zu außerordentlichen Landesbedürfnissen erforderliche Provincialquantum aber betrug auch in diesem Zeitraum gewöhnlich mehr als 100,000 fl. und stieg manchmal sogar beinahe auf 200,000 fl.

Im Jahre 1760 kam zu dem obigen Militärquantum noch eine neue Geldabgabe. Schon mehrmals hatten nemlich die Stände den Wunsch geäußert, jene Lasten, welch bloß diejenigen Kreise und Ortschaften trafen, die entweder Militäreinquartierung hatten, oder an der Landstraße lagen, namentlich die Quartiere für die Officiere, den Service fürs einquartierte Militär, die Grasung im Sommer, die Verabreichung von Brennholz und Kerzen, die Vorspannsleistungen u. s. w., durch Vergütung und Reluition auf alle Steuerpflichtigen im Lande zu vertheilen, und dabei, wie billig, auch die zufällig nicht betheiligten Kreise und Ortschaften ins Mitleid zu ziehen. In dieser Absicht waren nicht nur Pläne entworfen und Verordnungen erlassen, sondern schon seit mehreren Jahren zur Vergütung

des Service in den Städten und Schlößern, und der Vorspann beträchtliche Aufschläge aufs ganze Land gemacht, oder aus dem Provincialfond bewilligt worden. Hiezu kam aber nun in den damaligen Kriegszeiten noch der Umstand, daß sehr wenig Militär im Land war, und dieses folglich unter den obigen Titeln, und an den, dem innliegenden Militär zu verabreichenden sogenannten Fleisch- oder Gratiskreuzern, sehr wenig zu entrichten und zu leisten hatte; somit in dieser Hinsicht eine bedeutende Erleichterung genoß. Um demnach den obigen Wunsch des Landes zu realisiren, wurde den Ständen von Allerhöchsten Orten der Antrag gemacht, die sogenannten Fleisch- oder Gratiskreuzer, die unentgeltliche Verabreichung des Service, die Vorspannsleistung, die Grasung und das Heu in den Sommermonaten, und die Militärrecognitionen mit einer runden Summe von 160,000 fl. zu reluiren; wozu sich denn auch die auf dem Landtage versammelten Stände willig finden ließen. Weil sich aber ergab, daß die Kräfte des damaligen Provincialfondes nicht einmal zu Bestreitung der demselben ohnehin anklebenden Ausgaben zureichten, so wurde erst nur ein Theil, und dann nachträglich die ganze obige Summe durch eine besondere Repartition, im Verhältniß der gewöhnlichen Militärcontribution, in der Art auf die Kreise eingetheilt, daß, im Falle nach Bestreitung der unumgänglich nöthigen Ausgaben etwas in ihrem Domesticalfond übrig bliebe, sie diesen Ueberschuß zur Deckung des auf sie fallenden Antheils an der obigen Reluitionssumme verwenden, den Mehrbedarf aber, welcher aus jenem Fond nicht bestritten werden könnte, durch Subrepartition unter die Contribuenten herbeischaffen könnten; welche Maaßregel auch von Allerhöchsten Orten gebilligt wurde.

Einen neuen Zuwachs erhielten die Lasten des Landes in demselben Jahre dadurch, daß die zur Erhaltung der adeligen Leibgarde von Siebenbürgen geforderte Beisteuer von 20,000 fl. mit Allerhöchster Bewilligung eben so, wie die obige Reluitionssumme, auf sämmtliche Kreise ausgeschrieben und repartirt wurde.

Diesem zu Folge contribuirte also Siebenbürgen im Jahr 1761:

als gewöhnliches Militärquantum	fl.	719,033. 25	kr.
An den Provincialfond . . .	fl.	168,482. 9	kr.
Zur Ablösung des Service und anderer Militärprästationen . .	fl.	160,000. —	kr.
Für die ungrische Nobelgarde .	fl.	20,000. —	kr.
Zusammen	fl.	1,067,515. 34	kr.
Hiezu kam dann noch der Aufschlag in den verschiedenen Kreisen für den Domesticalfond mit . .	fl.	172,911. 15	kr.
Somit betrug die Totalsumme der Abgaben	fl.	1,240,426. 49	kr.
Nachdem hierauf das schon seit 10 Jahren bestehende Militärquantum von	fl.	719,033. 25	kr.
und die Reluition des Service mit	fl.	160,000. —	kr.
Zusammen	fl.	879,033. 25	kr.

im 5ten Punkt des Landesregulaments vom Jahr 1759 (welches jedoch erst im Jahr 1761 publicirt wurde) als gewöhnliche Schuldigkeit des Landes angeführt worden war, so wurde nun auch für überflüßig erachtet, diese Summe jährlich neuerdings von den Ständen zu verlangen. Zum Erstenmal unterblieb diese Forderung im J. 1761, in der Folge aber konnte sie um so weniger statt haben, da von diesem Jahr angefangen bis zum Jahr 1790 keine Landtage mehr gehalten wurden.

Als endlich im Jahr 1791 die Stände wieder auf einem Landtag versammelt wurden, so machten sie zwar, in der Reihe der übrigen vorgeschlagenen Artikel, und namentlich im 49. bis 52. Artikel den Antrag, das im Leopoldinischen Diplom festgesetzte Militärquantum wieder herzustellen, das, was darüber zu Kriegsbedürfnissen erforderlich sey, von einem Jahr zum andern auf den Landtagen von den Ständen zu verlangen, und den Provincial- und Domesticalfond von dem Militärquantum wieder abzusondern, und ernannten im 92. Artikel eine Deputation zur

Untersuchung des Contributionswesens; darauf geruhten aber Se. Majestät der Kaiser Franz mit Allerhöchstem Rescript vom 26ten May 1792 im 23ten Punkt zu entschließen: „Nachdem durch den bestättigten 30ten Artikel schon dafür „gesorgt sey, daß das Contributionsquantum außer dem „Landtag nicht erhöhet werden solle, dieses Quantum aber „der Erforderniß angemessen werden müsse, so könne das „vor einem Jahrhundert (wo auch die öffentlichen Bedürf„nisse geringer, der Mangel des Geldes viel größer, und „im Verhältniß auch die Kräfte der Contribuenten und der „Ertrag der Güter geringer gewesen seyen) nach den da„maligen Zeitumständen festgesetzte Quantum unmöglich „für ewige Zeiten als normalmäßig festgesetzt werden. Denn „die Richtschnur für den Steuerbetrag müsse das gegen„wärtige, und nicht dasjenige Bedürfniß seyn, welches vor „einem Jahrhundert statt gefunden habe.“ Aus welchen Gründen denn Se. Majestät auch die erwähnten Artikel nicht zu bestättigen, sondern die dießfällige Allerhöchste Entschließung auf jenen Zeitpunkt, wo, nach reifer Prüfung der Ausarbeitung der systematischen Deputation, der Entwurf zu einem neuen Contributionssystem vorgelegt werden würde, zu verschieben, zugleich aber anzuordnen geruhte, daß inzwischen, bis das neue Contributionssystem bestättigt werden würde, in dem dermaligen keine Veränderungen vorgenommen, sondern die ganze Gebahrung der Contribution und der Provincialcasse bei der bisherigen Gepflogenheit belassen werden solle.

Die in dieser Angelegenheit darauf in den Landtagen von den Jahren 1792, 1794 und 1810 weiter gepflogenen Verhandlungen sind aus den Landtagsprotokollen zu bekannt, als daß es nöthig wäre, dieselben hier weitläufig anzuführen; nur so viel sey zu erwähnen gestattet, daß dieselben bis noch zu keinem Resultat geführt haben, und daß die zur Ausarbeitung eines neuen Contributionssystems niedergesetzte Commission sich zwar dieses Auftrags entledigt hat, diese Arbeit aber noch nicht der Prüfung des Landtages unterzogen worden ist.

Am Schluß dieses Abschnittes aber sey es nun noch erlaubt zu bemerken, daß im 5ten Punkt des Landesreglaments vom Jahr 1759, welches auf dem Landtag 1761 publicirt und angenommen worden ist, demnach ohne Zweifel Gesetzeskraft besitzt und als eine neue Uebereinkunft des Landesfürsten mit den Ständen über die Erhaltung der Kriegsmacht zu betrachten kommt, die dermalige erhöhte Militärcontribution (ohne Beschränkung auf einen gewissen Zeitraum) festgesetzt wurde, und daß folglich die Regierung fortan keine Ursache hatte, dießfalls mit den Ständen alle Jahre neue Verhandlungen zu pflegen. Dagegen aber muß es das Land dankbar anerkennen, daß in dem langen Zeitraum von beinahe 80 Jahren, während welchem in andern Ländern, und namentlich auch in dem benachbarten Königreich Ungarn die Steuern auf das Doppelte erhöhet worden sind, kein höheres Militärquantum von demselben verlangt worden ist. Hat sich gleichwohl die Contribution während dieser Zeit im Ganzen vermehrt, so ist dieses bloß dem zunehmenden Wohlstand der Contribuenten zuzuschreiben, und das Land hat um so weniger Ursache sich darüber zu beklagen, da alle eingehenden Gelder, welche das Militärquantum übersteigen, bloß zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

Uebrigens sind allerdings, besonders in neuern Zeiten, manche neue Abgaben von Seiten der Regierung ohne Mitwirkung der Stände eingeführt worden; allein der Landesfürst hat von diesen gar keinen Nutzen, sondern sie waren von Anfang zu besondern Zwecken bestimmt, und werden ebenfalls nur zum Wohl des Landes verwendet.

Solche Abgaben sind z. B. folgende:

a) Die Sidorialtaxe, welche von den Nichtunirten mit 3 kr. von jedem Hausvater erhoben, und zur Besoldung des nichtunirten Bischofs und einiger andern Consistorialbeamten und dgl. verwendet wird.

b) Die Arrha, welche früher zu 5 pCt. von den Besoldungen der Beamten abgezogen wurde, aber schon längst aufgehoben worden ist.

c) Der Commercialfond, zu welchem dermalen bloß von wandernden Comödianten, Seiltänzern, Taschenspielern und den Maskenbällen kleine Taxen erhoben, und dann zur Beförderung der Künste, des Handels und der Industrie verwendet werden.

d) Die Copulations- oder Vaccinationstaxe zu 20 Kreuzern von jedem Brautpaar, wovon die Aerzte, welche die Kuhpockenimpfung besorgen, Tag- und Reisegelder erhalten.

e) Die Billardtaxe, welche ursprünglich dazu bestimmt war, den aus dem Gefängniß zu Szamosujvar heimkehrenden Arrestanten kleine Reisegelder zu geben; dermalen aber als purus proventus für den Contributionsfond erhoben wird; u. s. w.

II.

Von der Auftheilung der Steuer.

Schon seit den ältern Zeiten wurde die Contribution auch in Siebenbürgen, so wie noch heute in Ungarn, nach Porten aufgetheilt, von welchen jede Nation eine gewisse Anzahl übernehmen mußte; die weitere Vertheilung auf Kreise und Ortschaften blieb dann jeder einzelnen Nation und Jurisdiction überlassen. Allein so wie die Zahl der Porten im Ganzen, so war auch die einer jeden einzelnen Nation zufallende Anzahl derselben nicht genau bestimmt, sondern es wurden einer Nation bald einige hundert Porten zugesetzt, bald einer andern abgenommen, und da diese Auftheilung weder auf einer verläßlichen Conscription, noch auf einer andern haltbaren Grundlage beruhte, sondern nur nach Gutdünken veranstaltet wurde; so waren auch die Porten bloß eine ideale Theilungszahl, und dieses ganze Verfahren gewährte keinen richtigen Maaßstab oder Schlüssel zur Vertheilung des jedesmaligen Steuerquantums, ließ der Willkühr und Partheilichkeit freien Spielraum, verschaffte den Betheiligten keine Beruhigung, und veranlaßte daher

bei jeder Gelegenheit Zank und Streit zwischen den verschiedenen Nationen und Kreisen. Nachdem aber Siebenbürgen sich dem Hause Oesterreich unterworfen hatte, so wurde zwischen den 3 Nationen unterm 21ten Juli 1692 die bekannte Accorda eingegangen, welche unterm 7ten April 1693 auch die Allerhöchste Bestättigung des Kaisers Leopold I. erhielt. Vermöge dieser Uebereinkunft übernahmen die alten Siebenbürger Komitate (mit Ausschluß der partes reapplicatae, welche damals nach Ungarn contribuirten) 1000, die Stadt Vásárhely 25, und die sächsische Nation mit den Nationalgütern 1400 Porten. Doch hatte auch diese Uebereinkunft nicht lange Bestand. Schon in den Jahren 1698 und 1699, dann 1703, 1713 und 1721 fanden neue Vertheilungen der Porten statt, und wurden neue Connumerationen oder Conscriptionen angeordnet; allein mit den erstern waren die Sachsen nicht zufrieden, die letztern aber kamen entweder gar nicht zu Stande, oder entsprachen dem Zweck und den Erwartungen nicht. Wiewohl indessen die andern zwei Nationen die Beschwerden der Sachsen über die unverhältnißmäßige Vertheilung der Porten und ihre übermäßige Bebürdung zu Gunsten jener auf dem Landtag 1726 zu widerlegen suchten; so fanden sich diese doch genöthigt, ihre Zuflucht zum Allerhöchsten Hof zu nehmen, von wo im Jahr 1727 eine neue Conscription, bei welcher auch Militärcommissäre mitwirken sollten, angeordnet wurde. Die Stände suchten jedoch die frühere Conscription zu berichtigen, und so kam denn im Jahr 1730 eine neue Uebereinkunft zu Stande, vermög welcher das ganze Quantum in 100 Calculos oder Loose vertheilt, und sodann hievon 37 den alten siebenbürgischen Komitaten, 17 den Szeklern, 38 den Sachsen und 8 den Taxalortschaften zugetheilt wurden. Im Jahr 1737 wurde neuerdings von Hof angeordnet, daß eine neue Conscription vorgenommen, und die den Conscriptoren zu ertheilende Instruction unterlegt werden solle; statt dessen wurde aber im Jahr 1740 abermals eine Uebereinkunft getroffen, welche von der frühern nur darin ab-

wich, daß sowohl den Sachsen als auch den Taxalortschaften ein Calculus abgenommen wurde, welche beide Calculi auf außerordentlichem Wege eingebracht werden sollten. Diese Repartition wurde dann auch von Allerhöchsten Orten gut geheißen. Bald entstanden indessen neue Streitigkeiten, und nachdem sich die Nationen nicht vereinigen konnten, so wollten die Ungarn und Szekler eine Deputation nach Hof schicken. Hierüber wurde im Jahr 1747 ein Beschluß gefaßt, 1748 die Abgeordneten gewählt und namentlich bei Hof angemeldet. Aus der Zahl der Gewählten wurden sodann von Allerhöchsten Orten Deputirte ernannt, und zugleich die Anordnung getroffen, daß denselben in ihrer Instruction unbeschränkte Vollmacht ertheilt werden solle; worauf sie denn ihre Reise wirklich antraten. Die mit denselben in Wien gepflogenen Verhandlungen hatten zum Resultate, daß im Jahr 1750 gewisse Grundsätze vorgeschrieben wurden, nach welchen eine genaue Conscription und Classification des ganzen Fürstenthumes, so wie seiner Einwohner und ihres steuerbaren Vermögens vorgenommen werden sollte.

Nachdem hierauf die angeordnete Conscription und Classification beendigt, durch die zu diesem Zweck unter der Aufsicht des k. Guberniums aufgestellte Directivcommission geprüft, und dann der Allerhöchsten Einsicht unterbreitet worden war, so wurde ferner eine Norm vorgeschrieben, welcher gemäß jeder Contribuent nach Verschiedenheit seines Standes und seiner Verhältnisse, und nach dem Maaß seines Vermögens und seiner Kräfte besteuert werden sollte.

Steuerbare Gegenstände waren nach dieser Norm: der Kopf des Contribuenten und dessen Vermögen, wozu die aus der Aussaat erzeugten Früchte, dann Heu, Wein, Vieh, ferner die Privateinkünfte aus Gärten, Mühlen, Stampfen und Branntweinkesseln, und endlich Gewerbe und Handel gerechnet wurden. Die Sachsen aber wurden bei dieser Gelegenheit unter dem Vorwand, daß ihre Allodialeinkünfte zu Bestreitung ihrer innern Bedürfnisse hinreichend seyen, und sie zu diesem Ende keinen Aufschlag zu

machen brauchten, (was sich jedoch bei dem damaligen Zustande der Allodialcassen nicht bewährte) von ihrem Vermögen um ein Drittheil, und vom Kopf, durchgängig um 20 kr. höher, als die übrigen zwei Nationen belegt.

Dieses neue Contributionssystem wurde darauf im Jahr 1754 auf dem im Monat October abgehaltenen Landtag von den Ständen angenommen, sodann, in Gemäßheit der darin enthaltenen Vorschriften, schon mit Ende desselben Jahres die Confrontation der Domesticalconscription mit dem damaligen Vermögensstande der Contribuenten vorgenommen, und endlich durch die Directivcommission jedes Individuum nach einem solchen Maaßstab besteuert, daß die ganze Masse der einzuhebenden Contribution das Militärquantum um einige tausend Gulden überstieg; ein Ueberschuß, welcher zur Erleichterung der durch Elementarereignisse beschädigten Ortschaften bestimmt wurde.

Da aber außer dem Militärquantum auch zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse, sowohl des Landes im Ganzen, als auch der einzelnen Kreise, noch Geldmittel erforderlich waren; so wurde, um diese aufzubringen, im Jahr 1757 vom Hof gestattet, noch jedem Contributionsgulden 20 kr. zuzusetzen, wovon 7 kr. zu den Ausgaben des ganzen Landes in die Provincialcassa einfließen, 13 kr. hingegen für die Bedürfnisse der einzelnen Kreise in den Domesticalcassen zurückbehalten werden sollten. Und so entstand denn das heutige Contributionssystem, vermög welchem nicht mehr, wie früher, das erforderliche Steuerquantum stufenweise auf die Nationen, Kreise, Ortschaften und Individuen aufgetheilt, sondern die einzelnen Steuerquoten der Contribuenten gesammelt, und zu einem Ganzen verbunden werden, welches denn das jährlichen Steuerquantum bildet. Hieraus entsteht nun freilich die unangenehme Folge, daß bei dem wechselnden Vermögensstand der Contribuenten der einzubringende Steuerbetrag nie im Voraus ganz genau bestimmt werden, sondern natürlich bald größer, bald geringer ausfallen muß. Dagegen aber gewährt diese Methode durch die gleichmä-

ßigere Auftheilung der Lasten, durch die Sicherung der steuerpflichtigen Individuen gegen übermäßige Bebürdung, durch die gleichförmige Besteurung aller Contribuenten gleicher Kategorie in dem ganzen Lande, und dadurch, daß jedes Individuum immer nur im Verhältniß seines wirklichen Vermögens contribuirt, auch große und unverkennbare Vortheile; und durch die Vorsicht, daß gleich bei der ersten Besetzung der steuerbaren Gegenstände auf einen kleinen Ueberfluß Bedacht genommen wurde, ist auch dafür sattsam gesorgt worden, daß das Steuerquantum nicht zu klein ausfällt.

Dabei ist der Einwurf, daß bei diesem Steuersystem, selbst wenn das Bedürfniß geringer würde, die Steuer dennoch, ohne Verwirrung zu verursachen, nicht herabgesetzt werden könne, sondern unverändert fortbestehen müsse, nur scheinbar. Denn, so wie in andern Staaten, könnten nemlich auch in Siebenbürgen diejenigen Steuersätze von einzelnen Subjecten und Objecten (z. B. die Kopfsteuer, Viehsteuer u. s. w., welche allenfalls zu hoch befunden würden, in dem Verhältniß, in welchem die ganze Steuer das jeweilige Bedürfniß übersteigt, herabgesetzt und so bemessen werden, daß durch den ganzen Ertrag der Steuern gerade nur der Bedarf gedeckt würde.

Nachdem nun die Regierung durch den günstigen Erfolg der ersten Ausschreibung von der Ausführbarkeit des erwähnten neuen Steyersystems, welches gewöhnlich unter dem Namen des Bethlenischen bekannt ist, überzeugt worden war; so wurde von Allerhöchsten Orten angeordnet: daß dieses System zur weitern Probe und Beobachtung der allenfalls obwaltenden Mängel bis zu Ende des Jahres 1757 ununterbrochen in Kraft bleiben sollte. Da aber einerseits die Stände darüber, daß das Vieh nach dem damaligen Contributionssystem zu hoch besteuert sey, schon mehrmals Klagen vorgebracht und gebeten hatten, die Viehsteuer zu vermindern, und den dadurch entstehenden Abfall andern Gegenständen aufzulegen, andererseits aber der Erfolg bewies, daß die auferlegte ordentliche Steuer zu Be-

streitung der vermehrten Auslagen des Landes nicht hinreichend sey, und daß folglich außer derselben jährlich unter verschiedenen Titeln neue Auflagen gemacht werden müßten, wodurch nicht nur die Verrechnung und Uebersicht erschwert, sondern auch allerley Unordnungen und Unterschleife veranlaßt würden; so wurden im Jahr 1762 einige Veränderungen im bisherigen Contributionssystem vorgenommen, und namentlich die Häusertaxe und Gütersteuer aufgehoben, das Vieh geringer, der Ertrag der Aecker dagegen stärker besteuert, und endlich die Kopftaxe erhöht und für Leute gleicher Condition im ganzen Lande gleichgestellt; wodurch die Contribution abermals einen namhaften Zuwachs erhielt, und so vermehrt wurde, daß der bisherige Aufschlag von 20 kr. auf jeden Gulden des ordentlichen Steuerquantums entbehrlich war, weil die Contribution schon an sich nicht nur zur Deckung des Militärquantums, sondern auch zur Bestreitung aller Provincial- und Domesticalauslagen zureichte. Da ferner hinfort die Contribution nur unter einem einzigen Titel ausgeschrieben und eingehoben wurde, so erfolgte im Zusammenhang mit den obigen Veränderungen auch die Allerhöchste Anordnung, daß die Domesticalcassen aufgehoben, alle Contributionsgelder aus sämmtlichen Kreisen in die Provincialcassa gesammelt, und auch alle Ausgaben durch das k. Gubernium von dort angewiesen werden sollen; eine Anordnung, durch welche eigentlich die Provincialcassa in ihrer heutigen Gestalt, als allgemeiner siebenbürgischer Contributionsfond, in Leben gerufen wurde.

Die im vorhergehenden Jahre im Contributionssystem eingeführten Veränderungen wurden auch im J. 1763 mit einigen Zusätzen bei Kräften gelassen; namentlich wurde in den Städten wieder eine verminderte Häusertaxe eingeführt, und auch die Unbegüterten mit einer geringen Kopf- oder Protectionaltaxe belegt. Dieses System hieß das Buccowische.

Die letzte große Umgestaltung erhielt das Steuerwesen im J. 1769 durch Einführung des noch bestehenden,

sogenannten Bruckenthalischen Contributionssystems; welches im ganzen Lande so bekannt ist, daß es überflüßig wäre darüber hier weiter etwas zu sagen.

Auch dieses neue System wurde wieder dergestalt für eine Periode von 6 Jahren eingeführt, daß darin nur durch den Tod der Contribuenten, oder durch merkliche Veränderungen im Vermögensstand oder dem Besitz der Grundstücke Aenderungen eintreten sollten. Indessen blieb es nach Verfluß der festgesetzten 6 Jahre in voller Kraft; denn die angetragenen Veränderungen kamen nie zu Stande, und mit einigen kleinen und unwesentlichen Zusätzen und Modificationen dient dasselbe auch heute noch als Richtschnur bei Bestimmung und Einhebung der Steuer. Nur wurde auf Ansuchen der Stände auf dem Landtag des Jahres 1791 von Allerhöchsten Orten gestattet, in den Contributionstabellen, statt Jochen von Aeckern und Wiesen, und Achteln von Weingärten, den Ertrag von Grund und Boden in Kübeln, Fuhren Heu und Eimern Wein anzusetzen.

Das neue Contributionssystem aber, dessen Ausarbeitung der in Folge des 64ten Landtagsartikels vom Jahr 1791 zusammengesetzten Landständischen Deputation übertragen wurde, ist zwar von derselben im Jahr 1795 entworfen, aber von den Ständen auf dem Landtag der Prüfung noch nicht unterzogen worden.

Aus dem Vorhergehenden muß übrigens deutlich einleuchten, daß die Abschaffung der dermaligen Art der Besteuerung, und die Wiederherstellung der Auftheilung der Contribution nach Porten wieder zu einer Menge Streitigkeiten Veranlassung geben, die Erleichterung der Stärkern, und Bedrückung der Schwächern mit sich bringen, und zu sonstigen Klagen Veranlassung geben würde.

Vorzüglich würde aber dadurch gewiß abermals ein Zankapfel zwischen die Nationen geworfen werden, welches für das Land die traurigsten Folgen haben könnte.

III.

Von der Einhebung der Contribution.

Die Einsammlung der Steuern von den Contribuenten wurde von jeher durch besondere Kreisbeamte besorgt. Die Kriegscontribution oder das Quantum Militare wurde in ältern Zeiten größtentheils durch das Militär selbst in Gemäßheit der ihnen von dem Landescommissariate gegebenen Anweisungen von den Kreisen erhoben, und nur in so weit die durch die einzelnen Kreise zu entrichtenden Quoten für das Militär an Ort und Stelle nicht erforderlich waren, wurde der Ueberschuß in die allgemeine Landescassa eingeliefert. — Auch das Extraordinarium Quantum Provinciae wurde in die Landescassa gesammelt; die Domesticalaufschläge aber wurden in den Kreisen behalten. Nachdem in der Folge im Jahr 1745 das neue Contributionssystem eingeführt worden war, so wurden auch in allen Kreisen kön. Perceptoren angestellt, welche ihre Ernennung von Hof und Besoldung aus dem Contributionsfonde erhalten.

Die Verwaltung der Landescassa aber wurde schon seit den ältesten Zeiten einem oder zwei Generalpercepto-ren anvertraut, welche dem Oberlandescommissär untergeordnet waren, und es auch heute noch sind.

Nachdem aber die Domesticalcassen im Jahr 1762 aufgehoben worden sind, und in Gemäßheit des Buccowischen Contributionssystems alle Steuern nur unter einem gemeinschaftlichen Titel ausgeschrieben und aufgeschlagen werden, so werden nun sowohl das ordinarium Quantum militare und das extraordinarium Quantum Provinciae, als auch die frühern Domesticalaufschläge auf einmal erhoben, und in die allgemeine Provincialcassa abgeliefert.

IV.

Von der Verwendung der Contribution.

Das Quantum militare, als der bei weitem größere Theil der Siebenbürgischen Contribution, ist schon seit Anfang der österreichischen Regierung in Siebenbürgen unmittelbar an die Kriegscassa, oder das Militär abgeliefert, und von dort zur Erhaltung der Kriegsmacht verwendet worden, ohne daß die Stände jemals von dieser Verwendung Kenntniß genommen hätten.

Da das Quantum provinciae fast alle Jahre nach Maßgabe der eben erforderlichen Ausgaben bestimmt, ausgeschrieben und erhoben wurde; so konnte dasselbe auch nur zu jenen Ausgaben verwendet werden, wozu es bestimmt war. Derlei Ausgaben waren z. B. die Besoldungen einiger Gubernialbeamten, der Hofkanzlei und des Landescommissariats, so wie verschiedene Ausgaben und Discretionen für das Militär, dann Beiträge zum Bau der Carlsburger Festung, und verschiedene andere außerordentliche Ausgaben, wozu die Stände ihre Einwilligung ertheilt hatten.

Nachdem aber im Jahr 1754 durch das neue Contributionssystem eine Veränderung in Aufschlag des Provincialquantums eingetreten war, und dasselbe nun nicht mehr alle Jahre nach dem eben erforderlichen Geldbedarf ausgeschrieben, sondern durch den Aufschlag von 7 Kreuzer auf jeden Contributionsgulden erhoben wurde; so ergab sich in diesem Fonde manchmal ein Ueberschuß, worüber die Regierung anfangs mit Einwilligung der Stände, später aber, nachdem vom Jahr 1761 angefangen keine Landtage mehr gehalten wurden, bloß nach eigner reiflicher Ueberlegung zum Wohl des Landes und zur Beförderung der öffentlichen Verwaltung disponirte; so z. B. wurde gleich bei Errichtung der Gränzmiliz im Jahr 1763 angeordnet, daß zur Bestreitung der für dieselbe erforderlichen Lasten aus der

Provincialcassa jährlich 170,000 fl. an den Gränzfond beigesteuert werden sollten; so wurde die Zahl der Beamten beim kön. Gubernium und andern Dicasterien mehrmalen vermehrt und ihre Besoldung erhöht; so wurden drei juridischen Professoren beim k. Lyceum zu Klausenburg Gehalte aus der Provincialcassa angewiesen; so wurden die Landesbeschäler aufgestellt, dem Waisenhaus in Hermannstadt, den Normalschulen, den Ursuliner Nonnen Zuschüße aus derselben Cassa bewilligt, dann verschiedene Anstalten errichtet, Stipendien für Studierende angewiesen u.s.w.

Die Beurtheilung aber der Frage, ob und in wie weit die der Provincialcassa nach und nach bloß durch Verordnungen ohne Mitwirkung der Stände aufgebürdeten Ausgaben beibehalten werden sollten, wurde gleichfalls der, im Landtag vom Jahr 1791 angeordneten, ständischen Deputation übertragen, deren Elaborat noch immer seiner Erledigung durch die Stände harret.

Die in jedem Kreis zu Bestreitung der Localbedürfnisse erhobenen besondern Abgaben, welche den Domesticalfond bildeten, wurden vorzüglich zu den mit der Militäreinquartierung verknüpften Ausgaben, dann zur Deckung der Kosten der Komitats- und Stuhlscongregationen, ferner der Besoldungen der Kreisbeamten und endlich der Diäten der Landtagsdeputirten verwendet.

Nachdem aber im Jahr 1754 durch das neue Contributionssystem auch der Domesticalfond in den Kreisen eine Umgestaltung erfuhr, indem nicht mehr, wie bisher, in jedem Kreise nach Maßgabe der Localbedürfnisse besondere Aufschläge gemacht werden durften, sondern zu diesem Zweck nach jedem Contributionsgulden noch 13 Kreuzer erhoben werden sollten; so ergab es sich, daß in einigen Kreisen die Zuflüße für den Domesticalfond zu groß, in andern hingegen zu gering ausfielen. Um demnach dieses Mißverhältniß zu beseitigen, wurde im Jahr 1762 die schon erwähnte Anordnung getroffen, daß einerseits die bisherigen Domesticalcassen, oder der sogenannte 13 Kreuzerfond den Kreisen abgenommen und in die allgemeine Provincialcasse

eingezogen, andererseits aber künftig die Kosten zu den Domesticalbedürfnissen eines jeden Kreises und jeder Communität durch das k. Gubernium eben auch von dort angewiesen werden sollten.

Von dieser Zeit an wurden nun auch alle Verwaltungskosten und andere Ausgaben für die Komitate und Szeklerstühle aus der allgemeinen Provincialcasse bestritten; den sächsischen Kreisen und den Taxalortschaften hingegen wurden zur Besoldung ihrer Beamten Pauschbeträge oder sogenannte Dimensa salarialia ausgeworfen, welche von den k. Perceptoren nicht unmittelbar den einzelnen Beamten ausgezahlt, sondern in einer Totalsumme in die betreffenden Allodialcassen übertragen werden.

So blieb nun der Stand der Dinge eine lange Reihe von Jahren; nachdem aber im Jahr 1790 die auf dem Landtag versammelten Stände in der Reihe der übrigen, der Allerhöchsten Bestätigung unterbreiteten Beschlüße im 52ten Artikel den Antrag gemacht hatten, daß den Kreisen und Taxalortschaften der Domestical- oder 13 Kreuzerfond wieder zu ihrer Disposition zurückgestellt werden sollte, so fanden Ihre Majestät zwar für gut, diesen Artikel vor der Hand noch nicht zu bestätigen, geruhten jedoch mit Allerhöchstem Rescript vom 26ten May 1792 allergnädigst zu bewilligen, daß der Domesticalfond unter der Bedingung, daß dadurch weder in der Provincialcassa ein Deficit entstehe, noch den Contribuenten eine neue Last zuwachse, von dem Contributionalfond getrennt, und den Kreisen, sammt den darauf radicirten Ausgaben mit dem 1ten November 1792 zurückgestellt werden dürfe.

Da es sich aber ergab, daß der Domesticalfond in den Szekler Stühlen Haromßek, Csik und Aranyos, dann in den reapplicirten Comitaten und dem Fogaraścher Distrikt zur Bestreitung der auf denselben haftenden Auslagen nicht zureiche; so machten die Stände den weitern Antrag, daß dieser Abgang bei den ersteren einstweilen, bis die Szeklermiliz in ihren gesetzmäßigen Stand zurückgesetzt werden könnte, aus der Contribution der Grenzer

ersetzt, für das erste Jahr aber durch die Komitate und die sächsische Nation in gleichen Theilen vorgeschossen, in den reapplicirten Komitaten hingegen bis zur weitern Regulirung der Contribution, und der Personal- und Salarialstände durch die Beamten geduldig ertragen werden solle. Da sich aber gegen diese Anträge bei Hof verschiedene Anstände ergaben, und zur Aufklärung derselben neue Auskünfte verlangt und Fragen gestellt wurden, diese aber noch nicht genügend gelöset worden sind, so konnten auch die Domesticalfonds den einzelnen Gerichtsbarkeiten nicht zurückgegeben werden, sondern sind noch immer mit der Provincialcassa vereinigt.

V.

Von der Verrechnung der Contribution.

Da das Militärquantum immer in einer Pauschsumme von dem Lande verlangt, bewilligt und abgeliefert wurde, so konnten auch die Stände keine Rechnung über die Verwendung desselben verlangen, und hatten auch kein Interesse dieses zu thun, da dasselbe schon im Voraus seine Bestimmung hatte, und sie weder mehr noch weniger gaben, als sie bewilligt hatten.

Die Verwaltung des extraordinarium Quantum provinciae war von jeher dem Generalperceptor unter Aufsicht des Oberlandescommissariats anvertraut, welche den Landesständen von Jahr zu Jahr über Einnahmen und Ausgaben auf dem Landtag Rechnung legen mußten. Nachdem aber zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wegen der Rakoczischen Unruhen mehrere Jahre hindurch kein Landtag gehalten werden konnte, und die Verwaltung des Landes während dieser Zeit dem Gubernium allein oblag, dieses aber in Ausmaaß und Auftheilung der Aufschläge, und Verwendung der eingesammelten Gelder, willkürlich zu Werke

gegangen, und dadurch zu Klagen Veranlassung gegeben zu haben scheint, so wurde im Jahr 1709 von Allerhöchsten Orten angeordnet, daß über die Nothwendigkeit und Größe der außerordentlichen Aufschläge immer vorläufig Bericht nach Hof erstattet und die Allerhöchste Genehmigung dazu eingeholt, dann aber über die Verwendung des Provincialquantums sowohl den Ständen, als, im Fall es nöthig wäre, auch dem Hof Rechnung gelegt werden solle. Als aber demungeachtet über die außerordentlichen Provincialaufschläge und deren Verwendung einige Jahre hindurch keine Ausweise eingesendet worden waren, so erfolgte in den Jahren 1721 und 1722 der wiederholte Befehl, das Landescommissariat solle vor erfolgter Allerhöchster Genehmigung der Aufschläge auf Anweisungen und Verordnungen der Landesstelle unter schwerer Verantwortung nicht das mindeste daraus verwenden; in Folge dessen denn die verlangten Ausweise dem Hof jährlich eingesendet, zugleich aber auch den Ständen über Verwendung dieses Fonds Rechnung gelegt wurde, so daß diese beständig in genauer Kenntniß von dem Stand desselben erhalten wurden. Als aber im Jahr 1754 das neue Contributionssystem eingeführt worden war, und der Provincialfond dadurch eine völlige Umgestaltung erfahren hatte, so wurde schon im Jahr 1759 durch ein Hofrescript die Anordnung getroffen, daß das Landescommissariat den Ständen alle Jahre Ausweise über die aus dem Provincialfond bestrittenen Ausgaben vorlegen solle.

Nachdem aber einerseits vom Jahr 1761 angefangen keine Landtage mehr gehalten, und andererseits im Jahr 1762 die bis dahin abgesonderten drei verschiedenen Fonds, nämlich: das Quantum militare, das Quantum provinciae und der Domesticalfond mit einander vereinigt wurden, so konnte auch den Ständen keine besondere Rechnung mehr über Verwaltung des Provincialfonds vorgelegt werden, sondern derselbe wird nun mit den andern Fonds zusammen in der allgemeinen Provincialcassa durch den Generalperceptor und dessen Gehülfen verwaltet und

verrechnet; diese Rechnungen aber werden unter Aufsicht des kön. Guberniums durch die Landesbuchhaltung geprüft und berichtigt, und dann die Ausweise über die Verwendung der Contributionsgelder dem Allerhöchsten Hof zur Einsicht vorgelegt.

Der Domesticalfond wurde in älteren Zeiten bloß durch die Kreisbeamten und Marcalcongregationen verwaltet und nach ihrem Gutdünken verwendet.

Als aber Klagen darüber vorkamen, daß einige Beamten unter dem Titel öffentlicher Lasten zu ihrem eigenen Nutzen viel mehr aufschlügen und erhöben, als nöthig sei, so wurde von Allerhöchsten Orten wiederholt befohlen, daß sämmtliche Kreisbeamten über alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Aufschläge von Jahr zu Jahr genaue schriftliche Rechnungen legen, und diese nach Hof eingesendet werden sollten. Doch blieb diese weise Maßregel noch lange ohne Erfolg, da Niemand da war, welcher die Rechnungen prüfen sollte, bis endlich nach vielfältigen Verhandlungen die Landesbuchhaltung errichtet, und mit diesem Geschäft beauftragt wurde. Uebrigens aber ging die Absicht augenscheinlich blos dahin, die Willkür der Beamten zu beschränken, nicht aber den Kreisen selbst das Recht, über ihre Domesticalcassen zu verfügen zu benehmen; ja auch nachdem, bei Einführung des neuen Contributionssystems im Jahr 1754 die Domesticalfonds neu organisirt, und zu ihrer stabilen Dotation der schon oft erwähnte Aufschlag von 13 Kreuzer auf jeden Kontributionsgulden eingeführt wurde, so blieb die Disposition darüber den Kreis- oder Ortscommunitäten unbenommen; nur sollten sie über die Verwendung Rechnung legen.

Nachdem aber, wie schon gesagt, im J. 1762 auch der Domesticalfond mit den beiden obenbenannten Landesfonds vereinigt wurde, so wird derselbe auch mit denselben zusammen verwaltet und verrechnet.

Will man untersuchen, aus welcher Ursache die Regierung auf die Verrechnung des Provincial- und Domesticalfondes Einfluß zu nehmen, und von dem Resultat

derselben Kenntniß zu erhalten wünschte, so wird man finden, daß die Absicht derselben blos dahin ging, unnöthige Bebürdungen der Contribuenten und unrechtmäßige Erpressungen zu verhüten, der Versplitterung und Vergeudung der öffentlichen Gelder vorzubeugen, Unterschleife zu beseitigen, zu entdecken und zu bestrafen, und mit einem Wort der Willkür bei Verwaltung der obgenannten Fonds zu steuern; und bei reifer Erwägung der damaligen Umstände und der bestehenden Mangelhaftigkeit des Rechnungswesens muß man gestehen, daß die von Allerhöchsten Orten angeordneten Maßregeln höchst nöthig waren, und für den Wohlstand der Contribuenten, so wie nicht minder für die richtige Gebahrung der betreffenden Fonds und Cassen die wohlthätigsten Folgen hatten, und auch noch haben.

Was endlich die Art der Verrechnung der Provincialfonds durch die Steuereinnehmer und die Provincialcassaverwalter, dann der Prüfung dieser Rechnungen durch die Landesbuchhaltung anbelangt, so ist selbe gewiß so genau, als möglich, und die Stände könnten in dieser Hinsicht nur noch den Wunsch hegen: daß über die von dem Lande eingesammelten Kontributionsgelder, dann die Verwendung derselben dem Landtag von Zeit zu Zeit zweckmäßig verfaßte Rechnungsausweise vorgelegt werden möchten.

Die Mongolen in Siebenbürgen.

Daß die Mongolen oder Tartaren, jenes den Hunnen nahe verwandte Volk, welches im 13ten Jahrhundert aus Asien in Europa einfiel, und die östlichen Länder dieses Welttheils verödete, auch Siebenbürgen heimgesucht haben, ist bekannt genug. Nicht uninteressant dürfte es aber vielleicht sein, was Urkunden und gleichzeitige Schriftsteller darüber berichten, zusammenzustellen, und daraus ein Bild des Vaterlandes in jener bangen Zeit zu entwerfen. Wir versuchen dieses in der nachstehenden Abhandlung mit geflissentlicher Umgehung alles desjenigen, was nicht unmittelbaren Bezug darauf hat, und schon längst in andern Werken erzählt worden ist [1]).

Hauptquelle für diesen Theil der vaterländischen Geschichte ist jedenfalls der Canonicus Roger von Großwardein, nicht bloß Zeitgenosse der Begebenheiten, sondern, wie wir sehen werden, unwillkürlicher Begleiter einer Mongolenhorde auf ihren Raubzügen, und wie durch ein Wunder ihrem Schwerte oder der Sclaverei in den Steppen von Asien entronnen. Schmucklos und einfach, dabei aber lebhaft und rührend, beschreibt er, was er gesehen und erfahren, und in welchem Zustande er Siebenbürgen gefun-

1) Vgl. besonders Fr. Raumer Geschichte der Hohenstaufen B. 4. S. 66 ff. u. a. m.

den [2]). Dagegen war der Archidiaconus Thomas von Spalatro, obgleich der Zeit nach den Ereignissen eben so nahe, wie Roger, viel zu weit entfernt, als daß wir in seinem Werke [3]) Aufschlüße über das Schicksal dieses Landes erwarten könnten.

Das Mongolenheer hatte sich auf seinem Zuge aus Rußland in die westlicheren Länder in mehrere Horden getheilt. Unter ihrem Häuptlinge Cadan überschritt die eine derselben im Frühling des Jahres 1241 [4]) die nördliche

2) M. Rogerii Hungari Varadiensis Capituli Canonici miserabile carmen, s. historia super destruetione regni Hungariae temporibus Belae IV. regis per Tartaros facta. Bei Schwandtner scriptores rerum Hungaricarum Tom. 1. p 292 ff. Vienn. 1746. fol. Vgl. über ihn Thomae Archidiaconi Spalatensis hist. Salonitana ap. Schwandtner l c. Tom. II. cap. 48. G. Jer. Haner de scriptoribus rerum Hungaricarum. Vienn. 1774. 8. p. 22 u. a. m. Seine Erzählung ist übrigens nicht ein Gedicht, sondern Prosa.

3) S. Anm. 2.

4) Der Einbruch der Tartaren in Ungarn erfolgte um Ostern 1241. Thom. Roger und Schreiben Belas an Gregor IX. bei Fejér IV. 1. 214. Es ist kein Grund vorhanden, die Invasion Siebenbürgens, wie Eder ad Felmer. 18 vermuthet, schon an das Ende 1240 zu setzen. Aus Polen hatten sie sich im Spätjahre 1240 zurückgezogen, und waren erst zu Anfange des Jahres 1241 mit verdoppelter Macht und Wuth zurückgekehrt. Raumer S. 79. Den Caydan, Batus jüngern Bruder, nennt auch Thomas, ohne aber Siebenbürgens dabei zu erwähnen. Das Chronicon austriac. bei Freher 1. 457 setzt die Einnahme von Rodna auf das Osterfest 1241 (31. März) und Albericus bei Katona V. 931 läßt einen Theil der Tartaren von dem comes ultrasilvanus am mäotischen See (!) geschlagen werden. Daß der Palatin an der Grenze von Ungarn von ihnen geschlagen wurde, sagt Roger 16. Worauf beruht aber die Nachricht, daß die Sachsen unter ihrem Grafen Lantenek auch dabei gewesen seien, Neugeboren Geschichte von Siebenbürgen S. 83? Eben so wenig läßt sich auch Feßlers (Geschichte der Ungarn II. 518) Behauptung, daß eine zweite Horde unter Baidar (Rogers Bochetor) durch den Ditoser Paß eingedrungen sei, aus Roger erweisen.

Grenze Siebenbürgens in der Gegend, wo der Borgoer Paß nach der Bukowina führt. Die Verhaue, welche König Bela wahrscheinlich auch hier in den Waldungen hatte errichten lassen [5]), vermochten es nicht den Strom aufzuhalten; tausende von Mongolen, welche als Wegbahner dem Heere vorangezogen, räumten jedes Hinderniß, welches eine noch rohe Vertheidigungskunst ausgesonnen hatte, hinweg.

Rodna erfuhr zuerst ihre Schrecken. Wenige Stunden weit von den Quellen des Szomos, da wo das Kuhhorn, eine der höchsten Spitzen dieses Zweiges der Karpathen, sein Haupt in die Wolken hebt, hatten deutsche Einwanderer die Wälder gelichtet [6]), reiche Silbergruben eröffnet, und diesen Ort angelegt [7]). Ob sie mit zu den zahlreichen Colonien gehörten, welche Geisa II. um die Mitte des 12. Jahrhunderts nach Siebenbürgen berufen, läßt sich unmöglich entscheiden; über der Herkunft der bedeutenden Gruppe von Ansiedlern in dem Norden von Siebenbürgen liegt ein undurchdringliches Dunkel. Gewiß aber

---

5) Caesis ingentibus silvis longas fieri fecit indagines, obstruens transiectis arboribus universa loca, quae ad transeundum facilia videbantur. Thom. archid. c. 38 habebant quadraginta millia securigeros, qui praeibant exercitum, silvas caedentes, vias struentes et omnia offendicula ab ingressibus removentes. Ibid.

6) Es gibt in Deutschland viele Ortsnamen, in denen sich das hochdeutsche Reut, niedersächsisch Rode, findet, und es erhellt daraus, daß die Gegend, wo solche Oerter liegen, durch Ausreutung von Wäldern urbar gemacht worden sei. Adelung Wörterbuch: Reut. Auch in flandrischen Urkunden erscheint ein pagus Rodanensis oder Rodinensis. Warnkönig flandr. Staats- und Rechtsgeschichte. Tübingen 1835 ff. Band 1. 96.

7) Cadan . . pervenit ad divitem Rudanam, inter magnos montes positam Theutonicorum villam, regis argentifodinam Roger. l. c. 302. Chronic. Austriac. bei Freher. 1. 457. Aber der Chronist verwechselt Cumaner und Mongolen und den Cadan mit dem Kuthen.

ist es, daß Rodna damals schon eine starke Bevölkerung hatte und reich war [8]).

An der Spitze der Colonisten stand der Graf (Comes) Aristaldus, nach der Verfassung der Deutschen in Siebenbürgen ihr oberster Richter im Frieden und der Anführer ihres Banners im Kriege [9]). Auf die Nachricht von der Annäherung der wilden Horden zogen die wehrhaften Bewohner des Ortes ihnen in die Waldgebirge entgegen; wie Leonidas einst in den Thermopylen die Myriaden des Xerxes, so hofften sie in den unwegsamen Schluchten den Feind aufzuhalten, und zur Umkehr zu nöthigen. Cadans verstellte Flucht täuschte sie; froh das drohende Ungewitter beschworen zu haben, kehrten sie in die Heimath zurück, und überließen sich bei Festgelagen der Freude über den eingebildeten Sieg [10]).

Wie schnell wurde der Jubel gestört! Die Tartaren wandten sich um, und kamen ungehindert in das Thal herab [11]). Durch keine Bollwerke geschützt, ergab sich

8) In qua morabatur innumera populi multitudo. Roger. l. c. Unter die reichsten Familien des Ortes gehörten die beiden Familien Rotho und Brendlin. Sie erscheinen in einer Urkunde von 1268 bei Fejér IV. 3. 480 und Brendelins Sohn Hench (Heinz, Heinrich) ist 1279 „rector castri Budensis." Fejér V. 2. 547.

9) Vgl. über die Bedeutung von „Comes" Schlözer Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795. 8. S. 573. Die Verpflichtung der Comes im Felde, das Banner seines Bezirks anzuführen, ist deutlich ausgesprochen in der Verleihung der Königsrichterwürde von Großschenk an Johann von Morgondal 1503 „cum praeser-„tim, heißt es jener Urkunde „ipse Judex noster non „solum iura reddere, sed etiam exercitum illius „sedis, cui praeest, ducere sit obligatus."

10) Inebriari vino, prout Theutonicorum furia exigit, inceperunt. Roger. Durch eine ähnliche List nahm Cadan auch das Schloß von Großwardein. Roger c. 34.

11) Es war Mongolensitte, nach scheinbarer Flucht einer weiter vorwärts gestellten Abtheilung mit frischer Mannschaft einzubrechen und den Feind zu umringen. Raumer 80. Beispiele dieser Kriegslist gibt Roger mehrere.

Rodna [12]), ohne den Versuch zweckloser Vertheidigung zu wagen.

Sei es nun, daß die unblutige Einnahme des Ortes die Wuth des Siegers besänftigte, oder daß Cadan sich einen Schein von Milde geben wollte [13]) und die Schonung der Bewohner seinem Interesse gemäßer fand: Rodna's Bevölkerung wurde von ihm in Schutz genommen, Aristaldus aber verpflichtet mit 600 auserlesenen deutschen Kriegern dem Sieger auf seinem Zuge nach Ungarn zu folgen [14]). So verstärkt wandte sich Cadan nach Ungarn, wo bereits andere Horden eingedrungen waren, und erschien plötzlich vor Großwardein [15]). Als passende Epi-

12) Cum fossata, muros, et munitiones aliquas non haberent, villam ex multis partibus intraverunt. Roger l. c Die Burg, welche die Urkunde von 1268 erwähnt, mochte wohl erst nach dem Abzuge der Mongolen erbaut worden sein. Ueberhaupt war die Anlegung von Burgen auch in Ungarn eine natürliche Folge jener Katastrophe. Daß aber die Sachsen in Siebenbürgen sich hinter dem Bollwerke ihrer Ortschaften geschützt, wie Eder de initiis 81 annimmt, ist diplomatisch so wenig erwiesen, daß aus Rogers Erzählung vielmehr das Gegentheil hervorgeht. S. unten Anm. 25. Die Befestigung der Kirchen durch Ringmauern und Gräben ist erweislich viel spätern Ursprungs Eder ad Felmer 66; eigentliche Burgen aber waren im Sachsenlande niemals genug, um die ganze Bevölkerung schützen zu können.

13) Cadan in probitate melior dicebatur. Roger c. 19. Auch Thomas c. 37. erzählt, daß die Tartaren anfangs das Menschenleben mehr geschont hätten.

14) Cadan sub sua protectione villa recepta, Aristaldum comitem villae cum electis sexcentis armatis Theutonicis suis militibus associavit sibi, venire cum eis incipiens citra silvas. Roger c. 20. Daß mit dem Ausdrucke „citra silvas" Ungarn gemeint sei, zeigt schon der Gegensatz „ultra silvas" das. c. 40. Die Namen Siebenbürgens Transsilvania, Ultrasilvania, sind grade von den Waldgebirgen, welche das Land von Ungarn scheiden, genommen. Vgl. Resehner de praediis p. 40.

15) Per silvas et nemora, rupes et praecipitia, prope

sode schalten wir hier die Schicksale Rogers, zum Theil uns seiner eignen Worte bedienend, ein. Was einem Menschen seltsames begegnet, das ist nach Jahrhunderten noch den gefühlvollen Lesern werthvoll und rührend, und das Schicksal des unglücklichen Geistlichen war so genau mit dem Zuge der Mongolen verwebt, daß sein Bericht von selbst zum Bilde der Schrecken desselben werden mußte.

Die offene Stadt fiel bald in die Hände der Mongolen; das Schloß ward erstürmt, die Domkirche, in welche sich viele Bewohner geflüchtet hatten, angezündet, die Gräber aufgewühlt, alle Heiligthümer zertrümmert, der größte Theil der Bevölkerung nach frevelhafter Mißhandlung niedergemetzelt [16], die Umgegend von Großwardein binnen wenigen Tagen in eine menschenleere, durch Leichengestank verpestete Wüste verwandelt.

Roger hatte sich vor dem Falle des Schloßes, dessen Festungswerken er wenig traute, zuerst in die Wälder, und darauf mit vielen andern Bewohnern jener Gegend auf eine Insel im Körös, die man in der Eile befestigt, gerettet. Von hier schlich er sich, als die Tartaren sich näherten, von einem Wegweiser und einem Diener begleitet, in der Nacht fort, um das acht Meilen davon entfernte

---

Waradinum civitatem subito advenerunt. Roger 34. Genauer bestimmt der Chroniſt den Weg nicht. Vielleicht ging er durch die „porta Mezes“ Thwrocz II. 49.

16) Tot scelera de mulieribus patrarunt, ut tutius sit subticere, ne homines ad nequissima instruantur. Roger 34. Das kannibaliſche Verfahren dieſer Unmenſchen ſchildert Thomas. Sie trieben, um nur ein Beiſpiel anzuführen, Weiber, Kinder und Greiſe zuſammen, ſetzten ſie entkleidet in lange Reihen, nöthigten ſie die Arme in die Höhe zu heben, und durchſtachen ſie dann. Beſonders wütheten die tartariſchen Weiber gegen die ſchönern ihres Geſchlechts aus Eiferſucht mit ausgeſuchter Grauſamkeit; die häßlichern wurden nach abgeſchnittener Naſe zu Sclavinen gemacht, die Kinder unter dem Hohngelächter der Alten von mongoliſchen Knaben mit Knütteln, welche ſie von ihren Müttern erhielten, erſchlagen.

Tsanad am Maros zu erreichen. Die ganze Nacht waren sie geritten, am Morgen erblickten sie die Stadt, erfuhren aber zugleich von den Flüchtlingen, daß sie Tages vorher von einer andern Horde eingenommen und zerstört worden, und die ganze Umgegend von Mongolen durchschwärmt sei. In einer Grube versteckt erwartete Roger nun den Anbruch der Nacht, und kehrte dann beschämt auf die Insel zurück.

Immer drohender wurde die Gefahr; das nahe deutsche Dorf war von den Tartaren besetzt, auf der Insel keine Sicherheit mehr. Roger war mit einem einzigen Diener geblieben, die übrigen waren geflohen und hatten alles, was er an Geld und an Kleidern gehabt, mit sich genommen.

In dieser verzweifelten Lage verließ Roger mit seinem Diener und zwei Knaben seines Verwalters den unsichern Zufluchtsort, und versteckte sich in einem nahen Walde. Bald darauf drangen die Tartaren wirklich auf die Insel, metzelten alles nieder und schleppten fort, was sie vorfanden.

„Ein Flüchtling, so erzählt er, zog ich bettelnd durch die Wälder, aller Hilfe beraubt: kaum daß mir, wen ich einst reich beschenkt hatte, ein Almosen reichte. So von Hunger und Durst gefoltert, war ich genöthigt, nachts auf die Insel zu gehen, dort die Leichname umzuwenden, um verscharrtes Mehl und Fleisch oder sonst etwas Genießbares zu finden. In der Nacht trug ich den Fund tief in die Waldung. . Ich mußte Höhlen auffinden, oder Gruben machen, oder hohle Bäume suchen, um mich darin zu verbergen; denn wie Hunde, welche Hasen und Eber aufspüren, durchstörten sie das dichte Dorngesträuch, die finstern Wälder, die Tiefe der Wasser und das Innerste der Einöden.“

Durch betrügliche Zusicherungen gelang es den Tartaren die geflüchteten Bewohner der Gegend aus ihren Schlupfwinkeln hervorzulocken. Eine große Strecke des Landes bevölkerte sich wieder; jedes Dorf wählte sich einen Vorsteher aus den Tartaren oder aus denjenigen Landsleuten, welche an dem wüsten Treiben derselben Gefallen ge-

funden und sich angeschlossen hatten. Die Ernte kam; die Feldfrüchte wurden eingesammelt, durch die schmachvollste Demüthigung und entwürdigende Opfer die Ruhe erhalten. Roger diente einem Ungarn als Knecht.

Sobald die Mongolen aber mit Vorräthen für den nahenden Winter versehen waren, schlachteten sie die wehrlosen Bewohner ohne Erbarmen ab. Als Werkzeuge waren sie ihnen nützlich gewesen; nun ihr Zweck erreicht war, entledigten sie sich der lästigen Verzehrer. Die Lage, in welche Roger sich begeben, rettete ihm das Leben, machte ihn aber zum unwillkürlichen Begleiter seiner Feinde auf ihren Raubzügen.

Sengend und mordend wälzte sich die Horde weiter westlich. Keine Feder aber würde im Stande sein, Ungarns Elend nach der verhängnißvollen Niederlage des Königs Bela am Sajo zu schildern. Aller Widerstand war gebrochen, die Kräfte vom Schrecken gelähmt, der König auf der Flucht, die bürgerliche Ordnung aufgelöst und zerfallen. Nach allen Richtungen verbreiteten sich die häßlichen Würger, und drangen während des strengen Winters über die gefrornen Flüße auch in die Gegenden, welche bisher die Natur geschützt hatte; der größte Theil von Ungarn ward unter ihren Händen zur menschenleeren Wüste, wo Schaaren von Wölfen herumirrten, und die verpestete Luft verheerende Seuchen entwickelte.

Der Tod des Großchans Octai rettete endlich Europa. Cadan hatte sich in der Verfolgung des unglücklichen Königs nach den südlichen Theilen des Reiches begeben, und kehrte durch Bulgarien zurück [17]). Der zurückgelassene Theil seiner Horde wandte sich auf die Nachricht von jenem Ereignisse, welches die Chane der Mongolen zur Heimkehr bestimmte [18]), gegen Siebenbürgen.

---

17) Roger c. 38 im Wesen übereinstimmend mit Thomas c. 39; nur ist dieser in der Erzählung von Begebenheiten, deren Schauplatz ihm näher lag, ausführlicher und genauer.

18) Majorum regum de mandato incepimus per depopulatam terram retrocedere. Roger 40.

Dieses Land war bisher, den kleinen Theil ausgenommen, welchen Cadans Heer auf seinem Durchzuge nach Ungarn berührte, von jener Geißel der Menschheit nicht heimgesucht worden. Wenigstens lassen Rogers hieher gehörige Worte nach allen Regeln der Auslegung keine andere Erklärung zu [19]).

Auf die hievon abweichende Nachricht des entfernten Archidiaconus Thomas [20]), können wir natürlich kein großes Gewicht legen; die Annahme eines frühern Einbruches jener Mongolenhorde aber in Siebenbürgen, welche nach Rogers Erzählung unter Bochetor über den Sereth ging, und die Moldau besetzte [21]), ist nicht mehr als eine Muthmaßung [22]), weil die Verheerung der östlichen Gegenden Siebenbürgens, auf welche wir unten zurückkommen werden, ebenso gut auf dem Rückzuge der Mongolen, der

19) Retrocedendo paulatim pervenimus ultra silvas, ubi remanserat populi multitudo, et erant ibi post eorum transitum castra plurima praeparata. Schon durch diese Verbindung wird jene Auslegung bestättigt. Wo die Mongolen hausten, da fehlte es an Muße und Leuten, um Burgen zu bauen. Dazu kommt, daß remanere bei Roger, wenn er das Wort von Menschen braucht, immer heißt: übrig bleiben, am Leben bleiben. So z.B. c. 37. illi quidem solum modo remanserant, qui inter mortuos . . se occultare valuerunt, dann c. 38. quindecim de tota remanserunt civitate, u.s.w. und Roger c. 40. selbst sagt: terram conspeximus a Tartaris desolatam, quam non destruxerunt veniendo. Bei dem Ausdrucke populi multitudo können wir daher nicht an Mongolen, sondern bloß an die Bewohner des Landes denken.

20) Tartarorum exercitus, depopulata omni regione Transsilvana, caesis ac fugatis Ungaris ex transdanubialibus oris, composuerunt se in locis illis etc. c. 37. Hieraus sind denn auch die Angaben der Chronisten bei Benkö Transsilv. ed. 2. Tom. I. p. 151 zu berichtigen.

21) Fluvium, qui Zerech dicitur, transeuntes, pervenerunt ad terram episcopi Cumanorum. Roger 20.

22) Sie findet sich unter andern bei Katona 5. 931.

nach Roger durch jenen Theil des Landes ging [23]), erfolgt sein kann.

Durch die Ereignisse des vorigen Jahres und das traurige Schicksal der Nachbaren in Ungarn geschreckt, hatten die Bewohner Siebenbürgens sich durch die Anlegung von Burgen zu sichern gesucht [24]). Welche Bollwerke diesem Zeitraume ihre Entstehung verdankten, darüber schweigt die Geschichte; wir haben aber gewiß nicht sowohl an eigentliche gemauerte Festungen, als vielmehr an hölzerne Blockhäuser, wie sie einst die deutschen Ritter im Burzenlande gegen die wilden Cumaner gebaut [25]), zu denken. Jene Burgen, deren Andenken zum Theil in Ruinen, zum Theil bloß in Urkunden fortlebt, sind gewiß nicht das Werk eines einzigen Jahres, am wenigsten aber jener langen Periode, wo am Abende vielleicht schon das Gebäude, welches man am Morgen begonnen, unentbehrlich sein konnte, sie sind das planmäßige und mühsame Werk früherer oder späterer Jahrhunderte [26]).

---

23) Cum exirent Hungariam, Cumaniam intrare coeperunt. Roger 40.

24) Et erant ibi post eorum (Tartarorum) transitum castra plurima praeparata Roger l. c.

25) Schlözer Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen 312.

26) Die Untersuchung und Beschreibung der zahlreichen Burgtrümmer im Lande ist eine noch nicht gelöste, für den Alterthumsforscher interessante Aufgabe. In uralte, vormongolische Zeit gehören außer denen im Burzenlande Schlözer 317 die Burgen St. Lelek (s. unten Anm. 34) und „Waarheghy“ „ad reprimendos paganos et Pichenetos per Siculos ab olim ex iussu divorum regum bene meritorum exstructum“ mit dem in derselben Urkunde des Woiwoden Andreas von 1354 erwähnten „propugnaculum Zechelneez“ und Balvanyos im Seklerlande Benkö Milcovia 1. 81. Dürften wir annehmen, daß wenigstens einige der Burgen im Sachsenlande nach der Sitte jenes Zeitalters zum Schutze der Colonisten erbaut worden seien, so würden auch diese einer sehr frühen Zeit angehören.

Was die Bewohner Siebenbürgens in düsterer Vorahnung besorgt, das erfolgte frühe genug. Jenes furchtbare Gewitter, dessen Wüthen sie bisher nur aus der Ferne vernommen, entlud sich wahrscheinlich im Sommer 1242 über ihren Häuptern. Nur wenige Burgen waren stark genug zu erfolgreichem Widerstande; die meisten fielen; das Land wurde von den Tartaren überschwemmt, und auf ihrem Rückzuge zur entvölkerten Wüste gemacht [27]). In diesem Zustande fand es Roger, als er den Mongolen entronnen war.

Unter einem natürlichen Vorwande hatte er sich in den Grenzwaldungen der Moldau von dem Trosse entfernt, und seitwärts vom Wege begeben. Entschlossen einen Versuch der Rettung zu wagen, legte er sich in eine vom Wasser gewaschene Vertiefung, und ließ sich von dem Diener, der ihm gefolgt war, mit Zweigen und Blättern bedecken. Auf dieselbe Art verbarg sich dieser in einiger Entfernung von dem Herrn. Zwei volle Tage lagen sie in diesen Gräben; am dritten nöthigte sie der Hunger selbst auf die Gefahr hin, wieder in die Hände der Tartaren zu fallen, hervorzukriechen. Die Vorsehung hatte ihre Rettung beschlossen. Ohne einen Tartaren zu treffen, aber erschöpft durch Hunger und Anstrengung, erreichten sie den Saum des Waldes.

„O Jammer! schreibt Roger [28]), wir durchwanderten nun eine entvölkerte, menschenleere Gegend, welche die Tartaren auf ihrem Marsche verheert hatten. Die Glockenthürme der Kirchen waren die Zeichen, welche uns von Ort zu Ort leiteten. Lauch, Zwiebel, und was sonst in den Gärten der Bauern übrig geblieben, waren Leckerbissen für uns; gewöhnlich aber stillten wir mit Kräutern und Wurzeln den Hunger. — Endlich am achten Tage erreichten wir Weißenburg (Carlsburg), wo wir aber außer den Knochen und Häuptern der Erschlagenen, und den mit Blut bespritzten Trümmern von Kirchen und Palästen nichts fan-

27) Terram totaliter occuparunt, et eam procedentes desolatam et vacuam reliquerunt. Roger 40.
28) c. 40.

den. — Zehn Meilen davon war am Walde ein Dorf Frata genannt [29]), und vier Meilen von diesem in der Waldung ein hoher Berg mit einem Felsgipfel. Auf diesen hatte sich eine große Menge von Männern und Weibern geflüchtet; mit Thränen der Freude nahmen sie uns auf, und ließen sich unsere Drangsale erzählen. Sie reichten uns ein schwarzes Brot aus einem Gemenge von Mehl und geriebener Eichenrinde gebacken — nie haben mir Semmel so wohl geschmeckt.“

Immer besorgt, ob nicht eine zweite Horde aus Ungarn nachfolgen werde, blieben sie über einen Monat in diesem Schlupfwinkel, und wagten sich nur von Zeit zu Zeit heraus, um in den zerstörten Dörfern Lebensmittel zu suchen; erst auf die Nachricht von der Rückkehr des Königs nach Ungarn kehrten sie in ihre verödete Heimath zurück [30]).

Hier endigt Roger seine Erzählung. Wir fügen ihr bei, was sich aus Urkunden über die Mongolenverwüstung und deren Folgen für Siebenbürgen ermitteln läßt.

Zwar die allgemeine Lage des Landes ist bereits in den Bildern, welche Thomas und Roger uns von Ungarn geben, zur Genüge gezeichnet. Die Mongolen bleiben sich überall gleich, und es gibt nichts emförmigeres, als den Zustand verödeter Länder. Wie das unglückliche Nachbarland, so wurde auch Siebenbürgen ausgeraubt und durch Feuer und Schwert verheert, und viele Bewohner desselben in die Sclaverei fortgeschleppt. Wie dort und überall, wo jene Scheusale gehaust hatten, so drangen auch hier Schaaren von Wölfen in die leichenbedeckten Dörfer ein, und Hungersnoth und Seuchen rafften noch tausende, die sich gerettet hatten, hinweg [31]).

---

29) Das Dorf existirt noch und liegt im Kolosser Comitate Hemény notitia historico-diplomatica archivi et litteralium Capituli Albensis. Cib. 1836. 8. p. 90.

30) Roger l. c.

31) Raumer 4. 83. Thomas c. 40. Was Szegedi decreta regum Hungariae p. 297 von den Sachsen sagt: tem-

Darum sind aber die wenigen bis jetzt bekannten diplomatischen Spuren des Mongoleneinfalles in Siebenbürgen für den Forscher doch immer sehr werthvoll. Denn nicht nur lassen uns die einzelnen Puncte, welche sie bezeichnen, wenn wir Rogers Erzählung damit combiniren, die Richtung, die sie genommen, errathen; sondern wir erfahren daraus auch, welche Anstalten Regierung und Volk getroffen, um jene Wunden zu heilen, und das Land für die Zukunft sicher zu stellen [32]).

Von den Ortschaften und Gegenden, deren Zerstörung in Urkunden den Mongolen zugeschrieben wird, heben wir besonders hervor, die Güter des Siebenbürger Bisthums, die Abteien von Kolosmonostor und von Kerz [33]), den Bezirk von Zek [34]) und die Burg St. Lelek in Haromßek. Erwägen wir nemlich, daß Roger, nachdem er sich befreit hatte, zuerst nach Carlsburg gelangte, und betrachten dann die geographische Lage der bezeichneten Oerter; so werden wir zu der Annahme berechtigt, daß die Mongolen aus Ungarn an der Maros herauf nach Siebenbürgen gekommen, und sich wahrscheinlich in der Gegend von Carlsburg in zwei Horden getheilt haben, von denen die eine über Clausenburg und Bistriz nach der heutigen Bukowina hinausging, die andere aber in östlicher Richtung die südlichen Theile des Sachsenlandes durchzog, und in dem Thale des

---

pori servientes, post modicam resistentiam, Tartaris se subdidere, sicque urbes et colonias suas pene indemnes servavere, ist aus der Luft gegriffen.

32) Nur sehr weniges berührt Eder ad Felmer. 18. f.

33) Ueber die Zerstörung von Weißenburg und die Verödung der Güter des Capitels vgl. Szeredai series episcoporum p. 15. f. Kemény p. 20. Zerstörung der Abteien von Kolosmonostor Eder ad Felmer. 19. und von Kerz, Schlözer 30. Das Kloster, Sasvar, welches ebenfalls von den Tartaren zerstört worden war, lag wohl „in episcopatu Transsilvano“ Fejér IV. 2. 67. aber nicht in Siebenbürgen, sondern im Ugotsaer Comitate in Ungarn, welcher zum Sprengel des siebenbürgischen Bischofs gehörte. Eder ad Felmer. 22.

Altflußes hinausgehend, durch das Burzen- und Szeklerland in die Moldau zurückkehrte. Und so mögen denn diese Theile des Landes auch verhältnißmäßig weit mehr gelitten haben, als das Innere desselben, wohin vielleicht nur einzelne streifende Parteien gelangten.

Eine schwere Aufgabe hatte Bela IV. nach seiner Rückkehr unter diesen Umständen zu lösen: wie Camillus einst nach der Einäscherung Roms durch die Gallier Rom neu gegründet, so war auch er durch seine Stellung berufen, das zerstörte Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft wieder aufzuführen. Was er und seine Nachfolger für diesen Zweck in Ungarn gethan, übergehen wir hier, und beschränken uns bloß auf die Anstalten, die er dafür in Siebenbürgen getroffen.

Schon im Jahre 1242 wurde Laurentius in das Land geschickt, mit der ausgedehnten Vollmacht die zerstreuten Ueberreste der Bevölkerung zu sammeln, und im Namen des Königs alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Umstände nothwendig machen würden [35]). Die Verleihung einiger Landstrecken an die deutschen Brüder Lentenek und

---

34) „Terram Zék ... inter terras Olahorum de Kirtz, Saxonum de Barassu et terras Siculorum de Sebus existentem" Urk. Belas IV. bei Benkö Transsilvania 1. 446. ed. 2. castrum nostrum regale Zenth Leleukh in confiniis terrae Siculorum ... superioribus annis per Tartarorum rabiem .. destructum. Urk. von 1251 in dem diplom. Anhange Nr. 1.

35) „Ut populos nostros recolligeret, et ea, quae sibi viderentur in terra illa nobis et regno nostro utilia, vice nostra et autoritate ordinaret." Urk. Belas von 1243 vollständig bei Fejér IV. 1. 275, im Auszuge bei Eder ad Felmer. 18. Ob dieser Ladislaus identisch sei mit dem Ladislaus f. Kemény, welcher später vom König gegen seinen Sohn Stephan nach Siebenbürgen geschickt, diesen in Feketehalam (Schwarzburg bei Zeiden) belagerte, Fejér IV. 3. 410, und darauf Palatin von Ungarn war, daf. 466 vgl. mit 420 und 457, ist schwer zu entscheiden.

Hermann für geleistete Kriegsdienste [36]) ist die erste sichere diplomatische Spur der Thätigkeit dieses Mannes während seiner Anwesenheit in Siebenbürgen.

Die Bevölkerung des Landes war zusammengeschmolzen; es war natürlich, daß der König alles aufbot, den bedeutenden Menschenverlust zu ersetzen. Einladungen wurden überallhin erlassen, und zahlreiche Ansiedler folgten unter vortheilhaften Bedingen dem Rufe des Königs [37]).

Von selbst leitet uns diese Thatsache zunächst auf die interessante Frage, ob nach der Mongolenverwüstung neue Einwanderungen deutscher Colonisten in Siebenbürgen statt gefunden haben? Sie ist bisher nirgends ausführlich erörtert worden; wir glauben sie aber unbedenklich bejahen zu müssen.

---

36) Daß Lentenek Graf der sächsischen Nation gewesen, folgt aus dem Beisatze „Comes“ noch nicht, wie schon ungr. Magaz. 2. 275 richtig bemerkt wird. Und so beruht denn die oben, Anm. 4. erwähnte Behauptung auf der Verbindung einer nicht erweislichen Annahme mit der verdächtigen Nachricht eines vom Schauplatz der Begebenheiten entfernten Chronisten. Vgl. die erwähnte Urkunde des Königs, worin er diese Schenkung bestätigt. Es geht daraus hervor, daß Laurentius damals (sexto Calendas Februarii) am Hofe war.

37) Quod cum pridem regnum nostrum permissione Divina Tartari invasissent, et sua barbarica feritate vastavissent, regnicolis in magna parte vel peremtis, vel abductis, et Hungaria ante plena populo, multis in locis in solitudinem esset redacta, de cunctis mundi partibus homines tam agricolas, quam milites ad repopulandum terras depopulatas, et habitatoribus vacuatas, edicto regio studuimus convocare: venientibus itaque ad vocationem nostram causa habitandi regnum nostrum, dedimus et assignavimus terras et possessiones, et aliquibus reditus, unicuique prout status sui exigentia requirebat. Fejér IV. 3. 459. In derselben Absicht unterhandelte Bela auch mit dem Präceptor der Johanniter Rembold, Fejér IV. 1. 448 und schenkte diesem Orden den Severiner Banat, das. und Schlözer 334. ff.

Allerdings finden wir uns, wenn von einer Vermehrung der schon vorhandenen großen Colonien durch spätere Nachwanderer die Rede ist, fast ganz auf den schwankenden Boden von Vermuthungen und Hypothesen versetzt; die Urkunden erwähnen nichts davon. Allein dieses Schweigen kann die Annahme bedeutender, durch die Mongolenverwüstung veranlaßter Nachwanderungen aus Deutschland nicht entkräften. In dem unter dem Namen der libertas Cibiniensis bekannten Colonialrecht der Ansiedler in der Hermannstädter Provinz, und in der Verfassung der übrigen damals mit jener noch nicht organisch verbundenen Ansiedlergruppen waren die Bedingungen der Ansiedlung auch für die Zukunft festgestellt: sie waren Verträge, die für jeden galten, der in diese Genossenschaft trat, und ihrem Inhalte nach vortheilhaft genug, um im 13ten Jahrhundert die nämliche Wirkung hervorzubringen, welche sie im 12ten geäußert. Wozu hätte es also neuer Verträge bedurft! Wenn aber die Chronisten davon nichts melden, so dürfen wir dabei niemals vergessen, daß auch ihre Angaben über die Einwanderungen im 12ten Jahrhundert sehr unvollständig sind, und daß sie von mancher Colonie gar nichts wissen, die doch thatsächlich vorhanden ist. Ueberhaupt endlich widerstreitet es nicht nur allen Analogien, sondern selbst urkundlichen Zeugnissen, die Bevölkerung des Sachsenlandes in einem gegebenen Zeitmomente abzuschließen [38]), und es gibt außerdem Erscheinungen in der Sprache, und in dem übrigen Leben der Deutschen in Siebenbürgen, welche uns den Gedanken einer Verschmelzung späterer Elemente mit früher vorhandnen fast aufnöthigen; nur würde durch die Nachweisung derselben dieser Aufsatz ungebührlich verlängert werden. Mit welchem Rechte wollen wir also für die sächsischen Colonien in Siebenbürgen das nicht gelten lassen, was alle Interessen derselben nach der Katastrophe von 1242 zur Nothwendigkeit machten! Noch gewisser ist es, daß nach der Mongolenverwüstung

38) Vergl. diplom. Anh. Nr. 2.

neue Ansiedelungen von Deutschen im Lande gemacht wurden. Gerade auf der Straße, welche wir jenen Horden anweisen zu müssen glaubten, erscheinen nämlich bald darauf kleinere Colonien, deren früheres Dasein sich nicht erweisen läßt. Wir versuchen es die diplomatischen Spuren derselben zu verfolgen, und aus ihnen die Umrisse ihrer ältesten Geschichte zu zeichnen.

In die Zahl dieser neu angesiedelten Colonisten scheinen allerdings jene von Deesvar [39]) an dem Zusammenfluße des großen und kleinen Szamos im innern Szolnoker Comitate zu gehören. Wenigstens sagt Herzog Stephan in der Bestätigung ihrer Freiheiten vom Jahre 1261 ausdrücklich, sie hätten diese und das ihnen angewiesene Gebiet von seinem Vater Bela erhalten. Daß sie Deutsche gewesen, ist zwar nirgends gesagt; kann aber aus der Aehnlichkeit der ihnen bewilligten Rechte mit jenen anderer deutscher Colonien in Siebenbürgen mit Sicherheit geschlossen werden [40]).

---

39) Hospites de Déésvár petentes, ut libertatem a Bela . . patre nostro concessam et metas terrarum eisdem donatarum . . . dignaremur confirmare. Vergl. diplom. Anh. Nr. 3. Wer war aber der Erney Banus Transsilvaniae, von welchem sie ebenfalls einen Freibrief hatten, den ihnen Stephan in demselben Jahre bestätigte? Beide Urkunden finden sich in der reichen Urkundensammlung des H. Hofsekretärs L. v. Rosenfeld, welcher mir es erlauben wird, bei dieser Gelegenheit für die Liberalität, womit er mir die Benützung seiner werthvollen Collectaneen freigab, ihm öffentlich meinen wärmsten Dank abzustatten. Was ich daraus entlehne, werde ich fortan der Kürze wegen bloß durch ein beigefügtes R. bezeichnen. Ein „Herney Banus“ erscheint auch in der Geschichte des Aufstandes von Stephan gegen seinen Vater Bela IV. Fejér V. 2. 97.

40) Namentlich aus der eignen vom Woiwoden unabhängigen Gerichtsbarkeit, der Befreiung vom descensus (wie bei Chrapundorf, Karako und Rams. Schlözer 290) der Mauthfreiheit, und der Verpflichtung zur Heeresfolge „iuxta libertatem de Zathmár.“

Die Colonie blühte zumal durch den Handel mit dem in den Gruben des nahen Deesakna gehauenen Salze auf dem Szamosfluße schnell auf, und wurde von den Königen fortwährend begünstigt. Aus ihr ging später der jetzige Taxalort Dees hervor; von der deutschen Bevölkerung ist keine Spur mehr vorhanden [41]).

Als neu angesiedelt sind ferner füglich auch jene außerhalb des eigentlichen Sachsenlandes gelegenen Ortschaften zu betrachten, deren noch übrige dünne Bevölkerung nach der Mongolenverheerung gerade in der Absicht größere Freiheiten und Rechte erhielt, damit diese erweiterte Begünstigung zur Einwanderung einlade. Auch fallen die darauf sich beziehenden Privilegien in der That zu nahe an jene Epoche, und sprechen außerdem jenen Zweck viel zu bestimmt aus, als daß wir nicht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verödung des Landes durch die Tartaren und der spätern Erscheinung einer bedeutenden deutschen Bevölkerung in denselben vermuthen dürften.

In die Reihe dieser Ortschaften glauben wir zunächst Clausenburg setzen zu dürfen. Diesen Ort verstehen wir nämlich unter dem in Belas Freibriefe von 1246, wodurch er den Ansiedlern auf den durch die Mongolen verödeten Gütern des Bischofs, um sie wieder zu bevölkern, ausgedehntere Freiheiten ertheilt, erwähnten „Colu de Comitatu Culusiensi“ [42]), und nehmen an, daß die Bi-

41) 1331 erscheint der Woiwode Thomas als Comes der Ansiedler von Deesvar; 1474 befreit sie K. Matthias „ab omni taxa extraordinaria et contributione generali“ 1478 derselbe „ab ingressu quorumlibet exercituum“ und 1553 untersagt Ferdinand I. dem Woiwoden Andreas Bathor jeden Eingriff in ihre Rechte. R.

42) Abgedruckt bei Szeredai series 14 ff. Statt Kolu ist wohl, nicht wie Cornides bei Fejér IV. 1. 416 meint, „Golou“ (Gyalu) sondern höchst wahrscheinlich Kolus zu lesen. Das jetzige Kolos in demselben Comitate finde ich eben so wenig, als Gyalu in dem Verzeichniß der bischöflichen Güter von 1282 das. 22 f Auch die Abtei nennt Honorius III. 1222 „b. Mariae de Clus.“ Fejér III. 1 386 f.

schöfe bereits vor der Schenkung durch Stephan V. vom Jahre 1275 ein Recht auf diesen vielleicht der Abtei gehörenden Ort behauptet haben. Das feindselige Verhältniß der Bischöfe und Aebte, durch die Exemtion dieser von der geistlichen Gerichtsbarkeit der erstern veranlaßt, unterstützt diese Vermuthung. Hatte doch Bischof Wilhelm zu Anfang des 13ten Jahrhunderts den Abt und zwei Mönche gefangen gesetzt, sich des Klosters bemächtigt und die Privilegien desselben theils verbrannt, theils ins Wasser geworfen [43]). Solche Willkür lag so sehr in dem Geiste des Mittelalters, daß die Könige manchmal getäuscht, Verleihungen machten, die sie später widerrufen mußten [44]), und sogar die Macht kräftiger Regenten reichte nicht immer hin, die Entscheidung des Rechts durchzuführen [45]).

Gehen wir nun von dieser nicht unwahrscheinlichen Voraussetzung aus, so folgt daraus auch, daß der größte Theil der Bewohner des Ortes, welchen Stephan V. die ersten Privilegien gab [46]), sich nach der Mongolenverwüstung angesiedelt habe. Daß aber lange Zeit Deutsche, wo

43) s. das Fragment der darauf sich beziehenden Urkunde in dem angehängten Urkundenb. Nr. 4. Derselbe Bischof, welcher die geistlichen Verhältnisse der deutschen Ritter im Burzenlande zu regeln versuchte, Schlözer 315. Aehnliches wiederholte sich auch später. So klagte 1342 der Custos des Klosters, daß Bischof Andreas, ein sehr gewaltthätiger Prälat, Szeredai notit. 47 series 82 f., demselben „quasdam possesiones, decimas, molendina, feneta, silvas et alia iura" entrissen. Szeredai ser. 80.

44) s. die Geschichte der terra Gyumurd im Urkundenbuche Nr. 5.

45) Besonders charakteristisch ist der Fall mit der Burg „Sz. Mihályköve." Bischof Andreas hatte sie widerrechtlich an sich gebracht, Szeredai notit 47. Schon nach seinem Tode aber galt sie für Eigenthum des Capitels und Ludwig I. befahl 1357 dem Woiwoden, der sie als Bruder des Bischofs besetzt hatte, sie auszuliefern, das. Allein — erst 1521 kam das Capitel wieder in ihren Besitz. R.

46) Angeführt, aber leider nicht mitgetheilt von Eder ad Felmer. 82.

nicht die ausschließende, so doch die an Zahl überwiegende Bevölkerung desselben gebildet haben, kann unmöglich geläugnet werden. Die Grundzüge ihrer Verfassung waren offenbar aus dem deutschen Colonialrechte genommen, der Appellationszug ihrer Processe ging, nachdem Sigmund Clausenburg 1405 zur Stadt erhoben, auf seinen Befehl über Bistriz nach Hermannstadt, und sie selbst suchten ihre Ansprüche auf Zollfreiheit 1480 durch die Berufung auf das den Deutschen von König Andreas II. 1224 ertheilte Privilegium geltend zu machen [47]).

47) Vgl. Eder de priscis incolis urbis Holosvariensis in dem Anhange zu Chr. Schesaei ruinae Pannonicae S. 212 ff. Wenn dieser verdienstvolle Schriftsteller das. S. 217 behauptet, die Bischöfe würden sich nach der seindseligen Erhebung der Sachsen gegen das Domcapitel im Jahre 1277 wohl gehütet haben, die Zahl der deutschen Ansiedler in Clausenburg zu vermehren; so wagen wir es dieser Meinung zu widersprechen. Allerdings erscheint in der Urkunde Ladislaus IV. von 1282, welche diesen Aufstand erwähnt, in der Zahl der entvölkerten Güter des Bischofs auch die „villa Hulusvár.“ Allein durch die Worte der Urkunde „hostili persecutione Saxonum et diversarum guerrarum regni nostri, nobis in tenera aetate constitutis“ ist augenscheinlich eine doppelte Ursache jener Entvölkerung angedeutet. Nun ist es aber an und für sich unwahrscheinlich, daß der Aufstand eines Theiles der Sachsen, Eder ad Felmer. 27, dessen Veranlassung schon Eder l. c. vermuthet, und Heméy p. 23 deutlich ausgesprochen hat, sich bis in das entlegene Clausenburg erstreckt habe; der Bericht des Canonicus Saulus vom Jahre 1309 über ihr Wüthen in Carlsburg erwähnt keine Silbe davon; und der Ausdruck „universorum populorum praedialium per caedem et rabiem Saxonum“ in der Urkunde des K. Ladislaus von 1278 muß nicht ängstlich gepreßt werden. An innern Unruhen fehlte es unter der Regierung Ladislaus des Cumaners, „jenes verwahrlosten und halbverrückten Caligula,“ Hormayr und Mednyansky hist. Taschenbuch 1820 S. 135, so wenig, daß der König selbst 1285 erklärt, sein Reich sei dadurch „destructum et vastatum“ Fejér V. 5. 157 f., und der Zustand Siebenbürgens war hiedurch, und durch den Einfall des Woiwoden der Wa-

Ob die Deutschen auf dem bischöflichen Gute Enyed in dieselbe Classe von Einwandrern gehören, deren Ansiedelung entweder ganz oder theilweise durch die Mongolenverwüstung veranlaßt worden, kann aus dem wenigen, was aus früherer Zeit von ihnen bekannt ist, nicht entschieden werden. Allerdings liegt der Ort in dem damals verödeten Thale der Maros. Ungleich deutlicher sind die Verhältnisse der beiden deutschen Colonien Winz und Borgberg in jener Periode [48]). Es mag sein, daß ihre Gründung in eine frühere Zeit zurückfällt [49]); allein das Privilegium, welches ihnen der Woiwode Laurentius 1248 ertheilte [50]), erscheint nicht sowohl als Bestätigung, sondern vielmehr als eine Erweiterung der früheren Rechte, deren Zweck die verminderte Bevölkerung durch neue Begünstigungen der Einwanderer zu mehren, Stephan V. 1265 deutlich genug ausspricht [51]). Erwägen wir nun aber, daß jene ausgedehnteren Freiheiten den Colonisten in Winz und Borgberg von demselben Woiwoden gegeben wurden, welchen Bela IV. nach der Mongolenverwüstung mit großen Vollmachten in das Land geschickt hatte: so ist es ganz natürlich, diese beiden Begebenheiten in eine causale Verbindung zu bringen.

---

lachei Lythen, Engel Geschichte der Walachei 147, und besonders Fejér V. 3. 274 f., verworren und traurig. Uebrigens hatten ja nicht die Unterthanen von den Gütern des Bischofs rebellirt, und die Güter und Rechte desselben wurden häufig genug auch von den Ungarn angetastet, vgl. Szered. ser. 26 ff. not. 59. 62 u. s. w., so daß die Geistlichkeit nicht Ursache hatte, den Sachsen allein zu grollen.

48) Jetzt Alvinz oder Alsovinz und Borberek, bloß durch die Maros von einander getrennt, daher sie in Urkunden auch oft als ein einziger Ort angeführt werden.

49) Darauf scheinen wenigstens die Worte: terras, quas ab antiquo . . se tenuisse asseruerunt, in der Urkunde Stephans V. von 1265 zu deuten. R.

50) Im Auszuge bei Eder ad Felmer. 85.

51) Ut iidem hospites nostri de cetero congregentur et congregati facilius commorentur.

Die Verleihung von neuen und wahrscheinlich erweiterten Privilegien an die durch die Tartaren verwüstete und entvölkerte Cisterzienserabtei Kerz glauben wir mit Recht aus demselben Gesichtspuncte betrachten zu müssen: auch hier scheint die Ertheilung der libertas Cibiniensis an die Ansiedler auf den Gütern derselben den unmittelbaren Zweck gehabt zu haben, den schwachen Ueberrest ihrer Bevölkerung durch neue Einwanderer zu vermehren [52]).

Fassen wir alle diese Momente zusammen, so ist die Annahme einer durch die Mongolenverheerung veranlaßten und von den ungrischen Königen begünstigten Nachwanderung deutscher Colonisten in der That höchst wahrscheinlich, und wir zweifeln gar nicht, daß sie auf die Stufe historischer Gewißheit erhoben werden könnte, wenn nicht die meisten urkundlichen Denkmähler des 13ten Jahrhunderts verloren, und manche der noch übrigen vielleicht noch unbekannt wären. Wird denn für Siebenbürgen der Tag niemals anbrechen, wo eine Gesellschaft mit vereinter und geregelter Kraft das Land durchforscht, die Quellen seiner Geschichte öffnet, und aus ihnen das Räthsel seiner kaum noch zur matten Dämmerung erhellten Vergangenheit löset? Jede Provinz des österreichischen Kaiserstaates, unter dessen mildem Scepter Siebenbürgen endlich ausruht von den schweren Ungewittern, die seit der Völkerwanderung mit kurzen Unterbrechungen über den Häuptern seiner Bewohner sich entladen — jede Provinz dieses großen Völkerbundes hat seine Geschichte; wann werden wir die Stimme dieser ernsten Lehrerin wahrer Vaterlandsliebe vernehmen? —

Auf die Angaben walachischer Chroniken gestützt, hat Engel behauptet, daß unter der Regierung Ladislaus IV. eine Menge Walachen nach Siebenbürgen eingewandert,

52) Stephans Urkunde von 1264 gibt Reschner de praediis praedialibusque Andreani Cib. 1824. 8. p. 46. daselbst p. 48 ff. auch die Urkunde Carl Roberts von 1529, worin das Rechtsgebiet der Abteigüter ausführlich bestimmt wird.

bald darauf aber wieder über die Alpen zurückgegangen sei [53]). Bloß der Vollständigkeit wegen muß diese Behauptung hier berührt werden; denn mit den Anstalten, welche von Bela IV. und seinen Nachfolgern getroffen wurden, um die von den Mongolen dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen, steht jene Einwanderung in keiner erweislichen Beziehung, und wir sind eher geneigt, sie mit der schon erwähnten Occupation des Landes durch Lythen, welche längere Zeit gedauert haben soll, in Verbindung zu denken [54]).

Eine Katastrophe, welche so wie die Mongolenverwüstung, das ungrische Staatsgebäude ganz erschütterte, mußte natürlich auch in dem Grundbesitze seiner Bewohner eine bedeutende Umwälzung hervorbringen. Weite Gebietsstrecken, bis dahin bevölkert und angebaut, waren durch die Horden der Mongolen entvölkert und verödet [55]); andere hatten ihre Besitzer verloren [56]). Außerdem war durch den Verlust der Privilegien der Grundbesitz und das gesammte Rechtsgebiet vieler physischer und moralischer Personen unsicher geworden [57]), und es fehlte nicht an Gewaltigen, welche die allgemeine Verwirrung benützten, um Eingriffe in fremde Rechte zu wagen, und,

---

53) J. Chr. Engel Geschichte der Moldau und Walachei, B. 1. S. 147. Vgl. Eder ad Felmer. 53.

54) Aliquam partem de regno nostro ultra alpes existentem pro se occuparat et proventus illius partis nobis pertinentes, nullis ammonitionibus reddere curabat. Fejér V. 3. 274. f.

55) Quum quaedam terrae ad castrum Neogradiense pertinentes — per saevitiam dirae nationis Tartarorum habitatoribus omnibus earundem interemtis, vacuae remansissent et desolatae. Fejér IV. 2. 53. daſ. 425.

56) Interfecto Mohur per impetum Tartarorum et nepotibus eiusdem in captivitatem ductis. Fejér IV. 1. 542. daſ. 455.

57) So z. B. Peſt, Fejér IV. 1. 326. Karpfen, daſ. 329. u. a. m.

was herrenlos oder zweifelhaft schien, als gute Beute sich anzueignen [58]).

Neue Schenkungen, zumal an Familien, deren Glieder in jener verhängnißvollen Zeit, wo die Bande des staatsbürgerlichen Gehorsams sich lösten, den unglücklichen König nicht verlassen hatten, Untersuchung der zweifelhaft gewordenen und von andern angemaßten Rechte, und Erneuung der verlornen Privilegien waren die durch die Umstände gebotenen Mittel, wodurch Bela IV. die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bemüht war [59]).

So wenig wir zweifeln dürfen, daß Siebenbürgens gleiches Loos auch ähnliche Umwälzungen und Verwirrungen in der Rechtslage seiner Bewohner hervorgebracht haben werde: so unbedeutend sind die bis jetzt bekannten diplomatischen Spuren zum Belege jener Behauptung. Zunächst verdient hier die Vermuthung von Szegedi eine genauere Erwägung, daß ein Theil der Szekler, zumal aus dem Stuhle Kezdi, nach der Mongolenverwüstung in dem entvölkerten Theile des Thordaer Comitates am Fluße Aranyos zur Vertheidigung jener Gegenden angesiedelt worden sei [60]).

Allerdings wird aus der oben angegebenen wahrscheinlichen Richtung des Mongolenzuges die Verödung jener Gegenden des Landes sehr begreiflich. Eben so geht auch aus der Urkunde des K. Ladislaus IV. von 1289 hervor, daß der genannte Bezirk früher zum Thordaer Comitate gehört habe und den Seklern zuerst von Stephan V. ge-

58) Quidam, quod mirantes accepimus, regnum ipsum praesentibus Tartaris et post illorum recessum hostiliter invaserunt, schreibt Innocens IV. 1245. Fejér IV. 1. 502. Sohauste ein gewisser „Fulcus" auf den Gütern des Graner Erzbischofs „peius ipso tempore turbinis Tartarorum." Fejér IV 1. 401 ff. Er war Castellan von Fülek, und trotzte selbst des Königs Vorladung. ibid.

59) Vgl. Fejér IV. 1. und 2.

60) Szegedi decreta regum Hungar. 298.

schenkt worden sei [61]). So erhält denn wirklich die oben erwähnte Hypothese einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, ohne indessen, so lange nicht die eigentlichen Motive dieser Verleihung aus Stephans Diplome bekannt sind, auf vollständige Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu können.

Aus dem nämlichen Gesichtspunete einer aller diplomatischen Begründung ermangelnden und vielleicht ganz unwahrscheinlichen Hypothese muß auch die andere Behauptung desselben Gelehrten, daß viele Sachsen damals auf die verödeten Güter des ungrischen Adels eingewandert seien, betrachtet werden [62]). Von einem Ueberschuße der Bevölkerung des deutschen Bodens, welcher geneigt gewesen wäre, selbst mit augenscheinlicher Rechtsverminderung seine Wohnsitze zu verändern, konnte damals nicht die Rede sein; der Mongolenzug war nicht eine Jahre lang währende Bedrängniß [63]), welche die Sachsen hätte bewegen können, sich in die innern, durch ihre Entfernung von der großen Heerstraße jener Horden mehr gesicherten Theile des Landes zu retten, sondern er rauschte, wie ein verheerendes Ungewitter, schnell vorüber. Außerdem ist eine Art von Widerspruch in der Annahme Szegedi's, daß das Sachsenland beinahe ganz verschont geblieben sei, mit jener Behauptung, und es fehlt nicht an diplomatischen Spuren, welche uns veranlassen, dergleichen Ansiedelungen theils in spätere Zeiten zu versetzen, theils aber auch jenes Phänomen auf eine ganz andere Art zu erklären.

Mit Uebergehung von Lebels lächerlichen Mährchen über die Veränderungen, welche die Mongolenverwüstung in der Vertheilung der Bevölkerung der Gegend von Her-

---

61) Terram castri nostri Thorda Aranyos, vel etiam iuxta fluvios Aranyos et Maros existentem, quam primo idem d. rex Stephanus iisdem Siculis contulerat. Fejér V. 3. 452. ff. im Auszuge erwähnt von Eder ad Felmer. 20.

62) Szegedi l. c. 297 f.

63) Die Nachricht der Chronisten von einem mehrjährigen Aufenthalte der Tartaren im Lande hat keinen Grund.

mannstadt hervorgebracht haben soll [64]), wenden wir uns nun zur Erörterung desjenigen, was sich diplomatisch erweisen läßt. Wir haben schon oben die vorzüglichsten Puncte bezeichnet, deren Verwüstung ausdrücklich den Tartaren zugeschrieben wird, und der Belehnung von Hermann und Lentenek mit Gütern im Dobokaer Comitat gedacht. So bleibt uns denn zunächst die Untersuchung über die „terra Zék" übrig, welche Bela IV. 1252, nachdem sie durch die Mongolen verwüstet, und durch den Tod ihres Besitzers, des Sachsen Fulkun, an die Krone zurückgefallen war, dem Szekler Vincentius schenkte [65]), eine Erörterung, welche dadurch an Interesse gewinnt, daß jene Verleihung zur Erläuterung einer schwierigen Stelle des Andreanischen Freibriefes benützt [66]), und daraus eine Veränderung der östlichen Grenze des Sachsenlandes nach dem Einfalle der Mongolen gefolgert worden ist.

Die topographische Bestimmung dieser Gebietsstrecke hat große Schwierigkeiten, obgleich aus der Schenkungsurkunde deutlich genug hervorgeht, daß sie an dem Altfluße, und zwar in der Nähe des Burzen- und Szeklerlandes gesucht werden müsse [67]).

---

64) I. Lebel de oppido Thalmus carmen historicum. Ed. Seivert. Cibin. 1779. 8., und Seivert Nachrichten von Siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften. S. 269. ff.

65) Terram Zék, quae quondam Saxonis Fulkun fuerat, sed per devastationem Tartarorum vacua et habitatoribus carens remanserat. Die Urkunde gibt Benkö Transsilvania 1. 446. Fejér IV. 3. 147. u.a.m.

66) „Quod universus populus incipiens a Varas usque in Boralt cum terra Siculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus." Denn terrae und nicht terra Sebus, wie die meisten Abdrücke des Andreanums haben, ist die richtige Lesart. Eder de init. 182.

67) Inter terras Olahorum de Kirtz, Saxonum de Barassu et terras Siculorum de Sebus existentem. Als Grenze wird unter andern auch der Altfluß Benkö l. c. genannt.

Mit dem Ausdrucke fester Ueberzeugung findet Benkö, welchem wir die erste Bekanntmachung jenes Diplomes verdanken, sie in dem jetzt zum Oberalbenser Comitate gehörigen Bezirke von Hidveg und Arapatak [68]), und muß dann natürlich auch das in der Urkunde als Grenze angeführte Gebiet der Walachen von Kerz (terras Olahorum de Kirtz) in die Umgebung von Bölön versetzen, durch eine Annahme, welche selbst dann von dem Vorwurfe der Willkürlichkeit kaum frei gesprochen werden kann, wenn wir unter jenen Ländereien der Walachen die ganze ehemalige silva Blacorum et Bissenorum, und nicht, wie doch der Wortsinn der Urkunde zu fordern scheint, bloß jenen Theil derselben, welchen K. Andreas II. 1222 der Kerzer Abtei verliehen hatte [69]), verstehen. Die flüchtigste Ansicht einer Karte belehrt uns, daß wir nach jener Ansicht entweder die Grenzen dieses Districtes ungebührlich weit hinaufrücken, oder aber der terra Zék eine viel größere Ausdehnung, als Benkö und Bethlen, geben müssen.

Wahrscheinlicher dürfte es daher sein, mit Reschner [70]) das Gebiet von Zek, ohne eine genauere topographische Bestimmung desselben zu wagen, in die obern Theile des jetzigen Fogaraścher Districtes zu versetzen. Je ungewisser nun aber die Lage dieser Strecke erscheint; desto unsicherer ist die Annahme, daß Bela IV. durch die Verleihung der-

68) Der genealogische Zusammenhang der gräflichen Familie Nemes, welche Hidveg besitzt (vgl. Bethlen geschichtliche Darstellung des deutschen Ordens in Siebenbürgen. Wien 1832. 8. S. 45) und die Uebereinstimmung des als Grenze angeführten Berges Vekul mit dem Namen eines Berges bei Erösd, Vecsel führten ihn auf diese Erklärung. Benkös Ansicht theilt auch Graf Bethlen a. a. O. S. 43, nur daß dieser meint, die terra Zek dürfe wohl früher zum Gebiete des deutschen Ordens im Burzenlande gehört haben, und sei nach der Vertreibung desselben in Fulknns — vielleicht eines ausgetretenen Ordensbruders — Hände gekommen.

69) Die Urkunde von 1222 gibt Fejér III. 1. 399. Aus ihr geht hervor, daß dieses Gebiet zwischen den Bächen Arpas und Kerch — wie weit also von Hidvég! — lag.

70) Reschner de praediis p. 28 f.

selben an den Szekler Vincentius entweder selbst die Grenzen des Sachsenlandes vermindert [71]), oder wenigstens eine schon früher durch einen sächsischen Dynasten Fulkun geschehene Verengung derselben fortdauernd gemacht habe. Denn wohin wir sie immer versetzen mögen, so folgt daraus, daß ihr Grundherr ein Sachse gewesen, noch nicht, daß sie zum Sachsenlande gehört habe. Wurden doch in demselben 13ten Jahrhundert und später sächsische Familien mit adeligen Gütern belehnt, und so gut der König Andreas 1222 einen Theil der silva Blacorum der Kerzer Abtei verliehen; so gut konnte er oder einer seiner Vorgänger vor dem Jahre 1224 einen andern Theil desselben an Fulkun oder dessen Vorfahren geschenkt haben. Lastet denn nicht Willkür und Unrecht genug auf dem Mittelalter in Siebenbürgen, daß wir jede Begebenheit, nachdem wir oft selbst erst ihr ein befremdendes Aeußeres geliehen haben, sofort von dem Standpuncte des Faustrechtes betrachten müssen? Dazu ist es auch durchaus noch nicht ausgemacht, daß die terra Sebus, wovon Andreas II. 1224 einen Theil [72]) mit dem Sachsenlande vereinigte, das Szeklerland Sepsi bezeichne. Alle Gründe, welche außer dem mittelalterlichen Namen jenes Landes „Sebus" für jene beliebte Annahme angeführt werden können, sind wenig bedeutend, und jener Hauptgrund selbst verliert sehr viel von seinem nöthigenden Gewichte, sobald wir erwägen, daß eben so gut auch die Gegend von Mühlbach, diese Stadt selbst, und der Fluß, an welchem sie liegt, ehemals

71) Schlözer 568. Denn die Annahme dieses Schriftstellers, daß jene Strecke, nachdem sie die Mongolen zur Einöde gemacht, als herrenloses Gebiet an den Staat zurückgefallen sei, ist mit dem Begriffe eines Gesammtlehens, unter welchen das Sachsenland gestellt werden muß, vgl. Transsilvania 2. 1. 57. ganz unvereinbar.

72) So erklären wir nach Schlözers Vorgange S. 568 die oben Anm. 72 angeführte Stelle des Andreanums. Wäre das Ganze dabei gemeint, so stünde wohl: terra Siculorum de Sebus oder irgend ein anderer ähnlicher Ausdruck.

den Namen Sebus geführt haben [73]). Auch scheint sogar eine diplomatische Spur darauf zu leiten, daß unter den Bewohnern dieser Gegend im 13ten Jahrhundert auch Szekler gewesen [74]), und offenbar konnte Andreas das Gebiet derselben aus ähnlichen Gründen mit der deutschen Colonie verbinden, aus welchen er der gewöhnlichen Annahme zufolge den Szeklerbezirk Sepsi damit vereinigt haben soll; zumal da dieser Theil der Landesgrenze nun durch die deutschen Ansiedler, deren Berufung jedenfalls auch einen militärischen Zweck hatte [75]), gedeckt schien. Was uns gegen jene Vorstellung einnimmt, ist die Gewohnheit die grenzhütenden Szekler [76]) schon in den frühesten Zeiten

73) „Plebanos de terra Sebus.“ Urkunde von 1203 (oder 1303? Kemény notit. 23) bei Szeredai notit. 5, und das. 34, wo auch die dazu gehörigen Plebanien genannt sind; „plebanus de Sebus das. 17 in civitate Sebus“ und „iuxta fluvium Sebus“ Urkunde von 1345 N. immer in Verbindungen, welche jeden Zweifel unmöglich machen. Jetzt noch heißt Mühlbach ungr. Szász-Sebes, wal. Sebes, woraus durch Umlautung und Anfügung der lateinischen Endung das später in den Urkunden vorkommende Sabesus entstanden ist. An Mühlbach dachte wirklich auch Heldmann bei Schlözer 567 in der Erklärung jener Stelle.

74) Urkundenb. Nr. 6.

75) Schlözer 605 ff.

76) Die Ableitung des Namens Siculus von székállo, custos, circitor, Pray annales 588, ist nämlich jedenfalls viel natürlicher, als alle übrigen von Engel, Eder u. a. versuchten Ableitungen. Vgl. Eder ad Schesaeum 62. Die Verwandlung aber von Scituli in Sieuli, um durch diese etymologische Taschenspielerei sie zu Hunnen zu machen, Decret. tripart. III. 4. p. 21 ff. ist so willkührlich, daß sie gar keine Beachtung verdient. Aus welcher Periode stammen ihre Freiheiten und Vorrechte? Sind sie ursprünglich? Benkö imag. 52 f. Transsilv. 1. 408. In Ungarn erhob Stephan V. 1272 die „sagittarios de Wagh“ (gewiß identisch mit den „Siculis de Wagh“ Fejér IV. 3. 547) „cum terris suis in numerum servientium regalium et coetum nobilium regni.“ Ibid. V. 1. 184.

nur in den Gegenden zu suchen, wo sie später erscheinen, und darum auch lieber eine theilweise, durch nichts erwiesene Rückwanderung derselben an den Aranyos zu behaupten, als eine Vorstellung aufzugeben, welche so lange in die Reihe historischer Vorurtheile gesetzt werden muß, als nicht der wissenschaftliche Beweis ihrer Wahrheit geführt werden kann.

Aus der Nebeneinanderstellung der terra Siculorum terrae Sebus mit der terra Daraus folgt gewiß nicht, daß sie auch räumlich neben einander lagen, weil darin bloß die politische Vereinigung jener beiden Strecken mit dem Sachsenlande ausgesprochen wird [77]; diese aber, wie weit jene Gebietstheile auch immer aus einander sein mochten, in der Sprache kaum anders bezeichnet werden konnte [78].

Daß Bela IV. bei der allgemeinen Restauration seines verödeten Reiches Unterhandlungen mit den Johannitern angeknüpft habe, ist bereits oben erwähnt worden [79]. So wenig nun aber bezweifelt werden kann, daß er auch dem deutschen Orden 1244 eine Schenkung gemacht, welche dasselbe Bemühen, die Bevölkerung des Reiches zu vermehren, veranlaßt haben mag [80], so sind doch die Grün-

77) Benkös Erklärung Transsilv. 1. 444 welcher usque in Boralt cum terra Siculorum terrae Sebus zusammen construirt und exclusiv faßt, widerstreitet allen Gesetzen der Auslegungskunst, und ist schon von Schlözer 567 gerügt worden.

78) Oder ist es vielleicht sprachwidrig zu sagen: Broos und Reps — wir wählen absichtlich die diametralen Endpuncte des Sachsenlandes — haben gleiche Verfassung? Wie in aller Welt soll denn die beziehungsweise Gleichheit des verschiedenartigen anders ausgedrückt werden!

79) s. oben Anm. 37.

80) Terras Hezteley et Suk ad castrum nostrum Hitense, et terram Zela ad castrum Zulgaguriense pertinentes — unum mansum situm in villa Scymey. Urk. bei Fejér IV. 1. 513 f., und mit Abweichungen in den Ortsnamen (Hetzeley, Flitense, Stumey) bei Bethlen a. a. O. 104 ff. In Hetzeley glaubt Bethlen 57. entweder das Dorf Hetsed, Hetse, wal. Hetzel,

de, aus welchen Graf Bethlen die ihm überwiesenen Ländereien nach Siebenbürgen versetzt hat, nicht schlagend genug, um dessen Annahme vollkommen zu rechtfertigen.

Wir übergehen ähnliche Schenkungen, bei denen es, wenn sie gleich durch die Mongolenverödung veranlaßt worden zu sein scheinen, doch zweifelhaft ist, ob die verliehenen Güter in Siebenbürgen zu suchen seien [81]), und beschränken uns, die erste Pflicht des Geschichtsforschers erwägend, auf die diplomatisch begründeten Thatsachen.

Dahin gehört nun allerdings, sobald wir das in der Urkunde angegebne Motiv der Verarmung mit dem Umstande in Verbindung setzen, daß die bischöflichen Güter durch die Mongolen vorzüglich verödet worden waren, die Schenkung der Salzgruben von Thorda an das Albenser Capitel von Bela IV. 1269 [82]), von Ladislaus dem Cumaner 1276 bestätigt [83]).

---

oder aber Heletzel, in Suk die Dörfer Felsö- Also und Nemes-Suk bei Klausenburg, im castrum flitense aber magyar Léta zu erkennen; die übrigen Ortsnamen wagt er nicht zu bestimmen. Der Vollständigkeit wegen mußte dieses hier berührt werden; übrigens fehlt noch eine kritische Geschichte des deutschen Ordens in Siebenbenbürgen.

81) Dahin gehört z. B. die Verleihung der terra Nazwod, welche die Urkunde „vacuam et inhabitatam“ nennt, durch den Herzog Stephan von Siebenbürgen 1264. Fejér IV. 3. 202. Die Namensähnlichkeit ist noch kein genügender Grund historischer Behauptungen, und daraus, daß später ein castrum Valko im Kolosér Comitate vorkommt, folgt noch nicht, daß auch in dem genannten Diplome dieses, und nicht vielmehr Valko in Croatien (jetzt Valpo) gemeint sei.

82) Urkundenb. Nr. 7.

83) Szeredai notit. 9 f. Einen Wald bei „Turda“ und die Hälfte der k. Gefälle aus den Salinen in loco, qui dicitur hungarice „Aranyos“ hatte Geisa I. 1075 der Benedictinerabtei bei Gran geschenkt. Fejér II. 428 ff. und diese beklagte sich 1256, daß sie nach der Vernichtung ihrer Privilegien durch die Tartaren auch „in parte Transsilvana tributum salium circa Aranyos habitum“ eingebüßt habe. Fejér IV. 2. 405 ff.

Ebendahin mag vielleicht auch die Verleihung einiger verödeten Strecken an Jula durch Herzog Stephan von Siebenbürgen zu rechnen sein; nur ist die topographische Bestimmung derselben unmöglich [84]).

Vieler Grundbesitz war durch die Vernichtung der Privilegien, worauf seine Rechtmäßigkeit beruhte, unsicher, oder auch während jener Periode vollständiger Anarchie von unrechtmäßigen Händen usurpirt worden. Durch eigene Bevollmächtigte ließ daher Bela IV. in dem ganzen Reiche namentlich den Zustand der Krondomänen untersuchen, und was die Willkür davon an sich gerissen hatte, zurückfordern [85]).

Eine diplomatische Spur gewaltsamer Anmaßung fremder Besitzrechte in Siebenbürgen, ist bereits oben nachgewiesen worden [86]). Gleiches Schicksal hatte die reiche Benedictinerabtei von Kolosmonostor erfahren. Die Klostergebäude waren zerstört, ihre Güter und Rechte in fremden Händen, die k. Urkunden darüber verbrannt, die meisten Mönche gemordet; erst im Jahre 1263 stellte sie Bela IV. wieder her, erneute ihr Privilegium, und befahl eine neue Aufnahme ihres gesammten ursprünglichen Rechtsgebietes [87]). Nur scheint des Königs Wille in jener wirren Zeit zum Schutze der Abtei nicht auf lange ausgereicht zu haben; denn schon 1283 verlangte der Abt Paul eine wiederholte

84) Quasdam terras udvarnicorum nostrorum in Transsilvanis partibus existentes legitimis suis incolis carentes: Wiz, Munora, Hassach et alias ad dictos udvarnicos nostros in illis partibus pertinentes. Fejér IV. 3. 158 f. Oder sollen wir dabei an Monora und Háság denken?

85) Cum post recessum Tartarorum pro revocandis iuribus castrorum indebite occupatis per totum regnum nostrum diversos iudices misissemus. Urkunde von 1256 bei Fejér IV. 2. 388. vgl. 438 f.

86) Anm. 45.

87) Die Urkunde, von Eder ad Felmer. 19. erwähnt, s. bei Kaprinai Hungaria diplomatic. Tom. I. p. 58. Fejér IV. 3. 108.

Grenzbestimmung für die Güter derselben [88]), und die alte Spannung mit den Bischöfen von Siebenbürgen dauerte auch im 14. Jahrhundert fort [89]).

Die fernern Schicksale des gleichfalls durch die Mongolen verödeten Klosters Gyerö Monostor sind nicht bekannt; die Untersuchungen über die Cistercienserabtei von Egres gehören aber, obschon diese dasselbe Loos gehabt hatte [90]), nicht hieher, weil der Sitz derselben höchst wahrscheinlich nicht in Siebenbürgen, sondern in Ungarn gesucht werden muß.

Von dem Gebiete beglaubigter Thatsachen kommen wir auch hier zu den Hypothesen, welche die vermutheten Lücken der diplomatischen Geschichte ausfüllen sollen.

Die Behauptung Reschners, daß ein Theil des Fogarascher Districtes nach der Mongolenverwüstung in fremde, meist walachische Hände gekommen, hat allerdings nach dem, was oben gesagt worden ist, viele Wahrscheinlichkeit [91]). Wir geben es gerne zu, daß jenes verhängnißvolle Ereigniß auch für den Besitzstand in Siebenbürgen Folgen haben mochte, die wir mehr nur ahnen, als ur-

88) s. die Urkunde des K. Ladislaus bei Fejér V. 3. 152, und den Bericht des Carlsburger Capitels, das. 153 ff.

89) Namentlich klagte der Abt Johann bei der K. Elisabeth, welche das Kloster in ihren Schutz genommen hatte, Fridvalsky reg. Ung. Marian. p. 76, über Eingriffe des Bischofs Andreas in seine Rechte. Szeredai ser. 80 f.

90) Eine Geschichte dieser damals befestigten (castrum munitum) Abtei fehlt. Nach Roger l. c. lag sie zwischen Arad und Tsanad. Ruinen des Egreser Schloßes sind in der Arader Gespanschaft. Es ist nicht einzusehen, warum wir dem Berichte des Wardeiner Geistlichen nicht trauen sollten. In Siebenbürgen finden sich zwar mehrere gleiche Ortsnamen; aber keine Spur von dem Dasein einer Abtei in einem derselben. Ebenso wenig kann endlich daraus, daß die vier Dörfer „Monora, Chanad, villa Abbatis et Soristen" zur Abtei gehörten, mit vollständiger Sicherheit geschlossen werden, daß ihr Sitz im Lande gewesen sei.

91) Reschner l. c. p. 28. vgl. oben Anm. 53. 54.

kundlich darlegen können, und daß namentlich jene allgemeine Erschütterung aller Grundlagen der bürgerlichen Ordnung, welche der Einfall der Tartaren bewirkte, die Lostrennung mancher Theile des Sachsenlandes von dem verfassungsmäßigen Verbande, in welchem die Besitzer derselben bis dahin mit den Sachsen gestanden hatten, erleichterte. So lange indessen weder die ursprüngliche Contiguität des den Sachsen verliehenen Gebietes, noch der Umfang jener im 13ten Jahrhundert vielleicht stattgefundenen Abreißungen von demselben diplomatisch nachgewiesen werden können: wird auch der besonnene Geschichtsforscher sich sorgfältig hüten, mehr oder weniger unsichere Vermuthungen weiter zu verfolgen.

Worauf Szegedi die Behauptung gestützt, daß Bela nach seiner Rückkehr den Sachsen in Siebenbürgen die von seinem Vater verliehenen Privilegien bestätigt habe [92]), ist unbekannt. In der Einleitung zu der ältesten Bestätigung des Andreanischen Freibriefes, an welchen er offenbar gedacht hat, von Carl Robert 1317 ist von einem Diplom des K. Bela so wenig die Rede, daß wir, die Sitte jener Zeit, alle vorangegangenen Bestätigungen den spätern entweder wörtlich einzuverleiben, oder doch wenigstens in denselben aufzuzählen, erwägend, dann annehmen müßten, zu Anfang des 14. Jahrhunderts sei nicht nur das Original des K. Andreas II., sondern auch Belas Erneuerung desselben nicht mehr vorhanden gewesen. Eine andere, nicht ganz hieher gehörige Frage ist es übrigens, wann jenes Original verloren sei, und wir gestehen aufrichtig, daß eine streng grammatische Interpretation allerdings aus der Einleitung von Carls Bestätigung Veranlassung nehmen

92) Confirmavit Bela, ex exilio maritimo redux, privilegia Saxonum, ab Andrea patre suo concessa, sed solum generaliter. Vide M. Rogerium et alios. In Roger steht keine Silbe davon; wer die „alii" sind, auf die sich der gelehrte Verfasser beruft, ist schwer zu entscheiden.

könnte, die Zeit jenes Verlustes vielleicht in sehr frühe Zeit zurück zu versetzen [93]).

Das Bedürfniß die Grenzen und das Innere des Reiches durch die Vermehrung der wenigen damals vorhandenen Bollwerke zu schützen, war bei der Ueberschwemmung des schwach vertheidigten Landes durch die Mongolen sehr fühlbar geworden, und um so dringender, als die Gefahr, von ihren im südlichen Rußland gelagerten Horden aufs neue heimgesucht zu werden, fortdauerte. Der König säumte nicht Anstalten zur Befriedigung desselben zu treffen. Neue Burgen wurden auf seinen Befehl erbaut [94]), Verleihungen von Krongütern an den Adel für

---

93) „Exhibuerunt nobis quandam chartam tenorem, ut dixerunt, privilegii super libertate ipsorum confecti continentem.“ bei Eder de init. 179. Ob tenor gerade der wörtliche Inhalt der frühern Urkunde, wie z. B. Fejér III. 1. 194., oder gleichbedeutend sei mit „series libertatis“ wie in Belas Erneuung des verlornen Freibrieſes von Peſt und Ofen von 1244, bei Schlözer 293. Fejér IV. 1. 326, wird durch den Beisatz: ut dixerunt, um so zweifelhafter, als ähnliche Ausdrücke bei der Bestätigung verlorner Privilegien häufig genug vorkommen. So z. B. bei Meschen 1619 „quoniam ab eisdem civibus et hospitibus Musnensibus .... id constanter asseri nobis relatum sit u. s. w. bei Régen 1553 exhibitae sunt nobis .. binae literae .. continentes in se certa et literalia et viva hominum voce facta testimonia super nonnullis eorum civium libertatibus .... Eine weitere Durchführung dieſes in rechtlicher Hinsicht völlig gleichgültigen, für den Geschichtschreiber aber nicht uninteressanten Gegenstandes gehört an einen andern Ort.

94) Consideratis periclitationibus ac confusionibus, quae fuimus perpessi per insultus Tartarorum ... in locis fortibus ac inexpugnabilibus incepimus post nostram reversionem munitiones et fortalitia construere pro defensione populi et certitudine nostri status. Urk. von 1256 bei Fejér IV. 2. 374 f. inter alia castra defensioni regni congrua in monte Pesthiensi castrum quoddam exstrui fecimus. Ibid. 454.

diesen Zweck gemacht [95]), und einzelnen Gliedern desselben die Erlaubniß sich durch die Befestigung ihrer Wohnsitze sicher zu stellen [96]), ertheilt.

Wir haben schon oben die Erbauung der Rodnaer Burg in eine nicht unwahrscheinliche Verbindung mit dem Einfalle der Mongolen in Siebenbürgen gesetzt [97]). Es war natürlich, daß die unglücklichen Bewohner jenes Ortes nach den Erfahrungen, welche sie damals gemacht hatten, auf die Anlegung eines Bollwerkes dachten, dessen Mauern ihnen für die Zukunft einen wirksamern Schutz gewähren konnten, und daß K. Bela selbst diesem Theil der Grenze des Landes dieselbe Aufmerksamkeit zuwandte, mit welcher er dem Woiwoden Ladislaus die ungesäumte Herstellung des durch die Mongolen zerstörten Schlosses St. Lelek im Szeklerlande zur Pflicht machte [98]).

Eben so finden wir auch die Bischöfe bemüht, der Gefahr der Wiederkehr einer Verheerung, wie sie im Jahre 1242 ihre Güter betroffen hatte, so gut sie konnten, zu begegnen. Für diesen Zweck überließ das Domkapitel 1268 dem Bischof Petrus einen Berg in dem Walde Fylesd, um darauf auf eigene Kosten eine Burg zu bauen, die aber nach seinem Abgang an jenes zurückfallen sollte [99]).

---

95) Loca quaedem munitionibus apta, communi Baronum nostrorum consilio, fidelibus nostris nosse et posse aedificandi habentibus, regia auctoritate duximus conferenda Fejér l. c. 50.

96) Dedimus et auctoritatem ipsi Lamberto episcopo (Agriensi) . . . . castrum aedificandi. Urkunde von 1248 bei Fejér l. c. 19.

97) Anm. 12. Daß Rodna zerstört worden sei, ist zwar nirgends gesagt, aber sehr wahrscheinlich. Eine spätere Verödung des durch seine Lage so häufig gefährdeten Ortes, welche der Woiwode Stibor erwähnt (civitatem Rodna, quam penitus personaliter accedentes invenimus desolatam. Urk. von 1412) gehört nicht hieher.

98) Urk. Nr. 1. und oben Anm. 26.

99) Urk. bei Szeredai series episcopor. p. 20. Ohne Zweifel ist diese Burg das castrum Sz. Mihályköve (oben Anm. 45.)

Alle diese Thatsachen sind urkundlich beglaubigt; sehr wahrscheinlich aber ist es, daß viele von den zahlreichen Burgen, welche bereits im vierzehnten Jahrhundert erschienen, ihren ersten Ursprung denselben Rücksichten verdanken, und die Veranlassung ihrer Gründung in dem Gefühle der unzureichenden Vertheidigungsmittel des Landes, welches die Greuel der ersten Mongolenverwüstung so lebhaft rege gemacht hatten, gesucht werden muß.

Es ist hier nicht der Ort in die tiefere Untersuchung eines eben so interessanten als schwierigen [100]) Gegenstandes einzugehen. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß jene Burgen, wie in Ungarn so auch in Siebenbürgen, theils öffentliche, theils Privatburgen waren [101]), und auf die namentliche Anführung derjenigen, welche wir in Urkunden des genannten Zeitabschnittes finden, ohne übrigens die Vollständigkeit dieser Angabe behaupten zu wollen.

Als Woiwodalburgen, d. h. als solche Burgen, von deren Gütern der Woiwode die Einkünfte mit der Verpflichtung bezog, jene Schlösser im Vertheidigungsstande zu erhalten, finden wir in Urkunden des 14ten Jahrhunderts genannt: Esicso, Balvanyos, Leta, Kükülövar und Deva [102]).

---

100) Die Zeit der Erbauung läßt sich höchst selten, wie z. B. bei der auf Ludwigs Befehl erbauten Burg Landskron, genauer bestimmen.

101) Vgl. über das Burgenwesen in Ungarn besonders Pieringers Banderien B. 2. S. 1. ff.

102) Vgl. Szeredai series p. 98. Uebrigens war diese Bestimmung einzelner Burgen nicht fest. Vaivodae more hactenus observato arces Deva et Görgen in officii sui sublevationem habeant. Instructio Ferdinandi bei Engel Geschichte des ungr. Reiches B. II. Görgen besaß der Woiwode als Szeklergraf (castrum ad honorem Comitis Siculorum nostrorum pertinens, Urkunde von 1426); beide Schlösser hatte Ladislaus II. 1455 dem Helden Johann Hunyad „pro triumphis de Turca relatis“ verliehen. Esicso im innern Szolnoker Comitate kommt schon 1321 in der Geschichte der Auflehnung des Woiwoden Ladislaus gegen den König Carl

Außer den schon genannten öffentlichen Burgen, zu denen in jener Periode auch Udvord (Udvarhely) zu rechnen ist [103]), finden wir Privatburgen, sei es nun, daß sie von den Gutsbesitzern zum Schutze erbaut, oder von den Königen an Familien verliehen worden waren [104]). Die Erwägung der Verhältnisse des Landes im Mittelalter macht es begreiflich, warum die Zahl dieser Bollwerke grade in Siebenbürgen sich im Laufe der Zeit bedeutend vermehrte [105]). Sie wurden, wie schon die häufigen Ruinen beweisen, zumal im 15. Jahrhundert, durch die immer mehr steigende Türkengefahr so sehr unentbehrlich, daß selbst die Gesetzgebung des Reiches manchmal ausnahmsweise ihren Fortbestand duldete [106]), wie sehr auch oft

---

Robert, und später oft genug in der Geschichte von Siebenbürgen vor. Balvanyos, daselbst gelegen, erscheint schon 1529 (Beke castellanus de Balvanus magn. viri Deseu Vaivodae Transsilvani) und spielt ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle. So kommen auch Leta im Thordaer, Kükülövar im Kükülloer, und Deva im Hunyader Comitate vor; Deva schon 1273. R. und Ilwar 1359 in einer Capitularurkunde, wie mir der gelehrte Schlauf versichert.

103) „Castrum nostrum Udvord" in einer Urkunde Wenzels von 1301. R.

104) Solche Burgen durften ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht errichtet werden, ein Gesetz, welches nicht selten übertreten wurde. Pieringer 2. 30. Kovachich supplem. 2. 18. Auch in Siebenbürgen galt natürlich dieses Verbot. So erlaubte z. B. Matthias Corvinus 1473, den Johann Gereb von Wingarth an der beabsichtigten Erbauung eines „castellum s. fortalitium" in Fogaras zu hindern, und Wladislaus II. untersagte dem Johann Horvath 1511, jedoch ohne Erfolg, den Bau eines Schlosses in Wingarth.

105) Aus Urkunden lassen sich, die Burgen das Sachsenlandes nicht mitgerechnet, gegen 70 castra nachweisen.

106) Omnia fortalitia . . in partibus . . Transsilvanis . . relinquantur voluntati Nobilium, wurde nach dem Tode Wladislaus I. beschlossen. Kovachich l. c. 17.

durch ihre Besitzer die Rechtslage der Umgebung gefährdet war [107]).

In die Reihe dieser Burgen gehören Almas und Sebes (Sebesvar) im Koloser Comitate, Hinczavar in Haromßek, das schon erwähnte Ketskes, Egurvar (wo?) und Salko (Salyko) im Oberalbenser Comitate [108]).

In die Reihe der Privatburgen müssen endlich auch, ob sie gleich ganzen Gemeinheiten gehörten, die Burgen des Sachsenlandes gesetzt werden. Von jenen des Burzenlandes ist schon oben gesprochen worden; unter den übrigen mögen wohl manche auf Veranlassung des Mongoleneinfalles aufgebaut, oder wenigstens stärker befestigt worden sein. Indessen ist die älteste Geschichte derselben so dunkel, daß wir in einer Abhandlung, welche sich zunächst auf urkundlich vorliegende Thatsachen beschränkt, uns jeder weitern Vermuthung darüber enthalten, und diesen schwierigen Gegenstand einer eigenen monographischen Untersuchung überlassen.

---

107) Pieringer l. c. 30. und die auf diesen Gegenstand bezüglichen Reichsgesetze im Corpus Juris Hungarici. Ein solches Raubnest war im 15. Jahrhundert besonders das alte (es findet sich schon 1275) Schloß Ketskes im Albenser Comitate geworden; daher Wladislaus II. 1512. dessen Zerstörung befahl „ne castrum hoc porro quoque latronum spelunca et fugitivorum receptaculum esse possit.“ Das eine Beispiel genüge hier, um zu beweisen, daß es auch in Siebenbürgen an den guerres priveés nicht fehlte, welche die Geschichte des Mittelalters schänden.

108) Ludwig I. verlieh es 1370 dem Georg Bebek (ac in totalibus praediis Bormező et Gohányi locoque veteris cuiusdam arcis Hinczavár) Urkunde von 1393. Uivár „castrum Vaivodae 1347“ „magistrum Johannem dictum Nakas Castellanum de Egurvár.“ Salko erscheint zuerst während der Bürgerkriege zu Anfang der Regierung Carl Roberts, und wurde von diesem Könige dem Sohne Conrads von Talmatsch, Johann, genommen, und dem Woiwoden Thomas verliehen. Urkunde von 1324. R.

Nur einzelne, oft lückenhafte Umrisse zu einem Gemälde des ersten Mongoleneinfalles in Siebenbürgen haben wir zu geben vermocht. Vielleicht aber reichen sie hin, daß daraus der denkende Forscher, die Lücken ausfülle, und das düstere Bild jenes traurigen Zeitabschnittes ergänze. Was hier geliefert worden ist, bleibt immer nur ein Versuch, dessen Verfasser sich hinreichend belohnt hält, wenn ihm die Ehre wird, sachverständigen Lesern, wenn auch nicht zu gefallen, doch wenigstens nicht zu mißfallen.

Diplomatischer Anhang.

1.

Bela etc. Magistro Laurentio Wayvodae nostro Partium Ultrasilvanarum et Comiti de Walko Salutem cum favore. Cum intelligamus castrum nostrum regale Zenth Leleukh in confiniis terrae Siculorum partium nostrarum Ultrasilvanarum positum, superioribus annis per Tartarorum rabiem Regnum nostrum devastantium nonnihil concussatum et destructum esse, neque ab eo tempore restauratum haberi, hinc vi Regii nostri muneris, quo huic Regno nostro subjectisque nobis populis eorundemque saluti superinvigilare tenemur, fidelitati Tuae harum serie firmissime mandamus et praecipimus, ut castrum Zenth Leleukh ab antiquissimis iam temporibus in salutem et tutamen populorum nostrorum Terrae Ultrasilvanae in ipsis confiniis olim exstructum, sine mora restitui reaedificarique faciatis, constituendisque eorsum castellanis fidelem custodiam castri serio committatis, ne ex incuria Vestra aut eorum detrimentum aliquod Regno nostro ex confiniis inferatur. Secus ne facias. Datum anno Domini 1251 nono Idus Januarii, regni autem nostri XVto.

Aus der Urkundensammlung des H. Grafen Joseph Kemény.

2.

Nos Ubaldus Tummels, Caspar Hennel et Petrus de Rewel ceterique cives Jurati civitatis de Bistricia memoriae damus ... quod inter Blacos de villa Petri et Teutones, ad praedium Hussalseiff in circulo villarum de Bistricia habitum advenas ... discordium exortum fuerat; quod dirimendum . . a . .

Rege Ludovico pro nunc inter felicissimos.... Lares nostros commorante, nobis commissum est: Teutones advenae querelam ponunt, Blacos de villa S. Petri silvam alpestrem.... quam Comes Bistriciensis ex territorio Blacorum evulsam praedio sibi pro exstruenda villa assignato adiecisset, cedere non velle.... Blaci aegre ferunt, ut territorium suum ultra mille annos possessum dissipetur.... id etiam aegre ferunt, quod Teutones villam non illuc, ubi olim fuisse et e ruderibus videre esset, prope villam Solna, sed in continenti villae suae locare velint ... aequum esse invenimus ... silva haec maneat penes villam Blacorum ... Teutonica vero s. Germanica colonia, si se absque silva alpestri subsistere non posse putaret, conferat se ad praedium Valtera, ibique villam suam collocet ... Bistric. VII. f. Corp. Christi 1366.

Im Auszuge aus der Urkundensammlung des H. Hofkammersecretärs L. v. Rosenfeld.

3.

Stephanus D. gr. rex primogenitus illustris Regis Hungariae, Dux Transilvanus ..... Quod accedentes ad nostram praesentiam hospites de Desvar petentes, ut libertatem a Bela .. patre nostro ... et metas terrarum eisdem donatarum .. dignaremur .. confirmare ... ut a Judicio et Jurisdictione Voivodarum, Comitum de Zonuk ac Jobbagionum Castri penitus sint exemti, nec in eadem villa descensum habere .. possint, sed in loco Castri descendant ... Omnia Judicia in eadem villa exorta et causas extraneorum ... villicus ipsorum et judices .. debeant determinabiliter judicare, in ipsa libertate, quam hospites nostri de Szolokh et de Szathmár ... ad usum servitii nobis exhibendi tot et tantos sales ad fluvium Zamos deferre possint, quot .. hospites de Deesakna .... adiicimus etiam, quod de tributo Voivodatus Comitatus de Zonuk ac etiam Comitum Ca-

merae nostrae in terra et aqua medium tributum dare teneantur, sales vero hiemales, si quos .. comparaverint, usque octavas b. Georgii Mart. tam in aqua quam in terra liberam habeant deferendi s. vendendi facultatem ... D. per manus M. Benedicti praepositi Zebeniensis aulae nostrae Vicecancellarii a. 1261.

Stephanus .. dux Transilv. .. hospites de Désvár liberas Erney Bani quondam Transilvaniae super libertate eorundem ... exhibuerunt petentes .. ut ipsam libertatem .. dignaremur confirmare ... sed quia series ipsarum literarum erat inutilis, de verbo ad verbum scribi non fecimus; sed sententiam ejusdem duximus inserendam. Quarum quidem sententia talis est: Qnod .. a iurisdictione Comitum de Zonuk, Curialium Comitum et Jobbagionum eiusdem Castri penitus sint exemti .. iudicet eosdem villicus ipsorum .. causas quas commode non posset terminare, nostro relinquat judicio ... similiter etiam causas extraneorum ... idem villicus valeat iudicare et non alius. Item iuxta libertatem de Zoloch et Zathmár .. nobiscum exercituare tenebuntur ... Datum per manus M. Benedicti Praepositi Scibiniensis aulae nostrae Vicecancellarii a. 1261.

Aus der Bestätigungsurk. Karl Roberts von 1310 in der v. Rosenfeldischen Sammlung.

4.

Honorius .. episcopo Vaciensi et Abbati Egriensi Cenadiensis dioecesis et Praeposito Vaciensi. — Gravem .. abbatis et Conventus Monasterii b. Mariae virginis de Clus recepimus questionem, quod, cum Monasterium ipsum, quod ad nos nullo medio pertinet, non solum Apostolicae sedis sed etiam regalibus fuisset privilegiis communitum, bonae memoriae W. episcopus Albensis, sequens tyrannidem A. praedecessoris sui, qui olim destructo eodem monasterio L. antecessorem ipsius Abbatis crudeliter captivarat, eundem Abbatem et duos ex fratribus suis

una cum R. I. A. et B. Canonicis Albensibus et quibusdam aliis . . cepit immaniter, et eis traditis custodiae carcerali, supradictum monasterium violenter aggrediens privilegium ipsi ab Apostolica sede indultum igne combussit, et eius regale privilegium aqua delevit. Unde cum Abbas et Conventus praefati amissis privilegiis ab iniuriatorum suorum calumniis nequiverunt se postmodum tueri, monasterium ipsum, quod bonorum temporalium ubertate floruerat, ad tantam inopiam est deductum, quod fratres ibi Domino servientes sufficientiam panis habere non poterant . . . famuli episcopi memorati et Canonicorum Albensium suae paupertatis residuum in superfluis comessationibus consumserunt . . . . Der Papſt ordnet die Unterſuchung an. Laterani XI. Cal. Julii Pontificatus nostri anno sexto.

Aus Fejér Cod. diplom. Hungariae III. 1. 386.

5.

Ladislaus . . . . . Quod Nicolaus et Andreas Comites filii Andreae de Gyiou ad nostram accedentes praesentiam quandam terram Gomord vocatam iuxta fluvium Marus existentem, hospitibus de Korokon per D. regem Stephanum carissimum patrem nostrum collatam, quam quidem progenitorum suorum hereditariam esse et fuisse asserunt, et olim ab eisdem alienatam a Nobis humiliter supplicando reddi et restitui postularunt. Verum quia Nos ipsam terram ex veridica relatione comperimus progenitorum eorundem Nicolai et Andreae Comitum esse et fuisse hereditatem ab antiquo et ab eisdem esse alienatam . . . praedictam terram Gomord vocatam eisdem N. et A. Comitibus et suis heredibus heredumque suorum successoribus . . . non obstantibus literis s. privilegiis ipsius D. regis Stephani aut d. regis Belae avi nostri serenissimi per praedictos hospites habitis et obtentis reddimus et restituimus perpetuo possidendam et habendam, ita ut eaedem literae s. Privilegia, si

per dictos hospites in lucem deducta fuerint, iuribus careant et vigore ac nullius sint penitus firmitatis .... Datum per manus ven. Patris Gregorii D. gr. spiscopi Chanadiensis aulae Nostrae Vieecancellarii Dilecti et fidelis Nostri a. d. 1289. 14 Novembris Regni autem Nostri anno decimo octavo.

Aus der v. Rosenfeldischen Sammlung. Kurz vorher hatte der König die bisherigen Besitzer in ihrem Rechte bestätigt. s. die Urk. von 1289 bei Fejér Tom. VII. supplement. Vol. II. p. 216.

6.

Fassio perennalis Stephani, Dominici et Mikonis filiorum Benchench de genere Siculorum .. coram Capitulo Albensi .. vi cuius .... terram suam Sotheluk ex collatione Stephani regis impetratam, atque intra vicinitates terrarum Iwanche Jobbagionis Castri Albensis Transilvani juxta Morisium, nec non Saxonum de Romosz et de Waras, item Galmar, Egidii f. Leustathii ac villae Gyog sitam ... pro 20. marcis fini argenti Danieli et Salamoni Comitibus filiis Cheel de Kelnuk eorumque successoribus ... vendiderunt. 1291.

Aus der v. Rosenfeldischen Sammlung.

7.

Nos Bela .. quod visa paupertate Capituli Transilvanae eccl. donavimus eidem ex novo salisfodinam — — Thorda liberam et exemtam ab omnibus Officialibus nostris et ab omnibus Vaivodis ac Officialibus eorundem, relaxavimus insuper eidem Capitulo omnem Collectam regiam a populis suis pro tempore quovis provenientem perpetuo, et inconcusse promittentes, ut quandocunque praesentes nobis fuerint reportatae, Privilegium Nostrum super eisdem donationibus ipsi Capitulo conce — — D. Budae in octavis Georgii Mart. 1269.

Aus der Sammlung des Grafen Joseph Hemény bei Fejér suppl. IV. p. 155. f.

Die antiken Münzen,

eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens.

101 — 275 nach Chr.

Als vorhandene Quelle zur Bearbeitung der siebenbürgischen Geschichte, besonders der römisch-dacischen Epoche, muß nothwendig auch die große Anzahl römischer alter Münzen berücksichtiget werden, obschon Siebenbürgen nicht ganz Dacien, sondern nur einen bedeutenden Theil desselben umfaßte.

Die Römer besaßen, wie bekannt, keine Druckereien, vermittelst welcher ihre Staatsmerkwürdigkeiten und die Großthaten der Cäsaren zur schnellern Publicität gelangten; aber diesen Mangel ersetzte auf eine vorzügliche Weise die Stempelschneidekunst. Ihre Erzeugnisse, die gangbaren Münzen (zugleich Schaustücke), und die Medaillen (zugleich cursirendes Geld), waren zugleich welthistorische Denkmahle, und behaupteten durch ihren edlen Charakter einen wichtigen moralischen und politischen Werth. Die Münze kam täglich fast in die Hand eines Jeden, wie unter den vornehmsten Ständen, so bei dem gemeinen Haufen. Schon Kinder lernten mit dem äußern Werthe des immer benöthigten Geldes zugleich die darauf geprägten Hauptmomente der Geschichte des Vaterlandes kennen, und wenn der Vater, bemerkt schon Schlichtegroll, seinem wißbegierigen, nach dem Sinne der Abbildung forschenden Sohne die von ihm selbst erlebten, oder aus dem Munde seines eigenen Vaters gehörten Thaten des Volkes und die Verdienste des Fürsten

erzählte, — wie mußte dadurch der schlummernde Funke des Patriotismus geweckt und belebt werden! — Noch einflußreicher auf die Männerwelt mußte die Beschaffenheit und Einrichtung des gewöhnlichen Geldes, nicht nur zur Kenntniß der Nationalgeschichte, sondern auch zur Beförderung wahrer, auf Thatsachen gegründeter Vaterlandsliebe, und eines vernünftigen Nationalstolzes sein. Die Einrichtung trug viel, wenn nicht das Meiste, zur Einheit des Ganzen, zum Muthe des Einzelnen, zur Begeisterung der Legionen, zur Entwickelung des Heldenvolkes bei.

Da demnach die eingeführte Einrichtung der Münze so tief in das Wesen des Römerthums einzugreifen scheint, und auf den für den Umlauf bestimmten Geldstücken, namentlich auf jenen der Kaiser, die merkwürdigsten Vorfälle ihrer Geschichte und Regierung beharrlich und in einer gewissen Ordnung pragmatischer Folge abgebildet sind, so dürfte es wohl der Mühe lohnen, zu untersuchen und zu zeigen, in wieferne man diese alten Geldstücke als Quelle benützen, und daraus bei der Ausarbeitung der siebenbürgischen alten Geschichte, besonders der römisch-dacischen Epoche, einschließlich von Trajan bis Aurelian, schöpfen könne und dürfe. Zwar umfaßte, wie schon gesagt, Siebenbürgen blos einen Theil Daciens; allein dieser Theil war der wichtigste, denn in ihm war die Hauptstadt und der Mittelpunct der Verwaltung.

Meines Wissens ist bis jetzt keine Arbeit im Drucke erschienen, die sich die antiken römischen Münzen als Quelle für die ältere dacische Geschichte darzustellen, zur Aufgabe gemacht hätte, außer jenem kleinen Anhange: Dacia in numis antiquis, der bei Gelegenheit einer pro loco vertheidigten Dissertation in Hermannstadt zur Publicität gekommen ist *); und der, wie in der kurzen Vorrede der Verfasser selbst erklärt, nur in einem unvollständigen Entwurfe einiger summarischer flüchtiger Züge besteht, und bei

*) De Romanorum in Dacia Coloniis dissertatio. Aut. Joanne Filtsch. 1808.

welchem allerdings zu wünschen übrig bleibt, daß die Anordnung, wie bei dem kritischen Eckhel, nach strengerer chronologischer Zeitfolge und nicht, wie in den numismatischen Werken Banduri's und Mediobarb's, nach dem Werthe des Metalls gemacht worden wäre. Doch muß ich frei bekennen, daß bei dem Anblick jenes schätzbaren Anhanges schon der trefflich gewählte Titel für mich anlockend war, und zuerst den Gedanken weckte, die Sache noch einmal aufzunehmen, und nach Maßgabe meiner Kräfte zu bearbeiten. Einen Versuch der Art liefert der nachfolgende Aufsatz.

Der hier zu erörternde Zeitraum der alten Geschichte unsers Vaterlandes beginnt mit Kaiser Trajan, dem ersten römischen Eroberer, Colonisirer und Schutzherrn Daciens.

I. M. Ulpius Trajanus.

Bei Trajans Ernennung, im October 97 nach Christi Geburt, zum Cäsar und Thronerben, und nach erfolgtem Ableben Nerva's, im Anfang des Jahres 98 nach Chr. Geb. zum Augustus, stand derselbe in Germanien am Niederrhein zu Cöln (Colonia Agrippina), erschien erst am Schluße des folgenden Jahres (99 n. Chr. G.) in Rom, wurde vom Senate als Vater des Vaterlandes begrüßt und allgemein mit dem Namen des Besten, Optimi, empfangen.

Nachdem Trajan sich hier bewillkommnet, dem Volke die gebräuchlichen Ehrengaben *), dem Militär seine Geschenke gespendet, und die innern Reichsangelegenheiten beigelegt oder geordnet hatte, so war es sein Erstes, die äußere Stellung Roms gegen die Nachbarländer zu berichtigen. Vorzüglich fiel sein Blick auf den Dakerkönig Decebalus, dessen anwachsende Macht und stolzes Betragen

*) Das bestätigt folgende Münze: IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM. P. M. TRP. X. CONG. PR. COS. II. P. P. S. C. Trajan mit der Toga bekleidet auf einer Bühne sitzend, Geschenke austheilend; einige Figuren leisten ihm dazu Beistand. Æ. 1. Vaill. Mas. Caes.

den neuen Kaiser bewogen, nicht nur den jährlichen Tribut, der ihm seit Domitians Zeiten gegeben werden mußte, zu verweigern, sondern auch die dadurch dem Römervolk zugezogene Schmach auszulöschen. Trajan zog gegen die Dacier zu Felde. Im September 100 n. Chr. hielt Plinius im Namen des Senats und Reichs, als Consul suffectus, die berühmte Lobrede auf den Kaiser, in der jedoch keine Erwähnung eines bevorstehenden dacischen Krieges geschieht, so daß dieser also nur zu Anfang des folgenden Jahres 101 n. Chr. beginnen konnte.

Bei den angeführten und anzuführenden Thatsachen und Zeitbestimmungen folge ich namentlich Eckheln *), welcher bekanntlich die verschiedenen Quellen darüber, sowohl aus den Angaben unverfälschter Münzen selbst, als auch zuverläßiger Annalisten und Inschriften schöpfend, mit ungemeinem Fleiße und kritischer Schärfe beleuchtet angibt.

Seinem Vorgange folgend setze ich die doppelte Zeitrechnung, von der Erbauung der Stadt Rom (V. C.) und Christi Geburt (P. C.) mit den jederzeitigen Consuln, über die angeführten Münzen. Diese ordnen sich dann sofort, je nachdem die Zahl des Tribunats, des Consulats, der Imperatur, der Ehrennamen, des Pontifex Maximus, des Pater Patriae und ähnlicher Auszeichnungen, mit der gegebenen Zeitrechnung in Uebereinstimmung gebracht werden können.

V. C. 854. P. C. 101.

TR. P. IV. V. COS. IV. P. M. P. P. GERM. IMP. II.

Traiano Aug. IV. Sex. Articuleio Paeto Cos.

Zu Anfang dieses Jahres beginnt ohne Zweifel der erste dacische Krieg; jedoch führt Trajan, wenigstens auf den vorhandenen Münzen, noch nicht den Titel des Dacicus, eben so wenig als im nächstfolgenden Jahre.

1. IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM.
Trajans Haupt mit dem Lorbeerkranz.

---

*) Doctrina numorum veterum. I—VIII.

P. M. TR. P. COS. IIII. P. P. Der Hercules herwärts gekehrt auf einem Fußgestelle stehend, in der Rechten die Keule, in der Linken die Löwenhaut haltend. AV. und AR. im Bruckenthalischen Museum.

2. Dieselbe Münze in Hinsicht der Inschrift und des Typus; doch ohne Basis des Hercules.
3. Eine ähnliche; aber Mars schreitend, in der Rechten die Lanze, in der Linken ein Tropäum über der Achsel haltend.
4. Eine ähnliche; aber die Victoria gehend, mit der R. den Lorbeerkranz, in der L. einen Palmzweig haltend.
5. Die gleiche; aber die Siegesgöttin herwärts gekehrt, stehend mit dem Lorbeerkranz und Palmzweig.
6. Dieselbe; aber die Siegesgöttin auf dem Vordertheil eines Schiffes stehend, ebenso geschmückt.
7. Dieselbe, aber die Victoria in der R. mit der Schale am Altare opfernd, in der Linken einen Palmzweig tragend.
8. Dieselbe, aber die Victoria sitzend, in der R. eine Opferschale, in der L. den Palmzweig. Q. Mus. Bruck.
9. Dieselbe; aber die stehende und auf einen Schild etwas aufzeichnende Siegesgöttin. AR. M. B.
10. IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AV. GERM. P. M. der Kopf mit dem Lorbeer.

TR. P. COS. IIII. P. P. S. C. Der Kriegsgott schreitend, in der R. den Speer, in der L. ein Tropäum auf der Schulter. Æ. 1. M. B.

11. Eine ähnliche; aber eine sitzende weibliche Figur, in der R. eine Schale, vor dem Altare opfernd, in der L. ein doppeltes Füllhorn. Æ. 1. M. B.
12. Dieselbe; aber in der R. einen Zweig, in der L. einen Palmast. Æ. 1. M. B.
13. Dieselbe, aber die Victoria stehend, in der R. den Lorbeerkranz, in der L. einen Palmzweig. Æ. 2. M. B.

14. Die nämliche, aber die Triumphirerin mit dem Schilde, worauf: S. P. Q. R. geschrieben ist, dahinschwebend. Æ. 2. M. B.
15. Eine ähnliche; aber der Kopf des Kaisers mit der Strahlenkrone, und auf der Kehrseite eine sitzende weibliche Figur, mit der Lanze. Æ. 2. M. Caes.

Die Münzen mit der Inschrift gleichen Inhaltes und mit ähnlichen mehr oder weniger abweichenden Typen, kommen sehr häufig vor. Doch mögen die zu dem voran bezeichneten Jahre angeführten genügen, indem ich blos einige Andeutungen der schon an sich leicht erklärbaren Sculpturen noch hinzufüge. Die 1. zeigt auf der Revers den auf einem Piedestal erhöheten Schutzgott des ulpischen Hauses. Die 2. den vom Gestell herunter gestiegenen Heros mit sinnvoller Beziehung auf den riesenmäßigen Anfang des ersten dacischen Krieges, im vierten Consulate Trajans. Die 3. 4. 5. verkünden den Römern einen glücklichen, von den Göttern selbst begünstigten Erfolg des begonnenen Feldzugs. Aus 6. erkennt man vortheilhafte Gefechte zu Schiffe oder an den Ufern des Donaustromes. 7. 8. erinnern an Dank- und vielleicht auch an jene Todtenopfer, die Trajan auf dem dazu errichteten Altar zu Ehren der in diesen Schlachten Gefallenen jährlich zu bringen befahl *). 9. die Victoria verzeichnet entscheidende Siege. 10. bis 15. beziehen sich bei dem ersten dacischen Kriege sämmtlich auf günstige und siegreiche Erfolge, auf den gesunden Zustand und Ueberfluß an Lebensmitteln, überhaupt auf das durch die Fürsorge des Kaisers herbeigeführte Wohlbefinden der Legionen, und die deshalb stattgefundenen Dankopfer.

V. C. 855. P. C. 102.

TR. P. V. VI. COS. IV. P. M. P. P. GERM. IMP. II. III.

C. Sosio Senecione III. L. Licinio Sura Cos.

Fortsetzung des begonnenen dacischen Krieges.

* * *

*) Dio 68. 8.

Die für das vorhergehende Jahr beschriebenen Münzen, die blos das IIII. Consulat, ohne Zahlangabe der Tribunitia Potestas, enthalten, haben auch auf dieses Jahr Bezug, und mögen wohl theilweise, nach dem reichen Wechsel der Thatsachen zu schließen, auch in ihm geprägt worden sein.

V. C. 856. P. C. 103.

TR. P. VI. VII. COS. IV. DES. V. P. M. P. P. GERM. IMP. III. IV.

Suburano III. P. Horatio Marcello Cos.

Anfang mit: DACICVS.

Nachdem Sarmizegethusa, die alte dacische Hauptstadt, erobert, ein großer Theil des Reiches durch unglückliche Treffen entweder erschüttert oder schon verloren war, und der König Decebalus selbst sich in eine Lage gedrängt befand, wo er sich ferner behaupten zu können verzweifeln mußte, so flehte er um Frieden, welchen er von dem Sieger nur unter harten Bedingungen erhielt *). — Trajan feiert den ersten Triumph, zwar noch außerhalb Rom, über ein bisher unbezwungenes Volk, und bekommt den Zunamen: der Dacische **); anfangs jedoch nur noch bei der sieggekrönten Armee.

So nur lassen sich die Widersprüche einigermassen heben, und die zweideutigen Zeitfolgen berichtigen; denn die Münze konnte man weder im Voraus, noch während der Ereignisse prägen, erst viel später kam es dazu, wenn oft schon sich das Tribunat, das Consulat und eben so andere Ehrennamen vervielfältigt, und Veränderung erlitten hatten.

16. IMP. CAES. NERVA TRAIAN. AVG. GERM. P. M. TR. P. VI. Trajans Haupt mit dem Lorbeerkranz.

IMP. IIII. COS. IIII. DES. V. P. P. S. C. Eine sitzende weibliche Gestalt in der R. einen Lorbeerkranz, in der L. eine Lanze. Æ. 1. 2. Mus. Caes.

*) Dio L. LXVIII. 9. 10.
**) Plin. epist. 4. lib. VIII. Dio.

17. IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG.GERM. Das Haupt mit dem Lorbeerkranz.
DACICVS. COS. IIII. P. P. Die Victoria auf dem Vordertheil eines Schiffes stehend, in der R. den Lorbeerkranz, in der L. einen Palmzweig. AR. M. C.

18. Eine ähnliche, aber mit dem stehenden Herkules.

19. IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG GERM. DACICVS. P. M. Kopf mit dem Lorbeerkranz.
TR. P. VII. IMP. IIII. COS. IIII. DES. V. S. C. Die gehelmte Göttin Roma, auf einem Brustharnisch sitzend, strecket die Rechte gegen die das Knie beugende Dacia aus, daneben steht der Imperator mit dem Feldherrenmantel, in der L. eine Lanze haltend. Æ. 1. Vaill.

20. Eine gleiche, jedoch sitzt die Roma auf einem Tropäum, vor welchem der Imperator mit der Linken auf einen das Knie beugenden Daker die Lanze erhebt. Fabrettus fide Vaill. p. 275.

21. Eine ähnliche, aber die Siegesgöttin tritt mit dem rechten Fuße auf die Erdkugel, mit der rechten Hand eine Krone, mit der Linken ein Tropäum. Fabrett. ex Mus. Cosp. p. 275.

Für die römische Geschichte und Chronologie sind die angeführten Münzen dieses Jahres von großer Wichtigkeit. Hiedurch ist nämlich klar erwiesen, daß Trajan nicht am Anfange des Jahres 103 n. C., oder 856 v. Erb. R. sondern erst im folgenden, 104 n. C. das V. Consulat übernahm, indem mit der Trib. Potestas VII., welche er Anfang Novembers erhielt, das Cos. IV. DES. V. in Verbindung ist. Trajan zählte zu Ende Septembers 855 v. C. 102 n. C. das Tribunat VI. und war nach einer bekannten Inschrift *) damals IMP. II. Bis in den Sept. des J. 856 v. C. oder 103 n. C. wurde er, während der Dauer dieser Trib. Potest. zweimal als Imperator ausgerufen, kehrte in der Zeit nach Rom zurück, und ward für das folgende Jahr als Consul V. designirt, und damals prägte

*) Gruterus p. 177. 2. et 190. 5.

man die 16. Münze mit TR. P. VI. IMP. IIII. COS. IIII. DES. V. Dann hielt er in Rom den solennen ersten dacischen Triumphzug, empfing den Namen: Dacicus, und bald schlug man die Münze Num. 17. und 18. mit: DACICVS. COS. IIII. Das VII. Tribunat trat er mit Ende Septembers an, und in den Zeitraum dieses Monates und des nächstfolgenden Decembers gehören: 19. 20. 21. mit: TR. P. VII. IMP. IIII. COS. IIII. DES. V. mit dem beständigen Zusatze des Dacischen. Diesen klaren chronologischen Angaben auf den Münzen widersprechen nun zwar die römischen Fasti. Indessen ist es leicht zu entscheiden, wem mehr Glauben beigemessen werden dürfe, ob den übereinstimmenden Nachrichten der Annalisten späterer Jahre, die durch fehlerhafte Abschriften mancherlei Verfälschungen erlitten, oder den öffentlichen gleichzeitigen Monumenten, zu welchen besonders auch die cursirenden Münzen gehörten, und die in dem ruhigen und treuen Schoße der Erde keinen Veränderungen unterliegen konnten.

V. C. 857. P. C. 104.

TR. P. VII. VIII. COS. V. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. IIII.

Trajano Aug. V. L. Appio Maximo II. Cos.

Man sah ein, Decebalus habe von dem vorigen Kriege in dem Gedränge der Umstände durch jenen fußfällig erflehten Frieden nur wieder zu Athem kommen, aus der gegenwärtigen großen Gefahr, so wie aus der Noth wiederholter Schläge, sich retten, und nur erholen wollen. Er wird angeklagt und überwiesen, daß er sich an die eingegangenen Friedensverträge gar nicht kehre, sondern Alles aufbiete zu einem neuen viel ernsthaftern Kampfe. Daher wird Decebalus vom römischen Senate als Feind des Staates angeklagt und als solcher betrachtet, und Trajan übernimmt persönlich im V. Consulate die Leitung des Feldzuges wider ihn.

So wie aber überhaupt die Münzen, die während Trajans Regierung geschlagen wurden, ungemein häufig sind, so ist insonderheit die Zahl mit der Präge des fünf-

ten Consulats sehr groß, und es ist kaum abzusehen, welchem von den acht in dem fünften Consulate verflossenen Jahren die Münzen desselben zuzueignen sind.

22. IMP. CAES. NERVA. TRAIAN. AVG. GERM. DACICVS. P. M. Das Haupt des Kaisers mit dem Lorbeerkranz. Auf den ehernen 2. Größe mit der Strahlenkrone.

TR. P. VII. IMP. IIII. COS. V. P. P. S. C. Die gehelmte, auf Waffen sitzende, und in der Linken einen Speer haltende Göttin Roma übergibt dem mit der Toga bekleideten daneben stehenden Imperator eine kleine Siegesgöttin. Æ. 1.

Aus dem V. Consulate und VII. Tribunate und aus IMP. IIII. geht hervor, daß diese und ähnliche Münzen vom Anfange Januars bis Ende Octobers dieses Jahres geprägt worden sind.

23. IMP. CAES. NERVA TRAIAN AVG. GERM. DACICVS. P. M. Das Haupt des Kaisers mit dem Lorbeerkranz.

CONGIAR. SECVND. COS. V. der gewöhnliche Typus des Congiariums. Æ. 1. Mus. Farn. Vaill.

Von diesem zweiten Congiarium d. i. der zweiten Austheilung von Getreide, Wein, Oel, Geld u. s. w. unter die Bürger, thun die Historiker keine Erwähnung; auch enthält die Münze, außer dem, hinsichtlich der Jahre so unbestimmten fünften Consulate, nichts. Doch ist die Münze diesem Jahre beizuzählen, weil der Kaiserkopf dieselbe Umschrift hat, wie auf den vorhergehenden Münzen dieses und des zu Ende gehenden vorigen Jahres. Die Verschiedenheit dieser Kopfaufschrift in der Präge der Münzen, die aus dem fünften Consulat tiefer unten vorkommen werden, wird erweisen, daß sie füglicher spätern Jahren anzureihen sind.

24. IMP. CAES. NERVA. TRAIAN AVG. GERM. Trajans Kopf mit dem Lorbeerkranz.

DACICVS. COS. V. P. P. Eine trauernde Frau, als das Sinnbild Daciens, auf einem vaterländischen Schilde sitzend; daneben das gekrümmte dacische Schwert. AV. M. C.

25. Eine ähnliche, jedoch die Siegesgöttin vorwärts wandelnd, und ein Q. M. C.

26. IMP. CAES. NERVA TRAIAN. AVG. GERM. DACICVS. Das Haupt mit dem Lorbeerkr. P. M. TR. P. COS. V. P. P. Der Imperator auf dem vierspännigen Triumphwagen, in der R. einen Zweig, in der L. einen Scepter. AV. M. C.

27. Eine gleiche, aber der im Feldherrnmantel stehende Imperator, der in der R. eine Lanze, in der L. ein Parazonium (kurzes Schwert) hält, wird von der daneben befindlichen Victoria gekrönt. AR. M. C.

28. Dieselbe Münze, aber die Siegesgöttin tritt auf das Vordertheil eines Schiffes, und hält in der R. einen Lorbeer, in der L. eine Palme. AR. M. C.

29. Dieselbe, aber der schreitende Mars, in der R. eine Lanze, in der L. ein Tropäum über der Schulter. AR. M. C.

30. Dieselbe, aber eine weibliche Figur sitzt trauernd auf einem dacischen Schilde; darunter der gebogene vaterländische Säbel. AR. M. C.

31. Dieselbe, aber die nämliche weibliche Figur sitzt trauernd neben einem Tropäum. AR. M. C.

Auch diese Münzen, deren verschiedenartiger Typus auf die dacischen Kriege und vorläufig errungenen kleinern Siege anspielet, gehören diesem Jahre an, indem sich aus dem vorigen Jahre gleiche silberne und goldene Stücke, blos mit veränderter Zahl des Consulates, finden. Auf der Kehrseite der Münzen, welche darnach geschlagen wurden, und in der Folge vorkommen, fehlt der Titel des Optimi Principis niemals. Die Münze 26. wurde auf Trajans ersten dacischen Triumphzug, den er mit dem Lorbeerkranz und Consularscepter in Händen feierte, geschlagen, entweder zu Ehren dieses Consulates, das er damals bekleidete, oder wenigstens nachher zum Andenken desselben *). Die

*) Fabretti de Columna Traiani IX. 309.

weiter unten vorkommende Münze, Nr. 84. mit dem bloßen Lorbeer oder Zweig in der R. bezieht sich nothwendig auf den von der Consularwürde getrennten zweiten dacischen Triumphzug.

V. C. 858. P. C. 105.

TR. P. VIII. IX. COS. V. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. IIII.

Ti. Julio Candido II. A. Quadrato II. Cos.

Ohnfehlbar beginnt in diesem Jahre auf der Vorderseite die Umschrift des Kaisers dedicationsmäßig, und auf der Avers der Titel: Optimus Princeps, welcher ihm von dem Senate früher schon, wie bereits erwähnt, ertheilt sein mag, aber jetzt erst auf den Münzen vorkommt. — Während der Kaiser im Felde gegen den Feind die rühmlichsten Thaten verrichtete, und ihn der großartige Bau der Donaubrücke vollauf beschäftigte, scheint man auch in Rom und im Senate gewetteifert zu haben, dem hochgefeierten Fürsten zu huldigen, und seine Großthaten nicht nur anzuerkennen und zu verherrlichen, sondern auch durch den sinnig gewählten Stempel auf dem allgemein gangbaren Gelde zu verewigen. Es gibt eine fast unübersehbare Anzahl von Prägen und Beischriften dieser Art von bronzenen Münzen, mit den Buchstaben S. C. (Senatus Consulto), welche auf Befehl und unter Aufsicht des Senats geschlagen wurden, und welche sich ebenso durch Eleganz der Sculptur, als durch edle Kürze und Klarheit der Aufschrift auszeichnen.

Nachdem die steinerne Brücke über den Isterstrom ausgebauet war, rückte Trajan mit seinen Legionen hinein nach Dacien, schlug in blutigen Treffen auf allen Seiten den Feind, und eroberte siegreich das ganze Königreich. Nach dem Verluste der Residenz und des Reiches stürzte sich Decebalus in sein eigenes Schwert. Die unter der Streu und in Berghöhlen verborgenen königlichen Schätze wurden entdeckt.

Dieses sind die Hauptmomente des gegenwärtigen, und vielleicht zum Theil auch des nächstfolgenden Jahres, welche die Geschichte und die kunstvollen halb erhobenen

Abbildungen auf der Trajansäule aufbewahrt haben. Manches bleibt indessen von undurchdringlichem Dunkel umzogen und kann aus Mangel an ausführlichen historischen Nachrichten nicht erhellt und erörtert werden. Jedoch geben die Münzen aus diesem Zeitalter aufklärende Winke, und viele individuelle höchst interessante Züge, besonders zur Beleuchtung des zweiten dacischen Krieges, sind uns in denselben aufbewahrt.

Eine Auswahl aus der großen Menge hieher gehörender Münzen, welche ich theils in der eigenen, theils in der bedeutenden B. Bruckenthalischen Sammlung, theils, und am meisten, in Eckhels Catalog des berühmten kaiserlichen Wiener Münzkabinets, und der Doctrina numorum veterum finde, mag einigermaßen als Beleg für die aufgestellte Behauptung gelten.

A. 32. IMP. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. Der Kaiserkopf mit dem Lorbeerkranz. COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO PRINC. Der aufrecht stehende Hercules gießt mit der Rechten ein Gefäß über die lodernde Flamme eines Altares aus, und hält mit der Linken die Keule und die Löwenhaut. AV. M. C.

33. Dieselbe Münze, jedoch ein Adler auf dem Blitze stehend. AV. M. C.

34. Dieselbe, aber Jupiter sitzend, in der R. eine kleine Siegesgöttin, in der L. eine Lanze. AV. und AR. M. C.

35. Eine gleiche, aber mit dem Symbol der Hoffnung. AR. M C.

36. Eine ähnliche, aber ein vorwärts schreitender Krieger, in der R. die kleine Siegesgöttin, in der L. ein Tropäum. AR. M. C.

37. Dieselbe, aber die stehende, gehelmte Roma, in der R. die Victoriola, in der L. eine Lanze tragend. AR.

38. Dieselbe, aber die Siegesgöttin stehend, in der R. den Lorbeer, in der L. den Palmzweig, und auf dacische Schilder sich stützend. AR.

39. Die ähnliche, aber die Victoria auf dem Schild, welcher an einen Palmbaum geheftet ist, schreibend: DACICA. AR. M. C.

B. 40. IMP.CAES.NERVAE.TRAIANO.AVG.GER. DAC. P. M. TR. P. COS. V. P. P. Der Kopf mit dem Lorbeerkranz.

S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. S. C. Ein Brückenbogen von beiden Seiten mit Thürmen befestigt; unten auf den Wellen ein Schifflein. Æ. 1. M. C.

41. Eine ähnliche, aber der Imperator schleudert mit der Rechten auf einen Dacier die Lanze.

42. Wie der Buchstabe *B.* (d. h. Typus und Inschrift der Advers.)

ARAB. ADQ. S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. S. C. Eine weibliche Figur stehend, mit der R. einen Zweig, mit der L. ein dünnes Rohr haltend, vor den Füßen der Vogel Strauß, auf einigen kommt auch manchmal das Kameel vor. Æ. 1. M. C.

43. Wie *B.*

VIA TRAIANA. S. C. Eine auf der Erde sitzende Frau hält ihre Rechte über ein Wagenrad, die Linke über einen Felsen. Æ. 1. M. C.

44. Wie bei *A.*

DANVVIVS. COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO PRINC. Der liegende Flußgott hält die rechte Hand über ein Schiff, mit der linken Hand lehnt er sich über eine Urne, aus welcher Wasser strömt. AR. M. B. — Zu dieser kann man auch die folgende nehmen:

45. Wie *B.*

DANVVIVS. COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. Der Flußgott in der linken Hand ein Rohr haltend, mit der Rechten den Nacken der liegenden Dacia niederhaltend, und mit dem rechten Fuße ihr auf die Hüfte kniend. Æ. 1.

C. 46. IMP. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. V. P. P. Das Haupt mit dem Lorbeerkranz.

S. P. Q. R. OPTIMO. PRINCIPI. Die trauernde Dacia auf das Schild gestützt; unten das gebogene dacische Schwert. AR.

47. Eine andere, halb angekleidete männliche Gestalt aufrecht stehend, in der R. eine Schale haltend, am Altare opfernd, in der L. das Füllhorn.

48. Eine gleiche, aber eine weibliche Figur, stehend, in der R. Aehren, in der L. das Füllhorn haltend, hier ein Scheffel, aus welchem Fruchtähren hervorstehen, dort das Vordertheil eines Schiffes sichtbar.

49. Eine andere, aber ein Kriegsmann stehend, in der R. die Lanze haltend, mit der L. den Schild angreifend, welchen eine kniende Figur hält. AR. M. C.

50. Eine andere, aber der Soldat stehend, mit der R. die Lanze, mit der L. den Schild haltend.

51. Wie *B.*

S. P. Q. R. OPTIMO. PRINCIPI. S. C. Hercules nackend und stehend schüttet mit der R. über einem brennenden Altar ein Geschirr aus, mit der L. die Keule, auf dem rechten Arm die Löwenhaut tragend. Æ. 1. M. C.

Bei den nachfolgenden Münzen ist die Aufschrift an beiden Seiten immer die nämliche, aber der Typus verschieden, wie folget:

52. Eine weibliche Figur, in der R. eine kleine Siegesgöttin, in der L. die Lanze haltend, auf Waffen sitzend, mit dem rechten Fuße einen Helm, mit dem linken den Kopf eines Daciers tretend. Æ. 1.

53. Der mit der Toga bekleidete Imperator steht mit einer andern Figur auf der Bühne; unten sind vier gleichfalls mit der Toga angekleidete Männer, ihre Hände erhebend; zurück stehn zwei Obelisken; daneben eine auf dem Boden liegende menschliche Gestalt. Æ. 1. M. C.

54. Der mit der Toga bekleidete auf einem Piedestal stehende Trajan, welchen eine heranfliegende Vic-

toria krönet, hält in der R. einen Zweig, in der L. eine Lanze, unten heben zwei Knaben die Hände gegen ihn empor, und an beiden Seiten des Fußgestells ist ein Adler. Æ. 1. M. C.

55. Ein Tropäum, vor welchem die trauernde Dacia über vaterländischen Waffen steht. Æ. 1. M. C.
56. Die Victoria hält über dem Rumpfe eines Palmbaums einen Schild, mit der Aufschrift: VIC. DAC. Æ. 1. 2. (bei einigen der Kaiserkopf auch mit der Strahlenkrone).
57. Eine sitzende und den Schlangenstab in der R. haltende Frau, gegen welche ein das Knie niederbeugender Dacier die Hände erhebt. Æ. 1.
58. Eine weibliche Figur einen Zweig haltend. Æ. 1.
59. Eine stehende, mit der R. eine kleine Siegesgöttin, mit der L. eine Lanze haltende Militärperson, gegen welche ein auf seine Knie gebeugter Dacier die Hände erhebet. Æ. 1. 2.
60. Ein herwärtsgekehrter Dacier, kniend. Æ. 1.
61. Eine stehende Frau hält in der R. einen Zweig, in der L. ein Füllhorn und tritt mit dem rechten Fuße auf das Haupt eines Daciers. Æ. 1. 2.
62. Ein Brustharnisch. Æ. 2.
63. Die Herkuleskeule mit der Löwenhaut. Æ. 2.
64. Eine stehende weibliche Figur zündet mit hingehaltener Fackel die dacischen Waffen an; mit der L. ein Füllhorn haltend. Æ. 2.
65. Dacische Waffengattungen.
66. Die vorwärts schwebende Siegesgöttin hält in der R. einen Oelzweig, in der L. einen Palmzweig. Æ. 2.
67. Das Bild der Aequitas.
68. Drei senkrecht in die Erde gesetzte militärische Feldzeichen.
69. Eine sitzende, in der R. eine Schale haltende Frau nährt eine am Altare heraufsteigende Schlange. Æ. 2.

70. Einfaches Tropäum.

71. Der wandelnde Kriegsgott, in der R. die Lanze, in der L. ein Tropäum über der Achsel haltend.

72. Wie *C.*

S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. Eine stehende Frau hält in der R. den Zweig, in der L. das Füllhorn, und tritt mit dem rechten Fuße auf den Kopf eines Daciers. AR. M. B.

73. Eine andere, aber ein Tropäum aus dacischen Waffen zusammengesetzt. AR. M. B.

74. Eine andere, aber der Dacier sitzt gebeugt neben einem Tropäum. AR. M. B.

75. Eine andere, aber eine sitzende Frau übergibt mit der R. den Zweig einem auf den Knien liegenden Dacier, und hält in der L. eine Lanze. AR.M.B.

76. Wie der Buchstabe *A.*

DAC. CAP. COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO PRINC. Eine trauernde Frau, Daciens Genius, sitzt auf dacischen Waffen. AR. M. B.

77. Eine andere, aber dieselbe weibliche Gestalt, die Dacia, sitzt mit rückwärts gebundenen Händen auf vaterländischen Waffengattungen. AR. M. B.

78. Andere, aber der gefangene Dacier steht unter dacischen Waffenrüstungen. AR. M. B.

79. Wie *A.*

PAX. COS. V. P. R. S. P. Q. R. OPTIMO PRINC. Eine weibliche Gestalt setzt mit hingehaltener brennender Fackel dacische Waffen in Flammen; mit der L. ein Füllhorn haltend. AR. M. B.

80. Wie *A.*

PIETAS. COS. V. P. P. S. P. Q. R. OPTIMO PRINC. Eine verschleierte Frau bei den Waffen stehend, in der R. eine Schale und in der L. einen Scepter haltend. AR.

81.

ΔAKIA. Mit dem Typus einer unter Kriegstrophäen sitzenden Frau *)

*) Vaill. in numis Col. Philippi sen.

Es geht aus den sinnbildlichen Darstellungen und präcisen Aufschriften voranstehender Münzen deutlich hervor, welche Vorbereitung und Zurüstungen bei dem zweiten daciſchen Feldzuge stattfanden, welche Vorsicht und Klugheit insonderheit Trajan hiebei bewies, und welcher Ruhm, welche Siege endlich die Kraftanstrengungen und Heldenthaten des Imperators und seiner Legionen krönten; und es scheint kaum eine Erläuterung darüber nöthig. Immerhin dürften jedoch, des Zusammenhanges und der Uebersicht wegen, kurze Andeutungen nicht überflüßig sein. Num. 32. opfert Trajan vor dem brennenden Altare den unsterblichen Göttern unter dem Sinnbilde des römischen Hercules. — Noch hält (33. 34.) Roms Adler sitzend den Blitzstrahl fest; noch ruhet in Jupiters Hand Lanze und Sieg, und der mit Opfern und der Verehrung der erhabenen und mächtigen Götter angefangene zweite daciſche Krieg läßt auch (Num. 35.) auf einen günstigen Ausgang hoffen. — Num. 36. bis 39. rechtfertigen die genährte Hoffnung. — Num. 58. deutet insbesondere auf milde und gütige Behandlung der Ueberwundenen von Seiten der Ueberwinder. — Num. 40. 41. erinnert an den Bau und die Vollendung der merkwürdigen Brücke über den Donaustrom, und an den Uebergang mit der Armee über dieselbe. — Num. 42. Während Trajan in Dacien im zweiten Feldzuge großen Ruhm einerntete, eroberte A. Cornelius Palma, Syriens Statthalter, den an Peträa gränzenden Theil Arabiens und schuf ihn zur römischen Provinz um; und so kommt diese Münze mit der Präge: Arabiae adquisitae in die Reihe der Münzen mit: Daciae Victae *). — Auch der berühmte und größte europäiſche Fluß, der Danubius, verdiente wohl auf diesen Münzen (Num. 44. und 45.) dargestellt zu werden, nicht nur als Zeuge der außerordentlichen Zurüstungen zu dem daciſchen Kriege und der in der Nähe, selbst an den Ufern, vorgefallenen Schlachten, sondern auch, weil man nur erst nach dessen Ueberschreitung in das

*) Dio L. LXVIII. 14.

feindliche Gebiet mit Nachdruck eindringen konnte. Es scheint der Danubius, der auf der Revers der zweiten Münze 45. als Flußgott mit Macht die Dacia zu Boden donnert, nicht geringen Antheil an der Unterjochung des Königreichs gehabt zu haben. In der That beweiset eine Inschrift *), welche der flavisch-mösischen Flottille Erwähnung thut, daß in Mösien, folglich auf dem Isterstrome, gegen die Ueberfälle der Barbaren ein Geschwader stationirt gewesen sei. Vor Allen hat Trajan sich durch diesen Fluß, über welchen er eine steinerne Brücke bauete, den größten Ruhm erworben, indem Alles, was der Kaiser sonst gethan, durch dieses Wunderwerk, nach Dio's Behauptung, übertroffen wurde. — Num. 46. Der trauernde Genius des Dakerlandes ahnet schon das verhängnißvolle Schicksal, das ihm bevorstehet. — Num. 48. Diese Münze gibt Nachricht über die Zufuhr des Proviantes für die römische Armee vermittelst der Kriegsflotte des Flavius. — 52. 55. 57. 59. 60. Hiedurch sind die äußerst häufigen auf allen Seiten vorgefallenen für die Dacier unglücklichen kleinern Treffen bezeichnet. — 47. 51. 69. 80. Götterverehrungen der Römer nach dem Uebergange über den großen Strom; den Unsterblichen erwiesene Huldigungen und gethane Gelübde vor und nach den Schlachten; vorzüglich auch Dankopfer für die allgemein erhaltene Gesundheit und das ungetrübte Wohlsein der Legionen und ihres Feldherrn, nach den glücklich erfochtenen und für die Römer minder, als für die Barbaren, blutigen Siege. — 49. 50. 58. 61. bis 63. und 65. bis 68. deuten auf milde und gerechte Behandlung der Gefangenen von Seiten der Sieger, auf Waffenstillstand und inzwischen gepflogene Friedensverhandlungen. — 70. bis 75. Der Dacier letzte Kraftanstrengung wird von dem römischen Mars zertreten, und das ganze Volk unterwirft sich der unwiderstehlichen Macht des sieggewohnten, menschenfreundlichen Heros, und führt die Eroberung von ganz Dacien herbei, welches 76.

*) Gruter. p. 575.

77. 78. evident beweisen. Diese, und besonders die ersten während des zweiten dacischen Feldzuges geschlagenen Münzen, thun eigentlich die gänzliche Eroberung des dacischen Gebietes dar, eine Thatsache, welche auf den geprägten Münzen des ersten Feldzuges nicht vorkommt, wo der König zwar aufs Haupt geschlagen, ihm das Königthum jedoch, obschon unter harten Bedingungen, überlassen blieb. Jetzt erst erscheinen die Stempel mit DAC. CAP. wie es in der That total erobert worden war. Nach der Unterwerfung, und nachdem man die dacischen Waffen und Kriegsrüstungen den Flammen übergeben hatte, ward zugleich der Friede unterzeichnet, und die vollständige allgemeine Ruhe hergestellt und immermehr begründet, Dankopfer den Göttern dargebracht, Vorkehrungen zum Besten des Landes getroffen, und das gesegnete Füllhorn dacischer Reichthümer fing wieder an sich über seine Gefilde, nun aber unter dem Schutze des römischen Adlers, zu ergießen. — Num. 81. Zu Ehren des Dakersiegeshelden wahrscheinlich in einer Rom ergebenen griechischen Stadt geschlagen. —

Diese kurzen Bemerkungen und wenigen Folgerungen aus den voranstehenden Münzen, schienen mir weder ganz überflüßig, noch zu gewagt; sie ergeben sich, beim ersten Anschauen der symbolischen Sculpturen und beigesetzten Inschriften derselben, wie von selbst. —

V. C. 859. P. C. 106.

TR. P. IX. X. COS. V. P. M. P. P. GER. DAC. IMP. V. L. Ceionio Commodo Vero, L. Tutio Cereali Cos.

Trajan kehrt aus dem zweiten Feldzuge nach Rom zurück und triumphirt zum zweitenmal *) über die Dacier

82. IMP. CAES. NERVAE TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. V. P. P. Des Kaisers Haupt mit dem Lorbeerkr.

S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. S. C. Die Victoria setzt aus dacischen Waffengattungen ein Siegesdenkmal zusammen. Æ. 1.

*) Plin. L. VIII. epist. 4.

83. Aehnliche andere, aber der stehende, in der R. den Blitz, in der L. eine Lanze haltende Imperator wird von der daneben stehenden Siegesgöttin gekrönt. Æ. 1. 2.

84. Eine andere, aber Trajan auf dem vierspännigen Triumphwagen, in der rechten Hand einen Zweig oder Kranz haltend. Æ. 1.

85. Andere, aber ein prachtvoller Triumphbogen, am Frontispicium mit der Inschrift: I. O. M. — Æ. 2. M. C. und M. B.

Und so führen uns Trajans Siege in seinem fünften Consulate und in der zweiten dacischen Expedition unfehlbar in die gehörige und ununterbrochene Reihenfolge der Jahre ein. Es mußten natürlich auf heldenmüthige Thaten glänzende Siege, auf Heldenmuth und Siege der herrlichste Lohn der Triumphe, Trophäen und Triumphbogen erfolgen; unter allen Belohnungen, sagte schon der röm. Cicero seinem Römer, ist der größte Lohn in dem unsterblichen Ruhme, den wir bei der Nachwelt zurücklassen, begründet.

V. C. 860. P. C. 107.

TR. P. X. XI. COS. V. P. M. P. P. GER. DAC. IMP. V.

L. Licinio Sura III. Sosio Senecione IV. COS.

Aus Mangel an historischen Nachrichten aus diesem Jahre hat man nichts Bestimmtes auch in Hinsicht des eroberten Daciens. Auch lassen die Münzen im Ungewissen.

V. C. 861. 862. P. C. 108. 109.

TR. P. XI. XII. XIII. COS. V. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. VI.

App. Annio Trebonio Gallo, M. Atilio Metilio Bradua Cos.

A. Corn. Palma II. C. Calvisio Tullo II. Cos.

Dasselbe gilt, bis nicht etwa der Zufall und das Glück bei den geschichtlichen und archäologisch-numismatischen Forschungen zu neuen Entdeckungen führen werden — wozu man die Hoffnung durchaus nicht sinken lassen darf — auch von diesen zwei Jahren.

V. C. 863. P. C. 110.
TR. P. XIII. XIV. COS. V. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. VI.
Ser. Salvidieno Orfito, M. Paeducaeo Priscino cos.

Die reichen Goldgruben Daciens.

86. IMP. CAES. TRAIAN. AVG. GER. DAC.
Trajans Haupt mit dem Lorbeerkranz.
METALLI. VLPIANI. Eine stehende weibliche Figur, in der R. die Wage, in der L. das Füllhorn. Æ. 3. M. C.

Obgleich die angegebene Münze kein Consulat, kein Tribunat zeigt, so scheint sie doch unter das sehr unbestimmte fünfte Consulat Trajans zu gehören; und ich glaube dieselbe eben hier um so weniger übergehen zu dürfen, je mehr von dem Betrieb der Metallgruben Siebenbürgens und des Banates nicht nur die alten Schriftsteller Zeugniß geben, sondern auch die unverkennbaren römischen Spuren noch da sind, und außerdem die vielen darauf sich beziehenden Inschriften das Gesagte noch mehr bekräftigen. Noch immer ist in den genannten Ländern der Bergbau im Flor; und daß besonders Siebenbürgen bedeutende Goldminen, vielleicht weniger Silber, dagegen aber Ueberfluß an Kupfer, Eisen und andern Metallen hat, und daß selbst alle größern und kleinern Flüße, fast ohne Ausnahme, Goldsand führen, ist dem Siebenbürger und vaterländischen Naturforscher wohl bekannt.

V. C. 864. P. C. 111.
TR. P. XIV. XV. COS. V. DES. VI. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. VI.
Calpurnio Pisone, M. Veltio Balano Cos.

Auch über die Begebenheiten dieses Jahres beobachten die Annalen und die Geschichtschreiber, besonders was unser Land betrifft, fortwährend tiefes Stillschweigen. Jedoch haben wir aus dieser Zeit bestimmte Münzen, welche die ewig denkwürdigen Thaten Trajans aus beiden großen Feldzügen gegen die Dacier immerfort in Erinnerung rufen und zu erneuern suchen.

87. IMP. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. V. DES. VI. Trajans Haupt mit dem Lorbeerkranz.

AET. AVG. Mit dieser Aufschrift ist sehr gewöhnlich die Pietas, oder die Vesta, oder eine Siegesgöttin auf den Schild aufzeichnend: DACICA., auf einigen mit dem Zusatze: S. P. Q. R. OPTIMO. PRINCIPI. oder auch mit ähnlichen auf Dacien sich beziehenden Typen abgebildet, welche bereits vorgekommen sind, und um nicht eines und dasselbe zu wiederholen, jetzt übergangen werden. AR. M. C. und M. B.

V. C. 865. P. C. 112.

TR. P. XV. XVI. COS. VI. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. VI.

Trajano Aug. VI. T. Sextio Africano Cos.

Trajan tritt in diesem Jahr als Consul VI. auf. Außerdem liefern die römischen Jahrbücher nichts Gewisses, wohl aber die Münzen. Zwar finden die Wiederholungen bekannter Ereignisse aus dem V. Consulate auch in diesem VI. Statt; aber es kommen denn doch jetzt erst Thatsachen von größter Wichtigkeit auf denselben vor, deren früher nicht Erwähnung geschah, wie die Folge zeigen wird. Zu den schon bekannten kann man folgende rechnen:

A. 88. IMP. TRAIANO AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. VI. P. P. Trajanskopf mit dem Lorbeer, auf den goldenen und silbernen Stücken.

B. 89. IMP. CAES. NERVAE. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. VI. P. P. Das Kaiserhaupt mit dem Lorbeerkranz auf den bronzenen 1., mit der Strahlenkrone auf Æ. 2.

90. Wie A. auf andern auch wie B.

ALIM. ITAL.
AQVA. TRAIANA.
ARAB. ADQ.
PIET.
VESTA.
VIA. TRAIANA.

} S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI. Mit entsprechenden Typen, so wie sie schon zum Theil im V. Consulate aufgeführt und angedeutet worden sind. AV. AR. Æ. 1. 2.

Zu denen im VI. Consulat zuerst vorkommenden, die besonders in Hinsicht Daciens für uns ungemein wichtig sind, zählt man folgende:

91. Wie B.

DACIA. AVGVST. PROVINCIA. S. C. Eine weibliche Gestalt, den Genius Daciens darstellend, ruht mit inländischem Hute, — ähnlich der gewöhnlichen phrygischen Mütze, — auf einem Gebirge; in der rechten Hand Kornähren, in der linken Hand eine Feldfahne; neben ihr auf dem Felsen sitzen zugleich zwei Kinder, von welchen das eine Aehren, das andere eine Weintraube hält. Æ. 1. 2. M. B.

Der Fels, auf welchem die Dacia sitzend ruhet, deutet auf unser gebirgiges Land, welches Dio *) und Plinius **) als solches beschrieben haben, und Statius ***) schlechthin nur die Höhe, das Gebirge, nennt. Auch Florus läßt die Dacier „in ihren Gebirgen" wohnen****). Die Weintraube und die Fruchtähren zeigen auf die natürliche Fruchtbarkeit des siebenbürgischen Bodens.

In diesem Jahre also kommt das eroberte Dacien auf Münzen als kaiserliche Provinz vor. Daß unser Land wirklich einen Theil, und zwar einen Haupttheil einer römischen Provinz ausmachte, erhellet nicht nur aus den übereinstimmenden Nachrichten mehrerer Geschichtschreiber *****), sondern auch aus viel später, im Lande selbst unter dem Kaiser Philippus bis in die Zeiten Galliens, in ununterbrochener Reihe geprägten Münzen, welche sämmtlich auf der Kehrseite Dacien als Provinz bezeichnen. Ferner geht durch die zuletzt angeführte Münze deutlich hervor, daß Dacien nur erst nach Verfluß von elf oder zwölf Jahren, vom Anfang des römisch-dacischen ersten Krieges 101 n. Christi Geb. gerechnet, nachdem der Friede und die allgemeine Ruhe hergestellt, und die Colonisten gehörig vertheilt

*) Dio L. LXVIII. 8.
**) Plin. L. 8. epist. 4.
***) Stat. V. 80.
****) L. IV. Cap. XII.
*****) Dio, Eutropius, Victor, Suidas und mehrere Andere.

waren, zu einer förmlichen Provinz eingerichtet worden sein mag. Es war endlich eine kaiserliche Provinz — Augusti Provincia — das heißt eine Provinz, welche die Kaiser selbst durch eigene Legaten — Legatus Augusti, Legatus Propraetore — verwalteten und mit Legionen besetzten. Seit Augusts Zeiten nämlich war es im Brauche, daß man die friedlichen und von Feinden weniger gefährdeten Provinzen dem Senate und Volke zur Verwaltung überließ, hingegen die wichtigern, wegen ihres innern Reichthums von mehreren Gefahren bedrohten, oder den Einfällen der Barbaren häufiger ausgesetzten Provinzen die Kaiser sich vorbehielten. Daß dieses letztere während der römischen Epoche mit unserm Vaterlande der Fall war, ist durch die vielen im Lande gefundenen und auf Dacien sich beziehenden Münzen der ersten und letzten Decennien der genannten Epoche bis zum Ueberflusse erweislich.

Die Prätorenstelle verwaltete in Dacien unter Trajan M. Scaurianus *); von den Legionen ließ dieser Kaiser zur Besatzung der Provinz die XIII. Gemina genannte; später erst kam noch eine zweite, die V. oder macedonische herein.

V. C. 866. P. C. 113.

TR. P. XVI. XVII. COS. VI. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. VI.

Lucio Publicio Celso II. L. Clodio Crispino Cos.

Zu Ende dieses oder mit Anfang des folgenden Jahres wurde Trajans marmorne hohe Säule ausgefertigt und vom Senat und Volke der Römer geweihet, wie dieses die über dem Eingang in diese Säule stehende Inschrift darthut **). Eine Abbildung davon in nuce liefern die in diesem und den nächstfolgenden Jahren geschlagenen Münzen.

*) Seid. Inschr. Num. V.

**) SENATVS. POPVLVSQ. ROMANVS. IMP. CAESARI. DIVI. NERVAE. F. NERVAE TRAIANO. AVG. GERM. DACICO. PONTIF. MAXIMO. TRI. POT. XVII. IMP. VI. COS. VI. P. P. AD DECLARANDVM. QVANTAE ALTITVDINIS. MONS. ET. LOCVS. TANTIS operiBVS. SIT EGESTVS.

92. Wie A., auf andern wie B. (siehe das nächst vorhergehende Jahr.)

S. P. Q. R. OPTIMO. PRINCIPI. (auf den ehernen mit dem Zusatze: S. C.). Die marmorne weiße Säule, auf der Spitze mit Kaiser Trajans bronzener colossaler Statue. Darunter in halb erhobener Arbeit und in spiralförmiger Windung die wichtigsten Begebenheiten des doppelten dacischen Kriegszuges in genialer Sculptur.

V. C. 867. P. C. 114.

TR. P. XVII. XVIII. COS. VI. P. M. P. P. GERM. DAC. IMP. VI.

Q. Ninnio Ilasta, P. Manlio Vopisco Cos.

In diesem Jahre heben die Münzen mit den um des Kaisers Brustbild gesetzten Worten: Optimo Augusto an, und im Revers hört die Inschrift mit: Optimo Principi auf, wie dieses schon Eckhel bemerkt hat *).

93. IMP. TRAIANO OPTIMO AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. Der Kopf mit dem Lorbeerkranz. AV. und AR.

COS. VI. P. P. S. P. Q. R. Das Bild der spiralförmigen Säule, und andere Typen. AR. M. B.

94. IMP. CAES. NER. TRAIANO. OPTIMO. AVG. GER. DAC. Das Haupt mit dem Lorbeer. AV. und AR.

PM. TR. P. COS. VI. P. P. S. P. Q. R. Die Abbildung der Schneckensäule Trajans und andere Typen. AV. und AR.

Im Zusammenhange mit obigen stehn die Münzen, die man im angesetzten Jahre zur Weihe und zum Andenken des Forum Traiani, der Basilica Ulpia, und des vergötterten Nerva, seines adoptiven, und Trajans, seines natürlichen Vaters, auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers schlug; welches auch daraus erhellt, daß diese Art Münzen beinahe immer aus edlem Metalle geprägt, und

*) Eckh. Doctr. Num. Vol. VI. p. 448.

die Kopfumschrift nicht im Dativ, dedicationsmäßig, sondern im Casus rectus, und mit Weglassung des Optimi erscheint.

95. IMP. TRAIANVS. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. VI. P. P. Das Haupt mit dem Lorbeerkranz.

FORVM. TRAIANI. Ein herrliches mit unvergleichlichen Statuen, Säulen und Siegeszeichen prangendes Gebäude. — Die Pracht des Forums beurkunden die elegantesten Prägen, und die Zeugnisse des A. Gellius *), Pausanias **), Ammians ***) und mehrerer Anderer. Ersterer gibt eine darunter gestandene Inschrift an: EX MANVBIEIS, d. i. aus der eroberten Beute des dacischen Krieges.

96. Die nämliche Antica.

BASILICA VLPIA. Ein prächtiger Säulengang mit Statuen und Büsten geziert, in welchem wahrscheinlich auch die kostbare Bibliotheca Ulpia ****) untergebracht war. Diese Basilica machte einen Theil des Forum Trajani aus, ebenso wie die Columna Traiani.

97. Dieselbe Avers.

DIVI. NERVA. ET. TRAIANVS. PAT. Nerva's Haupt mit dem Lorbeerkranz, und Trajans, des Vaters, Kopf unbekränzt. AV. und AR. M. C.

Es scheint, Trajan habe vor der Vollendung jener großen Werke, und bevor er sie eingeweihet gesehen, Rom nicht verlassen wollen. Erst nachdem ein Theil des quirinalischen Berges, um Raum für die Wunderwerke zu gewinnen, abgegraben worden war, die Riesensäule zum Ruhme des Kaisers vom Senate und Volke aufgebauet und geweihet, und als Trajan selbst zur Vollendung des majestätischen Forums und der Basilica die letzte Hand angelegt, dasselbe geweihet, und zugleich bei dieser Weihe seine Aeltern durch göttliche Ehre verherrlicht, und endlich gol-

*) Noct. Att. L. XIII. c. 24.
**) L. V. c. 12.
***) L. XVI.
****) Flav. Vopiscus in vita Taciti.

dene und silberne Geldstücke, welche Alles dieses in den schönsten Sculpturen enthielten, reichlich unter das Volk vertheilt hatte, ging er wieder ins Feld, in den beabsichtigten parthischen Kampf. Bei dieser Gelegenheit scheint ohne Zweifel das CONGIARIVM. TERTIVM. statt gefunden zu haben, gleichsam des Kaisers Abschied von Rom.

98. IMP. CAES. NER. TRAIANO. OPTIMO. AVG. GER. DAC. Das Haupt mit dem Lorbeerkranz. AV. und AR.

PROFECTIO. AVGVSTI. Trajan zu Pferde, in der R. die Lanze, mit einer vorangehenden und drei nachfolgenden kriegerischen Gestalten. AV. M. C.

Von Dacien wendet Trajan seinen Blick nach den großen unermeßlichen Reichen Asiens, wo neue Siege seiner warten und frische Lorbeeren für ihn grünen. Für das kleine Europa, besonders für unser Dacien, hat jetzt all sein Sinnen und Denken aufgehört. Doch waren durch ihn die dacischen Angelegenheiten dergestalt angeordnet, und in Allem solche Vorkehrungen getroffen, daß die neue Provinz bald zu einem bedeutenden Flor gedeihen mußte.

Die Fortsetzung folgt im 2ten Hefte.

Ueber die Eigenheiten
der
siebenbürgisch-sächsischen Mundart
und ihr Verhältniß zur hochdeutschen Sprache.

Mundart, Dialect, nennen wir die eigenthümliche Gestalt, welche eine Sprache in dem Munde einzelner Zweige eines Volksstammes annimmt. So wie überall das Besondere dem Allgemeinen vorangeht, und dieses erst durch Reflection und Abstraction des Verstandes hinzukommt; so auch in der Sprache. Die Mundarten der deutschen Sprache sind daher viel älter, als das sogenannte Hochdeutsche, welches erst später durch vorgeschrittene Geistesbildung einzelner sich auf eine Art und Weise, deren weitere Entwickelung nicht hieher gehört, aus ihnen herausbildete. Bei der Untersuchung einzelner Dialecte erscheint jedoch überall, wo nicht ganz besondere Zwecke erreicht werden sollen, mit Recht dieses als die allgemeine und feste Regel der Vergleichung, und ist daher auch in der folgenden Abhandlung zum Grunde gelegt worden.

Siebenbürgisch-sächsische Mundart nenne ich hier insbesondere die Mundart der deutschen Sprache, welche sich in dem Munde der um die Mitte des 12. und zu Anfange des 13. Jahrhundertes von ungarischen Königen in dem südlichen Theile Siebenbürgens angesiedelten deutschen Kolonisten bis auf unsre Zeiten forterhalten hat [1]). Durch

1) Die Mundart der Deutschen des Bistritzer Bezirkes bleibt, da sie aus bedeutenden Gründen als ein selbstständiger Dialect angesehen werden muß, von den Grenzen dieser Untersuchung ausgeschlossen.

welche Veranlassung sie zu der Benennung der sächsischen Sprache, wie sie gemeinhin genannt wird, gelangt sei, ist vor der Hand völlig gleichgültig, und hängt mit der Untersuchung zusammen, ob der Name des Völkchens, welches sie redet, sein Geschlechtsname gewesen, ob er vielleicht von der altdeutschen Benennung der Ansiedler: Sass, Sasse, entlehnt sei, oder vielmehr alle Deutschen überhaupt damals von den Ungarn damit bezeichnet worden [2]). Daß sie aber Mundart der deutschen Sprache genannt werden müße, wird selbst dem Fremden, wie auffallend ihm auch ihre Töne anfangs sein müssen, sofort augenscheinlich, wenn er wahrnimmt, wie jedes sächsische Kind ohne den mindesten Unterricht im Stande ist, hochdeutsche Wörter seines Ideenkreises in sein Mutteridiom, und umgekehrt dieses in hochdeutsche Redeweise zu übersetzen.

Um das Verhältniß dieser Mundart zur hochdeutschen Sprache systematisch nachzuweisen, ist es nicht undienlich, von dem allgemein gültigen Unterschiede zwischen Form und Materie einer Sprache auszugehen, und dann in beiderlei Hinsicht das siebenbürgische Idiom mit jener zu vergleichen.

Unter Materie oder Stoff einer Sprache verstehen wir überhaupt den Inbegriff ihrer Begriffszeichen (Wörter), unter Form derselben dagegen die gesetzmäßige Art und Weise, wie sie dieselbe zur Bezeichnung der verschiedenen Beziehungen der Begriffe hörbar verschieden gestaltet (Bau

2) In den ältesten Urkunden führen die deutschen Ansiedler in Siebenbürgen die Namen Flandrenses, Teutonici Ultrasilvani. Der Name Sachsen erscheint später und ist nach Schlözer p. 172 bei den Finnen allgemeine Benennung der Deutschen. Unwahrscheinlich ist es nicht, daß, wie bei jenen, so auch bei den Ungarn die nahe Berührung, in welche sie zuerst mit dem Stamme der Sachsen kamen, eine Verwechselung des Ganzen mit einem Theile desselben veranlaßte. Aehnliche Verwechselungen hat außer Schlözer angeführt Arndt über den Ursprung und die verschiedenartige Verwandtschaft der europäischen Sprachen. p. 251.

der Sprache). So wie eine Sprache in dem Grade sich der durchgängigen Selbständigkeit nähert, in welchem sie nach beiden Elementen von andern abweichet; so muß auch alle Aehnlichkeit oder Verwandschaft verschiedner Sprachen nach dem Grade ihrer Uebereinstimmung in beiderlei Hinsicht beurtheilt werden.

Wenden wir diese allgemeinen Sätze auf die sächsische Mundart, und ihr Verhältniß zur deutschen Sprache an, so ergibt sich zuvörderst der unbestreitbare, schon oben angedeutete Satz, daß beide nach Stoff und Form wesentlich übereinstimmen, und der Name einer besondern Sprache ihr selbst in dem beschränktern Sinne nicht zukommen kann, in welchem wir z. B. die holländische und englische Sprache ungeachtet ihres verwandten Baues und ihres Reichthumes an germanischen Wurzeln der deutschen als selbständige Ganze entgegen zu stellen gewohnt sind. Ihrem ganzen Wesen nach kann sie nicht als fortlebender Dialect einer ursprünglichen, längst in verschiedne Formen zersplitterten, und nur in diesen Trümmern erkennbaren germanischen; sondern nur als Mundart der in den mannichfachsten Redeweisen über ganz Deutschland verbreiteten deutschen Sprache richtig gefaßt und beurtheilt werden. Bei weitem der größte Theil ihres Wortvorrathes erscheint oft ohne die mindeste phonetische Veränderung, wie z. B. Mensch, Uhr, Wasser und dgl. in denselben ursprünglichen und abgeleiteten Bedeutungen wieder; die Gesetze der Bildung abgeleiteter Wörter aus ihren Wurzeln sind mit unbedeutenden Ausnahmen dieselben, und überhaupt ihr gesammter Organismus in der Abänderung der Redetheile dem Organismus der hochdeutschen Sprache wesentlich gleich und verwandt. Rechnen wir hiezu noch die deutsche Auffassung der Welt und des Lebens, wie sich dieselbe in den verschiednen Wendungen der Rede, den bildlichen Ausdrücken und den Sprüchwörtern des Völkchens zu erkennen gibt; so ist das obige Urtheil vollkommen bestätigt, und die Wahrnehmung, daß der Deutsche in Siebenbürgen in gewisser Hinsicht eine doppelte Muttersprache hat,

wird uns nicht weiter als unerklärlich oder auffallend befremden.

Darf ich aus dem Gesagten eine historische Folgerung ziehen, so finde ich darin eine vollgültige Widerlegung einer ehemals beliebten Ansicht, welche in den Siebenbürger Deutschen nicht Ansiedler des 12. Jahrhunderts, sondern, aller urkundlichen Geschichte zum Trotze, unbezweifelte Abkömmlinge der Gothen erblickte [3]). Ich will ebenso wenig den Aufenthalt gothischer Stämme in Dacien leugnen, als die Möglichkeit bezweifeln, daß nach dem Abzuge derselben viele Volksgenossen daselbst zurück blieben; muß aber die Schwierigkeiten, welche sich auf sprachlichem Gebiete bei jener Hypothese ergeben, schlechthin für unüberwindlich erklären. Die Abweichung der sächsischen Sprache von der gothischen, von welcher die Ulfilanische Bibelübersetzung höchst bedeutende Ueberreste erhalten hat, ist viel zu bedeutend und zu auffallend, als daß jene an und für sich schon gewagte Annahme in derselben die mindeste Rechtfertigung finden könnte [4]). So wie in Spanien die gothische Sprache durch ihre Vermischung mit der lateinischen und mit der Ursprache des Landes eine ganz eigenthümliche Gestalt angenommen: so mußte dieses auch in Siebenbürgen wenigstens bis zu der Zeit geschehen, wo die Weisheit ungrischer Könige es für rathsam gefunden, diese angeblichen Gothen durch eigne Gesetze von den übrigen Völkern Siebenbürgens zu isoliren. Jedenfalls aber würde selbst in dem Falle, wenn die dreimalbeglückten auf dem Tummelplatze verschiedner Völker die Reinheit der Sprache erhalten hätten [5]), die sächsische Mundart dann

3) Eine Hypothese, welche schon der geistvolle Schlözer p. 508 unter die Unfacta zählet.

4) Vgl. deutsche Grammatik von Jacob Grimm. Erster Theil. Göttingen 1819.

5) Im vollen Ernste hat neuerlich ein lächerlicher Eigendünkel behauptet, der Römerstolz habe die Vorfahren der Walachen oder Rumunen vor aller Berührung mit barbarischen Völkern, und dadurch auch die lateinische Sprache derselben vor aller Vermengung mit Fremdwörtern

dem oben gesagten zufolge in einem ganz andern Verhältnisse zur hochdeutschen stehen, als wir dies früher gefunden; wir müßten dann, um die wesentliche Uebereinstimmung beider begreiflich zu finden, durch einen neuen Machtspruch die gothische Sprache ganz in die Redeart späterer deutscher Ankömmlinge aufgehen lassen [6]).

Wir stellen dieser Hypothese des Gothenthums und eines allmähligen Uebergangs Ulfilanischer Sprache in sächsische Mundart die für den Sprachforscher nicht uninteressante Behauptung entgegen, daß diese seit dem 12ten Jahrhundert sich nur wenig verändert habe, und darum mit vollem Rechte unter die ältesten noch vorhandenen Denkmähler der deutschen Sprache gezählt werden müsse. Schon die Erwägung der geographischen Lage der deutschen Kolonisten in Siebenbürgen macht diese Annahme mehr als wahrscheinlich. Von dem Stamme frühzeitig losgetrennt, und in eine Gegend verpflanzt, die durch Völker andrer Zungen von seiner Heimath geschieden war, entbehrte dieses Völkchen fortan jenes lebendigen und allgemeinen Verkehrs mit seinen Geschlechtsgenossen, wodurch der Erfahrung und der Natur der Sache zufolge mundartliche Verschiedenheiten endlich mehr und mehr in einander verfließen, und die Sprache selbst sich fortwährend glättet und abrundet. So, auf sich selbst gewiesen und mit dem Mutterlande fast allein durch die deutsche Litteratur in einer mehr stummen, als lebendigen und das lebende Wort unmittelbar ergreifenden Berührung, blieb die ursprüngliche Mundart im Ganzen bloß den langsamen Ein-

---

sicher gestellt. Warum bewahrt dieser Talisman, wenn er solche Wunderkraft in sich hat, ihre Nachkommen nicht vor Behauptungen, wodurch sie sich allen Gebildeten lächerlich machen?

6) Ob die Ansiedler des 12. Jahrhunderts nicht zerstreute Ueberreste germanischer Stämme in ihren neuen Wohnsitzen vorfanden, ist eine andre Frage, deren genügende Beantwortung tiefer gehende Untersuchungen voraussetzt und vielleicht später einmal in diesen Beiträgen behandelt werden dürfte.

wirkungen fortschreitender Bildung unterworfen, und konnte nur da eine wesentliche und durchgreifende Veränderung erfahren, wo diese entweder an sich stärker waren, oder durch andre zufällige Umstände verstärkt wurden. Wir stützen hierauf die Vermuthung, daß eine solche tiefer gehende Veränderung vorzüglich der Dialect des alten Mittelpunktes der Kolonien und des langjährigen Sitzes der Landesregierung Hermannstadt besonders seit der Zeit erfahren, wo Siebenbürgen an das Kaiserhaus Oesterreich gelangte, und ein bedeutender Theil der Administration von ausländischen Deutschen geführt wurde, ohne dadurch den andern Städten der Sachsen zu nahe treten, und ihre Sprache einer Erstarrung in den ursprünglichen Formen beschuldigen zu wollen. Wir wissen es wohl, daß es auf dem Gebiete des geistigen Lebens und seiner Erscheinung, wohin wir die Sprache zählen, keinen absoluten Stillstand gibt; allein wir wissen es auch, daß die Sprachen der Völker ein Heiligthum sind, welches sie mit ängstlicher Sorgfalt hüten, daß neue Wörter und neue Wortformen die Massen des Volkes ebenso schwer, wie neue Ideen, durchdringen, und daß endlich selbst der gebildete Theil desselben überall, besonders in mündlicher Mittheilung, die Eigenheiten des Dialectes nur mit der äußersten Mühe, und selten mit vollem Glücke verläugnet.

Aus dem über Veränderung der Sprache gesagten läßt sich zum Theile auch ein Phänomen erklären, welches ich bloß deswegen berühre, weil darauf gestützt viele meiner Landsleute jetzt noch verschiedne sächsische Dialecte annehmen, und auf diese Meinung wohl gar eine Hypothese von genetischer Verschiedenheit der ersten Kolonisten künstlich aufbauen. Ich meine jene mannichfachen Schattirungen und Abweichungen der Mundart, die wir in dem ganzen Sachsenlande antreffen. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß ein guter Theil derselben ursprünglich sei, weil alle Ursachen, wodurch sich die Sprache gleichsam individualisirt, mit ihrer ersten Entstehung zu wirken beginnen, und darum bis zu der Zeit, wo die Vorfahren der

Sachsen ihre Heirath verließen, schon durch Jahrhunderte fortgewirkt hatten, und es ist vielleicht nicht zu gewagt, wenn wir gerade aus dieser starken Individualisirung der sächsischen Mundart auf ihre wesentliche Identität mit dem ursprünglichen Idiome zurückschließen. Ueberall, auf theoretischem wie auf practischem Boden, liegt das Fortschreiten in der Unterordnung der Individualität unter allgemein gültige Sätze, und wird nur in dem Grade erkennbar, als wir die Allgemeinheit gewisser Regeln wahrnehmen. Wenn aber in der Folgezeit der Dialect sich weiter nüancirte und immer buntscheckiger wurde, so mag ein Hauptgrund davon wohl freilich auch in den verschiedenen Beziehungen gesucht werden, in welchen einzelne Gegenden zu den Plätzen standen, wo der ursprüngliche Dialect die meisten Modificationen erlitten. Darum finden wir eine gewisse Verschiedenheit der Mundart schon unter den Bewohnern der Städte, nach Maßgabe ihrer Bildung und ihres Verkehres mit dem Auslande, und während in ihren nähern Umgebungen auch das Bestreben verfeinerter Sprache in äußerst mannichfachen Erscheinungen sich kund gibt [7]), begegnet uns in den entferntern Bezirken ein alterthümlicher Typus der Rede, dessen Töne und Wörter selbst dem eingebornen Sachsen oft auffallend klingen [8]). Alle diese Verschiedenheiten aber erscheinen uns bei näherer Beleuch-

7) Daß bei dieser Nachahmungssucht der gebildeten Stände oft lächerliche Mißgriffe gemacht werden, und mit manchen Wörtern schiefe oder ganz falsche Begriffe verbunden werden, versteht sich von selbst. Marchande-mode- wohl gar Méchante-modehändlerinen habe ich selbst in Städten oft gehört; Obrist nennt der Bauer oft jeden Officier; Parisol (parasol) braucht mancher statt Kleinigkeit, und dgl. Sich befehlen, was man auf dem Lande häufig statt sich empfehlen hört, ließe sich wohl noch vertheidigen.

8) Wie wenige meiner Landsleute dürften z. B. das Wort Horandi Lärm, Braelst Hochzeit verstehen, welche in einigen Ortschaften des Großschenker und Schäßburger Stuhles noch gebräuchlich sind.

tung als bloße Varietäten, die uns ebenso wenig berechtigen mehrere Grunddialecte anzunehmen, als z. B. der Botaniker jede Pflanzenindividualität zu einer besondern Art stempelt. Wer dieses aber gleichwohl thut, der sehe dann selbst zu, wie er sich aus dem Labyrinthe, in das er nothwendig gerathen muß, herausfinden mag.

Ist die wesentliche Identität der Mundart der heutigen Sachsen mit dem Idiome ihrer Vorfahren schon mehr als wahrscheinlich: so müssen wir andrerseits auch die Reinheit derselben von Gebilden nichtdeutscher Sprachen behaupten. So wie sie nämlich geographisch von ihrem Mutterlande abgeschieden sind, so waren sie in politischer Hinsicht durch das ausschließende Bürgerrecht auf ihrem Grund und Boden von den Völkern, die ihr Gebiet umgaben, so scharf getrennt, daß eine Vermischung mit ihnen, und eine dadurch bedingte Vermengung der Sprachen nicht füglich stattfinden konnte. Man mag mit gutem Grunde die Aufhebung dieses Rechtes durch den unsterblichen Kaiser Joseph II. loben; seine Verleihung an die junge Kolonie wird der denkende Forscher, auch abgesehen von allen übrigen Gründen, schon darum rechtfertigen, weil sie das sicherste Mittel war, die Aufklärung, welche diese nach Siebenbürgen gebracht, mitten unter den an Zahl überlegenen, damals noch halb barbarischen Völkern, zum Segen des Landes zu schirmen, und der Freund seiner Muttersprache wird ihr ganz besonders die durch sechs Jahrhunderte gerettete Selbständigkeit derselben verdanken. Denn dazu trug sie gewiß viel mehr bei, als die lange Zeit hindurch den Nachbaren überlegene Geistescultur der Einwanderer, welche, fremder Begriffe nicht bedürftig, auch fremden Zeichens ohne Mühe entbehrten: ist doch an den Grenzen der Kolonie, wo der Verkehr mit den Fremden lebhafter war, die sächsische Mundart an manchen Orten mit vielen andern Zeichen der Nationalität längst untergegangen [9]), und

9) z. B. in der uralten deutschen Kolonie Rams (Romos). So haben die Bewohner mancher ursprünglich sächsischen Dörfer, welche zum Comitate gehören, walachische Klei-

erscheinen selbst im Innern des Landes, wo die Ansiedelungen der Walachen zahlreicher wurden, manche rumunische Wörter, mit deutschem Gewande umkleidet, in dem Munde der sächsischen Bauern [10]).

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Ansichten zur nähern Characteristik der sächsischen Mundart, so ist es zuvörderst unverkennbar, daß sie dem niedersächsischen Dialecte, und durch diesen der sassischen, friesischen oder altsächsischen, holländischen und englischen Sprache am meisten verwandt ist, ohne jedoch ein völlig getreues Nachbild einer von diesen genannt werden zu können. Die Wahrheit dieser Behauptung, mit welcher die urkundliche Geschichte der Kolonie vollkommen übereinstimmt [11]), wird sich theils aus den später zu gebenden Sprachproben, theils aber aus der nun folgenden Aufzählung der vorzüglichsten Eigenthümlichkeiten dieses Dialectes in formaler und materieller Hinsicht ergeben.

Ich beginne diese Aufzählung mit wenigen allgemeinen Bemerkungen über die Lautverhältnisse der sächsischen Mundart; ein erschöpfendes System derselben wird ohnehin kein billiger Leser erwarten. An und für sich schon ist es nämlich unmöglich, die Differenzen mundartlicher Lautbildung von hochdeutscher Sprache auf feste, allgemein geltende Regeln zurückzuführen. So wie die feinere Schriftsprache jedes kultivirten Volkes, so hat sich auch die hochdeutsche Sprache im Laufe der Zeiten aus den Dialecten nicht nach objectiven Principien herausgebildet, sondern die

---

dung angenommen und ihre Sprache so sehr mit walachischen und ungrischen Wörtern vermischt, daß ihr deutscher Charakter kaum noch erkennbar geblieben.

10) Die Wörter oprinn hemmen, opetschinn hindern, quälen, daike Amme u. s. w. sind walachischen Ursprunges, werden aber auf dem Lande sehr häufig von den Deutschen gebraucht.

11) Es genügt hier auf die alte urkundliche Benennung derselben: Flandrenses, und auf die Untersuchungen Schlözers in seiner Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Göttingen 1795, zu verweisen.

Formen aus ihnen herausgehoben, welche theils dem nicht immer in deutlich bestimmte Begriffe auflösbaren, und subjectiv verschiedenen ästhetischen Gefühle am meisten zusagten, theils für das Bedürfniß einer scharfen und anständigen Ideenbezeichnung vorzüglich genügend erschienen, und dann, meist durch das empfehlende Ansehen eines berühmten Schriftstellers begünstigt, in der Umgangssprache der Gebildeten, so wie in der gewählteren Schreibart, gewöhnlich wurden [12]). Hiezu kommt, daß besonders die Vocale proteusartige Wesen sind [13]), in beständiger Umwandlung begriffen, und in dem Munde des Volkes so mannichfach nüancirt, daß die Menge der vorhandenen Tonzeichen zur Darstellung dieser Schattirungen eben so wenig ausreichet, als diese selbst durch scharf trennende Regeln sich bezeichnen lassen. Aus diesen Gründen nun wird eine Charakteristik des phonetischen Theiles jeder Mundart sich immer bloß auf einige wenige, relativ allgemeine Sätze beschränken, oder, wenn sie alles erschöpfen will, ein Heer von Regeln aufstellen müssen, von denen die meisten, wie etwa die Regeln der englischen Aussprache, in dem Schwalle vorfindlicher Ausnahmen untergehen.

Dem Gesagten zufolge wird es uns nicht befremden, wenn wir in der sächsischen Mundart Wörter finden, deren Aussprache so wenig fest ist, daß sie mehrere Glieder der Vocalenreihe durchlaufen, wie z. B. Schaaster, Schauster, Schoster, hochdeutsch Schuster; Goas, Gois, Guis, hochd. Gans. In Beziehung auf die übrigen Eigenthümlichkeiten derselben in der Vocalisirung der Wörter dürften die nachfolgenden Bemerkungen für eine allgemeine Ansicht der Sprache vielleicht ausreichend befunden werden:

---

12) Wie viele Wörter hat namentlich Klopstock und Voß, nachdem sie bis dahin bloß in der mundartlichen Sprache gebräuchlich gewesen, in den feineren Kreis hochdeutscher Redeweise eingeführt!

13) Vgl. K. F. Becker das Wort in seiner organischen Verwandlung. Frankfurt a. M. 1833. 8. p. 63.

1. Der Dialect ist reich an sogenannten getrübten Vocalen und Mischlauten. So trübt sich das a und ungleich häufiger das e der Stammsilben durch ein vorklingendes i, das o theils durch Verschmelzung mit a, wodurch es einen breiten, orthographisch nur durch eine willkürliche Bezeichnung (etwa ô oder oa) erkennbaren Ton erhält, theils durch den Vorschlag des u [14]), theils endlich, so wie das u durch ein vorklingendes oder aber anlautendes i.
2. Neben den getrübten Wortformen erscheinen in der Sprache häufig auch Formen mit reiner Vocalbildung, ohne daß jedoch für diesen Wechsel ein allgemeines Gesetz nachgewiesen werden kann.
3. Der Diphthong au erscheint in der Sprache der Burzenländer häufig, wo die hochdeutsche Sprache u oder ü, (besonders mit unmittelbar folgendem s) die Mundart der andern Bezirke dagegen o oder ö hat [15]); au, ei, eu werden nur höchst selten rein gehört, indem statt des ersten der Mischlaut ou, statt des letzten aber theils e oder i, theils ei in selbständiger schneller Verbindung der beiden Vocale gewöhnlich sind [16]).

Ich kann diese wenigen Bemerkungen über die Selbstlauter unserer Mundart unmöglich beschließen, ohne daraus eine Regel für die Orthographie sächsischer Wörter abzuleiten, von welcher ich selbst bei künftigen Spracherläuterungen aus dem Grunde Gebrauch machen werde, weil

---

14) Das Vorkommen der reinen Formen mit gedehntem o neben den getrübten in der Mehrheit von Fällen beweist, daß o und nicht e durch Vorschlag des u getrübt worden, vgl. woossen, wuossen, wachsen, los, luos, todt, verloren u. s. w. daher auch die Schreibung solcher Wörter mit ue ungenau genannt werden muß.

15) z. B. Bauss, sonst Boss, Buße; baussen, sonst bössen, büßen.

16) z. B. hochd. Feuer, burzenl. Fyr, sonst Feur, Feir; reich, sächs. rech.

ich sie für die einfachste und richtigste halte. Da in den meisten Fällen die reinen Vocale und Diphthongen neben den getrübten und neben den Mischlauten vorkommen, und die Nüancirungen derselben in den einzelnen Bezirken wechseln, so kann eine feste Basis für die Schreibart solcher Wörter bloß dadurch gewonnen werden, daß wir uns dabei des reinen Vocales und des reinen Diphthonges bedienen, und seine verschiedne Aussprache dem Leser überlassen, anstatt, wie bisher wohl häufig geschehen, durch die orthographische Darstellung einer individualisirten Mundart dem übrigen Theile der Sprachgenossen schwer verständlich zu werden. Schreiben wir z. B. immerhin Scheuer; für den Fremden hat die Besonderheit der Vocalisirung kaum ein untergeordnetes Interesse; der Sachse aber wird es um so leichter als identisch mit seinem individualisirten Scheir oder Schir lesen, als die reine Form in der Regel dem Hochdeutschen näher liegt, und die eben hiedurch leicht gewonnene Regel der Lauttrübung ihn auch in den wenigen denkbaren Fällen vor jedem Mißgriffe bewahret. Beide aber werden durch die bei Anwendung dieser orthographischen Regel entstehenden scheinbaren Willkürlichkeiten in der Aussprache eines und desselben Vocales um so weniger befremdet werden, wenn sie sich erinnern, welche verschiedne Töne schon die deutsche und französische, vorzüglich aber die englische Sprache durch dasselbe Vocalzeichen orthographisch bezeichnet.

Auf einem festern Boden findet sich der Sprachforscher, wenn er die Verhältnisse der Consonanten der sächsischen Mundart zu denen der hochdeutschen Sprache untersuchet, so daß es ihm auf diesem Gebiete wohl möglich wird, die meisten Abweichungen derselben unter allgemeine Regeln zu bringen. Alles hieher gehörige erscheint entweder als Schwächung, oder als Verstärkung der Mitlauter, und läßt sich nach dieser Eintheilung systematisch und vollständig übersehen; die Fälle der Verwechselung von Consonanten verschiedner Organe werden, weil sie bloß ausnahmsweise vorkommen, und an und für sich schon auf-

fallender sind, in der Sammlung von sächsischen Idiotismen ihre Erläuterung finden.

Als Lautschwächung müssen wir zuvörderst es betrachten, wenn die sächsische Mundart das b am Schluße der Stammsylben durchgängig mit dem weichern Lippenlaute w vertauscht, und dadurch Wortformen wie schreiwen, growen statt schreiben, graben erhält, eine Eigenheit, die uns auch in der englischen, holländischen und niedersächsischen Sprache (vgl. z. B. englisch live, niedersächsisch leven, sächs. leven, leben; holländ. druif, niedersächs. druve, burzenländ. drow, Traube) sehr häufig begegnet. Zu den wenigen Ausnahmen von dieser Regel gehören einzelne Wörter, die entweder in doppelter Form fortleben, wie Zwibbel neben Zwiwwel, Zweiwel, hochdeutsch Zwiebel, oder aber ihren jüngern Ursprung gerade durch diese Abweichung und überdieß noch dadurch verrathen, daß sie in landschaftlicher Sprache nicht vorkommen, wie: laben, schieben [17]).

Bedenklicher ist es, den Uebergang des harten t und th am Anfange und am Ende der Wortstämme in das gelindre d als Regel feststellen, und alle abweichenden Formen als anomal bezeichnen zu wollen, weil an und für sich schon bei der großen tonischen Nähe beider Mitlauter ihre Verwechselung in der Aussprache so leicht ist, und das nämliche Schwanken auch in der niedersächsischen Mundart nicht nur bei Fremdwörtern, wie Ton, Taback, sondern auch bei einheimischen statt findet [18]). Immer aber kann die Behauptung einer Vorliebe beider Mundarten für das gelindere d durch eine bedeutende Anzahl so gebildeter Wörter gestützt werden, und auch in den Abweichungen bleibt eine gewisse Uebereinstimmung unverkennbar.

---

17) Nieders. laven. Die verwandte Lautschwächung des f in w findet sich mehr nur ausnahmsweise in deiwel, Teufel, Zweiwel und der dazu gehörigen Wortreihe.

18) Vgl. sächs. tasch, nieders. taske, holl. tasch, Tasche; tasig, nieders. taesig, zahm, kleinlaut; sächs. torren, nieders. toorn, toren, Thurm, u. s. w. sächs. und nieders. treden, treten u. s. w.

Als regelmäßig erscheint endlich in der siebenbürgisch-sächsischen Mundart die Erweichung des k in g in der Ableitungsendung keit der Hauptwörter, während dieselbe Erweichung des auslautenden ch sich bloß in einigen Pluralbildungen, wie Bach (Buch) plur. Bäger u.s.w. findet.

Ein ähnliches Bestreben, diesem Kehlhauche auszuweichen entdecken wir auch in den Fällen, welche füglich unter folgenden Bemerkungen zusammengefaßt werden können:

1. Wo in der hochdeutschen Sprache ein zum Wortstamme gehöriges s oder z dem ch unmittelbar folgt, wird dieses gleichfalls in s verwandelt oder geht in das hauchlose k über z. B. seess, sechs, wooss, Wachs, Fuss, Fuchs, Üss, Ochs, Wikks, Wichs, schlukkzen, schluchzen.
2. Vor der Substantivendung keit verfließt ch, so wie das ihm verwandte g zugleich mit dem k in den weichen Mitlauter g z. B. Reechtlegeet, Rechtlichkeit, Matteget, Mattigkeit.
3. Die hochdeutsche Diminutivendung chen lautet nach f und w, s und z in der sächsischen Mundart ken, während sie nach Vocalen und den übrigen Konsonanten den gehauchten Anfangsbuchstaben behält.

Anstatt des zusammengesetzten und darum härteren oberdeutschen pf, welches die siebenbürgisch-sächsische Mundart ebenso wenig, als die niedersächsische kennt, wechseln am Anfange der Wortstämme die einfachen Bestandtheile dieses Doppellautes p oder f, und erscheinen manchmal selbst in dem nämlichen Worte nebeneinander [19]); im Auslaute der Wortstämme aber wird pf durchgängig, so wie im Niedersächsischen, durch p vertreten [20]).

---

19) Vgl. Burzenländ. paard (niederf. peerd) sonst faard Pferd, ploonz, floonz Pflanze. Dagegen bloß farr, niederf. parr Pfarrer, fell, niederf. piel Pfeil, plach, niederf. plag Pflug u. f. w.

20) z B. stamp, stumpf, appel, Apfel, hoppen, hüpfen, u. f. w.

Wir wenden uns nun zu der Untersuchung derjenigen Eigenthümlichkeiten der siebenbürgisch-sächsischen Mundart, welche aus Lautverstärkung hervorgehen, und müssen uns der Natur der Sache gemäß, weil es uns vor der Hand bloß um die Zeichnung eines allgemeinen Umrisses der Sprache zu thun ist, auch hier wieder auf die Erwähnung dessen beschränken, was sich durch allgemeinere Geltung von selbst als Regel ankündigt [21]).

Aus diesem Grunde verdient hier zunächst die im Burzenlande vorkommende Härtung des w nach sch und ż, inwieweit sie allerdings als eine Art der Verstärkung des Anlautes betrachtet werden muß, und in einer bedeutenden Mehrheit von Fällen erscheint [22]), angeführt zu werden.

In dieselbe Reihe von Lautverstärkungen gehört ferner auch das nasale n [23]), welches in der siebenbürgisch-sächsischen Mundart in folgenden Fällen erscheint:

1. häufig in Wortstämmen auf ein, sächs. eng mit halblautem e z. B. Wein, Weng; Schwein, Schweng; scheinen, schengen u. s. w. [24]).
2. In der Mehrzahl der Wortstämme auf end, ind, und, z. B. Ende, Engd, finden, fengden, gesund, gesangd [25]). In den Stämmen auf and tritt es ein, sobald sie den Umlaut erhalten z. B. Hand, Hoand, Hände, Haengd, u. s. w.

Ebendahin müssen wird endlich auch die Verstärkung des auslautenden t durch ein vorklingendes k rechnen. Wir

---

21) Die wenigen Fälle, in denen vom Standpuncte der hochdeutschen Sprache aus, der Anlaut oder Auslaut einzelner Wörter als verstärkt erscheint, werden füglicher in einem Idiotikon der sächsischen Mundart erörtert.

22) z. B. speng Schwein, zpien zween u. s. w.

23) Ich bediene mich dieses von französischen Grammatikern entlehnten Ausdruckes, um die dem ng in dem deutschen Worte Gang, lang u. s. w. analoge Aussprache des n zu bezeichnen.

24) Ueber die emphatischen Formen der possessiven Fürwörter, welche hiedurch entstehen, siehe unten.

25) Ausnahme: rund, rond.

finden sie regelmäßig nach den Diphthongen au, eu und ei in Stammsilben z. B. Kraut, Krokt, Leute, Lekt, Scheit, Schekt; im Burzenlande auch häufig nach u z. B. Hut, Haekt, Mutter, Maekter u. s. w.

Ich beschließe diese Untersuchung der phonetischen Verhältnisse der siebenbürgisch-sächsischen Mundart mit der bescheidnen Bemerkung, daß ich von der anmaßenden Behauptung einer durchgängigen Erschöpfung des Gegenstandes durchaus entfernt bin. Ist aber irren überhaupt menschlich, und der Mensch selbst, nach dem naiven Sprichworte unserer Bauern, ein Fehler, so dürfte es wohl auf einem Gebiete, wo es zur Zeit noch an einer systematischen Durchforschung gänzlich fehlt, um so leichter zu entschuldigen sein, als die Veranlassungen dazu für den, welcher sich die Bahn überall erst brechen muß, häufiger sind. Dieselbe Nachsicht billig urtheilender Leser muß ich mir auch für den nun folgenden Versuch, die grammatischen Beziehungen meiner Mundart zur hochdeutschen Sprache zu entwickeln, erbitten. Es ist nicht meine Absicht eine siebenbürgisch-sächsische Sprachlehre zu entwerfen — wozu sollte sie auch einer Sprache, die nicht geschrieben wird — wohl aber wünsche ich auch in dieser Hinsicht die Sprachforscher auf einen bisher kaum beachteten Theil des deutschen Sprachenschatzes aufmerksam zu machen, meinen Sprachgenossen aber durch eine genauere Entwickelung der zahlreichen mundartlichen Abweichungen von gebildeter deutscher Redeweise zu beweisen, wie widersinnig es sei, in unsern Schulen, wo buchstäblich tausende von Stunden an die Erlernung des Lateins gewandt werden, die deutsche Grammatik aus dem nichtssagenden Grunde bei Seite zu setzen, weil diese sich ja von selbst erlerne. Der Deutsche lernt seine Sprache grammatisch; wie lange wollen denn wir, deren Dialect seit Jahrhunderten in seiner Entwickelung stille gestanden, im Wahne, der Sachse brauche nicht erst deutsch zu lernen, uns, sobald wir die Feder ergreifen oder den Mund öffnen, mit unsern Idiotismen von jedem gebildeten Deutschen auslachen lassen?

Die Abweichung in dem bestimmten Artikel ist so unbedeutend, daß eine ausführliche Erörterung derselben ganz unnöthig scheinet. Es genügt, die niedersächsische Form des Neutrums det und die Abschleifung des d in der Dativform dem nach Präpositionen, und des n vor Consonanten (mit Ausnahme von d, t, z) in minder genauer Sprachweise anzuführen [26]); bedeutendere Eigenheiten der Vokalisirung werden tiefer unten bei der Lehre von den Fürwörtern erwähnt werden.

Bezeichnend aber ist es in Beziehung auf den unbestimmten Artikel ein, eine, ein, daß unsere Mundart ihn von dem Zahlworte der Einheit nicht, wie im Hochdeutschen, durch die Betonung, sondern durch eigne Formen unterscheidet, wie aus der folgenden Zusammenstellung beider erhellet.

Artikel.

	m.	*f.*	*n.*
nom.	e, en,	en,	e, en
gen.	es,	er,	es
dat.	em,	er,	em
acc.	en,	en,	e, en

Zahlwort.

	m.	*f.*	*n.*
nom.	ie, ieng [27])	ien, ieng	ie, ieng [28])
gen.	ennes,	enner,	ennes
dat.	ennem,	enner,	ennem
acc.	ennen,	ien, ieng	ie, ieng [29]).

Des genauen Zusammenhanges wegen, welcher zwischen dem bestimmten Artikel und dem Pronomen hinsicht-

26) Aehnliches hat die mittelhochdeutsche Sprache. Grimm 333. So auch schweizerisch em, im, am. Stalder 1. 54.

27) Außer der Verbindung: enner. Aehnlich sind die Formen des unbestimmten Artikels in der schweiz. Mundart. Stalder 1. 37.

28) Außer der Verbindung: iengd.

29) Ueber den Wechsel der Doppelformen im Gebrauche entscheidet die Euphonie.

lich ihrer Bedeutung statt findet, schicke ich die Bemerkungen über die Pronomina unserer Mundart der Entwickelung ihrer Substantivdeclination voraus.

Außer dem in der hochdeutschen Sprache gewöhnlichen Mittel, den emphatischen Gebrauch der Fürwörter durch tonischen Nachdruck und dadurch bewirkte Schärfung oder Dehnung des Vokals erkennbar zu machen, bedient sich die siebenbürgisch-sächsische Mundart für diesen Zweck auch einiger besondern Wortbildungen. Hiedurch und durch die landschaftlichen Schattirungen der Aussprache erhält sie theils gleichbedeutende, theils emphatisch verschiedne Doppelformen. Namentlich erscheinen:

1. Bei dem persönlichen Fürworte die Doppelformen: te, taa (du); e, hee, hie (er); se, sae (sie); et, aett (es); mer, mir (wir); er, ir (ihr); es, aas (uns); e (en) aennen, aenne (ihnen) u. a. m. deren letztere emphatisch sind.
2. Bei dem possessiven Pronomen neben der verstümmelten und gewöhnlich nachdrucksloſen Form: me, de, se (mein, dein, sein) die Formen: meng, deng, seng, [30]) welche vor Vokalen und h, vor d, t, ż, und als Prädikat gebraucht werden.
3. Neben dem demonstrativen deer (s. dae) die Form die [31]), und neben dem Neutrum desselben det die in ihrer Bedeutung oft mit dem Neutr. von jener zusammenfallende Form doat [32]).
4. Neben dem interrogativen weer, besonders landschaftlich, wie [33]). Eben dahin gehören auch die

30) Vgl. die engl. Doppelformen my, mine, thy, thine. Die sächsischen Formen aenner, aerrir (ihr) sind ihrem Wesen nach verschieden und gehören offenbar mit den holländischen Genitiven des Personalpronomens (hy) hunner und haarer zusammen. Vgl. Grimm 286.

31) Altsächs. thie. Grimm 298. nieders. die zum Unterschied vom Art. de. Grimm 305.

32) Engl. that jener.

33) Alts. huie, angels. hwa, engl. hwo, holl. wie. Grimm 310 und 312.

Doppelformen: wel [34]) für den Nominat. Sing. und Plur. aller Geschlechter, und weller, wel, welt (welcher, welche, welches), von denen die erstere vor Substantiven erscheint, die letztern aber außer dieser Verbindung gebraucht werden.

Mit Uebergehung unbedeutender Abweichungen des Dialectes in der Declination der Fürwörter beschränke ich mich auf die Anführung der wichtigsten Fälle, wo theils in einzelnen Formen, theils aber im Gebrauche derselben eine beachtungswerthe Verschiedenheit statt findet.

Ich rechne dahin zunächst die verstümmelte Form des possessiven Fürwortes: aas, oas (unser). Sie findet sich unverändert für alle Geschlechter im Singular und Plural, und erhält in der Declination die gewöhnlichen Endungen mit durchgängiger Ausstoßung des r im Masculinum und Neutrum des Singulars [35]).

Die Formen weesseng, f. weeraerr, deesseng und deeraerr, schon durch die Schärfung der letzten Sylbe verdächtig, sind augenscheinlich nicht die reinen Genitive des interrogativen weer und des demonstrativen deer und die; sondern aus der Verschmelzung derselben mit dem possessiven seng und aerr entstanden. Dies erhellt theils aus der durchgängigen Nachsetzung des Possessivs hinter Genitive, wenn sie dem regierenden Substantiv vorangehen [36]), theils aus der Auflösung jener Verbindungen bei dem Demonstrativum in ihre genannten Elemente, sobald die wechselnde Construction einen andern Casus des Possessivs nothwendig macht [37]).

34) Altengl. whylo, niederf. welk, wol, osnabrück. wel Grimm 312. schw. wele, welher. Stalder 1. 45. In dieselbe Reihe gehört das pronominale sächs. Adverb woll wie.

35) Analog sind altf. us, angelf. usse. Grimm 290. niederf. oas. daf. 294. und althochd. uns, unsu, uns. daf. 288. Graff 1. 389. ff.

36) z. B. des Vooter seng Frae, des Vaters Frau; der Frae aerr Moan, der Frau Mann.

37) z. B. deer aerre Goorten, deren oder derer Garten;

Die sächsischen Formen genner (vor Subst. ge, gen) f. gen, n. gent [38]) (vor Subst. ge, gen) bieten außer dieser phonetischen Abweichung von der hochdeutschen Sprache durchaus nichts bemerkenswerthes dar.

Der relative Gebrauch des bestimmten Artikels, welchen unsere Mundart mit den meisten übrigen deutschen Dialecten gemein hat, ist bereits angeführt worden. Charakteristisch aber ist es, daß sie, hierin sich an das alt- und mittelhochdeutsche, und an das altsächsische genau anschließend [39]), außer diesem kein anderes Relativ besitzt, während die ihr verwandte niedersächsische Sprache auch die Interrogativen wie, wat und welk in relativer Bedeutung anwendet [40]).

Die sächsische Form em des unbestimmten Fürwortes liegt tonisch und orthographisch offenbar dem franz. on (altfr. hom) und engl. one näher, als dem hochdeutschen man. Die Fürwörter aekklich, ikklich und aedrig, jeder, von denen das erste sich genau an das althochdeutsche ingelich, igelich, niederf. igelik, hochdeutsch jeglich, anschließt, die andere, meines Wissens, nur entferntere Verwandte hat [41]), werden regelmäßig nur in der Verbindung mit dem unmittelbar darauf folgenden Zahlworte der Einheit gebraucht [42]).

---

dees sengem Hous dessen Hause. Ob die hochdeutschen Formen dessen und derer, welche Grimm 384—85 aus einer fehlerhaften Anwendung der Adjectivdeclination auf den Artikel erklärt, nicht gleichen Ursprung haben könnten? War ihre Bildung einmal durch das Zusammenwachsen von Demonstr. und Possess. unkenntlich; so mochte dann freilich durch die falsche Anwendung der Analogie der von der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht vorfindliche Dativ: denen, entstehen.

38) Niederf. gen, gene, gen. hochd. jener.

39) Grimm 305.

40) Grimm 308. bloß das sächs. wat, was, wechselt als Relativ im Gebrauche mit doat.

41) Westerwäld. iders, aeders jeder. Schmidt 76. oberd. jederer. Grimm 318.

42) Analog ist niederf. ider een, engl. every one schwed.

Mit Uebergehung einiger wenig abweichenden und zum Theil erst später in den Dialect aufgenommenen Formen [43]), wenden wir uns nun zur Untersuchung der Reihe von unbestimmten Fürwörtern: emmest jemand, nemmest niemand, ichen einer, nichen keiner, aest etwas, naest nichts [44]).

Das sächsische emmest jemand, welches adjectivisch declinirt, und unwillkürlich an das altnord. ymiss, ymist, varius, diversus, erinnert, finden wir in einzelnen nieders. Mundarten wieder [45]). Aus dessen Verschmelzung mit der alten Negation ne [46]) bildet sich das gleichfalls nieders. nemmest [47]). Ichen einiger, und nichen keiner, declíniren in der alten Form der Substantive, und finden ihre Erklärung in der hochdeutschen Sprache [48]). Die indecli-

---

eweli en, franz. chacun jedermann. So werden auch munch (manch) und soll oder sotch regelmäßig mit dem Zahlworte der Einheit verbunden. Pleonastisch ist e sollien, e sollenner, ein solch ein, ein solch einer, engl. such a one.

43) Dahin rechne ich namentlich das hie und da wohl statt des mundartlichen nichen gehörte kie, kien (kein, keine). Bemerkenswerth ist es, daß die Form kein statt des frühern nechein, enchein sich vor dem 13. Jahrhunderte nirgends sicher findet. Grimm 327. Affectation der höhern Stände im Ausdrucke, und sclavisches Anschmiegen an das Hochdeutsche im Kanzelvortrage sind die beiden Hauptwege, auf denen solche Wörter, jedenfalls störend für die selbständige Einheit der Mundart, sich einschleichen.

44) Die Abweichung des wahrscheinlich erst später in den Dialect aufgenommenen jeed, außer der Verbindung m. jeeder, f. jeed, n. jeedet von dem hochd. jeder, jede, jedes ist offenbar höchst gering.

45) Grimm 314. westerw. oeimes, imes. Schmidt 127. henneb. imst. Reinwald 73.

46) Grimm 328 f.

47) noeime, neime, neimes, naemes, nimmst u. s. w. Schmidt 124. Dagegen schweiz. naimer jemand, naimis, namis etwas. Stalder II. 230. Ueber den Wechsel positiver und negativer Bedeutung s. Grimm 326 ff.

48) Altf. nigen, mittelhochd. nichein, nechein, niechein

nabeln aest etwas und naest nichts [49]) müssen auf das in Zusammensetzungen mit wer, was u. s. w. vorkommende althochd. ethes, eddes, mittelhochd. ets, neuhochd. et, mundartlich ez [50]) zurückgeführt werden.

Alle Substantive der siebenbürgisch-sächsischen Mundart declíniren theils nach der alten, theils nach der neuen Form [51]) und bis auf einzelne Abweichungen [52]) stimmen die in der hochdeutschen Sprache vorkommenden Wörter derselben auch in der Art der Declination mit den Regeln und Ausnahmen jener Sprache genau überein. So declíniren auch sämmtliche Feminina bloß im Plurale. Die

---

u. s. w. ursprünglich bejahender Bedeutung. Nach Grimm a. a. O. wäre dann das unserm ichen entsprechende enchein durch die Abstreifung der mit der Negation ne verwechselten Partikel noh, nohh entstanden. Oder ist vielleicht ichen, enchein ein Ueberrest des Goth. ainshun, ullus?

49) Altd. uit, ütet, brem. icht, ichts. Reinw. 73. etwas. Naest, westerw. nischt, neuscht. Schmidt 124. henneb. niss, neist Reinw. 109.

50) Grimm 319.

51) In der alten Form hat bekanntlich der Gen. Sing. die Endung es, der Dativ e; in dem Plural der Dativ en, die übrigen Casus e oder er. In der neuen Form dagegen haben alle Casus des Sing. und Plur. (mit Ausnahme des Nom. Sing.) en. Becker a. a. O. 175.

52) Dahin gehören zunächst diejenigen hochd. Substantive, deren in der Mundart verändertes Geschlecht auch eine Veränderung der Declinationsart bedingt z. B. back n. die Backe, boach f. der Bach, oord n. die Art, schurz n. die Schürze u. a. m. Abweichungen bei unverändertem Geschlechte sind z. B. angst, aengsten, brokt Braut, brokten, graft Gruft, graften, klaft Kluft, klaften, schag, Schuh, schagen, nühd Noth, nühden, saa Sau, saaen. Dagegen bleiben auch im Plur. in der alten Form: nohber Nachbar, nöhber, aengd Ende, aengder, aak Ecke, aaker, stroch Strauch, ströch, gevatter, gevaeter, hemd, hemder; andere declíniren ganz nach der neuen Form, wie: daaw Dieb, hunn Hahn, schwunn Schwan. Aehnliche Schwankungen haben auch andere Mundarten. Grimm 185 und selbst der hochd. Sprachgebrauch. Becker 179 und 181.

wesentlichen mundartlichen Verschiedenheiten können wir füglich in folgenden Regeln zusammenfassen:

1. Das auslautende e wird in allen Formen des Sing. und Plur. abgestreift [53]).
2. Schwankender ist die Mundart in Hinsicht des auslautenden n. Indessen zeigt sich die Neigung, es abzuwerfen so vorherrschend, daß es sich fast nur vor Vocalen, vor d, t, z, und am Ende der Sätze behauptet [54]).
3. Der Genitiv der alten Declination verliert im Sing. sein Kennzeichen, so oft er in Verbindung mit dem darauf folgenden possessiven Pronomen dem regierenden Worte vorangeht, und bleibt bloß durch Artikel und Pronomen kennbar [55]).
4. Männliche und neutrale Pluralbildungen auf er finden sich in unserer Mundart viel häufiger, als in der hochdeutschen Sprache, und erscheinen, besonders in dem Munde der Bauern, selbst bei Wörtern auf er [56]). Aeußerst selten dagegen wird

---

53) Schon im althochd. finden wir den Nom. Sing. und Plur. der Neutra alter Form gleich. Grimm 42 ff. Weiter schon geht die hochd. Sprache in der Auslassung des e. Becker 176. und völlig ähnlich ist der unsern hierin die rheinische Mundart. Grimm 184.

54) Vgl. Grimm 185. Stalder 1. 34 f.

55) In der österr. Volkssprache wird auf ähnliche Art der possessive Genitiv des Substantivs durch den Dativ und das beigefügte Possessivpronomen ausgedrückt. Becker 337.

56) Die weiteste Ausdehnung hat diese althochd. Form. Grimm 44. in der rheinischen, hessischen und thüringischen Mundart. Grimm 186. Die Diminutivendung en hat im Plur. regelmäßig er statt en. Auffallend sind Formen, wie uewweler Uebel, glieser Geleise, feurer Feuer, meesserer, Messer, geweesser Gewächse, gesaengder Gesinde. Bei einigen Wörtern schwankt bekanntlich auch der hochd. Sprachgebrauch. Becker 180. Dagegen wurm plur. woerm (mittelhochd. wuerme Grimm 90) kaengd Kinder (mittelhochd. kind. Grimm 97). Der Sing. von oaer Eier fehlt in unserer Mundart ganz.

die Pluralendung en Wörtern auf en angehängt z. B. Kaaten Kette, Kaatenen.

5. Die Umlautung zur Bildung des Plurals hat in der sächsischen Mundart augenscheinlich eine weitere Ausdehnung, als im Hochdeutschen, indem sie außer der Schwächung der Vocale a, o und u in ä, ö, ü auch die völlige Umwandelung derselben in verschiedne Vocale und Diphthonge begreifet [57]). Bei den mannichfaltigen Schattirungen der Grundlaute aber in der Aussprache und bei der häufigen Vermengung nicht zusammen gehöriger Formen [58]) ist die Aufstellung allgemeiner Gesetze der Umlautung unmöglich, und es genügt die Bemerkung, daß diese, bis auf einzelne Ausnahmen [59]), sich bei allen den Substantiven findet, bei denen die hochdeutsche Sprache sich derselben zur Bildung des Plurals bedienet.

6. Die Eigennamen von Personen erscheinen niemals ohne Artikel, und werden im Singular nicht declinirt; im Plurale folgen sie insgesammt der neuen Form.

Abweichungen in dem Geschlechte einzelner Hauptwörter werden in dem Idiotikon aufgeführt werden.

---

57) z. B. san Sohn plur. sün, vooter Vater, vaater, vaeter; goorten Garten, gaarten, gaerten; huund, hoand Hand, plur. hoingd, haingd, haengd. Ebendahin mag auch die Verflachung des i in seinen Nebenvocal e gerechnet werden, z. B. bien Bein, plur. benner; nicht aber die bloße Langziehung des a z. B. appel Apfel, plur. aapel, aepel.

58) z. B. Wülf neben Wölf Wölfe, deren erstes zu dem vorfindlichen Wuulf Wolf, das zweite zu dem hochd. Wolf gehört.

59) z. B. daag Tag, plur. daag, daeg; woogen Wagen plur. waagen, waegen. Formen wie hunnen, schwunnen Hähne, Schwäne von hunn, schwunn, sind mittelhochd. Grimm 100.

Die Declination und Motion der Adjective folgt mit wenigen Abweichungen der hochdeutschen Sprache. Die Abstreifung des auslautenden e und n ist schon berührt worden. Die Kennzeichen des Masculinums (er) und des Neutrums (et) erscheinen nur im Vocativ, und nach dem unbestimmten Artikel, wenn in dem letzten Falle das Adjectiv ohne Substantiv steht [60]). Im Plural declinirt das Adjectiv in Verbindung mit dem Substantiv stark, außerdem aber schwach [61]). Die Comparation bietet außer den seltnen Formen veller, velst mehr, meist (st. mie, miest) durchaus nichts beachtenswerthes dar.

Wie in der hochdeutschen Sprache, so unterscheiden wir auch in der siebenbürgisch-sächsischen Mundart alte, neue, und unregelmäßige Conjugation [62]), und finden die Uebereinstimmung beider in der Anwendung der genannten Formen bis auf einzelne Abweichungen [63]) vollständig.

---

60) z. B. woorm warm, Voc. woormer, woormet und außer der Verbindung e woormer, e woormet. Ausnahmsweise findet sich die Auslassung der Geschlechtsendung schon im Gothischen. Grimm 190. häufiger im Althochd. das. 200. durchgängig im Plattdeutschen, und Niederländischen Grimm 221. Fälle, wo das Adjectiv ohne Artikel steht, gehören, unter der ausgesprochnen Beschränkung, unter diefelbe Regel.

61) z. B. de woorm oder woorm stuwwen (Stuben) Gen. der woormer oder woormer stuwwen. Dagegen de oormen oder oormen die Armen oder Arme.

62) Die erste conjugirt durch Ablautung d. h. durch innere Veränderung des Wortes, und bildet das Prät. Partic. auf en z. B. binde, band, gebunden; die zweite mittels der Endungen ete und et z. B. leite, leitete, geleitet; die dritte durch die Anwendung beider Mittel z. B. bringe, brachte, gebracht. Grimm 546. Becker 132.

63) Die Angabe der Conjugation rein mundartlicher Zeitwörter s. im Idiotikon. Von den übrigen conjugiren gegen den hochdeutschen, selbst auch oft schwankenden Sprachgebrauch, in der neuen Form: froogen, fragen, mohlen, pingere, schieben, schaennen schinden (Part. auch geschannen) schwuerren schwüren, schrouwen schrauben, weewen weben. Von flaehn fliehen habe ich Imperf. und Prät. nie gehört. Schleifen hat in der

Bedeutender sind die Verschiedenheiten, welche in der Bildung der einzelnen Conjugationsformen statt finden. Wir glauben in den folgenden Sätzen die wichtigsten derselben — alle Besonderheiten des Dialectes zu erschöpfen ist eben so unmöglich, als zwecklos — erörtert zu haben:

1. Die erste Person des Präs. Judic. lautet durchgängig der Infinitivform gleich: eine Eigenheit, welche unsere Mundart mit der englischen Sprache gemein hat, und deren Spuren sich auch in dem Alt- und Mittelhochdeutschen, so wie in einzelnen Mundarten der deutschen Sprache finden [64]). Eine Ausnahme von diesem Sprachgesetze machen bloß die Hilfsverba: dürfen, können, mögen,

---

Bedeutung zerren im Prät. geschleift, in der Bedeutung schärfen aber geschlaeffen. Zwischen alter und neuer Form schwanken, bei neuem Imperf. die Partic. von beklemmen, von kiesen wählen, reechen rächen, verwaerren verwirren; von spoalden spalten, foalden falten erscheinen auch Imperf. spaald, faald. Dagegen haben die alte Form bedaeden bedeuten, bedidd, bedidden; benegden beneiden, benidd, benidden (mittelhochd. neit, niten Grimm 516) bekleiwen bekleiben, bekliww, bekliwwen; enzaengen anzünden, enzong, enzangen; grengen greinen, grinn, gegrinnen; kreischen, kriesch, gekraeschen; gegen geigen, gig, gegigen. Bei daengen dingen, koan kauen, roan reuen wechseln alte und neue Form: dong, kie, rie, gedangen, gekaen, geraen neben daengt, koat u. s. w. (so auch althochd. chou, rou Grimm 465). Unregelmäßig sind außer den aus dem Hochd. bekannten: biegen, buugt, gebuugt; leegen legen, loogt, geloogt; melden, moald, gemoalt; niegen neigen, nuugt, genuugt; schuedden schütten, schatt, geschatt; stellen, stoald, gestoalt. Dagegen kann die bloße Umlautung im Imperf. nicht hieher gerechnet werden, weil häufig schon im Präs. doppelte Formen wechseln z. B. saazen und saezen, Imp. satzt. Braan, braen, brennen, hat mit Ausstoßung des n neue Form: braat, braet, gebraat, gebraet.

64) Grimm 472. 476. 520. 593.

müssen, sollen, wollen, sein, deren Präsens mit dem Hochdeutschen im Wesen vollkommen übereinstimmt [65]).

2. Die Auslassung des halblauten e findet nicht nur durchgängig am Ende des Wortes, sondern auch in den Personenendungen est und et, selbst in den Fällen statt, wo die hochdeutsche Sprache aus Rücksicht auf Wohlklang und Deutlichkeit die vollen Formen bildet. Dadurch entstehen in der Conjugation gleichlautende Formen, deren eigentliche Bedeutung nur aus dem Zusammenhange erkannt werden kann [66]).
3. Das auslautende n wird vor Consonanten (ausgenommen d, t, z) überall abgestreift.
4. Das auslautende h des Wortstammes verhärtet sich im Imperf. zu g in den Wörtern: drohn tragen, haehn hauen, loahn liegen, geschaehn geschehen, schlohn schlagen, saehn sehen, zaehn ziehen; also: drag, haeg, loag, geschoag,

---

65) Spuren der alten, von Becker 145. vorausgesetzten, dem spätern Präsens gleichen Imperfectform jener Wörter („sein" ausgenommen) vermuthe ich in den sächs. Imperf. wuul, suul, 3. Sing. wuuld, suuld. Verwandt ist das schwed. skola, wille Grimm 529.

66) Vgl. Grimm 470. ff. 519. Namentlich werden auf diese Art in der Conjugation neuer Form die 3. Pers. des Sing. Präs. mit der 2. des Plur. und mit der 1. und 3. Sing. Imperf. und mit dem Plur. Imperat. gleichlautend z. B. liedt von lieden leiten: leitet, leitete. Da nun ferner die Personalendung et der 2. Pers. Plur. Imperf. an die verkürzte Form angesetzt wird, und ihr e demselben Gesetze folgt: so wird auch diese Person der 1. Sing. phonetisch gleich. Bei den Wörtern, deren Stamm mit s, sch, st oder z schließet, wird überdies noch die 2. und 3. Pers. Sing. Präs. dadurch gleich, so daß z. B. die Form fast heißen kann; fastest, fastet, fastete, fastetet. In der Conjugation alter Form werden hiedurch nach d und t die 1. und 3. Pers. Sing. und die 2. Plur. Imperf einander gleich z. B. ridd ritt, rittet.

schlag, soag, zug [67]). Diese härtere Form erhält sich auch in den 2. und 3. Personen des Präs. geschekst, geschekt, sekst, sekt, zechst, zecht und in den Imperativen: droag, schloag, saech, zech, und den Part. geleegen, gezuegen. Dagegen wird das nasale ng in den Wörtern, wo g nicht zum Stamme gehört, in dem Imperf. der alten Conjugation in das wurzelhafte n zurückverwandelt z. B. faengden finden foand; grengen greinen grinn, und das im Präs. oft durch Synkope verschwundene m und n tritt wieder ein z. B. kunn kommen, koam; nehn nehmen, noahm. So auch geen, geben, goaw. In verlaesen, verlieren, fraesen, frieren, geht im Imperf. und Part. s in r über: verlurr, frurr, verlüren, gefrüren. Fehn fangen, hehn, hängen, hangen, haben im Imperf. feng, heng [68]).

5. Das reduplicative ge — wird durchgängig zur Bildung des Part. Prät. gebraucht. Ausnahmen sind, meines Wissens: kunn gekommen, fangden gefunden, broocht gebracht, troofen getroffen.
6. Die Imperativbildung hat außer den beiden Formen: gong, stoand [69]) gehe, stehe nichts bemerkbares.
7. Das Präs. Part. hat die altdeutsche Endung and [70]) mit durchgängiger Abstoßung des d, wo-

---

67) Der Uebergang von h in g, wodurch zugleich die Orthographie dieser Wörter gerechtfertigt wird, hat nichts befremdendes, und findet sich nicht nur im Althochd. Grimm 570, sondern auch besonders in oberd. Mundarten (s. Adelung H.).

68) Althochd. fiang, hiang von fahan, hahan. Grimm 450.

69) Von der alten Form gangen, standen; goth. gagg Grimm 450. stand daf. 420. althochd. gane, gang 450. stant 464. mittelhochd. ganch, gench 515.

70) Grimm 624.

durch die Ausgänge ann, feiner aenn, entstehen. In den seltnern Formen wie saezzaenner, sitzend u. s. w. ist der althochd. Nomin. anter [71]) unverkennbar.

8. Abweichende, mundartliche Formen der Hilfswörter sein und haben sind: aes ist, se, sen sind, woos u. s. w. war u. s. w. neben woor u. s. w. geweest gewesen, baes neben soa sey; hunn haben, hoot habet, haww habe, hast hattest, haest hättest, gehoot gehabt.

Mit Uebergehung der sogenannten Partikeln, deren Abweichungen wir aus dem Grunde dem Wörterbuche überlassen, weil sie bloß in einzelnen veralteten Wortformen bestehen [72]), wenden wir uns sofort zur Untersuchung der syntactischen Regeln unserer Mundart. Ihre Uebereinstimmung mit der hochdeutschen Sprache in dieser Hinsicht erscheint aber in der That so vollständig, daß durch diese Bemerkung der Gegenstand beinahe erschöpft wird. Zwar mögen die künstlichen Perioden und alle übrigen Feinheiten einer vollendeten stylistischen Darstellung der Mundart zuwider seyn: Gebilde abstracter Reflection behalten für das sinnliche Leben und folglich auch für die Sprache des Volkes immer etwas fremdartiges; allein der Gliederbau einzelner Sätze hat so wenig heterogenes, daß eine wörtlich treue Uebersetzung derselben wohl durch einzelne nicht mundartliche Wörter und Formen, niemals aber durch die

71) z. B. sitzanter Grimm 629.

72) Die durch Zusammenziehung der Adverbien da, hier, her, hin, mit Präpositionen oder mit her und hin gebildeten Pronominalformen erscheinen nicht vollständig. Die fehlenden werden theils durch veraltete Wörter z. B. woor, wohin, door dahin. Becker 217. theils durch die Auflösung jener Verbindung in ihre Bestandtheile versetzt z. B. ze wat wozu u. s. w. Dagegen haben wir ähnliche Zusammensetznngen durch die Verbindung des pronominalen Adverbs duert dort mit Präpos. und Adv. z. B. dertaenn darinnen, dertuewen oben u. s. w.

Construction unverständlich werden kann [73]). Denn selbst einzelne abweichende Wortfügungen, in Fällen, worin sich der hochdeutsche Sprachgebrauch fest gestellt hat, liegen der Mundart so nahe, und gehören so wesentlich zu dem Entwickelungsgange derselben, daß auch der Ungebildete dadurch von selbst auf ihren richtigen Sinn geleitet wird [74]).

Daß unsere Mundart den von dem nachfolgenden Substantiv regirten Genitiv durch das possessive Pronomen verstärke, ist schon oben bemerkt, und der Einfluß dieser Eigenheit auf die Declination angegeben worden. Dieselbe Abstoßung der Casusendung des Singulars findet sich bei allen Wörtern, welche als bloße Titel oder Verwandtschaftsbenennungen den Eigennamen vorgesetzt werden; nur daß, gegen den hochdeutschen Sprachgebrauch, der Artikel nicht fehlen und der Eigenname nicht declinirt werden darf [75]). Ueberhaupt verräth die sächsische Mundart ein unverkennbares Streben die häufigen Genitive zu vermeiden. Sie erreicht diesen Zweck theils durch den erweiterten Gebrauch des Dativs zur Bezeichnung des Be-

---

73) In diesem Sinne muß denn auch die allerdings richtige Regel, alle Reden, welche sächsisch vorgetragen werden sollen, auch sächsisch zu denken, gefaßt werden. Nicht nur verbietet sie die Wahl von Wörtern, welche die Mundart nicht kennt, oder auch das adlerartige Fliegen des Redners in Höhen, wo er den Zuhörern als ein kaum bemerkbarer Punct erscheint; sondern sie gebietet ganz vorzüglich, in der gesammten Einkleidung der Ideen dem Genius der Sprache zu opfern, und alle nicht sächsischen Wendungen des Ausdruckes sorgfältig zu vermeiden. Wie schwer dies sei, lehrt die gemeinste Erfahrung. Im Steigen verunglückt kein Luftsegler, wohl aber im Fallen.

74) Wie nahe ist z. B. der hochd. Ausdruck: sich einer Sache erinnern, dem mundartlichen: sich auf eine Sache erinnern. Auf etwas vergessen, findet sich wohl, obschon nicht correct, auch in der Schriftsprache.

75) z. B. des Graf B. se goorten Graf B. Garten. Auch die hochd. Sprache declinirt solche Formwörter nicht; läßt aber den Artikel weg z. B. die Regierung Kaiser Karls oder: Kaiser Karls Regierung Becker 217.

sitzes [76]), theils aber durch die Anwendung der Exponenten des Genitivverhältnisses in Fällen, wo die hochdeutsche Sprache entweder noch schwankt, oder sich bestimmt gegen dieselben entschieden hat [77]).

Aehnliche Abweichungen entstehen durch die Vertauschung der im Hochdeutschen gewöhnlichen Exponenten eines Verhältnisses mit andern, wie z. B. sich auf, anstatt sich an etwas erinnern; sie sind jedoch bei den mannichfachen Schwankungen des Dialectes und der Hauptsprache in dieser Hinsicht von keinem Interesse [78]).

Den Gebrauch des Conjunctiv vermeidet unsere Mundart regelmäßig und ersetzt ihn nach Umständen, theils durch Formen des Indicativs, theils durch den Conditionalis, theils durch den Gebrauch modalischer Hilfswörter: können, sollen, dürfen u. s. w. [79]). Interessant ist in der letzten Hinsicht in der Sprache des Burzenlandes die bei der periphrastischen Conjugation mit „sollen“ regelmäßige

---

76) So namentlich bei dem Zeitwort sein. Der Sachse fragt: Wem, nicht: wessen ist das Buch, und antwortet für die erste und zweite Person durch das possessive Pronomen, für die dritte Person immer durch den Dativ.

77) So ist namentlich der Gebrauch der Präpos. von, den Beschränkungen der hochdeutschen Sprache, da wo sie den Genitiv umschreibt (Exponenten des Genitivs nennt Becker sehr richtig dergleichen Ausdrücke) Becker 314. nicht unterworfen. Bei Zeitwörtern erscheinen oft Präpositionen statt des Genitivs z. B. gewohnt mit der Arbeit, sich über etwas erbarmen, seltner der Accusativ z. B. Geld benöthigt, nichts Gutes bewußt.

78) Aeußerst selten dagegen wechseln die Casus. Kosten und lehren haben regelmäßig (vgl. Becker 337); getrauen gewöhnlich den Accusativ der Person.

79) Die niederdeutsche Mundart hat ebenfalls keinen Conjunctiv. Becker 300. und auch die hochdeutsche Sprache gebraucht oft nach absoluten Zeitformen in dem Nebensatze anstatt des Conjunctiv den Conditionalis (Imperf. Plusquamperf. und die beiden mit „würde“ gebildeten Futura des Conjunctivs) Becker 299.

Vertauschung des Präs. Infin. mit dessen Präteritum z. B. ich sollte gefallen sein, anstatt: ich wäre gefallen, ich sollte fallen [80]).

Wir gehen nun zur Untersuchung des materiellen Theiles der siebenbürgisch-sächsischen Mundart über. Unsere Absicht hiebei ist ein allgemeines Charakterbild derselben zu entwerfen, und nicht nur der künftigen Bearbeitung eines Idiotikons derselben feste Grenzen zu stecken, sondern auch die unbestimmten Erwartungen mancher Freunde davon auf deutliche Begriffe zurückzuführen.

Idiotisch oder mundartlich müssen wir auf unserm Standpuncte eigentlich jedes sächsische Wort nennen, welches in der hochdeutschen Sprache entweder gar nicht, oder doch nur ausnahmsweise erscheinet. Da nun aber das einzelne Wort theils objectiv, als Ganzes von Lauten, theils subjectiv, als Vorstellung (Bedeutung des Wortes) gefaßt werden kann: so erhält der Begriff des Idiotischen hiedurch einen sehr weiten Umfang, indem dann offenbar nicht nur alle Abweichungen der Bedeutung, sondern auch alle phonetischen Verschiedenheiten der Wörter darunter gehören. In dieser Ausdehnung kann nur das Idiom einer todten Sprache, deren Denkmähler ein abgeschlossenes Ganzes bilden und zugleich in den classischen Schriften der Prosa einen festen Maßstab für die Auffassung des mundartlichen enthalten, erschöpft werden; lebende Sprachen, wie alles organische Leben, in unabläßigem Werden begriffen, verschmähen diese Behandlung. Hier muß sich der Forscher selbst beschränken und alle Wörter ausschließen, welche sich entweder bloß durch andere Vocale vom hochdeutschen entfernen, oder aber die Consonanten nach allgemeinern Gesetzen der Mundart vertauschen.

---

80) Unrichtig auf keinen Fall. Nicht der Act des Fallens u. s. w. sondern der daraus hervorgegangne Zustand soll bezeichnet werden. Darauf deutet auch der identische hochdeutsche Ausdruck: ich wäre gefallen, ich hätte geschrieben u. s. w.

Daß eine ähnliche Beschränkung in Hinsicht der Bedeutung der Wörter nicht statt finden dürfe, versteht sich von selbst. Denn auch abgesehen davon, daß die Geschichte eines Wortes dann erst vollständig gegeben werden kann, wenn alle Bedeutungen desselben, als ihre Thatsachen, bekannt sind: so ist diese Kenntniß seines mundartlichen Gebrauches zugleich ein wesentliches Mittel die geistige Individualität eines Volkes und den Standpunct seiner Bildung zu erkunden.

Allein selbst nach diesen nothwendigen Ausscheidungen bleibt die Menge mundartlicher Wörter in unserer Sprache immer noch sehr beträchtlich.

Dahin gehören zunächst alle Wörter, welche in der hochdeutschen Sprache entweder ganz fehlen, oder bloß als organische Bestandtheile anderer Wortbildungen erscheinen[81]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß gerade die Anzahl solcher Wörter höchst bedeutend seyn werde. Als Volkssprache ist jede Mundart der unmittelbaren Anschauung näher, und trennt daher die Unterschiede und Abstufungen der sinnlichen Eindrücke sorgfältig durch besondere Bezeichnungen[82]). Je mehr dagegen der denkende Verstand sich ausbildet, und das ästhetische Gefühl sich verfeinert, desto mehr wird sich die Anzahl solcher Wörter vermindern. Von der abstrahirenden Reflection wenig beachtet, fließen die Besonderheiten der sinnlichen Anschauung in allgemeinen Begriffen zusammen, und das feinere Gefühl verstößt Alles, wodurch ihm der Sinn für Wohlklang, Anstand, Schönheit und Sittlichkeit beleidigt erscheinet, so daß durch das Zusammenwirken beider Ursachen ganze Wortreihen in der gebildeten Sprache entweder völlig absterben, oder wenigstens die Selbständigkeit ihres Lebens verlieren. Mundartliche Wörter dieser Classe sind dann unübersetzbar in hochdeutsche Sprache; wir sind aber berechtigt sie so lange für organische Bildungen der hochdeutschen Sprache zu betrachten, als wir ihre Wurzeln in

81) z. B. ageloand Spinne, schlievern schmeicheln u.a.m. s. das Idiotikon.

82) Die zahlreichen onomatopoetischen Wörter gehören hieher.

andern Aesten und Zweigen ihres weithin schattenden Stammes antreffen, während die eigenthümlichen Fremdwörter als unorganische Auswüchse des Dialectes erscheinen.

Idiotisch müssen wir ferner die zahlreiche Klasse derjenigen Wörter der sächsischen Mundart nennen, welche zwar in der hochdeutschen Sprache fortleben, deren Identität aber entweder durch individuelle phonetische Gestaltung [83]), oder durch die Verschiedenheit des grammatischen Wesens [84]), oder endlich durch Abweichungen in der Bedeutung [85]) mehr oder weniger unkennbar geworden ist.

Auf einem höhern Standpuncte der Betrachtung läßt sich zwar auch jede einem Volkszweige eigenthümliche Ansicht der Welt und des Lebens, insoweit sich dieselbe in Bildern und sprüchwörtlichen Redensarten ausgeprägt hat, als Idiotismus der Mundart auffassen. So interessant aber auch dieser Gegenstand in psychologischer Hinsicht sein mag: so steht er doch mit der grammatischen und etymologischen Zergliederung unsers Dialectes nur in einem entfernten Zusammenhange. Und so schließe ich denn diese Abhandlung mit der Bitte um nachsichtige Beurtheilung meines Versuches, das Verhältniß der siebenbürgischen Mundart zur hochdeutschen Sprache auf Grundsätze zurückzuführen, und mit dem Horazischen:

— — — si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum.

---

83) z. B. barbes barfuß von Fuß, s. foss. Alle Consonantenveränderungen, die sich nicht als Gesetz der Mundart ankündigen, gehören hieher.

84) Hieher gehören namentlich Verschiedenheiten im Genus und Numerus der Substantiva z. B. de boach der Bach, gesaengder als Plur. von gesaengd Gesinde; Verschiedenheiten im Genus der Verba u.s.w. s. das Idiotikon.

85) Hieher rechnen wir die Fälle, wo entweder die gesammte Bedeutung eines mundartlichen Wortes dem Sinne des hochdeutschen bei wesentlicher Gleichheit des äußern Wesens bloß verwandt ist z. B. schien (hochd. schön) fein, oder wo einzelne mundartliche Bedeutungen desselben in der Bedeutungsreihe des hochdeutschen Wortes fehlen, z. B. baan, (bauen) bereisen.

Apologie J. K. Eder's,

veranlaßt durch die:

„Nachlese auf dem Felde der ungarischen und siebenbürgischen Geschichte, nach authentischen bis jetzt unbekannten oder unbenützten Quellen und Urkunden bearbeitet von A. K.“ Kronstadt. Götts Buchdruckerei 1840. gr.8. VII. u. 59 S. 40 kr. C. M.

Es ist eine heilige Pflicht des Freundes, den verstorbenen Freund gegen Vorwürfe zu vertheidigen, welchen er selbst zu antworten nicht vermag, besonders wenn diese Vorwürfe in leidenschaftlicher und inhumaner Weise dahin abzwecken, den wohlerworbenen Ruf des Dahingeschiedenen zu vernichten, und ihn als Schriftsteller und Ehrenmann vor den Augen der Mit- und Nachwelt herabzuwürdigen. Diese Pflicht nöthigt den Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, das erste Fragment der oben angezeigten „Nachlese“ einer nähern Prüfung zu würdigen, und vor dem literarischen Publikum, welches nun einmal zum Richter in dieser Streitsache aufgerufen ist, gründlich zu untersuchen, ob Herr A. K. in seiner Nachlese lauter fruchtbare Aehren, oder nicht vielmehr eine bedeutende Menge unnützer Trespe und giftigen Lolchs gesammelt habe.

Ehe ich auf die Prüfung des innern Gehaltes dieses Aufsatzes eingehe, muß ich mir vorher einige allgemeine Bemerkungen über die Art erlauben, auf welche der Verf. des Fragmentes seinen Gegner behandelt.

Es ist leider in neuern Zeiten wieder ziemlich allgemein Sitte geworden, in literarischen Streitigkeiten die

Humanität und Urbanität gänzlich bei Seite zu setzen, welche den Schriftsteller, der schon als solcher auf einen Platz unter den Höhergebildeten Anspruch macht, nie verlassen sollen, und in Hohn und Anzüglichkeiten die Hauptwaffe gegen den Gegner zu suchen. Besonders ist dieß der Fall, wenn ein novus homo, als der sich Hr. A. K. selbst bekennt, im litterarischen Turnier seine Lanze gegen einen schon lange vor den Kampfrichtern als ebenbürtig anerkannten Wappenschild erhebt. — Mit Indignation muß es jeden rechtlichen Mann erfüllen, wenn er einen literarischen Tiro gegen einen Mann, wie Eder, dessen Verdienste um die kritische Bearbeitung unserer Landesgeschichte so allgemein anerkannt sind, die Anklagen erheben hört: „er sei anmaßend und absprechend (S. 2.), sein angeblich kritisches Werk enthalte Irrthümer und Bosheiten, und seine schiefe Beurtheilung verrathe mehr Animosität als Unkenntniß (S. 2.) er sehe mit schwarzgallichten Augen (S. 4.) er wolle durch ein parteiisches Urtheil Leichtgläubige bestechen (S. 5.) er handle schändlich und niederträchtig (S. 7.) u.s.w. u.s.w.“ — Sind dieß wohl Ausdrücke, die, ich will nicht sagen, ein Schriftsteller, sondern nur irgend Jemand, der einigermaßen auf Bildung Anspruch macht, sich gegen einen Mann erlauben darf, der nicht nur als Schriftsteller einen lange begründeten Ruf genießt, sondern der auch (wie dieß vorzüglich Eders im ungarischen National-Museum aufbewahrte adversaria unwidersprechlich darthun) stets redlich nach Wahrheit strebte, nie vorgefaßten Meinungen huldigte, und bereitwillig jede gründliche Berichtigung seiner Urtheile aufnahm. — Möge Hr. A. K. in künftigen Schriften dieser so eben gerügten Unsitte der Zeit entsagen, und statt Invectiven lieber gründliche Urtheile zu Tage fördern, damit er bei einer Classification seiner literarischen Erzeugnisse nicht unter die „Pamphletschreiber“ eingereiht werde.

Daß aber die Behauptungen und Urtheile, welche Hr. A. K. niederschrieb, nichts weniger als gegründet seien,

daß der Vorwurf der Animosität, Unkenntniß, schiefen Beurtheilung auf ihn selbst zurückfalle, werde ich nun ans Licht zu setzen suchen.

Der Hauptgegenstand des Gift und Galle sprühenden Angriffs in den Fragmenten ist in Eders bekanntem Anhange zu Felmers siebenbürgischer Geschichte der Abschnitt: „Literae“ (S. 256—261). Hr. A. K. glaubt: „daß dieser Abschnitt früher als seine Schrift gelesen zu „werden verdiene, obgleich er diese Vorlesung auch entbehrlich zu machen getrachtet habe.“ — Dieß letztere ist jedoch keineswegs der Fall. Man muß nothwendig den Abschnitt in Eders Werk vor dem Aufsatze in den Fragmenten lesen; denn nur indem man diesen Abschnitt einer unparteiischen Prüfung würdigt, kommt man zur Kenntniß, daß Hr. A. K. Edern gar nicht verstanden habe.

Eder sagt gleich am Eingange des mehrerwähnten Abschnittes, daß er von dem Zustande der Wissenschaften während des von ihm behandelten Zeitraumes nicht in literarhistorischer, sondern in staatlicher Rücksicht spreche. Er erklärt, daß in der Literargeschichte wohl allerdings von Matthias Corvinus Verdiensten um die Wissenschaften die Rede sein könne, daß diese aber in staatlicher Hinsicht für die Aufklärung und Bildung des Volkes wirkungslos waren. Hören wir nun, was ein anerkannt kompetenter Richter über wissenschaftliche Bildung, Heeren, über den Zustand der Wissenschaften in Ungarn unter Matthias Corvin, fast gleichzeitig mit Edern schrieb: „Unter den Ländern Europas, in welchen die clas„sische Literatur sich einer günstigen Aufnahme im fünf„zehnten Jahrhunderte zu erfreuen hatte, steht, nach Ita„lien, Ungarn fast oben an; es gibt aber auch einen auf„fallenden Beweis, daß durch noch so glänzende Anstal„ten, die eine Regierung machen läßt, sobald man da„bei, statt von unten anzufangen, und die niedern Schu„len zu verbessern, das Werk von oben beginnt, eine Na„tion sich nicht umschaffen, durch Academien und Bi-

„bliotheken sich nicht aufklären läßt“ [1]). Wenn zwei gründliche Forscher in weit entfernten Gegenden, beinahe gleichzeitig über ein Factum das nämliche Urtheil fällen, hat dieses Urtheil doch gewiß die Vermuthung der Wahrheit für sich! — Aber, auch ältere Schriftsteller stimmen mit diesem Urtheile überein. Schröckh, ein geborner Ungar, mit der Geschichte seines Vaterlandes genau bekannt, dessen historische Arbeiten allgemein als gründlich und unparteiisch anerkannt sind, sagt: „Das erste, was er (Mat„thias) that, war die Errichtung einer hohen Schule — —. „Wissenschaften und Künste durch eine Gesellschaft von „Gelehrten zu einer gewissen Reife in einem Lande bear„beiten zu lassen, wo es noch an den Anfangsgründen der „Wissenschaften und Künste, selbst an einem merklichen „Triebe der Einwohner zu denselben mangelt, heißt bei„nahe die natürliche Ordnung umkehren, und sich selbst an „der Erreichung seiner Absicht hindern“ [2]).

Eder hatte auch keineswegs die, ihm von A. K. fälschlich aufgebürdete Absicht, die italienischen Gelehrten jener glänzenden Periode, deren wissenschaftliche Verdienste er sehr wohl kannte, herabzuwürdigen. Er nannte nicht die italienischen Gelehrten am Hofe K. Matthias in der von A. K. falsch verstandenen Stelle (S 257.) Hofnarren, Zwerge, oder Affen; er sagte blos, daß sie, gleich diesen, damals für den Luxus der Höfe unentbehrlichen Geschöpfen, wesentlich zur Ostentation an den Hof gezogen wurden; und der Vorwurf, der (S. 256.) den Italienern seiner Zeit mit den Worten Tubero's gemacht wird, gilt keineswegs den Gelehrten, sondern den Abentheurern jener Nation, die allenthalben dem Glanze der Höfe folgten, und allerdings in die Klasse jener Parasiten gehörten, welche Lucian schon vor anderthalb Jahrtausenden mit scharfem Witze geißelt.

---

1) Heeren Geschichte des Studiums der classischen Literatur. 2. Band. Göttingen 1801. S. 169.

2) Schröckh allgemeine Biographie. B. VI. S. 84.

Daß aber Matthias Luxus und Ostentation an seinem Hofe auf jede Art befördern mußte, geht wohl unwidersprechlich aus seiner individuellen Lage hervor. Durch Zwang und offenbare Gewalt aus der Mitte der Nation auf den Thron gehoben, und deswegen von den Optimaten (wie uns die Geschichte beweist) stets mit scheelen Augen angesehen, mußte er nothwendig mit der Kraft seiner persönlichen Vorzüge auch den höchst möglichen äußern Glanz verbinden, um dem Volke zu imponiren, und seine Gegner niederzuhalten. Er mußte Lobredner seiner Thaten und Eigenschaften durch Ehrenbezeugungen und königliche Munificenz an sich ziehen, um in jener Zeit, wo die Macht der Intelligenz immer mehrere Ausdehnung gewann, sich an den Besitzern derselben wirksame Bundesgenossen zu erwerben. — Eben der Hauptmackel, der sich durch Matthias ganzes Regentenleben als schwarzer Faden hindurchzieht, der Umstand, daß er ein Usurpator im vollen Sinne des Wortes war, ist auch die Ursache, daß seine ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften nur wenig für das wahre und dauernde Wohl des Staates wirkten. — Dieß Verhältniß verursachte während seiner Regierung zahlreiche innere Unruhen, durch diejenigen erregt, welche einen aus ihrer Mitte emporgestiegenen König nicht wohl vertragen konnten; dieß Verhältniß setzte ihn in feindliche Beziehungen gegen seine Nachbarn und führte die Nothwendigkeit herbei, daß er sein militärisches Talent, seine Streikkräfte, ohne wesentlichen Nutzen für sein Reich, gegen dieselben vergeuden mußte, statt sich mit ganzer Macht dem Vordringen des wahren Reichsfeindes von Osten her zu widersetzen; dieß Verhältniß nöthigte ihn, einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte auf Glanz und Pracht seines Hofes und seiner nächsten Umgebungen zu wenden, um dadurch die Augen seiner Unterthanen und der Auswärtigen zu blenden, und für den dunkeln Flecken der Usurpation unempfänglich zu machen. — So lange er lebte, glückte es ihm, durch überwiegende Geisteskraft, durch eiserne Strenge, durch Kriegskunde und Tapferkeit, die schon klaffenden

Fugen des erschütterten Staatsgebäudes zusammen zu halten; als aber nach seinem Tode der schwache Vladislav den Thron bestiegen hatte, da war mit Matthias Kraft und Glanz des Thrones und Reichs, die nur von seiner Persönlichkeit, nicht von innerer Staatskraft ausgingen, unwiderbringlich dahin geschwunden, und es zeigte sich deutlich, daß schon unter ihm der Verfall des Reichs begonnen habe, und nur durch seine überwiegende Persönlichkeit verschleiert worden war.

Ich weiß, daß mich diese Behauptung in den Augen der enthusiastischen Anhänger Corvins zum Ketzer stempeln wird; aber ich muß freimüthig bekennen, daß selbe die Frucht mehr als dreißigjähriger vorurtheilsfreier Studien der ungarisch-siebenbürgischen Geschichte ist. Matthias eigne Worte bürgen mir aber auch für die Richtigkeit dieser Ansicht; denn kann ein Reich wohl blühend und im Innern kräftig genannt werden, von welchem ein Regent, wie Matthias selbst, öffentlich noch in den letzten Jahren seiner Regierung sagt: „Sed dum rebus vacamus, dum „successus nostros urgemus, dum fortunam, simul„que victoriam prosequimur, magna interea propter „longam absentiam nostram homicidarum, furum, „latronum, praedonum, falsariorum, incendiario„rum et similium sceleratorum oritur in regno mul„titudo, ita ut non viator, nec frater a fra„tre, nec hospes ab hospite tutus es„set“ [3]). Ein Land, von welchem in öffentlicher Urkunde der König und die versammelten Reichsstände in dieser Art sprechen, kann wohl unmöglich für den Sitz der Kultur und wissenschaftlichen Bildung gehalten werden, wenn gleich der Regent selbst die Wissenschaften kannte, schätzte und liebte, eine Eigenschaft; die Niemand, am wenigsten Eder, an Matthias verkennt, wie seine eignen Worte (S. 256.) beweisen, wo er jedoch dieses Lob des Königs dahin verweist, wohin es gehört, nämlich in die Literargeschichte.

3) Matthiae I. Decretum VI. sive majus de anno 1486. Exord. §. 11.

Hr. A. K. will (S. 4.) dem Tubero die Glaubwürdigkeit absprechen, weil er kein gleichzeitiger Schriftsteller gewesen. Tubero lebte aber in der letzten Hälfte des fünfzehnten und der ersten des sechzehnten Jahrhunderts, gehört also allerdings zu den gleichzeitigen Schriftstellern wie schon der Titel seines Werks beweist, welches die Geschichte der Jahre 1490 bis 1522 umfaßt (Commentarii de rebus, quae temporibus — — gestae sunt). Für seine Glaubwürdigkeit genüge es, die Zeugnisse Haners und Bels anzuführen. Ersterer sagt von ihm: „scriptor is est elegans et candidus, sique com„missos ex linguae hungaricae ignorantia errores „exceperis, scriptorum rerum hungaricarum nulli „secundus“ [4]). Letzterer: „Adprobat se lectoribus fida „quadam et simplici rerum gestarum narratione“ — und weiter: „Fateri nobis necesse est, nihil Tubero„nem totis libris XI., quibus commentaria sua ab„solvi voluit, omisisse, quod ad boni historici offi„cium pertinere cum ipse existimabat, tum optare „potuerunt lectores“ [5]). Ebenso nennt ihn auch Borhorn „accuratissimum prudentissimumque scripto„rem“ [6]). — Hat Hr. A. K. diese Zeugnisse nicht gelesen, oder absichtlich verschwiegen. Im erstern Falle steht es um seine kritische Gelehrsamkeit, im zweiten um seine Wahrheitsliebe übel.

Hr. A. K. wagt sich nun (S. 6.) auf ein Feld, dessen Bearbeitung er ganz und gar nicht gewachsen ist, indem er von der Literaturgeschichte Italiens spricht; denn er kennt, wie es scheint, die Hauptwerke über dieselbe gar nicht, sonst würde er wohl, statt eines obscuren Claremundus einen Tiraboschi, oder, wenn ihm Italiens Sprache vielleicht unbekannt ist, einen Jagemann, Eichhorn, Hee-

4) Haner de scriptoribus rerum hungaricarum et transsilvanicarum adversaria. Viennae 1774. p. 112.
5) Belii praefatio in Tuberonis commentaria. Schwandtner Scriptores rerum hungaric. Ed. in Fol. T. II.
6) Czwittinger specimen Hung. lit. P. 392.

ren, Bouterwek u. s. w. angeführt, und sich mitunter vor handgreiflichen Irrthümern bewahrt haben, deren einige in der Folge werden berichtigt werden. — Um zu beurtheilen, wie schlecht Hr. A. K. die von ihm angeführten Schriftsteller verstehe, braucht man nur (S. 8.) die Stelle: „Man wird durch Hülfe“ bis „Gelehrsamkeit liebten und unterstützten“ zu lesen, und man wird sich genöthigt finden, den jungen Schriftsteller zu bedauern, der für seine Behauptungen aus Roscoe's trefflichem Werke nichts Besseres zu excerpiren wußte.

Den Galeottus Martius unter den historischen Notabilitäten zu nennen (S. 9.) verräth wenig historische Kritik. Ein Anekdotensammler ist noch lange kein Geschichtschreiber, und mehrere der von ihm erzählten Histörchen sprechen, nach gesunden Begriffen, eben nicht zum Lobe des Gefeierten.

Aus Zueignungsschriften auf die Vorzüge des Mäcens zu schließen, ist allewegs eine mißliche Sache. Hätten wir für Matthias persönliche Vorzüge nur das Zeugniß der an ihn gerichteten Dedicationen, so würde es um die Glaubwürdigkeit derselben schlecht stehen, so wie man überhaupt bei den meisten der durch Hrn. A. K. angeführten Lobredner dieses Fürsten vieles auf die Rechnung der von Matthias bezogenen Besoldungen und erhaltenen Geschenke stellen muß; denn die Musensöhne des fünfzehnten Jahrhunderts waren in der Regel eben so wenig, als jene des neunzehnten, unempfindlich für klingende Beweggründe.

Des Cortesius Schrift ist ein Lobgedicht, also in geschichtlicher Hinsicht kein glaubwürdiges Zeugniß.

Daß die Florentiner Gelehrten durch Ugoletti angeeifert wurden, dem Könige ihre Werke zuzuschicken, ist leicht erklärbar. Ugoletti ging, im Auftrage des Königs, nach Italien, Manuscripte für die Ofner Bibliothek aufzukaufen und copiren zu lassen. Daß er dabei Matthias Prachtliebe und Freigebigkeit gegen Gelehrte sattsam gerühmt haben mag, ist nicht zu bezweifeln. Daß mußte Zueignungen, lobpreisende Zuschriften und Gedichte in Menge

hervorlocken, und Matthias mag wohl oft im Stillen gelächelt haben, wenn er die weihrauchdampfenden Episteln von Leuten las, die ihn und sein Land kaum dem Namen nach kannten.

Vom Bonfin sagt Hr. A. K. (S. 18.) „er schrieb mehrere Jahre nach des Königs Tode.“ Bonfin wurde aber bekanntlich von Matthias selbst mit einem ansehnlichen Jahresgehalte angestellt, um die Geschichte Ungarns zu schreiben, und begann diese Arbeit noch während der letzten Lebensjahre des Königs, führte auch selbe nur bis zum Jahre 1495 fort. Ueber seine von Hrn. A. K. gerühmte Unparteilichkeit äußert sich der bewährte Geschichtsforscher Schröckh folgendermassen: „Es hat das Ansehen, „daß er sich zu sehr auf sein Gedächtniß und auf mündliche Berichte verlassen, die Hauptquellen, die ihm offen „standen, zu nachlässig besucht habe. Besonders leuchtet „seine Verschönerungssucht hervor. — — Ob er gleich bisweilen unparteiisch zu schreiben versucht, so thut man „ihm doch nicht unrecht, wenn man ihn einen geschickten „Schmeichler gegen den König und sein Haus nennt“ [7]).

Ranzani kam erst im Jahre 1488 als Gesandter König Ferdinands von Neapel nach Ungarn, und lernte den König in der Zeit seiner Hinfälligkeit kennen, als bereits körperliche Gebrechen seinen emporstrebenden Geist gelähmt hatten. Seine Grabrede ist ein Panegyrikus; in einem Panegyrikus ward ja aber selbst noch das Lob eines Trajans übertrieben, und Matthias war doch bei allen seinen hervorragenden Eigenschaften noch bei weitem kein Trajan. Wie gering übrigens die historische Glaubwürdigkeit Ranzani's sei, hat der gelehrte Altorfer Professor Schwarz in einer eignen Abhandlung: Dr. Godofredi Schwarz recensio critica epitomes rerum Ungaricarum, auctore Petro Ranzano Siculo. Lemgoviae 1774. 4. gezeigt.

Wir kommen nun zu den fremden Gelehrten, die, ohne je selbst in Ungarn gewesen zu sein und den König

7) Schröckh allgemeine Biographie. B. VI. S. 245. 246.

persönlich zu kennen, ihm in lobpreisenden Zuschriften einzelne Werke widmeten.

Die Reihen derselben eröffnet bei Hrn. A. K. Angelus Politianus. Aber statt über diesen Schriftsteller, wie es bei einer kritischen Bearbeitung wohl mit Recht erwartet werden sollte, die ersten Quellen, einen Menken [8]), Serassi [9]), Tiraboschi [10]), zu lesen und auszubeuten, ist sein Gewährsmann der obscure, von Fehlern aller Art wimmelnde Claremundus, ein wenig bekannter unkritischer Compilator aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Daher rühren wahrscheinlich die mannigfaltigen falschen Angaben des Hrn. A. K. — Politian hieß nämlich mit seinem Familiennamen weder Bassus, noch Petit, sondern Ambrogini, oder abgekürzt Cini; er bediente sich desselben aber nie bei seinen schriftstellerischen Arbeiten. — Politian war ferner nicht ein Anhänger der platonischen, sondern der aristotelischen Philosophie und darüber mit Marsilius Ficinus im gelehrten Streite [11]). Ueber seine von Hrn. A. K. gerühmte Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit spricht sich Heeren, der die Quellen genau würdigte folgendermassen aus: „Er vernachläßigte, „wie sein Briefwechsel zeigt, keine Gelegenheit sich an „Große, besonders an Fürsten, anzuschließen, er erwartete „dieselbe nicht blos, sondern kam ihr auch öfter zuvor, in„dem er der erste war, der an sie schrieb, um ihnen sei„ne Dienste anzubieten (Epist. IX. 1. ad Matth. Corv.), „ohne sich durch diejenigen Bedenklichkeiten irre machen „zu lassen, die den Mann von Gefühl, der bei ähnlichen „Fällen so leicht sich zu compromittiren fürchtet, von ähn-

8) O. Menke, historia vitae et in litteras meritorum Angeli Politiani ortu Ambrogini. Lipsiae 1736. 4.

9) Serassi la vita di Angelo Poliziano. 1756. 8.

10) Tiraboschi storia de la letteratura italiana. Vol. VI. p. 335. ff.

11) Beweise dafür liefern die im zehnten Buche der Briefsammlung Politians enthaltenen Briefe an Marsilius Ficinus.

„lichen Schritten zurückhalten können. Auch selbst in sei„nem Verhältnisse mit Lorenzo von Medici sieht man aus „mehreren Bitten, die er an ihn that, daß das moralische „Gefühl bei ihm weniger fein, als das ästhetische war“ [12]). — Politian hat übrigens keineswegs die litterarischen Schätze K. Matthias persönlich gesehen, wie Hr. A. K. (S. 18.) aus seinen Epigrammen auf die corvinische Bibliothek schließt, indem er Italien nie verließ.

Marsilius Ficinus, bei dem Hr. A. K. ungleich kürzer verweilt, war allerdings ein weit ehrenwertherer Charakter, als der leidenschaftliche, ehrsüchtige Politian, und seine Dedicationen und Briefe an K. Matthias sind gewiß aus reinerer Quelle geflossen. Allein sie sind nur ehrende Zeugnisse für des Königs persönliche wissenschaftliche Bildung, keineswegs für jene seines Reiches, und somit kann ich die weitern Anführungen dieser Art, und die Beschreibung der corvinianischen Codices (S. 19 — 25.) füglich mit Stillschweigen übergehen, da dieselben über die wissenschaftliche Bildung des ungarischen Reiches ganz und gar kein Licht verbreiten, um die von S. 26 an gegebene Schilderung des Zustandes der Literatur in Ungarn etwas näher zu zergliedern.

Daß K. Matthias selbst die Wissenschaften kannte und schätzte, daß er sie auch in seinem Reiche zu verbreiten suchte, wird jeder Kenner der Regierungsgeschichte dieses Königs Hrn. A. K. gerne einräumen. Es ist aber eben so wahr, daß Matthias hiezu den richtigen Weg nicht einschlug, daß er (freilich eben so, wie die meisten gleichzeitigen Regierungen, die für Beförderung wissenschaftlicher Kenntnisse thätig sein wollten) gänzlich übersah, Volksbildung müsse, wenn sie festen Grund fassen solle, von unten begonnen werden; daß er, seinem Hange zur Pracht und Ostentation folgend, Academien, gelehrte Gesellschaften, eine Bibliothek mit übermäßigem Aufwande errichtete, die als ephemere, auf keiner gediegenen Basis ruhende

12) Heerens Geschichte der Philologie II. 252.

Erscheinungen, mit dem Tode ihres Beschützers auch wieder zu Grunde gingen. — So überlebte ihn die Academia Istropolitana zu Preßburg nur kurze Zeit; seine Bibliothek wurde schon unter seinem Nachfolger geplündert und zerstreut; die hohen Schulen zu Ofen und Fünfkirchen haben uns in jenen Zeiträumen keinen ausgezeichneten Zögling geliefert, dessen Name mit dauerndem Ruhme auf die Nachwelt übergegangen wäre. — Von den vielen einheimischen Schulen, von deren Frequenz Hr. A. K. (S. 26.) spricht, und die unter Matthias Regierung bestanden haben sollen, habe ich aber bisher noch keine Spur auffinden können. Die deutschen Colonien in Ungarn und Siebenbürgen besaßen zu dieser Zeit wohl allein im ganzen Reiche Volksschulen, wenn gleich in mangelhaftem Zustande; aber diese waren ihr eigenes Werk, und wir finden in den geschichtlichen Denkmalen jener Zeit keine Spur, daß sie das Auge des Königs auf sich gezogen, oder seine Unterstützung genossen hätten.

Daß übrigens, trotz den Bemühungen des Königs und einiger andern ausgezeichneten Männer, worunter besonders die beiden Vitéz zu nennen sind, wissenschaftliche Cultur zu jener Zeit in Ungarn keinen soliden, festen Fuß gefaßt hatte, dafür liefert die Thatsache den Beweis, daß alle jene Ungarn, welche sich durch Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Bildung auszeichneten, diese auf auswärtigen Lehranstalten erworben hatten. Hr. A. K. liefert dafür durch seinen Auszug aus Lochers Speculum academicum (S. 36 — 38.) den sprechendsten Beweis. Würden wohl die Ungarn in solcher Menge die Wiener Universität bezogen haben, daß sie daselbst schon seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine eigene academische Nation bildeten, wenn sie in ihrem eigenen Vaterlande die erforderlichen wissenschaftlichen Anstalten gefunden hätten?

Hr. A. K. tadelt (S. 27.) den fleißigen Sammler Wallaszky, daß er so wenige ungarische Gelehrtennamen aus dem fünfzehnten Jahrhundert angeführt habe, und thut sich nicht wenig darauf zu Gute, dieses Verzeichniß

(S. 29—40.) mit 102 Namen zu vermehren. Wir wollen doch diese Vermehrung einer kleinen Sichtung unterwerfen. Nr. 1 bis 47 sind Mitglieder des Pauliner Ordens, aus Eggerers Annalen excerpirt. Dieser Orden, ascetischer Abgeschlossenheit und Beschaulichkeit geweiht, hat sich nie im Reiche der Gelehrsamkeit berühmt gemacht. Auch sind unter den 47 Namen viele, von denen keineswegs erwiesen ist, daß sie, auch nur der Geburt nach, Ungarn angehörten. Mit welcher Kritik aber Hr. A. K. bei seiner dießfälligen Auswahl vorgegangen, zeigt gleich Nr. 1. — Er macht hier den ehrlichen Frater Hektor, der morborum curator (also Krankenpfleger, oder Krankenhausverwalter) gewesen, frischweg zu einem gelehrten Arzte, und wundert sich sehr, daß Weszpremi in seinen Biographien ungrischer Aerzte desselben nicht erwähnt. Uebrigens sind die Ordensgenerale, welche sämmtlich in diesem Verzeichnisse erscheinen, wohl dem bei weitem größten Theile nach weder geborne Ungarn, noch weniger aber in Ungarn gebildet, noch haben sich Documente ihrer Gelehrsamkeit erhalten, und Abschreiber (Nr. 14.), Bildhauer (Nr. 28. 33.), Maler (Nr. 38.), Orgelspieler (Nr. 35.) wird wohl Niemand unter die Gelehrten rechnen.

Hr. A. K. erklärt es (S. 35.) für ganz einerlei, ob ein Gelehrter im In- oder Auslande seine Bildung erhalten habe, wenn er selbe nur zum Nutzen seines Vaterlandes anwendet. — Aber gerade für seine Behauptung ist dieß nicht einerlei, vielmehr ein schlagender Beweis gegen dieselbe. Denn die Söhne eines Landes, in welchem die Wissenschaften wirklich blühen, werden ihre gelehrte Bildung wohl zuvörderst im Vaterlande suchen, und wären diese wirklich in Ungarn einheimisch gewesen, so würde Matthias zur Besetzung der Lehrerstellen an seinen Academien, zu Vorstehern seiner Bibliothek ungarische Gelehrte gefunden, und nicht diese Stellen, so wie selbst jene eines Reichshistoriographen, mit Ausländern besetzt haben.

Unter den von Nr. 45. bis 102. angeführten Namen der Prokuratoren der ungarischen Nation an der Wie-

ner Universität (aus Lochers Speculum academicum) gehört der einzige in der Literaturgeschichte berühmte Name, Kaspar Ursinus Velius, Ungarn weder durch Geburt noch Ausbildung an. Ursinus war, wie sich Hr. A. K. aus Jöchers Gelehrtenlexicon überzeugen kann, 1493 zu Schweidnitz in Schlesien (nicht zu Schemnitz in Ungarn) geboren, und erhielt seine gelehrte Bildung auf den Universitäten Italiens.

Aus dem Vorgesagten erhellt wohl von selbst, daß die ungarische Gelehrtenrepublik durch Hrn. A. K's. Entdeckungen eben keine fruchtbare Vergrößerung erhalten habe.

Hr. A. K. meint (S. 41.) zwei ignorante Magnaten können keinen Anhaltspunct geben, um den Zustand der wissenschaftlichen Bildung eines Landes zu beurtheilen. Wenn aber in einem Lande die ersten Reichsbaronen nicht fähig sind, ihren Namen zu unterschreiben, und es sich nicht zur Schande rechnen, daß dieses in öffentlichen Urkunden angeführt werde, so ist dieß wohl allerdings ein schlagender Beweis für den armseligen Zustand der wissenschaftlichen Bildung. — Das angeführte Testament des Bauers Sipos beweist noch gar nicht, daß Sipos des Lesens und Schreibens kundig war. — Uebrigens hat Eder das 31te Kapitel des Galeotto ganz richtig und ohne Rabulisterei gedeutet. Es war nicht selten, daß ein Bischof lesen konnte, aber die versammelten Magnaten fanden es lächerlich, daß er sich mit Lesen beschäftigte (ein Beweis, wie wenig wissenschaftliche Bildung bei ihnen galt), und wurden darüber von dem Könige zurecht gewiesen.

Hr. A. K. gibt (S. 42.) selbst zu, daß Matthias der Astrologie ergeben, und voll Vorurtheile gewesen. War nun dieß bei dem Könige selbst der Fall, der gewiß an Kenntnissen einer der Ausgezeichnetsten in seinem Reiche gewesen, wie muß es erst um die Uebrigen ausgesehen haben? — Sagte doch Matthias selbst auf dem Reichstage zu Erlau (1468) zu den Versammelten: „Was für eine „Ruhe kann ein Ungar haben, als eine träge, unangeneh„me Muße? Ueberlegt nur, welches eure Künste und Be-

„schäftigungen sind. Ganz Ungarn ist in drei Gattungen „von Menschen abgetheilt. Die eine, welche Gott geweiht „ist, hat sich der Religion ergeben; die zweite dem Kriegs„wesen; die dritte dem Ackerbau. Ihr bekümmert euch „nicht um die Bearbeitung verschiedener Wissenschaften, „um mancherlei Künste und um den Handel. Die mei„sten von euch tragen die Waffen, und wenn ihr also nicht „Kriegsdienste thut, so könnt ihr nicht auf eine würdige „Art leben.“ — Spricht wohl ein König so zu den Er„sten eines Volkes, unter welchen Wissenschaft, Kunst und sittliche Bildung blühn?

Die Erhebung des Abschreibers der Geschichte Bonfins in den Adelstand ist wohl allerdings ein Beweis, daß selbst die mechanische Fertigkeit des kalligraphischen Abschreibens damals in Ungarn eine Seltenheit war; ob aber die beiden genannten Kalligraphen aus dem Pauliner Orden Ungaren, und in Ungarn gebildet waren, hat Hr. A. K. noch zu beweisen.

Mit der weitläufigen Anpreisung Pelbarts (S. 43.) ist Hr. A. K. ein paar Jahrhunderte zu spät gekommen. Dieser ascetische Vielschreiber ist und bleibt vergessen, und seine Werke haben nur als typographische Seltenheit für Bibliophilen und — Bibliomanen einen Werth.

Augustin aus Olmütz (S. 45.) war weder ein Ungar, noch in Ungarn gebildet. — Der Bischof Thurzo erhielt seine litterarische Bildung in Deutschland und Italien. — Verböczi gehört einer spätern Periode an. — Hieronimus Balbi war ein Wälschtyroler und in Italien gebildet. — Wolfhardt bildete sich in Wien und lebte dort. — Ueberhaupt zeigt der ganze Schluß des ersten Fragments, daß alle diejenigen Männer, welche Hr. A. K. anführt, theils selbst Ausländer von Geburt waren, alle aber ihre literarische Bildung im Auslande erhielten. Dieß ist ein um so schlagenderer Beweis für die Richtigkeit der Ansicht Eders, da er aus dem Munde seines Gegners selbst kommt.

Wenn wir nun alles, was bisher über das erste Fragment des Hr. A. K. gesagt worden ist, zusammen fassen, so dürfte sich wohl für jeden unparteiischen Leser das Resultat ergeben, daß Hr. A. K. die Beschuldigungen gegen Eder, welche seine inhumanen, beleidigenden Ausdrücke gegen diesen hochverdienten Mann begründen sollten, keineswegs erwiesen habe, daß vielmehr seine Beweise gegen ihn selbst sprechen. Möge er in Zukunft gründlicher arbeiten, und sich durch den pruritus scribendi nicht so leicht verführen lassen das horazische: nonum prematur in annum, zu vergessen.

Der ganze Angriff auf Eders Verdienste läßt sich übrigens zum Schluße am besten mit Bürgers Worten würdigen:

Wenn dich die Lästerzunge sticht,
So laß dir dieß zum Troste sagen:
Die schlechten Früchte sind es nicht,
Woran die Wespen nagen.

J. Benigni.

(Eine Beurtheilung des zweiten Fragments wird, sobald das zweite Heft der Nachlese erschienen ist, zugleich mit der Recension desselben folgen.)

Selbstbiographie

des

Grafen der sächsischen Nation

Valentin Seraphin. [1]

Vita Valentini Seraphim Senioris, bona conscientia absque fraude et dolo ab eodem conscripta Anno 1636 *die* 20. *Augusti.*

Natus sum Megyesini die 2. Septemb. 1579 Domino Valentino Seraphim Senatore ejus Civitatis Patre et Magaretha Roth matre existentibus, qui me a puero educarunt in Scholis, et vix quindecim annorum celebrem famam Francisci Schirmeri secutus Coronam, ubi aliquamdiu moratus, tandem Claudiopolam profectus, partim apud Jesuitas partim apud Arianos tempus contrivi, inde anno 1598. missus in Germaniam Pragae in Bohemia restiti, ac inde Pestilentia invalescente Viennam perveni, unde Anno 1599. in initio Augusti, ab Rudolpho Imperatore Germanico Malaspina Nuncio Summi Pontificis proficiscenti ad Andream Bathoreum Cardinalem Principem Transylvaniae adjunctus, Albam Juliam ubi increbresceutibus rumoribus de ingressu Michaelis Woywodae in Transylvaniam cum quodam Italo Romano et Schunkabunk Coronensi, obviam missi, offendimue Waiwodam venientem cum instructis aciebus non ita procul a Fogaras, a quo jussi retulimus pedem Fogarassinum, ubi in oppido pranden-

1) Aus der im Nationalarchive enthaltenen unbezweifelten Urschrift des Verfassers mitgetheilt von H. Provincialnotarius Hintz. Vgl. die kurzen Notizen über Seraphin von Seivert in Windisch ungr. Mag. B. 3. S. 162.

tem convenimus et commissa exposuimus. Sunkabunkio remisso Coronam me cum socio retinuit, at castra eodem die ad Kerz posuit, ibique in proprio tentorio solus mecum collocutus per interpretem Stephanum Halmagi et circa vesperem remisit in Castra Cardinalis ad Cibinium, comitatum ducentorum Curtanorum ab Castenholtz licentiavi, et postquam ascendissem montem reperi ibidem vigilias excubias facientes, qui obviam mihi interrogarunt quis sim, et ubi inaudiverunt me Castra Cardinalis petere, comitatu addito, ea nocte circa horam primam noctis perveni in tentorium Cardinalis, qui omnino habitum Cardinalatus mutabat in secularem, atque sic postera die svasu D. A. quorundam et D. Alberti Huet castra transfert versus Selembergh. Ea die quo confligebatur Sanctis Simoni et Judae dicato mane Cibinio, cum praefato Legato, Woyvodae obviam contendimus, pacem tractaturi. Verum eo cum pervenissimus, vidimus jam Vayvodam acies disponere, velitationes fieri, nihilominus Vayvodam jam diu sequebamur donec nec retro nec ante abire possemus, interea conscenso equo et relicto Legato, inter pugnantes acies viam mihi qnaesivi Cibinium versus, ubi relicto equo una cum Joanne Renero Civitatem ingressus sum. Tertia post die memet adjunxi Vayvodae et vehor in ipsius Rehda, quam non ita pridem eidem Rudolphus Imperator cum sex Boëmicis equis dono miserat, et pervenio incolumis Albam Juliam ab hominibus vacuam. Inde adjunctus Petro Ermeny per postam perveni cum eodem Pilsnam Bohemiae ad Imperatorem, qui propter grassantem pestem Praga illuc se transtulerat, a quo donatus denuo remittor Viennam ad interrupta studia, donec tandem A. 1603. Commissario Krausenekio adjunctus Secretarius, in Transylvaniam perveni, donec Boczkaius Germanos in finibus Ungariae per haidones confoderet, ubi inter primos fuga elapsus, tardio-

res ad Rocomos intercepti, ad unum omnes trucidati sunt, nobis ab ripa ad Tokaium prospectantibus. Ego cum viginti millibus Tallerorum magna difficultate elapsus Viennam perveni et pecuniam mecum habitam Camerae Caesareae restitui, ubi non ita de pecuniae restitutione, quam de mea salute soliciti fuerant. Inde statim Pragam profectus filii Rudolphi Imperatoris, Matthiae nempe praefectus factus Ratisbonam profectus, ubi in magno honore habitus, tandem post semi Anni revolutionem, valedicens peregrinatus sum, donec reversus in Album Aulicorum familiarium Caesareorum ascitus et adscriptus fui, quia Rudolphus et Matthias Caesares mea opera in multis ita usi sunt, ut intra unius Anni revolutionem prope mille miliaria, ut meum itinerarium probe demonstrat milliaria 963. itinerando perfeci, et Anno 1608. in patriam reversus, Notariatum Megiensem suscipio, et duco Uxorum Agnettam filiam R. D. Michaelis Elisii Pastoris Nagiczüriensis, cum eadem vix anni curriculum complevi, dum interea Batthoreus Cibinium dolo occupat, et spoliata domo nostra ultra sex mille florenos meae Pecuniae auffert, qua injuria motus et commiseratione Urbis Cibinianae, Sigismundo Forgacz, cum exercitu venienti obviam profectus, statim Anonae Praefectus procuravi pro utrisque castris Hungaricis et Wallachicis victualia, ac Decimarum per Transylvaniam Arendator constitutus, duas sedes obivi, interim Cibinio relicto Waywoda et Forgach, Megiessinum, Segesvarinum ultimo per Siculiam pervenimus Coronam, inque Campo isto per aliquot dies perseverantes, accepimus nova de adventu Turcarum in Auxilium Bathorei, ego cum fugientibus fugio per Wallachiam Transalpinam, in Moldoviam, donec tandem per integros 13 dies in alpibus oberrantes absque pane et sale equina carne vescendo tandem opera quorundam pastorum denuo in Molda-

viam perducimur, jam tormentis bellicis caeterisque armis amissis. Postquam in Suthawa per octiduum corpora refecissemus, per Poloniam progressi venimus Cassoviam, vix ibi curato aliquantisper corpore, mittor Viennam per postam ad Imperatorem Matthiam, ubi nuptiae Caesareae celebrabantur et ego exhibita relatione rerum gestarum in illa expeditione, et habita narratione apud Caesarem, Electores ibi praesentes, absentium autem Legationes, retentus sum in Aula Caesarea, et bis missus in Poloniam ad Regem Warsowiam, bis ad Electorem Saxoniae modernum, reversus et pertaesus tot laboribus, constitui redire in Transylvaniam, iam enim Betlenius moderabatur Patriae habenas, ibi ut memet insinuarem scripsi literas Praga, quos Andreas Docij interceptas Caesari transmiserat, igitur honestae custodiae mancipatus, donec innocentia mea cognita ab Caesare opime donato mihi et Tricesimam Szöleösiensem contulit, unde cum maximo meo damno per rebellantes Betlenianos amotus et spoliatus, hinc cogor vagari per incertas sedes donec adscitus per Dominum Paulum Ludovici tunc Consulem Cibiniensem, Notarii vices subeo anno 1624. quo etiam secundam duxi Uxorem circa 17. Septemb. Catharinam filiam Circumspecti Matthiae Keyser relictam viduam quondam Joannis Scheer, ex qua mihi nati filius Stephanus et filia Margareta, quae nono ortus sui die decessit. 1626. fio Judex Regius Mereuriensis et 1628. penultima februarii Notariatum subeo Cibiniensem. Anna 1634. 2. Martii ex Notario electus sum in Consulem eodem anno, et 2. Junii inauguror in Judicem Regium Cibiniensem, et gero Consulatum, Judicatum et Notariatum simul, usque diem 21. Julii ejusdem anni 1636 in Castris ad Keresztes positis sub tentoriis, indignus, in Numerum Consiliariorum Illustrissimi Principis adscitus, ubique variis fortunae motibus, ictibusque agi-

tatus cum Salamone bona conscientia pronuncio: vanitas vanitatum et omnia varietas, praeter amare Deum et ei soli servire haec tam vere scribo quam vere aeternam salutem sitio. —

Das Leben, Handel und Wandel Valentini Seraphin Simonis.

Ich bin geboren anno 1579 zu Medwisch vom weisen herrn Vanlentino Seraphin Rhatgeschwornen, u. Margaretha Seraphin alias Rotth meinen leiblichen Eltern von welch ich zur Schuel gehalten undt bald in meiner Jugendt dem h. Francisco Schirmert kegen Cronen nachgeschiket worden, von danen bin ich kegen Nößen den herrn Gallum Rhormanum anzuhören, von Nößner schuel bin ich nach Klauzenburg gezogen theyllß untter den Jesuitis, theyllß untter den Arianis studiret, und anno 1595 durch Ungaren undt Polen Schlesien biß in Bömen gelanget. Zu Praga ein Zeytt auffenthalten, nacher wegen der Pest durch Meyren in Österreich auff Wienen zu verreyssen genöttiget, aldo ich den cursum Philosophiä absolvirt, aber interea im Jar 1599, mit dem Legato a latere in Siebenbürgen destiniert, alß wier nach Weyßenburg zum Cardinalen gelanget, ist die Bottschaft kommen, das der Mihali Wayda sich stark rüstet auff Sybenbürgen, wurden derohalber ich, ein Römischer ablegatus und ein Schunkenbunk von Cronstadt dem Wayda entkegen expetyert, innen, wenß möglich, von seinem Proposito abzuwenden, aber umb suneſt, denn er uns dissеit Schirkanyen begegnet mit seinem gantzen Heer, undt haben erst zu Fogars mit Im geredet, da er den Schunkabunk zurück gelassen, mich aber und den Römer mit sich genommen und bey kertz von sich gelassen mit einer starken comitiva kurtanern biß kegen Castenholtz, da wier nit weytt davon die Cardinalische schildwacht antroffen, und von dero umb mitte nacht biß bey die Hermannstadt ins Cardinals gezelt bracht wurden. Den andern Tag, nach verhörter unser Verrichtungen, ist der

Cardinal ober die Stad gezogen, und Simonis Jude die schlacht verlohren, darinnen ich geweßen undt sambt dem kriegs volk bis auff Weyssenburg gelanget, von Weyßenburgh bin ich neben dem Ermeny Peter abgefertigt vom Mihaly Wayda bey den Römischen keyßer Rudolphum, welchen wier oberhalb Prag in der Stadt Pilsna antroffen. von dannen ich abermall zurük kommen und zu Wien meine studien continuiert biß anno 1603, da ich dem Herren commißario Kraußenek zue einem Secretario bin zue gegeben worden undt in Sybenbürgen blieben biß der Bocskai die Teutschen nit weytt von Wardein niederhauette, auß welcher nachteliger schlacht ich mit den forderßten außgerißen unverletzt kegen Tokay ankommen bin, undt von dem Uffer zugeschauet, wie die hinderßten unsers Heres nidergeschoßen und gehauen worden. von Tokay hab ich mich eyllens kegen Teutschland begeben und glüklichen zu Wien undt Prag angelandet, aldo ich des keyßers zwiner Söne Preceptor worden undt zu einem keyserligen diener angenomen bin, undt von Regenspurg keyßerliche Söne verlassendt mich in Sybenbürgen begeben und anno 1608 Notarius zu Medwisch meine erste frau genomen Agnetam herrn Elisy Pfarrherrn zu großscheurn leibliche Tochter davon mier mein Son Valentinus geboren, und alß ich Jer etwa ein Jar bey gewonet, ist der Batthori Gabor in die Stad kommen, von welches unärtig leben ich bewogen, mich bey den Forgach zu begeben, mit welchem ich auch veriaget durch Wallachey, Moldau, und demnach vill Roßfleisch gessen hatten durch Polen in Ungerland ankommen, und ich kegen kassau mich gemacht, von dannen ich alßpaldt auff der Post kegen Wien verschikett worden, aldo ich recht auff des keyßers Mathiä Hochzeytt antroffen und die relationem eingeben, und auch selber müssen anzeigen wie sich alle sachen in dem krig verlauffen hatten. Bin aber woll bey keyßerlich Hoff geblieben, da ich zweymall zum Polnischen König und auch zweymall bey den Curfürsten auß Saxen bin geschickett worden. Da ich disser viller wanderschafft mied, mich in mein Vatter-

land zu ruhe wolt begeben, schriebe ich ein brieff an den Fürsten Betlen Gabor, welchen Andreas Doci Capitan zu Zattmar auffgefangen, undt damit bey keyßerlicher Mayestät mich in unglük bringen wöllen, bin abermal von Zölös nach Wien gezogen mich zu verantwortten, da hatt man dem Doci mehr glaubet alß mier, und mich in arest gezogen vast ein halbes Jar, bis das der Keyßer und sein Rhätt meine unschuld beherziget, mich auß dem aresto befolen heraußen zu gehen, welches ich nit gewölt so lang der keyßer mier nit hatt fl. 200 geschiket, und daneben das Treyssig zu Zölös, welches ein schöns einkommen ist, conferiret. Aldo ich nach kleiner Zeytt mich auffgemacht und salb (?) sex dienern zu Roß in die hermanstadt gelanget, von danen ich alßbald bey den Fürsten müßen, welcher sich eben gevast macht wider den keyßer zu kriegen, in welches außzug mein hauß u. dreyßig außgeplündert zum Zölös, alle Diener veriaget waren, biß ich heim kam. da ich mich dann auch müßen verholen halten etwa bey fierzehn Tage auß Furcht der Heydukken. Dissem allem nach bin ich zur rechentschafft nach Cassau verreysset, da ich dan dasselbige, waß mier zu Zölös wekgeraubet war worden, auß dem meinigen der keyßerlichen Camer hab müssen erstatten. Von Cassau zog ich auf Sybenbürgen zue, biß ich letzlich anno 1624 vom Herr Paul Ludwich Bürgermeister der Hermannstadt, das Notariat zu vertretten geruffen wardt welches ich gethan undt eben 1624 geheyrath undt eine andre Frau Catharinam keißerin genomen, mit welcher ich ein Sunn Stephanum undt ein Mägdel Magaretha gezeiget, und eben bald darnach zu einem Königsrichter kegen Reyßmark geruffen 1626. Undt Anno 1628 im Februario zu einem Stadtschreiber in die Hermanstadt beruffen, biß Anno 1634 ich den 2ten Marty zu einem Burgermeister der hermanstadt erwellet und eben in dissem Jar im Junio confirmiert zum Königsrichter amptt und hab miteinander das Burgermeister, Königsrichter amptt und Notariat getragen biß auff den 21. July.

Originalien

zur

Geschichte Siebenbürgens

im 16ten Jahrhundert. *)

(Oyvar 30. Jänner 1552.) Bericht des Castaldo an Kaiser Ferdinand über den dort gefundenen Nachlaß des Martinuzzi.

Dum Cibinii essem castellanique arcis hujus sd me venissent, eam cum omnibus in ipsa existentibus reddituri, deliberavi me ipsum huc transferre, ut et arcis possessionem acciperem, et quaecunque in illa essent viderem, sicut aliis meis inde Maiestatem Vestram monui, et si (?) quamvis non admodum bene valerem, veni, quod fuit 5 dierum iter, et cum Tordae reperierim Battor Andream ad me venientem mecum redire feci ut negotio huic interesset, et sic hodie non solum in ejus praesentia sed etiam vicarii Albensis, Judicis Colosvariensis et 2 argentariorum quos inde mecum data opera adduxi, nec non secretarii Cnaisel, 2 aliorum quondam Fratris Georgii sc. Gasparis et Emerici, Capitanei Ul-

*) Aus F. B. v. Buchholtz Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. Wien 1831—38. 9 Bände gr. 8. einem für das Studium der Geschichte Siebenbürgens in der genannten Periode durch den Reichthum an bisher nicht bekannten Actenstücken unschätzbaren Werke.

loae, Commissarii Azeves et aliorum aperuimus hostium et Capsas in quibus pretiosiores res reconditae esse debebant et quae sigillo dicti quondam fratris Georgii firmatae erant. Verum longe me fefellit spes, nil enim aliud repertum fuit nisi quatuor mille et quingenta vel circa Marchae argenti in virgis, mille monetae antiquae auri cum impressione Lysimachi, ponderis 2 ducatorum vel circa pro singula, mille floreni in pecuniis, quidam lapides cum venis aureis, et aliquae aliae parvi momenti res, quarum notam Maiestati Vestrae transmittam quam citius, una cum descriptione ingeniorum quae decem sunt, et inter illa unum ex majoribus, ac municionum et caeterorum omnium. Verum miror et stupefactus remaneo quomodo hic tam pauca reperta sint respectu multorum quae Fama erat hic asservata esse, nec dubitare possum quin castellani isti majorem forsan partem sustulerint, sed cum id de praesenti non constet, praesentiumque rerum status non requirat, ut convenientibus modis veritas eliciatur, usque ad opportuniora tempora dissimulandum esse censeo. — Lysimacos et lapides aureos, quae tamquam rariores et speciosae res servandae sunt si sic eidem videbitur, Maiestati Vestrae transmittam, argentum vero aut hic aut Zibini asservari curabo donec ab ipsa quoque mihi ordinabitur quid de illo faciendum sit. Verum mihi videretur in pecunia cudendum esse et ex illa rebus necessariis subveniendum. Oyvar penult. Jan. 1552.

(1552) Bericht des Caſtaldo an K. Ferdinand über die Habſucht und Indisziplin der Soldaten.

Scripsi Maiestati Vestrae me magis timere a gentibus istis quam a Turcis et sic nunc replico, nullo enim adhuc modo potui componere istas peditum cohortes. Et quando investigavi tumultus autores,

ut eos exemplariter castigarem, reperii fuisse ipsosmet capitaneos, et ex officialibus aliquos, et si aliquam parvam pecuniarum summam pro quotidianis necessitatibus occultare volo, ipsimet quibus illarum cura pertinet, statim eam militibus publicant, qua autem intentione hoc faciant nescio discernere, sed aut eo ut et ipsi cum militibus persolvantur, aut ut modum abeundi isto modo procurent, sicuti generaliter omnes cupiunt. Super omnes autem mihi molestae sunt gentes Fabii a Schenac (Schönaich) quas nil profuit integre persolvere, imo etiam plus quam debebatur dare, quia cum numerum 800 non excedant, voluerunt solutionem 1400 absque lustratione, quod non moleste tulissem dumodo cum hoc quieti remansissent, sed post multa facinora hic impune patrata cum eos ad Passum Devae et ad demoliendum castellum illud quod Turcae construebant, misissem, tam crudeliter se habuerunt ubicunque, ut populi malint servi Turcarum fieri quam ipsos domi habere, occidunt enim absque nullo respectu rusticos, omnem eorum substantiam diripiunt, domos diruunt, et denique omne crudelitatis genus exercere student. Nec tantum potui dictum eorum capitaneum rogare, hortari, et omnibus modis possibilihus suadere, quin indies pejus semper se habeant. Nunc nulla de causa passum illum Devae dereliquerunt, et huc redeunt ad quid nescio, quia nil mihi scripserunt, sed dubito ad concitandos reliquos pedites ad tumultum, sperantes forsan isto modo posse abire, quia post amissionem illius eorum partis, quae in Hungaria occubuit semper inviti hic manserunt, verum utinam a principio abiissent, cum isto modo nunc ultimum exitium nostrum futuri sint, ad quod ignoro penitus quam ulterius provisionem adhibere, nist expectare quemcunque finem Deus rebus nostris nobis dare voluerit. Haec Maiestati Vestrae scribo, non quod praeterea sperem inde remedium sed

ut intelligat, quo in termino constituti simus et si vixerimus sciat quemque juxta ejus merita tractare.

(Colosmonostor 16. Juni 1552.) Bericht des Castaldo an Erzherzog Maximilian über den Aufstand der Szekler und die gefahrvolle Lage der Dinge in Siebenbürgen.

Serenissime Rex Dne Dne gratiosissime. Scripsi diebus praeteritis Serenitati Vestrae qualiter Siculi, inter coeteros, graviter ferebant, capitulum in Posoniensi conventu conclusum de restituendis bonis, quae per notam infidelitatis tenebantur, et quamvis ego verbis et suasionibus eos quietos reddere laboraverim, etiam antequam id mihi Serenitas Vestra mandasset, eis promittendo dare operam, quod M. S. rei huic aliquam haberet considerationem, et eos aliquo modo compensaret, prorogando etiam terminum quantum ipsi petierunt. Tamen nil profuit, quia Thomas Mihail, fratris Georgii affinis, occasione ista arrepta, *eos talliter sollicitavit*, ut omnes arma caeperint in tanto numero, quod numquam tam unitos fuisse dicant, et veniunt una cum Transalpino Vaivoda ac Turcis ab illa parte, Moldavus ab alia cum Tartaris et hinc Mahmet Bassa cum Beglierbego, ut omnes uno tempore in nos irruant, qui qualem resistentiam facere possimus, jam nimis Serenitati Vestrae notum esse debebit; nam paucas gentes istas tempestive unire impossibile est, et ubi etiam fieri posset, confinia omnino praesidiis denudata manerent, et si prius aliquid spei in Siculorum auxilio, qui unam ex tribus partibus defenderent, constitueramus quid faciamus nunc, quum cum hostibus contra nos conspiraverunt? Profecto nullum amplius rebus istis video remedium; quod ego facere possum est, hinc non abire, sed hic in servitio Dei et Serenitatis Vestrae occumbere et sic fa-

cere decrevi. Si possibile esset, ut Itali pedites et Germani cataphracti in tempore adessent, supplicarem Serenitatem Vestram ut eos solicitare faceret, *sed absque pecuniis*, *quanto plures gentes venerint*, *tanto pejus erit.* Proh dolor quotiens ista praesentiens Maiestatem Vestram supplicavi ut opportune et tempestive provideret, sed discordia et obstinatio principum cristianorum communi hosti commoditatem super eosmet grassandi praebet. Nescio quid amplius dicam, Deus altissimus sit pro Serenitate Vestra. Ex Colosmonostor 16. Juni 1552.

(Torda 11. Juli 1552.) Bericht des Caſtaldo an Maximilian über die Zerſtörung eines Theils der Stadt Colosvar durch die zuchtloſen Soldaten.

Meminisse potest S. V. quid multis ante diebus de gentibus istis comitis ab Elfenstein ei perscripserim, quae dum Debrecenii hospitarentur tam crudeliter se habebant, ut multo facilius ipsi quam Turcae ac Tartari regnum vastare et in desperationem compellare possent. Scripsi enim quod cum inde discederent veniebant tumultvati sicut semper fuerunt postquam e Vienna recesserunt. Nunc video et clarissime nosco quod ea firma intentione venerunt ut magis nunc Maiestati Suae et Serenitati Vestrae essent contrarii quam fuerint Madelburgenses et alii Marchionis Alberti Brandenburgensis, et regni istius jacturam quantocius accelerarent, sicque eis e voto contigit. Nam cum Colosvarium pervenissent ubi eos una cum quibusdam nobilibus expectabamus, ut hostibus obviam iremus, nil profuit eis dono multa victualia dedisse, et subsidium 6000 florenorum, indicando et certificando, quod Capitaneus Stephanus est in itinere cum solutionis residuo, quin talem non tumultum sed potius conspirationem fecerint, ut nullo modo inde abstrahi potuerint, nec possint do-

nec civitatem illam expugnaverint et pecunias omnes quas petunt habuerint, facturi deinde quid eis videbitur, quod judicio meo erit, reverti si poterunt in Germaniam et bombardos ac munitiones omnes una cum regno isto perdere; sic agendo ut numquam amplius gentes Serenitatis Vestrae cum istorum voluntate huc introduci possint, quia nunc civitatem illam quae totius regni pulcherrima est, e montibus illi imminentibus bombardis quassant et oppugnant; qua de causa regnicolae, quorum multi ex praecipuis ibi res et familias habent, in tanta desperatione et rabie sunt, quod nescio an cum illorum omnium morte, si trucidare possent, contenti fierent. Nec mihi prodest rationibus eos vincere velle, quia major ipsorum pars, quae illius erga nos est voluntatis, quam Serenitati Vestrae jam indicavi, eas auscultare non vult. Ego solum et in manibus ipsorum me reperio; Andreas Batori de vita sua dubitat, ego vero non de mea, posteaquam eo compulsus sum ut illam estimare non debeam, videns uno tempore mihi deficere omne id quod pro defensione regni, gentium, et personae meae quod minimum omnium est oportebat.

P. S. Dum claudere presentes vellem supervenerunt nuntii indicantes Germanos jam quasi mediam civitatis partem diruisse, et incessanter sequi cum omnibus bombardis quas habent, unde nobiles isti spretis omnibus verbis et consiliis meis jam ad istos pergunt. Miseram ad ipsos multos nuncios qui ut tandem placarentur persuaderent, ostenderentque proximam et manifestam eorum et regni pernitiem, nil proficere potuerunt. Si juvare crederem libentissime inter utrosque meam personam objicerem, sed video rem irreparabilem esse denique concludunt omnes, etiam proprii eorum capitanei, nunquam fuisse tam dissolutas et magis pertinaces ac bestiales gentes, quas nec manifesta eorum perditio a malefaciendo

terrere potest. Misi aliquas gentes, quae contineant rusticos, quorum maxima quantitas jam sicut audio super illos confluit, ne ad manus veniant, quia forsan cum se in extremo discrimine videant, ad penitentiam reducentur, quod Deus faxit, sed parum spero. (Ferner: es geſchähen occisiones et vulnera multa cum amissione multorum equorum, bombardas et munitiones vehendo qui a rusticis et aliis subtracti fuerunt etc.)

5 JUN. 97

BRITISH MUSEUM
NATURAL HISTORY

In demselben Verlage wird erscheinen:

Bedeus v. Schaarberg, historisch-genealogisch-statistischer Atlas zur Uebersicht der Geschichte des ungrischen Reiches, seiner Nebenländer und der angränzenden Staaten und Provinzen. 5 Lieferungen. Imperial-Folio. Subscript.Preis für jede Lief. mit Vorausbezahlung der letzten. C. Mze fl. 5.

Früher sind bey uns erschienen:

Ballmann, Joh. Mich., über die jetzige Staatsverfassung Siebenbürgens. 8. C. M. 10 kr.

Benkö imago inclytae in Transsilvania nationis Siculicae historico politica. 8. 16 xr.

Bergleiter, Joh., vindiciae constitutionum et privilegiorum nationis in Transsilvania Saxonicae libertatumque et praerogativarum in iisdem fundatarum. 8. 15 xr.

Bethlen, Wolfg. Com., historia de rebus Transsilvanicis. 6 Tom. 8. maj. fl. 5. 20.

Eder, J. C., de initiis juribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio. 4to fl. 1. 36.

Felmer, Mart., primae lineae historiae Transsilvaniae antiqui, medii et recentioris aevi. Accesserunt observationes criticae. Opera J. C. Eder. fl. 1. 30.

Haner de scriptoribus rerum Hungaric. et Transsilv. saeculi XVII. 8vo 1798. fl. 1. 20.

Hene, Fr. Xav., (Bischof von Dulcinea) Beyträge zur dacischen Geschichte. Nebst lithogr. Abbildung einiger merkwürdiger Monumente des Alterthums. Auf 9 Tafeln. 8. 1836. fl. 1. 12.

Lebrecht, Mich., Versuch einer Erdbeschreibung des Großfürstenthums Siebenbürgen. 2te Aufl. 8. 50 kr.

Marienburg, Luc. Jos., Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. 2 Bde. 8. fl. 1. 30.

Molnar, Joh., deutsch-walachische Sprachlehre. 8. fl. 1.

Protocolle des Siebenbürger Landtags 1837/8 (in ungar. Sprache) 301 Bogen. gr. Folio. fl. 15.

Provinzialblätter, Siebenbürgische (historisch-geographisch) 5 Bände 8. fl. 3. 30.

Quartalschrift, Siebenbürgische (historisch-geographisch) 7 Bde. 8. fl. 7.

Schuller, Joh. Carl, Mein Leben, kritisch bearbeitet von meiner Schreibfeder. Ein Ferienscherz. gr.8. 1839. geh. 8 kr.

Schuller, J. K., Umrisse und kritische Studien zur Geschichte Siebenbürgens. Mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der deutschen Colonisten im Lande. 1s Heft gr.8. geh. fl. 1.

Scriptores rerum Transsilvanicarum. Tom. I. contin: Schesaei ruinae Panonicae 4-to 1797. fl. 1. 30.

— Tom. II. contin: Ambrosii Simigiani historia rerum Ungaricar. et Transsilvanicarum. Vol. I. 4-to 1800. fl. 1. 30.

— Tom. III. contin: Ambrosii Simigiani historia rerum Ungaricar. et Transsilvanicar. Vol. II. 4-to. fl. 3.

Statuten, oder eigen Landrecht der Sachsen in Siebenbürgen. 4. 30 kr.

Verfassungszustand, der, der Sächsischen Nation in Siebenbürgen nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet und aus bewährten Urkunden bewiesen. 8. 24 kr.

Wolff, Andr., Beiträge zu einer statistisch-historischen Beschreibung des Fürstenthums Moldau. 2 Bde. 8. fl. 1. 30.

Inhalt des 1. Heftes:

Die siebenbürgische Steuergesetzgebung.

Die Mongolen in Siebenbürgen, vom Herausgeber.

Die antiken Münzen, eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens, von M. Ackner.

Ueber die Eigenheiten der siebenbürgisch-sächsischen Mundart, und ihr Verhältniß zur hochdeutschen Sprache. vom Herausgeber.

Apologie J. K. Eder's. von J. Benigni.

Selbstbiographie des Grafen der sächsischen Nation Valentin Seraphin.

Originalien zur Geschichte Siebenbürgens im 16ten Jahrhundert.

v. Hochmeister'sche Buchdruckerey.

Archiv

für die

Kenntniß

von

Siebenbürgens

Vorzeit und Gegenwart.

In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern, und in zwanglosen Heften herausgegeben

von

J. K. Schuller,

Professor am Gymnasium A. C. in Hermannstadt, und Ehren-Mitglied der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache.

1. Band 2. Heft.

Hermannstadt 1841.

Martin Edlen v. Hochmeister'sche Buchhandlung.

v. Hochmeister'sche Buchdruckerei.

In derselben Buchhandlung sind zu haben:

(Preise in Conv. Mze.)

Albrich, Joh. Karl, Handbuch des sächsischen Privatrechts. 8. fl. 1.

Ballmann, Joh. Mich, über die jetzige Staatsverfassung Siebenbürgens. 8. 10 kr.

Benkö imago inclytae in Transsilvania nationis Siculicae historico politica. 8. 16 xr

Bergleiter, Joh., vindiciae constitutionum et privilegiorum nationis in Transsilvania Saxonicae libertatumque et praerogativarum in iisdem fundatarum. 8. 15 xr.

Bethlen, Wolfg. Com., historia de rebus Transsilvanicis. 6 Tom. 8. maj. fl. 5. 20.

Eder, J. C., de initiis juribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio. 4to fl. 1. 36.

Felmer, Mart., primae lineae historiae Transsilvaniae antiqui, medii et recentioris aevi. Accesserunt observationes criticae. Opera J. C. Eder. fl. 1. 30.

Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart. Gesammelt und erläutert von J. K. Schuller gr.8. Hermannstadt 1841. Fr. Aug. Credner.

Zum Besten der am 4. Oktober 1840 Abgebrannten in Bistritz. ord. Papier 36 kr. fein Papier fl. 1. 20 kr.

Haner de scriptoribus rerum Hungaric. et Transsilv. saeculi XVII. 8vo 1798. fl. 1. 20.

Heuc, Fr. Xav., (Bischof von Dulcinea) Beyträge zur dacischen Geschichte. Nebst lithogr. Abbildung einiger merkwürdiger Monumente des Alterthums. Auf 9 Tafeln. 8. 1836. fl. 1. 12.

Lebrecht, Mich., Versuch einer Erdbeschreibung des Großfürstenthums Siebenbürgen. 2te Aufl. 8. 30 kr.

Marienburg, Luc. Jos., Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen. 2 Bde. 8. fl. 1. 30.

Die deutschen Ritter im Burzenlande.

Zu den interessantesten Episoden der Geschichte Siebenbürgens gehört ohne Zweifel die Geschichte der deutschen Ritter im Burzenlande. An sich schon ist es ein natürlicher Wunsch des denkenden Geschichtsfreundes, die ersten Anfänge und die frühesten Schicksale jenes merkwürdigen Ordens kennen zu lernen, welchen die Vorsehung dazu bestimmt hatte, das Christenthum und die Keime deutscher Civilisation an die Küsten der Ostsee zu verpflanzen, und der Gründer eines noch fortbestehenden, durch Intelligenz und Macht gleich ausgezeichneten europäischen Staates zu werden. Die überraschende Neuheit einer lange nicht gekannten Begebenheit, der Zusammenhang derselben mit der Colonisation eines Theiles von Siebenbürgen, das meteorartige schnelle Verschwinden des Ordens aus unserm Vaterlande, und das räthselhafte Halbdunkel, welches noch immer auf einzelnen Momenten dieser Geschichte ruht, sind ganz vorzüglich geeignet, jenes allgemeine Interesse zu steigern, und jedem Versuche zur Aufhellung derselben die Gunst zahlreicher Leser zur verschaffen.

Der nehmliche Geist, welchem die beiden geistlichen Ritterorden der Johanniter und der Templer während der Kreuzzüge ihren Ursprung verdankten, schuf in dem zwölften Jahrhunderte auch den Orden der deutschen Ritter. Ein Hospital, von einem frommen Deutschen in Jerusalem zur Aufnahme erkrankter deutscher Pilger gegründet,

und unter den Schutz der heil. Jungfrau Maria gestellt, war die erste Grundlage zum Baue desselben. Allein frühzeitig schon erweiterten die „Brüder des h. Marienspitals in Jerusalem“ ihre Thätigkeit über die ursprüngliche Aufgabe der Krankenpflege hinaus, und zogen die gewaffnete Vertheidigung des heil. Landes mit in den Kreis ihrer Pflichten. Nur deutsche Pilger wurden in diesen Verein aufgenommen; er selbst aber stand anfangs unter der Aufsicht des Großmeisters des Johanniterordens.

Da faßte Kaiser Friedrich's des Rothbarts Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, ein bewundernder Augenzeuge der Hingebung, womit sich die Brüder in dem Lager von Accon (St. Jean d'Acre, im Alterthume Ptolemais) dem schweren Berufe anstrengender Krankenpflege widmeten, die Idee, ihren Verein zu einem besondern selbständigen Orden zu erheben. Pabst Clemens III. und Kaiser Heinrich VI. bestätigten 1191 den neuen Orden der deutschen Brüder der Kirche der h. Maria zu Jerusalem [1]), und Heinrich Walpot von Bassenheim wurde der erste Hochmeister desselben.

Accon fiel in die Hände der Christen; dagegen aber schien die Wiedergewinnung des 1187 durch Saladin eroberten Jerusalem unmöglich. Daher beschloß Walpot seinem Orden in Accon eine feste Heimath zu verschaffen, und baute daselbst das deutsche Haus. Seitdem hießen nun die Ordensbrüder gemeinhin die Ritter vom deutschen Hause, oder auch in Beziehung auf ihre älteste Heimath die Ritter oder Brüder des deutschen Hauses zu Jerusalem [2]).

---

1) Fratres theutonici ecclesiae s. Mariae Jerusalemitanae nennt sie Pabst Clemens III. in der ersten sie betreffenden Bulle.

2) Cruciferi, fratres hospitalis oder domus S. Mariae Teutonicorum Jerosolymitani u. s. w. wohl auch hospitalarii S. Mariae Teutonicorum, z. B. in einer Bulle Honorius III. bei Fejér Codex diplomatic. regni Hungariae III. 2. 53. und hospitalarii schlechthin z. B. in Urk. 19. des angehängten Urkundenbuches.

So wie ehemals in die Brüderschaft des h. Marienspitals, aus welcher der Orden hervorgegangen war: so durften auch in die Ritterbrüderschaft des Ordens nur Männer deutscher Geburt, und von freiem und edlem Stamme aufgenommen werden. Keuschheit, Armuth und Gehorsam waren die Grundgesetze derselben; ein weißer Mantel mit dem schwarzen Kreuze bildete das Ordenskleid [3]), ein weißes Schild mit einem schwarzen Kreuze das Wappen, die Mutter Christi auf einem Esel sitzend, auf ihrem Arme das Jesuskind, vor beiden Joseph mit dem Wanderstabe das Thier leitend, und dem Sterne folgend, der vor ihnen hergeht, das erste Siegel des Ordens.

So wie aber seine Bestimmung sich zwischen Krieg und den Pflichten christlicher Mildthätigkeit theilte, so war auch die Lebensweise der Ordensritter in ersterer Beziehung nach den Regeln der Tempelherren, und in letzterer nach jenen der Johanniter geordnet. Eben dieser Natur des Ordens gemäß bildete sich frühzeitig schon der Unterschied der Ordensglieder in zwei Klassen aus, deren eine im Kampfe für des h. Landes Schutz fromme Verdienste und ritterlichen Ruhm suchte, während die andere sich in der Stille des häuslichen Gemaches mit der Krankenpflege beschäftigte. Erst später erhielt der Orden die Erlaubniß auch eine dritte Klasse, die der Priesterbrüder, in seine Mitte aufnehmen zu dürfen. Unter dem Namen der Halbbrüder endlich durften Männer aus jedem Stande, ohne gerade an sämmtliche strenge Verpflichtungen, Gelübde, Regeln und Gesetze gebunden zu sein, oder in dem In-

3) In dem später mit den Templern entstandenen Streite des Ordens über diese Kleidung befahl Innocenz III. daß die deutschen Ritter sich einer von jener der Tempelherren abweichenden Tuchgattung bedienen sollten, vgl. Joh. Voigt Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. Königsberg 1827 ff. B. 2. S. 66. aus welchem classischen Werke auch diese einleitenden Notizen über den deutschen Orden entlehnt sind.

nern der Ordenshäuser mit den eigentlichen Ordensbrüdern zusammenleben zu müssen, in den Verband des Ordens eintreten, sobald sie die Verpflichtung übernahmen, überall nach Kräften für das Interesse desselben zu wirken. Durch diese Einrichtung verzweigte sich der Orden über alle Stände und Rangordnungen der Gesellschaft; denn die Halbbrüder lebten zum Theil in ihren weltlichen Verhältnissen fort, unterschieden sich jedoch durch das Ordenskleid von geistlicher Farbe, und durch das Zeichen des halben Kreuzes.

Je mehr der Orden erstarkte, und vereint mit den Johannitern und Templern den Kern der Macht bildete, welche Palästina den Christen erhalten sollte, desto größer war die Bemühung ihm eine seiner hohen Bestimmung entsprechende Macht zu geben. Während daher die Päbste die Rechte desselben durch viele Privilegien erweiterten, wetteiferten zugleich Fürsten und Adel in Schenkungen an denselben, und bald hatte er beinahe in allen Ländern Europas zahlreiche Besitzungen.

Auch in dem Königreiche Ungarn erhielt der Orden der deutschen Ritter frühzeitig bedeutenden Grundbesitz. Zwar muß die Angabe, daß schon 1192 ein Ordenshaus in Siebenbürgen gewesen sei, für unrichtig erklärt werden [4]); gewiß aber ist es, daß gleich im Anfange des

4) In episcopatu ultrasilvano: nova domus Teutonicorum in Borsa ultra montes nivium, debet camerae pro censu unam marcam auri. (Et nota, quod ipsa domus octavo anno pontificatus D. Honorii Papae III. coepit fieri censualis). Centii Camerarii lib. censuum romanae sedis bei Muratori antiquitat. medii aevi V. 874. und bei Fejér Codex diplomaticus Hungariae Tom. II. 282, im Auszuge bei Feßler Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen II. 242. Was wollen aber Feßlers Worte: „zu Borsa jenseits dem Gnit-Gebirge in Siebenbürgen?“ Die Angabe des Jahres, in welchem der Orden in Siebenbürgen der päbstlichen Kammer zinsbar geworden, ist richtig, s. Urk. Nr. 15. Wie konnte aber das Ordenshaus schon 1192 zinspflichtig sein, wenn es dieses erst 1224 wurde? Wahrscheinlich sind hier in ein 1192 verfertigtes Register spä-

dreizehnten Jahrhundertes König Andreas II. sie in sein Reich aufnahm. Im Jahre 1211 verlieh er nehmlich dem Orden eine Gebietsstrecke, welche in den dahin gehörenden Urkunden durch die Namen „terra Borza“ oder „Burza,“ meist mit der nähern Bestimmung „ultra silvas versus Cumanos“ bezeichnet wird [5]).

---

tere Daten nachträglich aufgenommen worden. Wenn Engel Geschichte der Walachei S. 141. und Geschichte von Ungarn I. S. 273. behauptet, König Emrich habe 1198 deutsche Ritter nach Ungarn berufen: so hat er diese mit den Tempelherren verwechselt, deren Privilegien Emrich in jenem Jahre bestätigte. Vgl. Fejér II. S. 329. f.

5) Das Original der Vergabungsurkunde ist nicht bekannt. Urkundenb. 1. enthält einen Abdruck des im Königsberger geheimen Archive aufbewahrten, und durch Herrn Archivsdirector und Professor Voigt an H. Senator Trausch in Kronstadt abschriftlich mitgetheilten Transsumtes, mit Angabe der Varianten der andern Abdrücke. Die Thatsache der Ansiedelung der deutschen Ritter in Siebenbürgen ist übrigens lange unbekannt gewesen. Eine Andeutung gibt, wenn ich nicht irre, zuerst Pray in seinem Specimen hierarchiae Hungaricae. Poson. et Cassov. 1776. 4. Tom. II. S. 252. f. Einige darauf bezügliche Urkunden machte bekannt Hatona hist. critic. Tom. V. Seivert in Windisch ungr. Magazin IV. S. 211. ff. und nach ihm Draudt in Quartalschr. III. 194. ff. Aus diesen Urkunden versuchte zunächst Schlözer eine Geschichte der deutschen Ritter im Burzenlande zusammenzustellen, in seiner Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen S. 310. ff. Ihm folgte J. Chr. v. Engel in der Geschichte der Moldau und Walachei. Halle 1804. 4. B. 1. S. 142 ff. der jedoch, wie schon oben Anm. 4. bemerkt worden ist, die Schenkung dem König Emrich zuschreibt. In der neuesten Zeit hat Alexis Graf von Bethlen eine geschichtliche Darstellung des deutschen Ordens in Siebenbürgen, Wien 1831, 8. geschrieben, ohne aber dabei noch alle diejenigen Urkunden benützt zu haben, welche Fejér in dem dritten Bande seines Codex diplomaticus aus dem vaticanischen Archive mitgetheilt hat. Sehr werthvolle Notizen für den Geschichtsschreiber gibt auch Voigt im zweiten Bande der bereits genannten Geschichte von Preußen, so daß nun allerdings viele Lücken dieser Geschichte ausgefüllt werden können.

Ueberwiegende Gründe rechtfertigen es, wenn wir diese terra Borza nicht, wie Katona wollte, in der Marmaros [6]), sondern in Siebenbürgen, und zwar namentlich in jener Hochebne suchen, welche, durch eine Bergkette von dem Fogaraſcher Districte getrennt, zwiſchen dieſem, dem Szeklerlande, und der Walachei liegt, und in der Sprache des Volkes heute noch unter dem Namen des Burzenlandes von Siebenbürgen unterſchieden wird.

Wird dieſe Annahme ſchon dadurch gerechtfertigt, daß die urkundliche Topographie des vom Könige dem deutſchen Orden verliehenen Gebietes, indem ſie daſſelbe „ultra silvas“ verſetzet, ſich eines Ausdruckes bedienet, welcher in dem ungriſchen Mittelalter häufig zur Bezeichnung Siebenbürgens gebraucht wird [7]): ſo laſſen auch die in der

6) Katon. histor. critic. regum Hungariae V. 173. Außerdem findet ſich eine terra Boza in Slavonien, Fejér III. 1. 287. und terra Bozen im Preßburger Comitat ib. III. 2. 475.

7) So nicht nur bei Roger miserabile carmen cap. 40. in Schwandtner scriptor. rer. Hung. Tom. I. ſondern auch in Urkunden, z. B. possessionem Széplak (bei Regen) „ultra silvas“ constitutam. Urk. von 1228 bei Fejér III. 2. 129. ff. Voivoda constitutus „ultra silvas“ Urk. von 1206 bei Schlözer 290. partes „ultrasilvanae“ Fejér III. 1. 270. identiſch mit partes transilvanae, Transilvania u. ſ. w. Ueber den Grund jenes Namens vgl. J. Reschner de praediis praedialibusque Andreani. Cibin. 1824. 8. S. 40. Daß darin eine Beziehung auf das Waldgebirge Meßes im Szolnoker Comitate liege, durch welche die „porta Mezesina“ nach Siebenbürgen führte, folgt wohl aus den Worten einer Urkunde von 1248: D. Vaivoda dixisset, quod causae huic semet immittere nequeat, quum dictae possessiones *extra „portam Mezesinam,“ adeoque extra autoritatis suae Vayvodalis ambitum sitae esse* comperiantur. Fejér VII 4. 99. f. In derſelben Beziehung werden die Kaufleute von Kaſchau 1378 durch den Beiſatz: „*ab ista parte silvae*“ von den ſiebenbürgiſchen unterſchieden. Irrig wird Quartalſchr. II. 426 der Ausdruck „*ultra silvas*“ auf den Zeidner Wald im Burzenlande bezogen.

Schenkungsurkunde angegebenen Gränzpuncte kaum eine andere und sicherere Beziehung, als die auf das Burzenland, zu. Denn nicht nur erscheint grade dieser Theil von Siebenbürgen durchgängig unter dem Namen „terra Borza“ und ähnlichen [8]); sondern, wie sehr auch die Schreibart vieler in den Verleihungsurkunden erscheinenden Ortsnamen durch Unachtsamkeit oder Unwissenheit der Abschreiber schwanket, so ist doch bei allen Entstellungen die Aehnlichkeit der meisten mit spätern, oder jetzt noch fortlebenden Benennungen des Burzenlandes unverkennbar.

Das Gewicht dieser Gründe wird dadurch noch bedeutend vermehrt, daß die urkundlichen Grenzen jenes Gebietes in den meisten Puncten mit denen des Burzenlandes übereinstimmen. Wie damals, so scheidet noch heute der Altfluß von Apatza unweit Miklosvar [9]), bis unweit

8) z. B. districtus terrae *Barcza*, *Barcia* etc. Verschiedene Ableitungen der Namen Burze, Borze sind versucht worden, vgl. Chorographie von Burzenland in Quartalschr. IV. 106 f. Aus den Urkunden geht hervor, daß derselbe bei der Einwanderung der deutschen Ritter schon vorhanden war, und so ist es denn begreiflich, daß man dabei an die „Burier“ des Ptolemäus, ja sogar an das bei Eutrop. VI. 10. nach einer höchst wahrscheinlich verdorbenen Lesart vorkommende „Burziao“ gedacht hat. Näher liegt vielleicht „Bonta,“ durch welches man nach Jornandes Getic. cap. 12. nach Gepidien — so hieß damals Siebenbürgen — gelangte. Uebrigens ist aber jede Zurückführung des Namens auf deutsche Wurzeln, so lange der germanische Ursprung desselben nicht fest steht, rein problematisch. Vielleicht ist er kumanischen Ursprungs. Wenigstens erscheint in einer Urkunde Gregors IX. von 1227 bei Fejér III. 2. 109 f. ein kumanischer „princeps *Bort*.“

9) s. Urk. Nr. 1. „Indagines Nicolai“ waren wohl Verhaue bei Miklosvar (lat. Villa Nicolai), nach der Sitte jener Zeit gegen die Kumaner angelegt. Diese Bedeutung hat das Wort *indagines* nicht nur bei Thomas Salonitanus, sondern auch in einer Urkunde Bela's IV. von 1226 bei Fejér III. 2. 87 ff. (ad incidendas *indagines*) und das. 191 ad incidendas *indagines id est*

von Tartlau dasselbe von dem benachbarten Szeklerlande; die Quellen des Tömös und der Burze fallen genau auf seine südliche Gränze [10]), und das Burzenland bildet in der That, so wie die Urkunden jener Zeit angeben, eine von Bergen umschlossene und bloß gegen Norden fortgesetzte Ebene [11]).

So natürlich und ungezwungen daher bei dieser Annahme die Vergleichung der topographischen Bestimmungen des Mittelalters mit denen der Gegenwart wird: eben so unmöglich ist diese im Gegentheil, sobald wir mit Benkö, Szeredai, und Fejér nicht das Burzenland, sondern das östlich daran grenzende Gebiet von Boza als Gegenstand der Andreanischen Schenkung betrachten [12]). Auf die hin und wieder erscheinende Variante „Boza" statt „Borza" läßt sich offenbar nichts bauen; die in jener Gegend vorhandenen Ruinen beweisen selbst dann, wenn wir es zugeben wollen, daß sie ihren Ursprung dem deutschen Orden verdanken, wohl eher, daß dieser nach jener Seite sich ausgebreitet, als daß er dort seine ersten Wohnplätze gehabt habe, und die aus den Urkunden erweisliche Lage des Ordensgebietes zwischen dem Szeklerlande und dem

---

„*Gepü.*" Daher „*indagines regni*" Urk. von 1256 bei Bárdossy supplement. analectorum terrae Scepus. 81. Und so folgt denn aus den Urkunden des Ordens eben nicht mit Nothwendigkeit, daß Miklosvar und die beiden Burgen *Almage* und *Noisgiant*, deren indagines gleichfalls als Grenzpuncte genannt werden, zum Gebiete des Ordens gehört haben. Jene Verhaue mögen wir uns wohl am natürlichsten auf dem Höhenzuge angelegt denken, welcher das Burzenland von dem Fogaraścher Distrikte scheidet.

10) Vgl. die Varianten von Urk. Nr. 1.

11) *Montes nivium complectuntur* eandem terram. Urk. von 1211.

12) Benkö Milcovia I. 100. Szeredai series episcoporum Transilvaniae 8. beide übrigens die deutschen Ritter mit den Tempelherren verwechselnd. Fejér II. prolog. p. 7.

Fogaraſcher Diſtricte [13]) paßt in der That nicht auf den Bezirk von Boza, ſondern bloß auf das Burzenland.

Wenn nun aber gleichwohl eine mathematiſch genaue Nachweiſung jedes in der Schenkungsurkunde des Königs Andreas angegebenen Grenzpunctes nicht überall möglich iſt, ſo darf dieſes eben ſo wenig befremden, als daß der damalige Umfang des Burzenlandes, ſoweit er diplomatiſch mit Wahrſcheinlichkeit beſtimmt werden kann, mit der heutigen Ausdehnung deſſelben nicht gerade in allen Puncten übereinſtimmt. Nach der gewöhnlichen Annahme erkennen wir in dem „*castrum Almage*" das Dorf Halmagy an dem Altfluß; getrauen uns aber bei der ſo ſehr verſchiedenen Schreibung des Namens der zweiten Burg [14]), deren Verhaue als Grenze genannt ſind, nicht die Identität derſelben mit dem Dorfe Galt im Repſer Stuhle am Altfluß zu behaupten. Setzen wir damit die Unſicherheit des Grundbeſitzes in Siebenbürgen während des Mittelalters in Verbindung, ſo mögen wir wohl im allgemeinen zugeben, daß das Burzenland zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vielleicht bis nahe an den Altfluß gereicht habe, ohne aber die Linie, welche es von den andern Theilen Siebenbürgens getrennt, genau beſtimmen zu wollen. Jedenfalls wird dieſelbe ſich von dem Höhenzuge, welcher das Burzenland jetzt von dem Repſer Stuhle und von

---

13) Nullum tributum debeant persolvere, cum *transierint per terram Siculorum aut per terram Blaccorum.* Urk. von 1222. Daß der Fogaraſcher Diſtrikt jedenfalls zu dieſer „*terra Blaccorum*" gehörte, habe ich in den Umriſſen und kritiſchen Studien zur Geſchichte von Siebenbürgen, Heft 1. S. 79 nachgewieſen.

14) Noilgiant, Noisgiant, Noialt, Voilgard Uebrigens verdient die mir von dem H. Pfarrer Reſchner in Talmatſch mündlich mitgetheilte Anſicht, daß Noialt vielleicht durch „Neugalt" zu erklären, und bei dieſem Namen wirklich an das genannte Dorf zu denken ſei, allerdings einige Berückſichtigung. Spuren einer alten Burg finden ſich bei dem Dorfe.

dem Fogaraſcher Diſtrikte ſcheidet, nicht weit entfernt haben [15]).

Weit ſchwieriger, als die Abgrenzung der Landſtrecke, welche König Andreas dem deutſchen Orden verlieh, wird die Beantwortung der Frage nach dem damaligen Zuſtande derſelben. Die Urkunden nennen ſie unbewohnt und durch die Einfälle kumaniſcher Horden verödet [16]). Nun dürfen wir allerdings die Ausdrücke der Urkunde nicht ſo ſehr preſſen, daß wir gerade jede menſchliche Seele aus dem Lande wegdenken. Dagegen führt aber auch jeder Verſuch, über den Wortinhalt der vorhandenen Urkunden hinauszugehen, ſo leicht in die Irrgänge unwirthbarer Hypotheſen, daß es vernünftiger ſcheint dieſer Gefahr auszuweichen. Immerhin mögen ſich alſo vielleicht ſpärliche Ueberreſte älterer Bewohner daſelbſt befunden haben; urkundlich feſt ſteht nur der Satz, daß die Kumaner der Krone von Ungarn den Beſitz des Burzenlandes ſtreitig machten [17]).

---

15) Wäre der Altfluß von Halmagy an aufwärts Gränze geweſen, ſo würde dieſes vielleicht in der Urkunde von 1211 auf ähnliche Art angegeben worden ſein, wie von Miklosvar an in den Worten: „*ascendendo per Alt.*“ Urkundlich gewiß iſt es übrigens, daß die weſtlich von dem Perſanyer Berg gelegenen Dörfer Perou, Gritt, Perſany und Sarkany ehemals zum Burzenlande gehörten. Marienburg Geographie von Siebenbürgen II. 363.

16) *Desertam et inhabitatam.* Urk. von 1211. *impetu paganorum*, per quos hactenus *vasta et deserta* permansit. Urk. von 1223. Daß dabei an die Kumaner zu denken ſei, unterliegt keinem Zweifel. Auf ähnliche Art ſchreibt Ladislaus 1454 vom Burzenland: quomodo civitas ipsa (Kronſtadt) in ultimis finibus et terminis regni nostri Hungarici et terrae Bareza vocatae foret situata, ac *paganis*, *Turcis et aliis infidelibus valde existeret convicinata*, *quam saepe saepius iidem Turci in manu fortissima et hostili invasione opprimere et capere conati existunt.* Quartalſchr. VII. 289. So ſchenkte auch Friedrich von Pettau dem Orden 1222 einen Landſtrich „*Vacuam et inhabitatam*,“ den er den Ungarn entriſſen. Fejér III. 1. 361.

17) Daher: in terra — quam vacuam et inhabitatam ex

Erwägen wir dieses, so verliert auch die Versetzung deutscher Ritter in jene Gegenden das befremdende, was sie bei dem ersten Anblicke hat, und die Beweggründe, welche den König dazu vermochten, liegen nahe genug vor. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts sehen wir die Könige von Ungarn mit dem Plane beschäftigt, die Grenzen Siebenbürgens überall da, wo sie von den nomadischen Völkerhorden der benachbarten Donauländer gefährdet waren, zu sichern. Von dieser Idee geleitet hatte Geisa II. eine bedeutende Anzahl deutscher Colonisten in das Land verpflanzt [18]), und was Andreas 1211 that, das erscheint in der That nur als eine weitere Fortsetzung desselben großartigen Planes. Da wo die Natur weniger feste Bollwerke unzugänglicher Felsgebirge gethürmt hat, sollte der Orden, dessen kriegerischer Geist sich längst in den Kämpfen des Morgenlandes bewährt hatte, seine Banner aufpflanzen, die Grenze des Reiches mit kräftigem Arme hüten, die fruchtbaren Ebnen des Burzenlandes den Kumanern entreißen, bevölkern und anbauen, und ihren Besitz der Krone sichern [19]). Religiöse Motive, wie sie in dem frommen Glauben jener Zeit, und in der Begeisterung für alle Institute lagen, welche die Rettung des fast verlornen heiligen Landes bezweckten, mögen auf das Gemüth des Königs mit eingewirkt haben [20]); die verwandtschaftliche Verbindung, in welcher König Andreas zu dem Landgrafen Hermann von Thüringen dem großen Gönner des damaligen Ordensmeisters Hermann von Salza, durch die Verlobung seiner Tochter Elisabeth mit des Landgrafen Sohne Ludwig stand, mochte dazu beitragen, daß er ge-

---

regia donatione, *imo potius proprio sanguine* adepti sunt. Urk. von 1213.

18) vgl. Umrisse u. s. w. 1. Heft S. 83.

19) vgl. Die Einleitung der Urk. von 1211. in terra, quam eis *ad custodiendum confinium* contulimus. Urkunde von 1212.

20) vgl. Die Einl. der Urk. von 1211.

rade den deutschen Orden begünstigte [21]); jedenfalls aber können wir nach dem deutlichen Zeugnisse der Urkunden die letzten Beweggründe nur in den oben schon angeführten Maximen der Politik suchen.

Der Orden nahm die Schenkung an, und wurde durch des Königs Bevollmächtigten in den Besitz des ihm angewiesenen Gebietes eingeführt [22]). Denn obgleich die Aufgabe, welche er dadurch erhielt, außerhalb seiner ursprünglichen Bestimmung lag; so war sie doch mit seinem Zwecke vereinbar, und konnte ihm in seiner damaligen Lage nur willkommen sein. Längst schon hatte sich ja der Gedanke der Kreuzzüge, welchem die drei geistlichen Ritterorden der Templer, der Johanniter, und der deutschen Ritter ihre Entstehung verdankten, in die verwandte Idee der Bekämpfung des Heidenthums und der Ausbreitung des christlichen Glaubens erweitert. Oeffnete sich nun aber für die Verfolgung dieses Zweckes dem deutschen Orden in dem Kampfe gegen die heidnischen Kumaner ein unabsehbares Feld der Thätigkeit, so schloß sich daran auch die Hoffnung, der in Palästina immer mehr wankenden Ordensmacht in Europa eine breite Unterlage und eine kräftige Stütze zu geben. Und wer getraut sich endlich zu behaupten, daß der Plan eines eigenen Ordensstaates, welchen die deutschen Ritter später an der Ostsee mit seltener Beharrlichkeit ausführten, nicht damals schon in dem tie-

---

21) Hermann von Salza aus Thüringen. Voigt II. 68 ff. Daß die Schenkungsurkunde zur Zeit jener Verlobung ausgestellt worden sei, vermuthet Bethlen 19.

22) — per Pristaldum nostrum Fekete Juno, bei Fejér Secatae Juna. Ist der Name durch Johannes Fekete, oder mit Fejér durch Fekete Jura zu erklären? Pristaldi (von dem ungr. Perestóldó) apparitores regis v. Palatini, vel comitis castri vel alius cuiuspiam iudicis — ad locum finiendae causae missi id dabant operam, ut sententia iudicis integre legitimeque finiretur. Kollár hist. iurisque publici Regni Hungariae amoenitates. Vindob. 1783. 8. Tom. II. p. 58.

sen Geiste Hermanns von Salza keimte, und ob nicht das Burzenland für diesen das sein sollte, was das Culmerland und die ersten Ordensburgen Vogelsang und Nessau für Preußen geworden sind? Die spätere Geschichte erlaubt es solche Vermuthungen zu wagen.

In der Absicht des Königes lag es jedoch nicht, das Burzenland durch die Verleihung an den deutschen Orden von dem Reiche zu trennen, und sich der Gebietshoheit zu Gunsten desselben zu begeben. Nicht nur die oberrichterliche Gewalt behielt sich Andreas vor; sondern auch der halbe Ertrag der etwa im Lande zu eröffnenden Gold- und Silbergruben sollte der Krone zufallen. Innerhalb dieser Schranken aber war dem Orden ein weiter Spielraum freier Thätigkeit und selbständiger Gestaltung aller socialen Einrichtungen gelassen. Die Unabhängigkeit von dem siebenbürgischen Woiwoden, die Befreiung von der Last seiner Bewirthung, die Freiheit von allen Steuern und Abgaben an die Krone, die Befugniß Märkte einzurichten und Marktzölle zu erheben, die Verwaltung des Landes selbst zu ordnen, und zum Schutze gegen die Kumaner hölzerne Burgen und Städte zu bauen [23]), waren Vorrechte, deren umsichtige Benützung dem Orden ein schnelles Aufblühen des neuen Gebietes, und dadurch eine bedeutende Vermehrung seiner Macht verhießen.

Alles bisher Gesagte liegt urkundlich vor. Desto schwieriger ist dagegen die Beantwortung einer Reihe von Fragen, welche sich an die angegebnen Thatsachen schließen. Wie groß war die Anzahl der einwandernden Ritter? war es die Macht der Idee und des Glaubens allein, von welcher ein kleines Häuflein von Ordensbrüdern die Behauptung des Landes vertrauend hoffte, oder stützten sie diese Zuversicht zugleich auf Colonisten, die sie im Lande ansiedelten? Und war dieses letzte der Fall, woher kamen diese Einzöglinge, und welches waren die Bedingungen, unter denen sie sich anpflanzten? Alles spricht für eine

23) Urk. Nr. 1.

frühzeitige Colonisirung des Landes durch fremde Ansiedler [24]); wir ziehen es jedoch vor, die interessante Untersuchung eines Gegenstandes, dessen Erörterung fast nur auf das analoge Verfahren des Ordens in Preußen, und auf behutsame Rückschlüße und Combinationen aus spätern Thatsachen gebaut werden kann, zum Gegenstand einer eignen Abhandlung zu machen.

Die Vertheidigung der neuen Erwerbung gegen die fortdauernden Einfälle der benachbarten Kumaner war die erste Aufgabe, deren Lösung den Orden beschäftigte; die Anlegung von Burgen an solchen Puncten des Landes, welche durch ihre Lage das flache Land beherrschten, und durch ihre natürliche Beschaffenheit sich zu Bollwerken eigneten, war daher seine nächste Arbeit. Wie er später in Preussen gleich in den ersten Jahren seines Auftretens dicht außer den Grenzen des ihm geschenkten Culmerlandes die beiden Ordensburgen Vogelsang und Nessau anlegte [25]): so überschritt er auch in Siebenbürgen sofort nach der Besetzung des Burzenlandes die Grenze des Tartlauer Baches, und baute jenseits desselben, und schon 1212 stand die „Kreuzburg“ [26]) vollendet da. Allerdings wa-

24) *Populus ibi habitans.* Urk. 1212. si „Hungaros“ vel „Siculos“ ad eam terram „*transire*“ contigerit. Urk. 1213. Die Andeutungen in spätern Urkunden gehören nicht hieher. Nach Preußen zogen die deutschen Ritter *cum armigeris et equis pluribus.* vgl. Dusburg bei Voigt a. a. O. 182. u. Lucas David das. fand in allen Schriften, daß des „reisigen Volkes“ nicht mehr als „hundert“ gewesen seyn sollte.

25) Voigt a. a. O. 191. Erst 1230 bestätigte Conrad von Masovien den Rittern den Besitz von Nessau.

26) Kreuzburg, in der Bestätigungsurkunde von 1212 „Crucpurg,“ nach Seiverts Vermuthung ungr. Magaz. IV. 216 das Schloß auf der Zinne bei Kronstadt. Engel a. a. O. 143 setzt sie unweit Keißd und Kloßdorf, und meint, in der Urkunde von 1211 sei sie aus Versehen nicht genannt worden. Richtiger versetzt sie Draudt Quartalschr. 3. 215 an die Stelle des unweit Tartlau im Oberalbenser Komitate gelegenen Dorfes Nyén, welches jetzt noch

ren die Ritter dadurch aus der ihnen angewiesenen Rechtssphäre hinausgetreten, und hatten einen Schritt gethan, welcher den Schein eigenmächtiger Willkür auf sie werfen konnte. Allein sei es nun, daß dem Könige selbst die Zweckmäßigkeit einer Maßregel einleuchtete, wodurch die Aufmerksamkeit der Feinde von dem Innern des Landes abgelenkt wurde, oder daß die jugendliche Begeisterung des Ordens, welche ihm die Aussicht auf eine bedeutende Erweiterung seines Reiches eröffnete, ihn freute; er bestätigte ihm den Besitz der neuen Burg und der um dieselbe gelegenen Wiesen [27]).

In dieselbe Periode scheint auch die Gründung der vier andern Ordensburgen, deren eine Urkunde Gregors IX. vom Jahre 1232 gedenket, gesetzt werden zu müssen, ohne daß wir aber im Stande sind die Zeit ihrer Erbauung genau zu bestimmen [28]). Der häufige Kampf mit kumanischen Horden, und die Colonisirung des Landes machten die frühe Anlegung von Bollwerken nothwendig, welche die feindliche Kraft brechen, und den Ansiedlern Schutz und Zuflucht gewähren konnten.

---

deutsch Kreuzburg genannt wird. Bethlen a. a. O. 45. Denselben Namen führte auch eine Ordensburg in Preussen. Voigt 402.

27) Castrum, quod *Kruczburg* nominatur, quod cruciferi de Borza de novo construxerunt, cum pratis circa illud castrum adjacentibus, contuli eisdem cruciferis de Borza in perpetuum. Urk. Nr. 3.

28) *Quinque castra fortia instruendo.* Urk. Nr. 25 Aus dem Zusammenhang der Urkunde geht deutlich hervor, daß die Erbauung dieser fünf Burgen, unter welchen Krenzburg mitbegriffen ist, vor die erste Entzweiung des Ordens mit dem Könige gesetzt werden muß. Was Marienburg Quartalschr. VII. 257 über ihre Erbauung vermuthet, beruht auf der Annahme eines allmäligen Vorrückens des Ordens im Burzenlande, eine Voraussetzung, welche mit den Worten der Urkunde von 1211 „qui (pristaldus) praedictam terram *perambulavit*, et eam ad verbum Michaelis Vaivodae *certis metis circumsignatam ipsis assignavit*, im Widerspruche steht.

Weniger Schwierigkeit schien die Bestimmung der Lage jener Ordensburgen zu haben. Wo schriftliche Denkmäler fehlten, da sind die Geschichtsforscher dem stummen Zeugnisse der Ruinen, welche die Höhen des Burzenlandes schmücken, gefolgt, und haben entweder Marienburg, die Heldenburg bei Krizba, die Schwarzburg bei Zeiden, und die Törzburg an der Grenze der Walachei als jene Schlösser des deutschen Ordens bezeichnet [29]), oder aber, indem sie auch die andern Mauertrümmer des Burzenlandes als Denkmäler der deutschen Ritter betrachten [30]), sich einer genauern Erklärung der oben erwähnten Urkunde enthalten.

Wir wollen den Zusammenhang vieler Bauwerke des Burzenlandes mit den Ereignissen des dreizehnten Jahrhunderts nicht läugnen; dagegen aber erscheint uns jede Hervorhebung einer oder der andern Ruine so lange als willkürlich und unkritisch, als sie nicht durch objective Gründe gestützt wird. Wir glauben aber diese Gründe in der Thatsache zu finden, daß einige Burgen des Ordens bloß den Zweck der Vertheidigung hatten, andere dagegen zugleich Mittelpunkte der Verwaltung eines dazu gewiesenen Gebietes waren [31]). Gehen wir davon aus, und verbinden wir damit die von selbst sich darbietende Annahme,

---

Auf ähnliche Art läßt Engel a. a. O. 142 die Ritter von seiner Kreuzburg (s. oben Anm. 26) an den Altfluß vorrücken, hier Verschanzungen auf dem Königshügel (Királyhalma) anlegen, und dann den Fluß überschreiten.

29) so namentlich Bethlen 44. ff.

30) so Marienburg Geogr. 2. 342. Dahin gehören außer den genannten noch die Ruinen auf dem Kapellenberg und auf dem Gesprengberg bei Kronstadt, das Rosenauer Bergschloß, und die Eulenburg an der Burze. Früher Quartalschr. 7. 237 erklärte er Marienburg, das Rosenauer Bergschloß, die zerstörten Festen auf dem Kapellenberg und dem Gesprengberg bei Kronstadt, und die Kreuzburg für die fünf Ordensburgen.

31) Voigt Geschichte von Preußen. B. 6. S. 625. 628.

daß die politische Organisation des Landes den Orden gleich anfangs beschäftigen mußte, und daß die von ihm gemachten Einrichtungen nach seinem Abzuge in veränderter Form wahrscheinlich fortdauerten: so glauben wir in den Ruinen der Kreuzburg, des Kapellenberges, des Rosenauer Schlosses, der Schwarzburg, und der Marienburg die Ueberreste der ersten Ordensburgen zu erkennen, deren Komthure zugleich die Verwaltung des Burzenlandes geleitet haben mögen. Bei dieser Ansicht allein wird die höhere Gerichtsbarkeit, in deren Besitz wir später Kronstadt, Tartlau, Zeiden, Rosenau und Marienburg finden, und die übergeordnete Stellung einiger derselben zu den umliegenden Dörfern begreiflich [32]).

So entwickelte der Orden der deutschen Ritter gleich anfangs an den äußersten Enden der ungrischen Monarchie jene energische Thätigkeit, welche überall, wo er auftrat, sein Wirken bezeichnete, und schnell und schön blühte die neue Pflanzung auf, und ein viel versprechendes Leben erwachte in dem durch seine Waffen vertheidigten und durch verständige Institutionen geordneten Burzenlande.

Was noch fehlte, das war die genaue Bezeichnung der politischen Stellung des Ordens. Nur in allgemeinen Ausdrücken hatte die Vergabungsurkunde die Beziehung desselben zur Krone und zu des Königs Statthalter in Siebenbürgen geordnet; wie weit aber seine rechtlichen Befugnisse innerhalb der negativ bestimmten Gränzen reichen, nach welchen Grundsätzen die Wechselwirkung des Ordens mit den andern Nationen des Landes geregelt werden, und

32) Alle üben auch die peinliche Gerichtsbarkeit aus. Neustadt und Wolkendorf appelliren nach Rosenau; Helsdorf, Rothbach, Nußbach nach Marienburg; Weidenbach, Petersberg, Brenndorf und Honigberg unmittelbar nach Kronstadt. Quartalschr. VII. 297. Die zu Tartlau und Zeiden gehörigen Ortschaften sind vielleicht später davon getrennt worden. Daß aber im Burzenland mehrere Ordenshäuser waren, ist urkundlich erwiesen. In der Bulle des Pabstes 1226. Urk. Nr. 21. erscheint praeceptor *domorum* ipsius hospitalis.

in welchem Verhältnisse er zu dem siebenbürgischen Bischof stehen sollte, das war nirgends bestimmt. Und so war denn auch die ganze Zukunft desselben von der Auslegung einer Urkunde abhängig, deren Inhalt eine verschiedene Deutung und Anwendung nicht ausschloß.

Geistig gefaßt, erlaubte sie allerdings jede mögliche Begünstigung der Ritter; sobald aber eine feindselige Stimmung bei dem todten Buchstaben derselben stehen blieb, und von der Annahme ausging, was dem Orden in dem Verleihungsdiplome nicht ausdrücklich eingeräumt worden sei, das dürfe als verboten betrachtet werden: so konnte dieselbe Urkunde dazu benützt werden, ihn überall in seiner Thätigkeit zu lähmen und zu behindern.

Ein Versuch dazu scheint gleich anfangs gemacht worden zu seyn. Von der Art und Weise, wie die in dem Mittelalter so häufige Einwechselung der verfallenen Münzen [33]) auf dem Ordensgebiete geschehen solle, war in dem Vertrage mit dem Könige keine besondere Erwähnung geschehen. Indessen mochten die Ritter wohl erwarten, von dem lästigen Besuche der königl. Umwechsler, welche meist Juden waren, und bei der Bestimmung des für die neue Münze zu zahlenden Aufgeldes willkürlich verfuhren [34]), verschont zu bleiben. Dafür sprach nicht nur das gewöhn-

33) vgl. über diesen Gegenstand Schlözer a. a. O. 578 und Transsilvania B. 3. 1. 5. ff. In Ungarn geschah diese Umprägung, *revolutio novae monetae*, *fractio monetae*, damals jährlich einmal, in Polen und Schlesien gar dreimal. Voigt B. 6. 635.

34) Erst 1222 mußte der König in der berühmten goldenen Bulle versprechen: Comites Camerae, *Monetarii* ... *Ismaelitae et Judaei* fieri non possint. Ueber das Aufgeld vgl. Transsilvania a. a. O. 7. ff. Eine Regel für die Bestimmung desselben fand wohl statt, Transsilvania 7. f. offenbar aber war in der Anwendung des Gesetzes, welches zwischen abgeschliffenen und nicht abgenützten Münzen unterschied, der willkürlichen Beurtheilung habsüchtiger Wechsler ein weites Feld eröffnet. Ausdrücke, wie: Numulariorum v. *monetariorum concussiones et molestias non formident*, und ähnliche, welche in Ur-

liche Colonialrecht des Zeitalters [35]), sondern auch die Befugniß selbsteigener Verwaltung, welche der König dem Orden zugesichert hatte. Gleichwohl wurde ihnen diese Begünstigung streitig gemacht, und erst durch ein neues Gesuch an den König erhielt der Landmeister des Burzenlandes 1212 das Recht, die für seine Provinz erforderliche Geldsumme von den königlichen Wechslern zu übernehmen, und den Umtausch selbst besorgen zu lassen [36]).

Die geistlichen Verhältnisse der neuen Ansiedelung ordnete Bischof Wilhelm von Siebenbürgen. Auf ihre Bitte schenkte er den Rittern 1213 die Zehnten von allen Einwohnern des Burzenlandes, mit Ausnahme der Ungarn und Szekler, die sich dort anbauen würden, gestattete ihnen die Einsetzung von Priestern, behielt sich aber das Präsentationsrecht, die geistliche Criminalgerichtsbarkeit, und das Recht der Bewirthung, wenn er das Ordensgebiet besuchen werde, vor [37]). Honorius III. bestätigte diese Anordnung [38]).

---

kunden vorkommen, beweisen, in welcher Art sie ihr Geschäft betreiben mochten.

35) vgl. Schlözer a. a. O. 576. ff. Dieselbe Begünstigung erhielten meist auch die bischöflichen Güter, z. B. Fünfkirchen schon 1190. Fejér II. 252 ff. Und so dürften denn die ersten Spuren des Geldumwechsels nicht erst unter Andreas II. wie Engel Gesch. von Ung. 1.292. u. Transsilvania a. a. O. S. 5. angenommen wird, vorkommen.

36) Urk. Nr. 2.

37) Urk. Nr. 4. und die Anm. dazu. Erst im Jahre 1215 erhielt der deutsche Orden vom Pabste Innocens III. die Zehntfreiheit der durch Ordensbrüder selbst, oder auf ihre Kosten angebauten Besitzungen. Voigt a. a. O. 81. Für die Entscheidung der Frage über die Zehntpflichtigkeit der Szekler ist die von Eder ad Felmeri hist. Transilv. 49 übersehene Stelle der Urkunde: quodsi . . *Siculos* ad dictam terram transire contigerit, nobis et eccl. nostrae *in decimis* debeant respondere nicht unwichtig. Auch ist daraus die Angabe Schlözers 219 daß die Szekler erst 1224 unter diesem Namen erscheinen, zu berichtigen.

38) Urk. Nr. 5.

Bis hieher reicht die beglaubigte Geschichte des deutschen Ordens im Burzenlande. Mit dem Jahre 1213 aber hören alle diplomatischen Belege derselben auf, und der Geschichtsforscher sieht seine Erwartung, die Lebensentwickelung der neuen Colonie Schritt für Schritt verfolgen, und jede Behauptung mit dem Zeugnisse gleichzeitiger Denkmähler bewähren zu können, getäuscht; erst mit dem Jahre 1222 beginnt die versiegte Quelle wieder zu fließen [39]).

In dieser unwillkommenen Lage müssen wir denn auch den Faden ruhig abfließender Erzählung der Begebenheiten unterbrechen, und weil wir außer Stande sind, den Gang und die Aufeinanderfolge der Ereignisse chronologisch genau anzugeben, alles, was sich darüber vermuthen läßt, an die kritische Untersuchung der einzigen Thatsache, welche sich deutlich herausstellt, anknüpfen. Es ist dieses die Entzweiung des Königs mit dem Orden, und die Widerrufung der Schenkung des Burzenlandes, die wir aus einer Urkunde von 1222 erfahren [40]).

Wie sehr auch die feindselige Stimmung Andreas II. gegen denselben Orden, dessen Verdienste um die Sicherung der östlichen Grenze des Reiches er selbst eingesehen und dankbar anerkannt hatte, anfangs befremdet: so sind darum doch die Veranlassungen derselben nicht so dunkel, als einige Gelehrte geglaubt haben [41]); vielmehr meinen

---

39) Daß Urkunden verloren, oder wenigstens noch nicht bekannt geworden sind, lehrt theils die genaue Vergleichung der Urkunde von 1222 (Nr. 6.) in welcher Begünstigungen des Ordens durch den König erwähnt werden, welche vor jenes Jahr gesetzt werden müssen; theils ist es mehr als wahrscheinlich, daß des Königs späteres Benehmen gegen die Ordensritter schriftliche Verhandlungen mit dem Pabste zur Folge gehabt haben werde. Ob diese Urkunden aber nicht vielleicht irgendwo in Archiven verborgen liegen, läßt sich nicht bestimmen.

40) ira nostra contra eos provocata eo tempore, *quo terram saepe dictam eis praeceperamus auferri.* vgl. Urk. Nr. 6.

41) Namentlich Schlözer 317 und Voigt 125.

wir, die hauptsächlichsten Erklärungsgründe davon in der allgemeinen Lage des Reiches, in der Stellung der Parteien gegen einander, und in dem Charakter des Königs suchen zu müssen.

Wie tief die Macht des Königthums durch die Verschenkung von Domänen und Krongefällen an Geistlichkeit und Adel gesunken war, ist aus der Geschichte von Ungarn bekannt genug. Die innere Entzweiung des Arpadischen Hauses, herbeigeführt und genährt durch den Mangel eines Erbfolgegesetzes, hatte diese verderbliche Freigebigkeit für die Könige zu einer Art von Nothwendigkeit gemacht, um mächtige Gegner dadurch auf ihre Seite zu ziehen, daß sie die glänzenden Verheißungen ihrer Nebenbuhler gleichsam überboten.

König Andreas II. war am wenigsten geeignet, die gefährliche Bahn seiner Vorfahren zu verlassen und den Anmaßungen seiner Baronen entgegen zu treten. Mochte er auch das Bessere einsehen, so fehlte ihm doch jene beharrliche Willenskraft, durch welche das Gelingen durchgreifender Maßregeln überall bedingt ist, und es mangelte seiner Regierung durchaus das Gepräge männlicher Selbständigkeit [42]). Die Verschleuderung der Krongüter begann aufs neue [43]), und die Abwesenheit des Königs auf dem

42) Naiv genug gesteht der König selbst 1221 in dem Wiedereinsetzungsdiplom des Herzogs Benedict in einen Theil seiner Güter: nos post mortem fratris nostri, licet et maiora iam dictus Benedictus dux nobis exhibuerit, *rerum tamen variatis eventibus, sicut frequentius magnatum animos ad diversitates sensuum contingit alterari, ei graves existentes ipsum exilio destinavimus et eundem universis possessionibus spoliavimus.* Fejér III. 1. 317.

43) Dum quorundam principum nostrorum consilio terrae nostrae statum ab antiquis illibate conservatum alterantes *castra, comitatus, terras et ceteros opulentis Hungariae proventus in perpetuas hereditates nostris Baronibus et militibus distribuimus*, schreibt Andreas 1218. Fejér III. 1. 255.

erfolgloſen Kreuzzuge von 1217 wurde von den Gewalthabern zur völligen Plünderung der Krone mißbraucht [44]). Und dieſem factiſchen Zuſtande mußte der ohnmächtige König bald darauf durch einen förmlichen Eid, keine Schenkung widerrufen zu wollen, den Stempel des Rechts aufdrücken [45]).

An der Spitze der zahlreichen Gegner dieſer Maßregeln ſtand des Königs eigner Sohn Bela, gegen den Willen des Vaters zum jüngern König von Ungarn gekrönt [46]). Um ihn ſammelte ſich der Kleinadel und die Gemeinfreien, deren Rechte durch die übermäßige Bereicherung einzelner begünſtigter Familien gleichmäßig bedroht waren.

Es iſt hier nicht der Ort, den Einfluß zu entwickeln, welchen die angedeuteten Verhältniſſe auf die Ausbildung der ungriſchen Staatsverfaſſung, und namentlich auf die berühmte goldne Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222, als die Grundlage derſelben, gehabt haben. Für die Schickſale des deutſchen Ordens in Siebenbürgen aber konnte der Plan, den der jüngere König Bela mit energiſcher Kraft verfolgte, leicht verhängnißvoll werden. Seine Abſicht ging nämlich nicht bloß darauf, die weitere

---

44) Quum in Hungariam pervenimus, modo Hungariam, sed tantum *angariatam et dissipatam et cunctis fisci proventibus spoliatam* reperimus, ita videlicet, quod nec debita, quibus in nostrae peregrinationis itinere fuimus obligati, persolvere, nec usque ad quindecim annorum spatium regnum nostrum pristino statu poterimus reformare. Schreiben des Königs an den Pabſt Honorius III. bei Fejér III. 1. 251 vgl. daſ. 269 f. woraus denn Thurocz c. 62: reversusque in Hungariam — regnum suum reinvenit *in prospero statu*, zu berichtigen iſt.

45) Schreiben des Pabſtes 1220 bei Fejér III. 1. 294.

46) Conspiratores et machinatores, qui propter regni scissuram filium nostrum, *nobis viventibus et nolentibus*, *in regem* sibi praeficere vel coronare attentaverint. Schreiben Andreas II. an Innocens III. bei Fejér III. 1. 165.

Schwächung des Throns zu verhindern, sondern auch alle diejenigen Krongüter, welche seit der Thronbesteigung König Emrichs durch Gewalt geraubt, oder aber durch zwecklose Freigebigkeit der Könige verschenkt worden waren [47]), wieder einzuziehen [48]). Der König mußte sich den Forderungen des Sohnes fügen; der Pabst entband ihn von dem mit dem Krönungseide nicht vereinbaren Eidschwur [49]); ein Gerichtshof zur Untersuchung der Rechtstitel des Güterbesitzers wurde niedergesetzt, und die Ausführung der kühnen Maßregel, welche der Mitregent verlangte, sofort begonnen.

Nun gehörte zwar an und für sich die Verschenkung einer Wüste zur Urbarmachung und Vertheidigung am allerwenigsten in die Reihe unnützer Verschleuderungen des Krongutes, und selbst die Partei des Thronfolgers hatte nicht des Königs Recht Domänen zu verschenken bestrit-

47) Per inofficiosas munificentias et liberalitates immensas. Urk. Andreas II. 1230. bei Fejér III. 2. 205. anderwärts: inutiles et superfluae donationes, *quae falso nomine perpetuitates* nuncupantur. Fejér III. 2. 253.

48) Regnum nostrum in eum statum, in quo fuerat *tempore felicis memoriae Belae III regis* antecessoris nostri reducendo, schreibt Bela IV. 1237. Fejér IV. 1. 72. Vgl. damit Roger. de destructione regni Hung. per Tartaros facta Cap. IV. bei Schwandtner scriptores rerum hungaric. Tom. 1. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß Bela erst später diesen Gedanken gefaßt habe. Eine Beschränkung der Güterceinziehungen war, wenn nicht der ganze Besitzstand erschüttert werden sollte, nothwendig, und während des Krieges zwischen Emrich und seinem Bruder Andreas war allerdings aus leicht begreiflichen Gründen mit den Kronrechten sehr übel gewirthschaftet worden.

49) Quum teneatur et *in sua coronatione iuraverit iura regni sui et honorem coronae illibata conservare, illicitum profecto fuit, si praestitit de non revocandis huiusmodi alienationibus iuramentum, et propterea penitus non servandum.* Schreiben Honorius III. an den Erzbischof von Colocsa 1220. bei Fejér III. 1. 295.

ten, sondern bloß eine weise Beschränkung in der Ausübung desselben gefordert [50]). Sobald dagegen von der Fortdauer des durch jene Verleihung begründeten Verhältnisses die Rede war, so fehlte es den mächtigen Feinden, die der kühn aufstrebende Orden, wie überall sonst, so auch in Ungarn hatte, und an deren Spitze die eignen Söhne des Königs standen [51]), allerdings nicht an Gründen, um die Vergabung des Burzenlandes als dem Interesse des Reichs gefährlich zu bezeichnen, und daher auch die Anwendung des von dem Thronfolger ausgesprochenen Principes, welches die Aufhebung aller nutzlosen Schenkungen gebot, auf das Ordensgebiet zu verlangen. Nicht nur war ja der unmittelbare Zweck der Verleihung erreicht, das verödete Gebiet angebaut, bevölkert, und durch feste Burgen gegen die Verheerungen der Kumaner geschirmt; sondern auch das Benehmen der deutschen Ritter selbst war geeignet Besorgnisse einzuflößen, und Schritte zu entschuldigen, welche die Geschichte außerdem für unklug erklären, und mit dem Vorwurfe des Undanks brandmarken müßte [52]).

---

50) Daher wurden auch nach dem Tode Andreas II. als Bela IV. seinen Plan mit aller Strenge verfolgte, diejenigen Schenkungen aufs neue bestätigt, bei deren Untersuchung sich ein Rechtstitel des Verdienstes herausstellte, mochten sie auch von Emrich oder Andreas herrühren, vgl. Fejér IV. 1. 71. f. Ueber das Verleihungsrecht von Domänen vgl. J. C. Eder de initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum. Viennae 1792. 4. p. 90. ff.

51) Nil aliud asseverans, schreibt Gregor IX. 1234. von König Andreas II., nisi restitutio ipsius pro eo, quod magna est, *suis filiis* et Baronibus displiceret. Ueberhaupt erscheint überall in den Verhandlungen über diesen Gegenstand der König bloß als Werkzeug seiner Räthe, von denen später einige auch mit Namen genannt werden.

52) Mit der von Bela beabsichtigten Reform hat schon Engel Gesch. der Walachei 143 und Bethlen a. a. O. 29. den Widerruf der Schenkung des Burzenlandes in Verbindung gedacht, ohne aber die Behauptung diplomatisch zu begründen.

In der That hatten nämlich die deutschen Ritter sich nicht genau innerhalb der Grenze des Rechtsgebietes, welche ihnen der Vertrag vom Jahre 1211 abmarkte, gehalten, und dadurch ihren Gegnern gefährliche Blößen gegeben. Wir haben schon oben die Erbauung der Kreuzburg aus diesem Gesichtspunkte betrachtet. Wie aber das Besitzrecht jener ersten Ordensburg erst später anerkannt wurde, so war der Orden auf ähnliche Art auch in den Genuß anderer Rechte gekommen. Unzweifelhaft ist dies bei der Erbauung gemauerter Burgen und Städte [53]), wahrscheinlich bei der Erweiterung des Ordensgebietes über den Bezirk von Kreuzburg bis an die Grenze der Walachei [54]), und von den Quellen der Burze gegen die Do-

53) Der erste Theil der Urkunde von 1222 enthält eine fast wörtliche, und dem Inhalt nach völlig gleiche Wiederholung jener von 1211 Wenn daher anstatt: castra et urbes *ligneas* hier die Worte castra et urbes *lapideas* erscheinen, so müssen wir diese Aenderung daraus erklären, daß der König nun anerkannte, was der Orden schon gethan hatte. So thöricht waren die Ritter gewiß nicht, zwei Arbeiten aus einer zu machen.

54) Usque ad *terminos productorum*, heißt es in den gewöhnlichen Abdrücken bei Dreger u. a. m. In dem Vidimus des röm. Königs Rudolf über diese Urkunde steht aber, wie mir der H. geh. Archivsdirector Voigt in Königsberg schreibt: ad *terminos prodnicorum*. Erwägen wir nun, daß im dreizehnten Jahrhundert die Walachei Brodinia (in Cumania et *Brodinia terra illi vicina* Urk. von 1227 bei Fejér III. 2. 111.) und die Walachen selbst Brodnici heißen (regnum Hungariae, quasi ovile sepibus, sit diversis infidelium generibus circumseptum, utpote Ruthenorum, Cumanorum, *Brodnicorum* a parte orientis Urk. von 1254. bei Fejér IV. 2. 219) und daß überdieß in einer siebenb. Urkunde von 1223. bei Fejér III. 1. 399 eine *terra borotnik* gerade auf dem Gebiete erscheint, welches 1224 terra *blaccorum* et *byssenorum* heißt, so müssen wir uns für jene Lesart entscheiden, und zugleich ist die in dem Texte gegebene Erklärung der Stelle gerechtfertigt.

nau hin [55]). Und so wie ferner das Verbot der weitern Ansiedelung von Bewohnern Siebenbürgens im Burzenlande der Bestätigung dessen, was der Orden bis dahin in dieser Hinsicht gethan hatte, sich anschließt; so leitet auch die Erwägung späterer Thatsachen auf die Vermuthung, daß der König dem Orden 1222 die Prägung der Münzen gerade deswegen verbot [56]), weil dieser sich damals schon dieses Recht angemaßt hatte.

Und so gab denn allerdings das freie Walten des Ordens im Burzenlande, und das unvorsichtige Benehmen, welches er sich erlaubte, seinen Gegnern um so mehr Stoff, ihn am Hofe zu verdächtigen, und dessen Beibehaltung als schädlich darzustellen, je mächtiger er seit 1211 durch fortgesetzte Eroberungen geworden war [57]).

Vielleicht, daß auch eine persönliche Verstimmung des Königs gegen den Orden ihn für die Rathschläge seiner Umgebung empfänglicher machte. Gewiß ist es wenigstens, daß auf dem Kreuzzuge Andreas II. der Ordensmeister Hermann von Salza nebst den Seinen und den Tempelherren sich nach dem vergeblichen Sturm auf den Berg

---

55) s. die Urk. 6. Die Analogie des Verfahrens mit Kreuzburg führt auf diese Annahme. Wie ließen sich sonst auch die vielen nachträglichen Verleihungen erklären? Wenn der Pabst aber später schreibt, der König habe dem Orden erst bei der Restitution 1222. pro recompensatione damnorum ultra montes nivium partem Cumaniae geschenkt; so geht das Gegentheil aus der erwähnten Urk. deutlich hervor.

56) s. die Urk. 6. Bei den *hospitibus terrae nostrae pertinentibus* kann füglich nur an die seit Geisa II. in Siebenbürgen angesiedelten Deutschen gedacht werden. Und so wirft denn diese Urkunde auch einiges Licht auf die früheste Geschichte derselben. Ihrer Rechte verlustig (quod penitus a sua libertate exidissent, klagten sie 1224 dem König) wanderte ein Theil derselben in das Burzenland aus, um hier unter dem Schutze des deutschen Ordens ein besseres Loos zu erhalten.

57) s. oben Anm. 54. Wie weit sich aber das Ordensgebiet gegen die Donau hin ausdehnte, läßt sich nicht bestimmen.

Tabor bei Accon (St. Jean d'Acre) von dem Könige getrennt, und die Befestigung der Pilgrimsburg (castrum peregrinorum) unternommen hatte [58]), und nach der Rückkehr aus Palästina überhäuft Andreas II. den Johanniterorden mit Gnadenerweisungen, während des deutschen Ordens gar nicht gedacht wird [59]).

Wie die Motive des Zerwürfnisses zwischen Andreas II. und dem deutschen Orden bloß durch Combination mehrerer Thatsachen erschlossen werden können, so läßt sich auch die Zeit, in welcher er zuerst gegen den Orden auftrat, und die Art und Weise eines Verfahrens, welches die Urkunde nur in allgemeinen Ausdrücken andeutet [60]), nicht mit Sicherheit bestimmen [61]). Für das Jahr 1221 spricht indessen nicht allein die diplomatisch erweisliche Thatsache, daß in jenem Jahre förmliche Gerichtshöfe zur Untersuchung des Güterbesitzes und zur Ausführung der beschlossenen Reformen desselben niedergesetzt wurden [62]); sondern auch das Still-

58) Voigt a. a. O. 87.

59) vgl. die Urkunden bei Fejér III. 1. 253. ff. und die Lobsprüche, die der König darin jenem Orden ertheilt. Dem Templerorden schenkt Andreas 1219. für dessen Unterstützung auf dem Kreuzzuge eine Landstrecke in Croatien. Fejér III. 1. 272. ff.

60) s. oben Anm. 40.

61) Schlözer 319. Anm. 15. bleibt bei der Vermuthung einer Entzweiung des Königs mit dem Orden stehen. Bethlen 29. nennt das Jahr 1221. nach dem Vorgange von Engel Gesch. v. Ungarn 1. 306.

62) Außer dem schon von Engel l. c. angeführten und bei Fejér III. 1. 351. gegebenen Belege, verweisen wir noch auf Fejér l. c. 331. wo ausdrücklich die Worte: *rex Hungariae disposuisset iudicare de perpetuitatibus* vorkommen. Die Vergleichung mit der von Engel angeführten Urkunde, wo das Jahr 1221 genannt ist, läßt uns auch bei dieser das fehlende Datum mit großer Wahrscheinlichkeit ergänzen. Daß aber damals Bela „Herzog von Siebenbürgen" gewesen, Bethlen 29. läßt sich um so weniger erweisen, da *Nauca*, Fejér III. 1. 320 und *Paulus f. Petri* ibid. 323. als Woiwoden erwähnt werden.

schweigen des Pabstes darüber in der seinem Legaten Acontius am 3. December jenes Jahres ertheilten Instruction [63]). Wie hätte Honorius III. gerade in der Zeit, wo er sich es zum Ziele gesetzt zu haben schien, die deutsche Ritterverbrüderung auf jede Weise mehr empor zu heben [64]), der Pabst, welcher später, wie wir bald sehen werden, sich auch in Ungarn des Ordens so kräftig annahm, die Entziehung des Burzenlandes unberührt lassen können, wenn er um jenen Schritt des Königs gewußt hätte? Wahrscheinlich also erst gegen Ende des Jahres hatte Andreas II. seine Schenkung widerrufen und — vielleicht dem Woiwoden von Siebenbürgen die Ausführung seines Willens übertragen. Wahrscheinlich war aber, wie schon der Ausdruck „praeceperamus" in der oft erwähnten Urkunde schließen läßt, der Befehl noch gar nicht zur Ausführung gekommen, als ihn der König schon zurücknahm, und den Orden im Jahre 1222 wieder einsetzte.

Was diesen plötzlichen Wechsel der Maßregeln bewirkt hatte, darüber läßt uns die Geschichte im Dunkeln. Sobald wir indessen annehmen, daß der König, welcher das Colonialsystem überall begünstigte, und die Verdienste des Ordens um das Reich wohl erkannte [65]), jene feindlichen Schritte nicht aus eigenem Entschluße, sondern durch seine Umgebung genöthigt, gethan hatte, und daß die Partei des jüngern Königes dem päbstlichen Willen in Bezug auf den deutschen Orden sich fügte, um so die Zustimmung des Pabstes für die Verfassungsreform, die sie gerade damals bezweckte, desto sicherer zu erhalten: so wird uns alles begreiflich.

---

63) Laterani III. non. Decembris anno VI. bei Fejér III. 1. 350. der Legat sollte gegen die Patarener auftreten, und außerdem die kirchlichen Verhältnisse in Ungarn ordnen.

64) Voigt a. a. O. 100 ff.

65) Für das erste spricht zumal die Regulirung der Geisanischen Colonisten 1224. (vgl. Schlözer) für das letztere der Schluß der Urkunde von 1222.

Höchst wahrscheinlich stand also die Wiedereinsetzung der deutschen Ritter in alle ihnen entzogenen Rechte und ihre Entschädigung mit der Aussöhnung, welche im Jahre 1222 durch päbstliche Vermittelung zwischen Andreas II. und Bela zu Stande kam, in unmittelbarer Verbindung [66]), und mag sie nun vor, oder nach der Ausfertigung der goldenen Bulle erfolgt seyn, so müssen wir den 19. Artikel dieses berühmten organischen Reichsgesetzes, in welchem die Rechte aller Colonisten gewährleistet werden [67]), zugleich als eine gesetzliche Garantie der Rechtslage des deutschen Ordens im Reiche betrachten.

Durch eine neue Urkunde ordnete der König sofort die Verhältnisse des Ordens. In den ehrenvollsten Ausdrücken bestätigte er dem Hochmeister Hermann von Salza den Besitz des 1211 verliehenen Burzenlandes und aller Eroberungen, welche die Ritter seither im siegreichen Kampfe mit den Kumanern gemacht hatten [68]). Alle damals erhaltenen Freiheiten wurden den Rittern zurück gegeben; sie erhielten das Recht, jährlich 12 Schiffsladungen Salz aus den Gruben des Landes zu beziehen, auf dem Maros und Altfluße dieses Salz zum Verkaufe auszuführen [69]),

---

66) Bethlen schreibt die Wiedereinsetzung des Ordens der Verwendung des Landgrafen Ludwig von Thüringen, welcher im October 1222 seinen Schwiegervater besuchte, zu. Allein konnte wohl die Fürsprache des Eidams den König bestimmen, gegen diejenigen aufzutreten, in deren Gewalt er sich befand?

67) similiter et *hospites cuiuscunque nationis secundum libertatem ab initio eis concessam teneantur.* Ueber den diplomatischen Sinn des Wortes libertas vgl. meine Umrisse und krit. Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Heft 1. S. 76.

68) Urk. Nr. 6. und oben Anm. 54.

69) Dies ist wohl der richtige Sinn der von Schlözer 318 und von Voigt 126 anders ausgelegten Stelle. Am nächsten steht dieser Ansicht die Erklärung Bethlens 32. Akna bedeutet in der ungr. Sprache jede Salzgrube. Auf ähnliche Art erhielten viele Kirchen und Klöster aus den kön. Gruben ein Quantum von Salz, welches sie dann

und auf der Rückfahrt freien Waarenhandel zu treiben, außerdem Mauthfreiheit im Lande der Szekler und der Walachen [70]), die Befugniß Vermächtnisse anzunehmen; als Entschädigung endlich für den Verlust, welchen sie während der Dauer der königlichen Ungnade erlitten, überließ ihnen Andreas den Ertrag des Geldumsatzes; behielt sich jedoch die Verleihung des Münzrechtes vor, und untersagte ihnen die weitere Ansiedelung von Auswanderern aus seinem Gebiete.

Und so war denn das Gewitter, welches über dem Haupte des Ordens geschwebt, und seine Pflanzung bedroht hatte, vorübergezogen, ohne sich zu entladen; kräftiger als früher stand er im Burzenlande da. Was er als unbewohntes Gebiet übernommen hatte, das war nun angebaut und bevölkert; die Keime der Civilisation, die er an die Ostgrenze des ungrischen Reiches ausgestreut hatte, waren nun aufgegangen und fingen an Früchte zu tragen; sein Besitzthum war wiederholt anerkannt, seine Rechte und Freiheiten erweitert und gewährleistet, und dem Hochmeister des Ordens Hermann von Salza selbst der königliche Schutz der Colonie zugesagt worden. Dazu kam, daß die gesammte Stellung des Ordens in den letzten Jahren durch eine Reihe von Privilegien des päbstlichen Stuhls immer mehr Festigkeit und Unabhängigkeit, und die Macht

---

bis zu einem bestimmten Termin deponiren mußten, und, wenn es ihnen bis dahin die k. Salzschaffer (Salinarii) nicht zu den festgesetzten Preisen abnahmen, selbst zu beliebigen Preisen verkaufen durften. s. Urkunde des Königs Andreas II. von 1253. bei Fejér III. 2. 319 ff. und den Johannitern in Margate erlaubte Andreas II. 1217. quatenus sales suos ubicunque locorum regni nostri voluerint, exceptis confiniis, libere et absolute sine omni tributo venditioni possint exponere, et alienare iuxta eorum propriam voluntatem. Fejér III. 1. 241.

70) Per terram Blaccorum. Ueber den Sinn dieses Ausdruckes. s. die Anm. 13.

desselben durch das oben schon berührte Institut der Halbbrüder eine immer zunehmende Verstärkung erhalten hatte.

Mit der lebhaftesten Freude vernahm Honorius III. diesen Umschwung in der Lage der Ordensbrüder im Burzenlande, und bestätigte am 19. December 1222 die Wiedereinsetzung derselben, welche er als eine verdiente Anerkennung ihrer Verdienste, und ein für die Christenheit segensvolles Ereigniß betrachtete [71]). In der That war ja die Ausführung der großen Ideen, welche den Pabst gerade damals beschäftigten, vorzüglich von dem Schicksale dieser Verbrüderung abhängig. Für die Ausbreitung des Christenthums in Kumanien war die benachbarte Ordensmacht die natürlichste Stütze, und kam der Kreuzzug, den Honorius, damals vereint mit Hermann von Salza, bei Kaiser Friedrich II. angelegentlich betrieb, zu Stande; so hatte die Erfahrung früherer Zeiten gelehrt, daß das Glück in den Kämpfen mit den Ungläubigen zumeist auf der stehenden Kriegsmacht der geistlichen Ritterorden beruhe [72]).

Mit dem Anfang des Jahres 1223 beginnt eine neue Periode der Geschichte der deutschen Ritter in Siebenbürgen, durch den Reichthum an urkundlich begründeten Thatsachen, die rasche Aufeinanderfolge, und eine tragische Wendung der Ereignisse bezeichnet. Von der Höhe der Macht, die er durch die lange Anstrengung erstiegen hatte, sehen wir den Orden schnell herabstürzen und von der Bühne verschwinden, die er eine Zeit lang durch den Glanz seiner Thaten erhellt hat. Wer wird das Unerwartete dieses Falles läugnen? Allein so unerschütterlich fest auch die Ordensmacht in dem Jahre 1222 gegründet zu seyn schien; so waren die Gegner derselben nur beschwichtigt, nicht versöhnt gewesen, und wir werden bald sehen, daß gerade die Mittel, welche der Orden ergriff, um seine Stellung zu behaupten, seinen Fall herbeiführten.

---

71) Urk. Nr. 7. Eis ad meritum, nobis ad gaudium, et toti populo christiano provenit ad profectum schrieb er an den Bischof von Siebenbürgen. Urk. 9.

72) Voigt 122 f.

Was zunächst Mißvergnügen erregte, das waren die geistlichen Verhältnisse der deutschen Ritter. Auf den Grund früherer Bullen, wodurch der Orden von der bischöflichen Gewalt eximirt und unmittelbar unter den Pabst gestellt worden war, hatte Honorius, wenige Tage nach der Bestätigung der neuen Schenkung des Königs, auf Ansuchen des Ordens dem Bischof von Erlau befohlen, in seinem Namen der Geistlichkeit des Burzenlandes auf so lange einen Dechanten zu setzen, bis die vermehrte Bevölkerung des Landes die Ernennung eines Bischofs nothwendig machen würde [73]). Mit dieser Anordnung war aber der neue Bischof Raynald von Siebenbürgen [74]) durchaus nicht zufrieden. Eifersüchtig auf die Rechte seines Stuhles, wollte er die bischöfliche Gewalt, welche sein Vorgänger, Bischof Wilhelm, wahrscheinlich in der Ordenscolonie geübt hatte, nicht nur nicht aufgeben, sondern auch alles, was dieser davon abgetreten hatte, zurücknehmen. Ohne sich daher an die Exemtionsbullen des Oberhauptes der Kirche zu kehren, berief er die Geistlichen des Burzenlandes zu seinen Synoden, forderte von ihnen und von den Laien die Zehnten und andere bischöfliche Gerechtsame, und sprach über die Widerspenstigen sofort Bann und Interdict aus.

Klagend wandte sich der Orden nach Rom. Da erließ Honorius drohende Schreiben an den Bischof und an den Erzbischof Thomas von Gran. Von dem Thau seiner Gnade getränkt, schrieb er an Raynald, sei das Ordens-

73) 2. Idus Januarii Pontific. anno VII. Urk. Nr. 8.

74) Raynald (bei Fejér III. 1. 445. und bei Szeredai series episc. Trans. 9. Bernhard, sonst überall Raynaldus, Reginaldus, Reynoldus, Rynaldus) ein Siebenbürger, vormals Probst von Wardein, war 1222 zum Bischof gewählt worden. Da sein Metropolit, der Erzbischof von Colocsa, wegen eines Fehlers, den der Gewählte im Auge hatte, Anstand nahm, die Wahl zu bestätigen, so schickte er ihn nach Rom, sich dem Pabste zu zeigen, bei welchem König und Königin sich für ihn verwandten. Honorius genehmigte die Wahl 3. Jun. 1222. Fejér III. 1. 385.

haus unter seiner Regierung, wie ein Baum, in die Höhe gewachsen, und er liebe es so vorzüglich, daß er die unwürdige Belästigung desselben nicht geduldig ertragen könne. Er befehle ihm daher Interdict und Bann augenblicklich zu widerrufen, und fortan sich aller Eingriffe zu enthalten, damit weder der Orden zu neuen Klagen, noch er selbst zu härtern Verweisen genöthigt werde [75]). Dem Erzbischof von Gran aber befahl der Pabst, die Bannsprüche des Bischofs gegen die Bewohner des Burzenlandes, wofern er sie nicht zurücknehmen wolle, als unbefugte Acte für null und nichtig zu erklären [76]). Und so wurde nun die kirchliche Verfassung der Rittercolonie dem päbstlichen Befehle gemäß geordnet. Der Dechant wurde von dem Bischof von Waizen ernannt, und von dem Pabste als ihm unmittelbar unterworfenes geistliches Oberhaupt des Burzenlandes bestätigt [77]).

Raynald mochte sich vielleicht gefügt haben, obgleich der Erzbischof von Gran, der den Befehl des Pabstes vollstrecken sollte, indessen wahrscheinlich gestorben war [78]). Erinnern wir uns aber daran, wie jene Stellung des Ordens die Geistlichkeit überall gegen denselben aufregte, und wie namentlich damals sich die Bischöfe Ungarns jeder

75) Laterani 11. Idus Dec. anno VIII. (1223) Urk. Nr. 9.
76) Later. Idib. Decembr. anno VIII. (1223) Urk. Nr. 10.
77) Later. IV. Nonas Aprilis anno VIII. (1224) Urk. Nr. 11.
78) Wenn Fejér III. 2. 28. behauptet, der erzbischöfliche Stuhl sei von 1223 bis 1225 erledigt gewesen, so irrt er. Allerdings heißt es in der Unterschrift einer Urkunde von 1224 Fejér III. 1. 445 „*vacante* sede Strigoniensi;“ dagegen aber in einer andern von demselben Jahre bei Fejér III. 1. 458. „Thoma Strigoniensi.“ Dieser Thomas, vom Erlauer Bisthum zum Erzbischof befördert s. Urk. 14. bekleidete diese Würde nur kurze Zeit (vgl. Urk. 8. wo er, zu Anfang des Jahres 1225, noch als Bischof von Erlau erscheint) und starb entweder zu Ende des Jahres 1224 oder anfangs 1225. Der Pabst schreibt VII. Id. Martii 1225, sein Tod sei ihm „nuper“ gemeldet worden. Fejér III. 2. 30.

Exemtion von ihrer Gerichtsbarkeit und der Errichtung neuer Bisthümer beharrlich widersetzten: so dürfen wir wohl mit Grund annehmen, daß das Verfahren des Pabstes auch in Ungarn die Geistlichkeit gegen den Orden erbitterte, und namentlich Raynald seinen ganzen Einfluß, den er als Günstling des Königs und der Königin am Hofe besaß, daran gewandt haben werde, den Orden zu stürzen.

So wie nun aber die geistliche Verfassung des Ordens ihn mit einem großen Theile des Clerus entzweite: so war es anderseits auch seine wachsende Macht, welche nicht nur die Eifersucht neidischer Großen nährte, sondern wohl auch in solchen Männern Besorgnisse erregen mochte, welche, frei von kleinlicher Leidenschaft, bloß die Zukunft des Reiches erwogen. In ihre Rechte wieder eingesetzt, hatten die Ritter sofort in Kumanien eine Burg gebaut, und die Macht der Kumaner durch einen entscheidenden Sieg, unter den Mauern des neuen Bollwerks erkämpft, gebrochen [79]). Das Schicksal der Länder, welche sich am linken Ufer des Donaustromes bis an das schwarze Meer erstrecken, lag nun in des Ordens Händen, und immer mehr wurde es bemerkbar, daß sie die Alpen des Burzenlandes darum überschritten hatten, um das Ordensgebiet so weit auszudehnen, als ihnen eine Bedingung des Vertrages gestattete, welche selbst schon auf großartige Entwürfe des Ordens hindeutete. Wo war aber dann die Bürgschaft, daß die übermächtigen Vasallen die Lehnspflicht der Treue niemals vergessen würden?

---

79) Urk. 17. Die nähere topographische Bestimmung dieser Burg scheint unmöglich. Voigt a. a. O. S. 143 denkt dabei nach dem Vorgange von Engel Gesch. der Moldau und Walachei 1. 143 und 145 an das castrum Severini (Szörény). Allerdings scheint der Beisatz „ultra montes nivium“ da diese montes vorzugsweise auf die Grenzgebirge Siebenbürgens zu beziehen sind, in jene Gegenden zu weisen; doch ist, wie Engel selbst gesteht, alles nur Vermuthung.

Hermann von Salza sah die Säulen bedroht, auf denen die Ordensmacht, nachdem sie in Palästina gebrochen war, fortan ruhen sollte. Des Königs Schutz war unkräftig und hatte sich schon als unzuverläßig erwiesen, des Thronfolgers Gesinnungen waren den Interessen des Ordens abgeneigt, und dieser selbst, je mehr er sich hob, desto mehr bei den Machthabern überall ein Gegenstand der Eifersucht und der Befürchtung. Das Aufblühen der Ordenscolonien war durch diese Unsicherheit der Verhältnisse gestört, die Einwanderungen hörten auf — wer baute sein Haus auch gerne auf vulcanischen Boden?

Da that Hermann von Salza, der zu Anfang des Jahres 1224 aus dem Morgenlande zurück gekehrt war, und im März jenes Jahres sich in Rom befand [80]), um das Besitzthum seines Ordens zu retten, einen Schritt, wodurch die staatsrechtliche Beziehung der Ritter im Burzenlande zum Könige durchaus verändert wurde. Er stellte dem Pabste vor, wie sehr die gegenwärtigen Verhältnisse das Gedeihen der Ordenspflanzung hinderten, und bat ihn, daß er das Land, welches die Ritter vom Könige von Ungarn als eine Wüste erhalten, und mit großen Opfern sich gesichert hätten, in das Eigenthumsrecht des apostolischen Stuhles aufnehme [81]); als Zeichen der Anerkennung der päbstlichen Oberlehnsherrlichkeit wolle der Orden jährlich zwei Mark Goldes entrichten. Sobald das Ordensgebiet unter die ausschließliche Herrschaft des päbstlichen Stuhles gestellt sei, würden die Ansiedelungen häufiger werden, und die Bevölkerung der weiten, aber immer noch men-

80) Voigt a. a. O. 158 ff.

81) Ut terram Bozae et ultra montes nivium, quam — vastam usque ad proxima tempora et desertam largitione carissimi in Christo filii nostri, Andreae Ungarorum Regis illustris, adepti esse noscimini, et noviter inhabitare coepistis, ipsorum paganorum impetu non sine multo personarum vestrarum discrimine refrenato, *in ius et proprietatem apostolicae Sedis recipere dignaremur.* s. die Urk. Nr. 15.

schenarmen Landstrecke zum Schrecken der Heiden, zur Sicherheit der Gläubigen, und zum großen Gewinn für das heil. Land sich mehren [32]).

Für den Orden von jeher begeistert, gewährte Honorius die Bitte des Hochmeisters, und erklärte das Ordensgebiet für ein Eigenthum des h. Petrus, welches für ewige Zeiten unter dem ausschließenden Schutz und Schirm des päbstlichen Stuhles stehe [33]). Zugleich schärfte er auch der Geistlichkeit ein, daß kein Erzbischof oder Bischof sich unterstehen solle, in dem Ordenslande, dessen einziges geistliches Oberhaupt der Pabst sei, Gerichtsbarkeit auszuüben, oder ohne besondere Vollmacht des päbstlichen Stuhles Bann und Interdict zu verkündigen. Der von dem ehemaligen Bischof von Erlau eingesetzte Dechant habe die geistlichen Angelegenheiten zu besorgen, und da, wo die Vollmacht seines Amtes nicht ausreiche, sich an einen beliebigen Bischof zu wenden, bis das Land selbst bei vermehrter Bevölkerung einen Bischof erhalten werde [34]). Ein eigener Ordensstaat stand nun an der östlichen Grenze

---

32) Fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint apostolicae Sedi esse *speciali ditione* subiectam.

33) Praefatam terram in *ius et proprietatem b. Petri* suscipimus et eam sub speciali apostolicae Sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus. — Later. 11. Cal. Maii anno VIII. (1224). Daß damit nicht geistliche Unterordnung, sondern Losreißung von Ungarn, und Lehnsabhängigkeit von dem päbstlichen Stuhle gemeint war, geht nicht nur aus dem Zusammenhange der genannten Bulle selbst, sondern auch aus den parallelen Aussprüchen des Pabstes hervor. Apostolico privilegio statuimus eam *nulli*, *nisi romano pontifici subiacere*, schreibt Honorius 1225. Urk. Nr. 17. Weniger bestimmt schreibt Gregor IX. 1231. terra, eis per apost. Sedem confirmata ac sub eius protectione susceptа. Urk. Nr. 25.

34) Urk. Nr. 14. Das fehlende Datum kann wohl leicht ergänzt werden: der gesammte Inhalt zeigt, daß sie zugleich mit der Bulle an den Orden ausgefertigt wurde.

des ungrischen Reiches da, und die Macht, auf die er sich stützte, schien stark genug, um ihn schützen zu können.

Wir wollen es zugeben, daß die Rücksicht der Selbsterhaltung dem Orden dieses Benehmen empfahl, daß außerdem auch die Zwecke desselben eine Stellung erheischen mochten, worin er, ungehemmt durch die weltliche Macht, sich frei bewegen und fortbilden konnte, und daß Honorius III. theils durch die Idee seiner Würde sich verpflichtet glaubte, ihm diese Stellung ohne Rücksicht auf bestehende Verhältnisse anzuweisen, theils aber auch das unumschränkte Verfügungsrecht des Ordens über sein Land aus dem Begriffe einer Schenkung folgerte [85]). Bedenken wir aber, daß das Eigenthumsrecht der Krone auf den den Rittern verliehenen Boden in allen Verträgen mit dem Orden anerkannt worden war, und daß ihre Rechtssphäre, so groß sie auch war, doch nirgends die Befugniß enthielt, ein vertragsmäßig gegründetes Verhältniß einseitig aufzuheben, und sich für unabhängig zu erklären, und daß Bela's Partei eben damals die Reformen mit neuer Kraft, und selbst ohne Schonung der geistlichen Güter betrieb [86]): so darf es uns nicht befremden zu sehen, daß man am Hofe des Königs das Recht des römischen Stuhls, über die königliche Schenkung zu verfügen, bestritt, und so gerade das, was die Ritter gethan hatten, um sich ihren

---

85) Terram Bozae . . *donasti*; *unde* terram ipsam sub apost. Sedis protectione suscepimus etc. 1225. Urk. Nr. 17.

86) Vgl. Schreiben des Pabstes an Bela Id. Jul. anno IX. bei Fejér III. 2. 47. (Urk. Nr. 18.) und in Bezug auf die geistlichen Güter Urk. Bela's 1230. bei Fejér l. c. 215. Um dieselbe Zeit verloren auch die Tempelherren ihre Besitzungen in Slavonien, und zwar, wie sich Herzog Coloman bei dem Pabste rechtfertigte: non sua autoritate, sed potius . . *Belae illustris regis Hungariae, fratris sui.* Vgl. Schreiben Gregors IX. 1227. bei Fejér III. 2. 112. f. Doch wurden die Templer 1231. wieder eingesetzt. S. die Restitutionsurkunde Colomans bei Fejér l. c. 231. ff.

Feinden für immer zu entziehen, diesen die Waffen in die Hände gab, den König gegen sie einzunehmen, und ihren Sturz zu beschleunigen.

War daher das Verhältniß zwischen dem Hof und den Ordensrittern schon früher gespannt gewesen, so wurde es durch ihre Unterwerfung unter den päbstlichen Stuhl noch viel gereizter, und der König neigte sich immer mehr auf die Seite ihrer Gegner [87]). Beide Parteien klagten in Rom: die Ritter über Neckereien und Bedrückungen, der König über eigenmächtige Erweiterung des dem Orden angewiesenen Gebietes [88]). Die Vermittelungsversuche des Pabstes blieben ohne Erfolg; der König rückte in das Burzenland ein, verjagte die Ritter aus einer Ordensburg mit bewaffneter Macht [89]), und forderte die Ritter unter

87) Daß die Entscheidung des Pabstes über das Burzenland erbittert hatte, geht aus dem Schreiben des Honorius II. Id. Jun. an. IX. (1225) Urk. Nr. 17. deutlich hervor.

88) Egressi fines possessionum a te sibi concessarum intuitu pietatis quasdam ex tuis possessionibus occuparant. Zur Erläuterung schreibt derselbe Pabst später: Quod cum in quadam parte regni sui hospitalariis S. Mariae Teutonicorum terram *ad triginta duntaxat aratra* charitatis intuitu liberaliter contulisset, iidem . . multo amplius occupavere de terra in parte praedicta. S. Urk. Nr. 19. Wo dies geschehen war, läßt sich durchaus nicht bestimmen. Vielleicht bei Kreuzburg, wo ihnen der König die umliegenden Wiesen geschenkt, und dann später die Gränzen der Schenkung, aber nur gegen die Walachei hin, erweitert hatte.

89) s. Urkunde 17. Eine genaue Zeitbestimmung der Begebenheiten ist, da Urkunden fehlen, nicht möglich. Wahrscheinlich hatte schon der Custos der Oroder Probstei, der im Februar 1225 von Rom abreiste (vgl. Schreiben des Pabstes XV. Cal. Martii anno IX. bei Fejér III. 2. 27) in Sachen des Ordens unterhandelt. Die Besetzung des Burzenlandes aber durch den König mag im Frühling 1225 geschehen seyn; *nuper* querelam eorundem recepimus schreibt Honorius 14. Junius des genannten Jahres.

Drohungen zur Räumung des Burzenlandes auf, indem er selbst den päbstlichen Befehlen an den Orden diesen Sinn unterzulegen bemüht war. Ohne sich einschüchtern zu lassen, erklärte der Präceptor des Ordens, daß er ohne die ausdrückliche Genehmigung des Pabstes oder des Ordensmeisters durchaus nicht weichen werde.

In Tivoli, wo er damals wegen unruhiger Auftritte in Rom sich aufhielt [90]), vernahm Honorius III. die Gefahr, in welcher der Orden im Burzenlande schwebte. Sofort bot er alles auf, den Sturm zu beschwichtigen. Während er die Ritter über den Muth, welchen sie den Anforderungen des Königs entgegen gesetzt, lobte, und ihnen seinen Schutz zusagte [91]), verwies er dem Könige in schonenden Ausdrücken sein Benehmen, zu welchem er wohl nur durch schlechte Einflüsterungen böswilliger Rathgeber, welche die blühenden Besitzungen des Ordens an sich reißen wollten, verleitet worden sei. Allerdings, so stellte er ihm vor, habe er dem Orden viel gegeben; wie wenig aber im Verhältniß zu dem, was Gott ihm geschenkt habe. Nur was er dem Herrn gegeben, das werde im Tode ihm nachfolgen, und so möge er denn diese Gaben nicht vermindern, sondern, den Rath des Ewigen beherzigend, sich da Schätze sammeln, wo sie weder Rost und Motten verzehren, noch Diebe ausgraben und stehlen. Daher mahne er denn auch den König, bei dem klaren Sinne und der gesunden Auslegung der frühern Bulle stehen zu bleiben [92]), und die Ritter fürder im friedlichen Besitze des durch die Schenkungsurkunde abgegrenzten Gebietes zu lassen und kräftig zu schützen, die besetzte Burg zurückzugeben, und sie für die erlittenen Verluste und Kränkungen zu entschädigen. Sei es aber wahr, daß die Ritter Land besetzt, was ihnen nicht gehöre, so sollte ihm dieses zurückgestellt

90) Voigt a. a. O. S. 148.

91) Urk. Nr. 15.

92) Praefatas literas nostras *secundum sanum intellectum* superius expressum, accipiens. Vgl. Urk. 17.

werden. Für diesen Zweck habe er auch den Aebten der Cistercienserklöster von Lilienfeld, Kerz, und Egres den Befehl ertheilt, die Lage der Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, und nach Rom zur vollständigen Beilegung dieser Angelegenheit zu berichten. Er stelle es dem Könige frei, durch beigegebene Bevollmächtigte in die Untersuchung Einsicht zu nehmen [93]). So wie er die Beschwerden des Ordens nicht gleichgültig anhören könne, so wolle er auch die Rechte des von ihm innig geliebten Königs ungekränkt erhalten.

Dem apostolischen Legaten trug der Pabst auf, dem König die Bulle durch einen zuverlässigen Bevollmächtigten zuzustellen, und ihn zur Erfüllung ihres Inhaltes anzuhalten; woferne er sich aber hartnäckig zeige, so solle er ihm ankündigen, daß der Pabst die Ritter in ihrer gerechten Sache nicht verlassen werde, und bei aller Geneigtheit sich dem Könige willfährig zu bezeigen, doch nicht einen Menschen gegen Gott begünstigen dürfe [94]).

In dem Burzenlande angelangt, überzeugten sich die Cistercienseräbte sehr bald, daß an eine friedliche Ausgleichung kaum mehr zu denken sei. In den gehässigsten Vergleichungen schilderte ihnen die Erbitterung der Gegner den Undank, womit der Orden dem König gelohnt habe. Anderseits waren aber auch die Ritter selbst so wenig zur Nachgiebigkeit geneigt, daß sie von den bei dem Einzuge in das Reich übernommenen Verpflichtungen, in Bezug auf die Münze und andere Punkte, nichts mehr wissen wollten, und dem Könige vor dem päbstlichen Bevollmächtigten erklärten, daß sie lieber im Kampfe fallen, als zu-

93) Si tibi videris expedire, tuos mittas nuncios cum eisdem, investigationis huiusmodi seriem inspecturos. Daß Hermann von Salza 1224 selbst in Ungarn gewesen sei und mit Andreas unterhandelt habe, läßt sich, wie schon Voigt a. a. O. 144 bemerkt hat, diplomatisch nicht darthun. Des Pabstes Schreiben an die Aebte s. Urk. Nr. 16. und an den König Urk. Nr 17. a.

94) Tybure II. Id. Junii anno IX. Urk. 17. b.

rückgeben wollten, was er von ihnen verlange [95]). Es war augenscheinlich, daß der Orden seine Stellung zur Krone durch die Schritte, die er in dem vorigen Jahre gethan hatte, als aufgehoben betrachtete, und die Aufforderung des Königs zur Rückkehr in dies frühere Verhältniß als einen Angriff auf das erhaltene Recht der Selbständigkeit ansah, und die gegenseitigen Neckereien zwischen den Leuten des Königs und des Ordens ließen einen offenen Bruch zwischen beiden besorgen.

Noch gab indessen Honorius die Hoffnung, dem deutschen Orden das Burzenland und den eroberten Theil von Kumanien zu erhalten, nicht ganz auf. Der König selbst war ja von seinem Befehle an den Orden, das Land zu räumen, zurückgekommen, und bei aller Empfindlichkeit über den Trotz der Ritter beschränkte er sich in der neuen Beschwerde an den Pabst, die der Custos der Oroder Abtei Florentius zugleich mit dem Berichte der Aebte überbracht hatte, nur auf das Verlangen, daß ihnen jede Ueberschreitung des durch seine Freigebigkeit eingeräumten Rechtsgebietes untersagt werde [96]).

Aufgebracht über die Anmaßungen der Ritter, änderte nun auch Honorius seine Sprache, und trat nachdrücklich gegen sie auf. Sofort stellte er nehmlich die von den Aebten geführte Untersuchung ein, und befahl 1. September 1225 den Bischöfen von Wardein und von Raab, sich an Ort und Stelle auf dem kürzesten Wege (summatim) von der Lage der Dinge zu überzeugen, und die Ritter durch die Anwendung geistlicher Censur, und ohne Gestattung der Appellation zur Beachtung der in der Schenkungsurkunde bestimmten Grenzen, und zur Erfüllung der

95) A nonnullis asseritur, quod tanquam *ignis in sinu*, *mus in pera*, et *serpens in gremio*, qui hospites suos male remunerant, sint eidem regi hospitalarii supra dicti. s. Urk. Nr. 19.

96) Vgl. Urk. Nr. 19. und über die Zeitfolge der Begebenheiten das Schreiben des Pabstes an den König XIII. Cal. Mart. anno X. (1226) Urk. Nr. 21.

übernommenen Verbindlichkeiten zu nöthigen [97]). Von dem Eigenthumsrecht des apostolischen Stuhles auf das Ordensgebiet geschah nicht die leiseste Erwähnung, und auch das Benehmen des Königs wurde so wenig getadelt, daß dieser vielmehr als ein Wohlthäter des Ordens bezeichnet wurde, den jener durch Undank gekränkt habe [98]).

Während aber der Pabst diese Maßregeln anordnete, hatte sich die Lage der Dinge in Siebenbürgen gänzlich geändert. Sei es nun, daß der König dem Drängen der Gegenpartei nachgegeben, oder aber, daß bei der schon vorhandenen Spannung der Gemüther irgend ein unbekannter Zwischenfall alle Verhandlungen plötzlich unterbrochen, und zu rascher That getrieben hatte: in dem Momente, wo der Pabst die neue Untersuchung anbefahl, hatte der König, ehe noch die Cistercienseräbte ihr Geschäft beendigt, die deutschen Ritter bereits aus dem Burzenlande vertrieben [99]).

---

97) Reate Cal. Sept. anno X. Urk. Nr. 19. Der Pabst selbst nennt dieses Schreiben später: *asperas literas* — quantum ad exaggerationem culpae, quae fratribus imponebatur eisdem. Urk. 21.

98) Quos non dedeceat, äußert sich Honorius über die Ritter, aspere contra *benefactorem suum* super beneficiis eius procedere, nedum eidem iniuriam vel gravamen inferre, ac pro bono retribuere sibi malum.

99) Sine causa nostras ad praefatos episcopos impetrasti literas, cum *prius* ipsos (d. i. die Ritter) non solum terris, quas illos extra saepe dictos terminos occupasse dicebas, verum etiam his, quas eis donaveras, *pendente praedictorum abbatum relatione*, pro tuae voluntatis officio spoliasses. Urk. Nr. 21. Bethlen 59. setzt nach dem Essai sur l'histoire de l'Ordre Teutonique par un Chevalier de l'Ordre die Vertreibung des Ordens etwa in den Junius 1225. Die Unbekanntschaft später aufgefundener Urkunden, aus welchen die Zeitbestimmung geschöpft werden muß, hat diesen Irrthum veranlaßt. Am ersten September wußte der Pabst noch nichts von der Verweisung der Ritter. S. Urk. Nr. 19. Da nun diese aber damals bereits verwie-

Wenige Tage, nachdem Honorius des Königs Abgeordneten Florentius in die Heimath entlassen, erschien der Präceptor der Ordenshäuser mit der Nachricht von diesem Ereignisse in Rom. Doppelt empfindlich war der Schlag für den greisen Pabst in dem Augenblicke, wo der Abschluß des Vertrages von St. Germano mit Kaiser Friedrich II. sein Gemüth mit der lebhaftesten Freude erfüllte [100]). Was er mit so vieler Anstrengung erstrebt hatte, das war nun durch diesen Tractat erreicht worden. Feierlich hatte Friedrich die endliche Ausführung des lange gelobten Kreuzzuges zugesagt — da sah Honorius das Gebäude des Ordens, auf dessen Begeisterung und Macht die Hoffnung eines glücklichen Ausganges vorzüglich ruhte, gerade in seinen Grundpfeilern erschüttert und umgestürzt.

Wie schmerzlich er aber auch diese Schwächung der Ordensmacht empfand, so konnte er doch bei der damaligen Lage der Dinge einen Widerruf der über die deutschen Ritter schon verhängten Landesverweisung, und die Wiedereinsetzung in das ihnen abgenommene Land nicht erwarten. Die Aufregung gegen den Orden war zu groß, und, wie der Pabst selbst anerkannt hatte, von diesem selbst mit verschuldet, und das Uebergewicht der Partei, welche aus Mißgunst oder aus Furcht die Entfernung der Ritter forderte, am Hofe so stark, daß ein rücksichtsloses Auftreten zu Gunsten der deutschen Ritter bei der ohnehin hie und da laut werdenden Eifersucht auf den Reichthum der Geistlichkeit leicht seines Zweckes verfehlen, zugleich aber wichtigere Interessen der Kirche gefährden konnte.

Und so begnügte sich denn Honorius damit, dem Könige sein Verfahren gegen die Ritter mehr im Tone schonenden Ernstes, als mit dem vollen Nachdrucke stren-

---

sen waren, und der Orden wohl sicher das Geschehene sofort dem Pabst gemeldet haben wird, so haben wir die Vertreibung in den August 1225 zu setzen. Benkös Annahme, Mile. I. 104. daß der Orden nicht ganz verwiesen worden sei, ist nicht begründet genug.

100) Abgeschlossen im Julius 1225.

ger Drohung zu verweisen. Er schäme sich, so schreibt er [101]), ihm so oft mit Bitten geschmeichelt, und ihn so oft auf die Belohnungen der Frommen und die Strafen der Bösen verwiesen zu haben, da er, gleichgültig gegen Furcht und Hoffnung, die Ordensbrüder mit unversöhnlichem Haß verfolge, und seinen Ruf und sein Heil verachte. Und doch könne und dürfe er die Beschwerden des Ordens nicht unberücksichtigt lassen, sondern sei verpflichtet, die Brüder theils wegen ihres Gelübdes, theils aber vorzüglich aus Rücksicht auf das h. Land, dessen Dienste sie sich ganz gewidmet, zu vertheidigen. Darum bitte, ermahne und beschwöre er den König, wohl zu bedenken, daß er das dem Orden verliehene Land nicht Menschen, sondern Gott gegeben habe, die Ritter zurückzurufen, und ihnen ihr Gebiet nach den bezeichneten Grenzen wieder zu übergeben, damit er Gott, dessen Ungnade er sich durch sein Verfahren zugezogen, versöhne, und ihn selbst nicht zur Strenge nöthige. Denn wie sehr er auch den König zu schonen wünsche, so könne er doch weder die Ordensbrüder in ihrer gerechten Sache verlassen, noch ruhig zugeben, daß dem h. Lande eine so große Unterstützung entzogen werde.

In demselben Tone schrieb der Pabst zu Anfange des folgenden Jahres an den König [102]). Nachdem er die Geschichte des Streites mit dem Orden kurz dargestellt, und den König darüber getadelt, daß er die Ritter während der Untersuchung des Landes verwiesen, ermahnte er ihn, sich nicht durch die giftigen Rathschläge böswilliger Neider nach dem Besitze des Landes lüstern machen zu lassen, welches durch unermeßliche Anstrengungen der Ordensbrüder emporgekommen sei, sondern den Rittern ihr Eigenthum wieder zurückzugeben. „Wisse," fährt der Pabst fort, „daß es nicht unsere Absicht ist, durch erfolglose „Bitten mehr Worte in dieser Sache zu verlieren, son-

101) Reate VI. Cal. Nov. anno X. Urk. Nr. 20.

102) Laterani XIII. Cal. Martii anno X. Urk. Nr. 21.

„dern daß wir die Brüder auf das wirksamste in ihrem „Rechte unterstützen werden, da wir ihre schwere Krän„kung und den Schaden für das heil. Land nicht länger „übersehen können. Uebrigens wolle es Deine Hoheit nicht „verdrießen, daß der Ordensmeister Hermann nicht per„sönlich bei dir erschienen ist. Er hatte die Absicht dieses „zu thun; allein einige Angelegenheiten der Kirche und „des Reiches, zu deren Verhandlung wir seiner Thätig„keit und seiner Umsicht bedürfen, haben uns bewogen, „ihn hier zu behalten. Und so ersuchen wir denn Deine „Hoheit, daß unsere Bitte bei Dir seine Stelle vertrete.“

Die Königin ersuchte der Pabst, sich bei ihrem Gemahl für die Ritter zu verwenden, und der Bischof Robert von Wesprim erhielt den Befehl, zugleich mit dem Probste von Stuhlweißenburg den König in Gegenwart der Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches zum Vollzuge der päbstlichen Ermahnungen anzuhalten, und über den Erfolg ihres Schrittes sofort nach Rom zu berichten [103]).

So ließ Honorius kein Mittel unversucht, um den Orden zu retten; allein alle Bemühungen waren vergeblich. Unter den Baronen des Reichs war zumal der neue Palatin Dionys ein entschiedener Feind der Geistlichkeit und der religiösen Orden, und von Bela, welchem der König ausgedehnte Vollmacht zur Einziehung überflüßiger Schenkungen gegeben hatte [104]), ließ sich am wenigsten erwarten, daß er die Gesuche desjenigen Ordens um Wiedereinsetzung unterstützen werde, dessen Entfernung er wahrscheinlich mit betrieben hatte.

---

103) Urk. Nr. 22. und Nr. 23.

104) Universas inutiles et superfluas donationes Belae regi nostra auctoritate commisimus revocandas, concessa eidem a nobis in hac parte *plenitudine potestatis*. Urk. Andr. II. 1230. Fejér III. 2. 204. f. Daß aber Bela seit 1226 die Verwaltung Siebenbürgens und Ungarns bis an die Theiß übernommen, wie Feßler B. 2. 461 behauptet, oder nach Bethlens Ausdruck 40. Siebenbürgen zur Apanage besessen habe, läßt sich urkundlich nicht erweisen. Auch der Ausdruck

Während aber der Orden in Ungarn seine Besitzungen verlor, eröffnete sich im Norden Europas ein neues Feld für seine Thätigkeit. Dort war an den Ufern der Weichsel der Bernhardinermönch Christian unter dem Schutze des Herzogs Conrad von Masovien unter den Preußen als Prediger des Christenthums aufgetreten, und hatte im Kulmerlande ein Bisthum gestiftet. Die junge Pflanzung war gefährlich bedroht, Conrad nicht mächtig genug, sie zu schirmen; ein Kreuzheer hatte nur vorübergehende Sicherheit gewährt, und der von Christian gestiftete Ritterorden von Dobrin war durch wilde Preußen fast gänzlich vertilgt worden.

In dieser Gefahr rieth der Bischof dem Herzog, den Orden, dessen Thaten und Schicksale im ungrischen Reiche ihm wohl bekannt sein mochten, zum Schutze des Bisthums im Kulmerlande, und zur Wehr der Grenzen seines eigenen Herzogthums herbeizurufen. Der Herzog ging in den Vorschlag ein; eine Gesandtschaft ging zu Anfange des Jahres 1226 an den Hochmeister nach Italien; Unterhandlungen wurden eingeleitet, und Conrad schenkte dem Orden die Länder Kulm und Löbau sammt allem, was er fortan den Ungläubigen entreißen werde, mit Verzicht auf alles Eigenthum und Recht darauf für sich und seine Nachfolger. Kaiser und Pabst gaben ihre Einwilligung, und 1228 erschien eine Anzahl von Rittern unter Hermann von Balk in jenem Lande.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß vorzüglich die letzten Ereignisse in Ungarn den Hochmeister zur Annahme jenes Antrages bestimmten. Was an den Karpathen und an der Donau nicht gelungen war, die Gründung der Ordensmacht im Abendlande durch großen Länderbesitz, das

---

„*positi in Transsilvanis partibus*," dessen sich Bela 1231 bedient, Urk. bei Fejér III. 2. 253. bezieht sich, wie der Zusammenhang lehrt, blos auf seine Anwesenheit in Siebenbürgen zum Vollzug des königlichen Befehles, nicht aber, wie Eder ad Pelmer. 17 vermuthet, auf königliche Gewalt überhaupt im Lande.

konnte an der Weichsel und an den Küsten der Ostsee erreicht werden, und indem der Verlust des Burzenlandes die bedeutenden Kräfte, welche die Behauptung und Erweiterung dieses Ordenslandes erfordert hatte, frei machte, gab er dem Hochmeister die Mittel zur Ausführung jenes Planes [105]). Und so ist denn der Sturz des Ordens in Siebenbürgen die Bedingung gewesen, welche ihm die Gründung seiner Macht an der Ostsee möglich gemacht hat, und ein an sich scheinbar wenig bedeutendes Ereigniß hat durch seine großartigen Folgen eine welthistorische Bedeutung erhalten.

So sehr aber auch die Behauptung und Erweiterung des neuen Ordensgebietes die Thätigkeit der Ritter in Anspruch nahm: so gab doch Hermann von Salza darum die Ansprüche auf das Burzenland immer noch nicht auf, und beschwerte sich wiederholt bei dem Pabste über die Wegnahme eines Landes, dessen Befestigung und Anbau ihm große Opfer an Geld und Blut gekostet habe [106]).

Der neue Pabst Gregor IX. unterstützte angelegentlich sein Gesuch. Wie sein Vorgänger Honorius III. bezeugte er sich überall als Gönner und Beschützer des Ordens, und wenn er die Wiedereinführung desselben wünschte, so mochte ihn dazu außerdem noch die Sorge für das Christenthum in Kumanien bestimmen.

Hier hatten die Keime desselben, bei deren Pflanzung der Orden wahrscheinlich mit thätig gewesen war, immer tiefere Wurzel geschlagen; ein großer Theil des Volkes hatte sich taufen lassen [107]); der Erzbischof Robert von Gran war zum päbstlichen Legaten in Kumanien und Brodinien ernannt [108]) und von Bela selbst in das Land

105) Voigt a. a. O. 164 f.

106) s. Urk. Nr. 25.

107) Quin etiam quidam ex illis dictis fratribus se dedentes cum uxoribus et parvulis ad *baptismi gratiam* convolarunt. Urk. Nr. 25.

108) In *Cumania et Brodinia* terra illi vicina, de cuius

eingeführt [109]), ein Kumanerbisthum gestiftet, und der Prior der Dominicaner in Ungarn Theodorich zum Bischof ernannt worden [110]). Wer konnte das Bestehen des großen Werkes an der Grenze des Heidenthums und unter einem Volk, das kaum noch die unterste Stufe der Civilisation erstiegen hatte, sicherer verbürgen, als gerade der Orden, der seine Macht in der Bändigung des wilden Nomadenvolkes schon so oft bewiesen hatte, und zu dessen Verpflichtungen der Kampf gegen den Unglauben gehörte?

Wiederholte Bitten und Aufforderungen des Pabstes an den König und dessen Sohn Bela, den Orden wieder in das Reich aufzunehmen, waren indessen eben so erfolglos geblieben [111]), als die neue Verwendung für den Orden vom Jahre 1231 keinen Erfolg hatte. Zwar hatte der König Hoffnungen gemacht, und den Hochmeister Hermann von Salza an seinen Hof eingeladen, um mit ihm zu unterhandeln [112]). Allein Andreas vermochte nichts

---

gentis conversione speratur. Schreiben Gregors IX. an den Erzb. 1227 bei Fejér III. 2. 109 ff.

109) Ut pro Cumanis convertendis cum v. fratre nostro — Strig. Archiep. Apost. Sedis Legato terram illorum intraveris. Schreiben Gregors IX. an Bela 1229 bei Fejér III. 2. 151 f.

110) Schreiben Gregors an den Prior der Dominicaner 1229 bei Fejér III. 2. 154. Die weitere Erörterung eines so schwierigen Gegenstandes, als die Geschichte des Kumanerbisthums, und des damit verwandten oder vielleicht identischen Milcover Bisthumes ist, gehört nicht hieher.

111) Nos postmodum *plures tibi affectuosas preces et monita* diligentia direximus. Urk. Nr. 25.

112) Idem magister *ad praesentiam tuam in spe vocatus*, accedens frustratus rediit, schreibt Gregor IX. 1231 an den König, Urk. Nr. 25 eben so 1232 Urk. Nr. 26. und 1234. Urk. Nr. 27. Nach diesen Stellen kann Hermanns Reise nur nach der Vertreibung der Ritter erfolgt sein, und es scheint beinahe, als ob des Pabstes Schreiben vom Jahre 1231 bald nach des Hochmeisters Rückkehr aus Ungarn, als eine Folge neuer Beschwerden

gegen den beharrlichen Widerspruch seiner Söhne und der Baronen des Reichs, denen das Besitzthum des Ordens zu groß dünkte [113]); sein Schwager, der Patriarch Berthold von Aquileja, suchte ihn gegen den Pabst einzunehmen [114]), und wie wäre überhaupt bei der damaligen Verwirrung im Reiche an eine parteilose und ruhige Beurtheilung des Streites zu denken gewesen? Eine günstigere Wendung seiner Angelegenheit konnte der Orden indessen vielleicht erwarten, als der König die Constitution von 1222 aufs neue beschworen hatte. Wer immerhin, so war in einem Zusatzartikel dieses neuen Staatsgrundvertrages festgesetzt worden, seit dem siebzehnten Regierungsjahre des Königs ohne Recht und Gericht Güter verloren habe, dem solle der Raub vollständig zurückgegeben werden [115]).

Das Gesetz konnte zum Vortheil der deutschen Ritter ausgelegt werden. Nicht nur war ja die nächste Absicht desselben, die Zurückgabe vieler geistlicher Güter, welche eingezogen worden waren, zu erwirken; sondern der

---

desselben erlassen worden sei. Dann fiele die Reise in das Jahr 1230 oder 1231. Im December 1230 war Hermann in Deutschland. Voigt a. a. O. 215. Der von Voigt a. a. O. 144 erhobene Zweifel, ob in den Bullen des Pabstes die Erzählung streng chronologisch geordnet, und ob es daher nicht möglich sei, daß der Hochmeister schon 1224 in Ungarn gewesen, hat, wie mir scheint, wenig Gewicht. Wie hätte Honorius in der scharfen Bulle wegen der Entziehung des Burzenlandes Hermanns vom König veranlaßte, und doch erfolglose Reise verschweigen können! Außerdem aber ist es auch natürlicher anzunehmen, daß jener Versuch, den König durch die persönliche Anwesenheit des Hochmeisters, da er seiner Natur nach den meisten Nachdruck haben müßte, auch der letzte in der Reihe der andern gewesen sein werde.

113) Siehe Urk. 27.

114) Fejér III. 2. 170 ff.

115) Fejér III. 2. 256. si qui per nos, vel per filios nostros vel per quoscunque post idem tempus, scilicet XVII. annum regni nostri, sunt spoliati, plene restituantur.

Orden hatte auch in der That das Burzenland nicht durch einen förmlichen Spruch verloren, sondern war während der Untersuchung mit Gewalt daraus vertrieben worden, und konnte auf den Grund des angeführten Artikels, wenn auch nicht gerade augenblickliche Restitution, so doch die Wiederaufnahme der damals durch factische Entscheidung unterbrochenen Sache verlangen.

Inzwischen wurde aber an die Erfüllung dessen, was der König zugesagt hatte, so wenig gedacht, daß der Erzbischof Robert von Gran zu Anfang der Fastenzeit 1232 das gesammte Reich im Namen des Pabstes mit dem Interdicte belegte, und den Palatin Dionys und einige andere von des Königs Räthen excommunicirte [116]). Ausdrücklich nennt er auch die Wegnahme von Gütern, welche Kirchen und Ordenshäuser durch königliche Privilegien erhalten hätten, unter den Ursachen dieses Schrittes [117]).

Mit dem wehmüthigsten Sendschreiben sandte nun Andreas II. den Heermeister der Johanniter in Ungarn und Slavonien Rembald, den Raaber Obergespan Simon, und den Reichspalatin Dionys nach Rom, und bat den Pabst, zur Lösung der Wirren einen Legaten in das Reich zu schicken [118]). Sofort fertigte Gregor IX. den Bischof Jakob von Palestrina [119]) als Legaten nach Ungarn ab mit der Vollmacht, den Streit zwischen dem König, der Geistlichkeit und dem Volke zu schlichten [120]).

---

116) Das Interdict bei Fejér III. 2. 295 ff.

117) Multae possessiones, reditus et beneficia, quae per privilegia regalia ecclesiae *et domus religiosae* possidebant, per malitiam Saracenorum, *per iniquas suggestiones Consiliariorum D. regis domibus religiosis* et ecclesiis sunt subtracta. Fejér l. c. 296.

118) Nos et regnum per solemnes nuncios petivimus per legatum nostrae provinciae subvenire. Schreiben des Königs 1233. bei Fejér III. 2. 326. f.

119) Feßler II. 471 f.

120) In dem Schreiben an den Erzb. von Gran Reate XI. Cal. Augusti anno VI. (1232) bei Fejér III. 2. 302. kündigt er diesem die Absendung eines Legaten an.

Diesem trug er nun auch die Angelegenheiten des deutschen Ordens auf, nachdem er zuvor, wie es scheint, die Bischöfe von Krakau und von Cujavien zur weitern Verhandlung bevollmächtigt hatte. Er solle, so schreibt er dem Legaten, den König und seinen Sohn Bela dazu verhalten, dem Orden das Burzenland und den später verliehenen Theil von Kumanien zurückzugeben, und ihn für die erlittenen Verluste und Kränkungen zu entschädigen. Wollen sich aber die beiden Könige den Mahnungen nicht fügen, so solle er Kläger und Beklagte vorladen, vernehmen und die Sache durch einen Vergleich in der Art entscheiden, daß das Gebiet des Königs nicht angetastet werde. Sei eine solche Uebereinkunft nicht möglich, so habe er den Prozeß nach Rom zu schicken, und beiden Parteien einen Termin zur Vernehmung der päbstlichen Entscheidung zu bestimmen [121]).

In dem Beregher Walde schwor der König 1233 einen feierlichen Eid in die Hände des Cardinallegaten, die Juden und Ismaeliten aus dem Staatsdienste zu entfernen, den Kirchen die ihnen entzogenen Salzeinkünfte zurückzugeben und sie für den erlittenen Verlust mit 10,000 Mark zu entschädigen, sich aller weitern Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit zu enthalten, die Geistlichkeit nicht zu besteuern, und die Privilegien derselben aufrecht zu erhalten [122]). Die Sache des deutschen Ordens wird nirgends ausdrücklich erwähnt; die vom Pabste anbefohlene Untersuchung war nicht zu Stande gekommen; der König war unerbittlich, und eben so wenig geneigt, das Burzenland den Rittern zurückzugeben, als die Bedingungen des Beregher Vertrags zu erfüllen.

Noch gab indessen Hermann von Salza nicht alle Hoffnung auf, seinen Orden durch den Einfluß des Pab-

121) Anagniae II. Cal. Sept. anno VI. Urk. Nr. 26.

122) Die Urkunde gibt Fejér III. 2. 319. Bela und einige andere Große des Reichs, welche bei dem Abschlusse dieses Concordates zugegen waren, leisteten den Eid zugleich. Fejér l. c. 328.

stes in die entzogenen Rechte und Besitzungen wieder eingeführt zu sehen, und bewirkte es, daß Gregor IX. 1234 einen neuen Versuch dazu machte. Des Königs Schwager Berthold, Patriarch von Aquileja, und der Erzbischof Robert von Gran erhielten den Auftrag, den König und seinen Sohn Bela zur unverzüglichen Wiedereinsetzung und Entschädigung des Ordens aufzufordern, und wofern sie sich dessen weigerten, die Sache zu untersuchen, und binnen neun Monaten nach dem Empfang des päbstlichen Befehles zur endlichen Entscheidung nach Rom zu schicken. Den Erfolg dieser Anordnungen zu sichern, gestattete ihnen der Pabst die Anwendung kirchlicher Strafen, mit Ausnahme des Bannes und Interdictes, welche sie ohne besondere Vollmacht des Pabstes nicht aussprechen dürften [123]).

Es ist dies der letzte bekannte Versuch des päbstlichen Stuhles zu Gunsten des Ordens. Wir zweifeln indessen, daß diese Untersuchung jemals zu Stande gekommen; wenigstens ist bis jetzt keine diplomatische Spur derselben aufgefunden worden. — Die Gegenpartei der deutschen Ritter am Hofe Andreas II. war mächtig genug sie zu vereiteln; Bela hatte den Pabst durch die dem Legaten Jakob von Palestrina gegebene Zusicherung, das neue Kumanerbisthum zu dotiren, günstiger für sich gestimmt, und Gregor IX. mochte es wohl nicht gerathen finden, ihn in dem Augenblicke, wo er sich der Sache des Christenthums und dem Interesse des päbstlichen Stuhles so sehr geneigt zeigte, durch die nachdrückliche Betreibung einer Sache, deren günstiger Ausgang kaum zu erwarten war, zu erbittern. Andererseits aber wurden die Kräfte des Ordens durch die hartnäckigen Kämpfe mit den Preußen so sehr in Anspruch genommen, daß seine Vorsteher es vielleicht selbst für zweckmäßiger hielten, ihre Ansprüche auf Ländereien, deren Behauptung ein zahlreiches Kriegsheer erforderte, sinken zu lassen, als durch die Zersplitterung ihrer

123) Urk. Nr 27.

Macht die Erreichung des glänzenden Zieles, welches sie an der Weichsel verfolgten, zu gefährden. So viel ist wenigstens gewiß, daß die Spannung zwischen dem Orden und Bela, der nach dem Tode seines Vaters 1235 den ungarischen Thron bestieg, ganz aufhörte, und dieser den deutschen Rittern 1244 unter der ehrenvollen Erwähnung ihrer Verdienste, bedeutende Ländereien in einer andern Gegend des ungrischen Reiches verlieh. Allein es liegt außer unserer Aufgabe die Geschichte des Ordens in Ungarn weiter zu verfolgen. Wir unterlassen es daher auch, die Frage, was der Orden außerhalb des Burzenlandes besessen habe, zu erörtern, und gedenken in einer zweiten Abhandlung über die Denkmähler seiner Anwesenheit im Lande uns zu verbreiten.

Urkundenbuch

zur

Geschichte der deutschen Ritter im Burzenlande.

1.

Universis praesentes litteras inspecturis Phyllippus miseratione divina Firmianus Episcopus [1]) apostolicae sedis legatus Salutem in Domino. Tenorem cujusdam scripturae sicut in quodam Quaterno contineri perspeximus, sic de verbo ad verbum fecimus praesentibus annotari. Qui talis est [2]). In nomine sanctae trinitatis et individuae unitatis. Andreas, dei gratia, Hungariae, Dalmaciae, Croaciae, Ramae, Serviae, Galliciae, Lodomeriaeque rex in

1) Philipp, Bischof von Firma, zum päbstlichen Legaten in Ungarn ernannt von Nicolaus III. 22. Sept. 1278 Engel I. 415. Das Transsumt befindet sich im Königsberger geheimen Archiv, und ist vom Jahre 1279.

2) Die nun folgende Vergabungsurkunde s. im Ungr. Mag. B. IV. S. 219 aus der unten Nr. 24 mitgetheilten Bulle Gregors IX.; daraus dann bei Bethlen S. 70 und bei Fejér III. 1. 106. Den bloßen Inhalt gibt Schlözer 312. Die Recherches u. s. w. von de Wal, worin die Urkunde nach Voigt II. 85. auch erwähnt wird, und Dreger Codex Pomeraniae, worin auch einige Urkunden abgedruckt sind, habe ich nicht erhalten können. Da die Urkunden nicht unmittelbar aus den Originalen entnommen sind, und die Orthographie in den verschiedenen Abdrücken schwankt, so habe ich diese durchgängig da, wo dies ohne Nachtheil geschehen durfte, modernisirt.

perpetuum. Inter regalis excellentiae insignia, quibus recolendae [3]) memoriae antecessorum nostrorum recolenda memoria insignitur, istud excellentius ac commendabilius prae ceteris invenitur, commendandis hospitibus largioris liberalitatis dextram porrigere, quorum conversatio et utilis esse regno discernitur, et oratio deo commendabilis esse reperitur. Hinc est, quod piae recordationis parentum nostrorum vestigia pio desiderio amplectentes et aeternae vitae bravium cum eis post praesentem cursum apprehendere cupientes, Cruciferis de hospitali sanctae Mariae Teutonicorum, quod quondam [4]) fuit in Jerusalem, sed modo peccatis exigentibus situm est in Accaron, caritatis intuitu, quandam terram Borza nomine ultra silvas versus Cumanos, licet desertam, et inhabitatam, contulimus pacifice inhabitandam et in perpetuum libere possidendam; ut et regnum per conversationem eorum propagatum dilatetur, et eleemosyna nostra per orationem eorum ad remedium animae nostrae et parentum nostrorum coram summo deo deportetur. Praeterea eis concessimus, quod si aurum vel argentum ibi in praedicta terra Borza inventum fuerit, una pars ad fiscum pertinebit, reliqua ad eos devolvetur. Insuper libera fora [5]), et tributa fororum terrae ejusdem [6]) eis totaliter indulsimus, et ad munimen regni contra Cumanos castra lignea, et urbes ligneas construere eis permisimus: Statuimus etiam, quod nul-

3) Recondendae. Ungr. Mag. Bethlen Recolendae. Fejér.

4) Quandoque. Ungr. Mag. Bethlen. Fejér.

5) Aehnlich: omnia fora eorum inter ipsos *sine tributis* praecipimus observari, im Privil. der Sachsen von 1224. Oft wurde nur ein Theil des Marktgeldes geschenkt, und die andern „ad ius regis" behalten. Vgl. Fejér II. 245.

6) Eiusdem terrae Ungr. Mag. Bethlen. Terrae eiusdem. Fejér.

lus Woiwoda super eos descensum habeat, liberos denarios, et pondera [7]) eis remisimus, et ab omni exactione immunes, et liberos eos esse permisimus, nullius iudicio sive iurisdictioni, nisi solius regis subjaceant. Judicem inter se eligentes super se constituant. Nos vero praemissos Cruciferos in possessionem supra dictae terrae Borza per Pristaldum nostrum Jura [8]) nomine iussimus introduci, qui praedictam terram perambulavit, et eam ad verbum Michael Woivodae [9]), certis metis circumsignatam ipsis assignavit. Prima vero meta huius terrae incipit de indaginibus castri Almage et procedit usque ad indagines castri Noilgiant [10]), et inde progreditur usque ad indagines Nicolai, ubi aqua defluit, quae vocatur Alt, et sic ascendendo per Alt usque [11]) ubi Tertillon [12]) cadit in Alt, et iterum vadit usque ad ortum ejusdem Tertillonis, et ab ortu aquae, quae Tinis [13]) vocatur, progreditur usque ad effluxum aquae, quae Borza vocatur, deinde sicut montes nivium complectuntur eandem terram, tendit usque Almagiam; terra vero haec tota, sicuti praedicti montes et flumina eam [14]) circumeunt, vocatur Borza. Licet autem istud, quodquod caritatis gessimus intuitu, apud eum, qui caritas est, nulla celet temporum oblivio, nos tamen ad cautelam in posterum praesentem eleemosynam sigilli

---

7) Die Freisassen zahlten liberos denarios und pondera. Transsilvania B. III. H. 1. S. 14.
8) Fecate Juno. Ungr. Mag. Bethlen. Secatae Juna (Fekete Jura?) Fejér.
9) Michaelis Ungr. Mag. Bethlen. Fejér.
10) Noisgiant Fejér.
11) *Alt quae.* Fejér, augenscheinlich Schreib- oder Druckfehler, wie dergleichen in dem so werthvollen Werke nicht selten vorkommen.
12) *Tortillon.* Ungr. Mag. Bethl. *Fortillou.* Fejér.
13) *Timis.* Ungr. M. Bethl. *Tirnis.* Fejér.
14) Ipsam. Ungr. M. Bethl. Fej.

nostri iussimus corroborari testimonio. Data per manus Magistri Thomae, Aulae regiae Cancellarii, et Wesprimiensis praepositi. Anno ab incarnatione Domini MCCXI. Venerabili Johanne, Strigoniensi Archiepiscopo, Reverendo Berchtholdo [15]) Colocensi Electo et Bano existentibus; Calano quinque ecclesiensi, Bolezlao Waciensi, Gothardo Zagrabiensi, Petro Gevriensi [16]), Roberto Wesprimiensi, ecclesiis feliciter gubernantibus. Porth Palatino et Musunensi comite, Michaele Woivoda existentibus, Petro Bachiensi, Jula Budrigiensi, Banchone Bithoriensi, et Curiali Comite Reginae, Nicolao Rosoviansi [17]) comitatus tenentibus, regni nostri anno Septimo.

2.

Andreas [1]) dei gratia, Ungarie, Dalmatiae, Croatiae, Ramae, Serviae, Galliciae, Lodomeriae-

15) Bertholdo U. M. B. F. Berthold von Andechs und Meran, König Andreas II. Schwager, ein junger ununterrichteter Mann, durch päbstliche Dispensation Erzbischof von Colocsa, und seit 1209 zugleich Ban von Croatien.

16) Jeuriensi U. M. B. Bei Fejér: Boleslao Vaciensi, Catapano Agriensi, Simone Waradiensi, Desiderio Cenadiensi, Wilhelmo Transsilvano, Petro Geuriensi, Roberto Wesprimiensi ecclesias feliciter gubernantibus. Wahrscheinlich glaubte ein Abschreiber die Reihe der Bischöfe aus andern Urkunden des Jahres 1211 wo sie in derselben Ordnung genannt werden, ergänzen zu müssen.

17) *Poth.* U. M. B. Poch. F. *Budrugiensi* U. M. B. F. *Banchone Bichariensi.* U. M. B. *Wankone Bikoriensi, qui et Curialis Comes est reginae.* F. statt Nicolao Rosoviansi lesen: *Marcello Keweiensi et Curiali Comite.* U. M. B. *Remeiensi, qui et Curialis Comes est.* F. dann folgt in allen: *Nicolao Posoniensi* u. s. w.

1) Aus der durch H. Senator Trausch veranlaßten, und mir gütigst mitgetheilten Copie einiger Urkunden des Königs-

que Rex in perpetuum. Amplioris beneficium libertatis a regia liberalitate congrue merentur percipere, qui se regiae mansuetudini sponte sua subiiciunt; et quorum labor regno commodum et oratio assidua pie creditur vitam perpetuam obtinere. Favorabili itaque desiderio fratris Theodorici Cruciferi Hospitalis Sanctae Mariae de Acchoron [2]), quod [3]) quondam fuit in Jerusalem, regio favore condescendentes, sibi et fratribus constitutis in terra ultra sylvas, quam eis ad custodiendum confinium ibi contulimus, talem et tantam concessimus libertatem. Quod nullus monetariorum ultra sylvas terram eorum intret, vel praesumat eos in aliquo molestare, sed dicto fratri Theodorico, et sibi succedentibus tantum dent numularii de nova moneta pro argento, quod sufficiat populo ibi conversanti. Et ne populus ibi habitans ab eis in aliquo gravetur. Dictus frater Theodoricus, vel quicunque Magister in loco eius fuerit, pro argento illo dictis numulariis satisfacere et respondere teneatur, eo quod ipsi in confinio illo tanquam novella plantatio sunt positi, et assiduos Cumanorum patientes insultus, se pro regno tanquam firmum propugnaculum de die in diem morti opponere non formident. Et ut eis illud ratum et firmum permaneat, praesentem paginam sibi jussimus sigilli nostri karactere insigniri, Datum

---

berger Archivs. Voran stehen die Worte: Hoc (d. i. Nr. 1.) est privilegium donationis terrae de Borza. Aliud privilegium de libertate eiusdem terrae de Borza. Die Abschriften sind also wahrscheinlich aus dem großen Privilegienbuche des Ordens genommen worden. Dieselbe Urk. gibt auch U. M. IV. 222. aus der schon erwähnten Bulle Gregors IX. in welcher sie unmittelbar auf Nr. 1. folgt, dann Bethl. 74. Fejér III. 1. 116. im Auszuge Schlözer 513.

2) Acaron U. M. B. F.

3) *Quae.* U. M. B. F.

per manus Thomae, Albensis Praepositi, et totius Ungariae Cancellarii. Anno ab incarnatione domini M°. CC°. XII°. Venerabili Johanne Strigoniensi archiepiscopo. Reverendo Berchtholdo Colocensi archiepiscopo [4]), et ceteris testibus in privilegio suprascriptis. Regni nostri anno octavo. Ego [5]) Andreas dei gratia Rex notum facio omnibus litteras praesentes videntibus. Quod castrum, quod Crusburch nominatur, quod Cruciferi de Borza de novo construxerunt, cum pratis circa illud castrum adjacentibus, contuli eisdem Cruciferis de Borza in perpetuum. Unde districte praecipio omnibus. Quatenus nullus praesumat de cetero dictos Cruciferos super dicto castro et pratis prohibere vel molestare. Datum Laterani [6]). Ita invenitur de verbo ad verbum in registro domini Georgi papae. Anno quinto Capitulo LVIIII°. Qui haec supra scripta de verbo ad verbum sub sua Bulla exemplata voluit favorabiliter corfirmare.

---

4) Bertholdo Colociensi Archiepiscopo et Woivoda. U. M. F. dann: Calano Quinque ecclesiensi, Catapano Agriensi, Willelmo Transilvano, Roberto Wesprimiensi ecclesias feliciter gubernantibus, Bano (Banco F.) Palatino et Posoniensi Comite, Martino Bano existentibus, Jula Baachiensi et Curiali Comite, Andrea Budrigiensi (Budrugiensi F.) Micha Bichoriensi (Mikone Bihoriensi) Comitibus. Regni nostri Anno VIII-vo. U. M. B. F.

5) Das folgende gibt nur Seivert U. M. IV. 225. Bethlen, Schlözer und Fejér geben die Urkunde als ein besonderes Actenstück, was sie wohl auch war, in der Form, wie sie in Nr. 3. abgedruckt ist. Bethlen folgt dem Seivertischen Abdruck wörtlich; Fejér schließt mit den Worten: de Borza in perpetuum.

6) Datum Laterani ut supra Pontificatus nostri anno V-o. Ungr. Mag.

3.

Ego [1]) Andreas, dei gratia, Hungariae Rex, notum facio omnibus litteras praesentes videntibus, quod castrum, quod Kruczburg (Kreuzburg) nominatur, quod Cruciferi de Borza de novo construxerunt, cum pratis circa illud castrum adjacentibus, contuli eisdem Cruciferis de Borza in perpetuum.

4.

W. Dei gratia [1]), Transsilvanus episcopus, universis, ad quos litterae praesentes pervenerint, salutem in vero salutari. Quoniam viros religiosos, et soli Deo militantes, in amplexu caritatis, sicut justum est et honestum, regere volumus et fovere, ideo iustis postulationibus fratrum hospitalis S. Mariae in Jerusalem de domo Teutonicorum annuentes in terra, quae Borza nuncupatur [2]), quam vacuam, et inhabitatam ex regia [3]) donatione, imo potius proprio sanguine, adepti sunt, et a [4]) quotidianis paganorum defendunt incursibus, se omnibus periculis subiicientes; ab universis ejusdem terrae incolis, praesentibus et futuris, liberam percipiendi

---

1) S. Anm. 5. zu Urk. 2. In der Bulle Gregors IX. von 1231 (Urk. 24.) unmittelbar nach Nr. 2.

1) Aus Fejér Tom. III. 1. p. 145 f. Meines Wissens zuerst abgedruckt in Pray Specimen Hierarchiae Hungaricae part. II. pag. 253. ohne Angabe der Quelle, dann aus Pray bei Szeredai series episcoporum Trans. p. 6. f. Katona V. 171. und Bethlen 77. f. Eingeschaltet ist die Urk. auch der Bestätigungsbulle des Pabstes Honorius III. Urk. 5. — W. (Wilesmus s. Wilhelmus). B. Ueber den Bischof Wilhelm vergl. Quartalschrift I. 199. f.

2) Nominatur. Szered.

3) *Regis*. Pray, Szer. und die Trausch'sche Copie.

4) e. B.

decimas, eiusdem [5]) fratribus, de consensu capituli nostri, concessimus facultatem, eo tamen excepto: quod si Hungaros [6]) vel Siculos ad dictam terram transire contigerit, nobis et ecclesiae nostrae in decimis teneantur respondere. Institutiones etiam Sacerdotum in Ecclesiis, in eadem terra aedificandis, praesentatione tamen coram ultrasilvano [7]) episcopo facienda, libere concedentes; ita tamen, quod praenominati fratres nobis et successoribus nostris, si nos ad partes illas contingeret declinare, cum justo et canonico equitaturarum numero, debitam exhibeant procurationem. Caussarum etiam [8]) criminalium, maxime earum, quae ad sacerdotum pertinent depositionem [9]), nobis iurisdictionem penitus relinquentes. Actum publice, anno verbi Incarnati MCCXIII. praesentibus, Domino Bertoldo, Colocensi Archiepiscopo; Rollando, praeposito Budensi; Nicolao Comite, filio [10]) Borczy, Orbatio Comite, et aliis quam pluribus; praesentibus etiam Canonicis Albensibus: Ruberto [11]), Cantore; Aegidio, Archidiacono; Magistro Rogero, Archidiacono [12]); Hugone, Archidiacono; Esau, Domini Transsilvaniensis [13]) Episcopi Yconomo [14]),

---

5) eisdem. B. Pray. Szer. und die Tr. Copie.
6) Ungaros. Tr. Copie.
7) Eorum Ultrasilvano. B. Pray. Szer. und Tr. C.
8) Etiam fehlt. B.
9) Dispositionem. Szer. offenbar fehlerhaft. Die dispositio sacerdotum war ja nicht causa criminalis. In der Bestätigungsbulle (Urk. Nr. 5.) des Pabstes: quae ad destitutionem pertinent sacerdotum.
10) Filio fehlt. Szer.
11) Roberto. Tr. C.
12) Magistro Rogero Archid. fehlt. B.
13) Transilvani. Tr. C.
14) Yconomo et ceteris. Tr. C. Den Schluß der Urkunde, welchen bloß die Tr. C. hat, siehe Urk. 5.

5.

Honorius [1]) episcopus servus servorum dei Dilectis filiis. Magistro et fratribus Hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum Jerosolimitan. Salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum et honestum tam vigor aequitatis, quam ordo exegit rationis, ut id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Cum igitur venerabilis frater noster W. Ultrasilvanus episcopus considerans pericula et labores, quos terram de Burza vacuam et inhabitatam vobis a carissimo in Christo filio nostro Andrea Rege Ungarorum Illustri, ad cuius dominium pertinere dinoscitur, regia libertate (liberalitate?) collatam, defendendo a Paganorum incursibus sustinetis, decimas ipsius terrae ab eius incolis tam futuris quam praesentibus exsolvendas nec non et Ecclesias aedificandas ibidem domui vestrae de consensu Capituli sui concesserit, decimis Ungarorum et Siculorum si eos ad dictam terram transire contingeret et praesentatione a vobis de presbyteris instituendis in ipsis Ecclesiis facienda, nec non iurisdictione caussarum criminalium, quae ad destitutionem pertinent sacerdotum, Procuratione quoque iuxta formam canonicam moderata, si eum ad partes illas venire contingeret, sibi ac suis successoribus reservatis, nos vestris iustis pre-

1) Aus der erwähnten Abschrift des H. Senators Trausch; das Original im Königsberger geheimen Archiv Schieblade 1. Nr. 5. Voigt a. a. O. 86. Befremdend ist es jedenfalls, daß die Bestätigung einer dem Orden bereits 1213 gemachten Concession des siebenbürgischen Bischofs erst im zweiten Regierungsjahre des Honorius, also, da dieser den päbstlichen Stuhl im Julius (18. Jul.) des Jahres 1216 bestiegen, erst im April 1218 erfolgte. Ist vielleicht das Datum eines der beiden Documente unrichtig? Fejér III. 1. 266. gibt bloß den Inhalt der Urk. an.

cibus inclinati, concessionem ipsam, sicut pie et provide facta est, et in ipsius Episcopi litteris super hoc factis plenius continetur, auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus . quorum tenorem ad majorem firmitatem jussimus de verbo ad verbum praesentibus annotari. (s. Urk. Nr. 4.) Nulli [2]) ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumserit, indignationem omnipotentis dei et Beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Lateran. XIII. Kal. Maii. Pontificatus nostri anno secundo.

6.

Rudolphus [1]) dei gratia Romanorum rex semper Augustus universis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum.

---

2) Vgl. Anm. 14. zu Urk. 4.

1) Aus der Copie des H. Senators Trausch, mit den mir von H. Geheimen Archivsdirector und Professor Voigt in Königsberg gütigst mitgetheilten Berichtigungen des Textes. Das hier abgedruckte „Vidimus" des Kaisers Rudolph befindet sich im Königsberger geheimen Archive Schiebl. 29. daselbst auch ein Transsumt der Urkunde für den König Bela, und ein anderes vom Jahre 1317, welches Thomas archiepiscopus Strigoniensis ad instantiam honesti fratris Wernhardi commendatoris domus Theutonicorum de Wienna verfertigte, Voigt a. a. O. 127. Wo ist aber das Original, welches Eder (vgl. Fejér III. 1. 374) und Schlözer 516 auch daselbst vermuthete? Voigt gedenkt des Originals nirgends. Die von Bethlen mitgetheilte deutsche Ueberschrift ist aus dem alten Ordenscopiarium, und von Dreger zuerst bekannt gemacht worden. Abgedruckt ist die Urkunde bei Dreger LVI. dann nach einer Copie dieses Abdruckes in Quartalschr. III. 195 ff. Bethlen 79 ff. Fejér III. 1. 570 ff. Den Inhalt gibt Schlözer 516 ff.

Ad universorum tam praesentium quam futurorum notitiam volumus pervenire, quod nos vidimus et audivimus litteras Incliti Andreae Regis Ungariae illustris, non cancellatas, non abolitas, nec in aliqua sua parte vitiatas, cum vera bulla aurea praefati domini regis Ungariae et filo serico integro bullatas et signatas, quarum tenor talis est:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Andreas, Dei gratia Hungariae, Dalmatiae, Croatiae Ramae, Serviae, Galiciae, Lodomeriaeque Rex in perpetuum. Inter regalis excellentiae insignia, quibus recolendae memoriae antecessorum nostrorum recolenda memoria insignitur [2]), illud excellentius et commendabilius prae ceteris invenitur, commendandis hospitibus largioris liberalitatis [3]) dexteram porrigere; quorum conversatio et utilis regno dinoscitur, et oratio Deo esse commendabilis reperitur. Hinc est, quod piae recordationis parentum nostrorum vestigia pio desiderio amplectentes, et aeterne vitae bravium [4]) cum eis post praesentis vitae cursum apprehendere cupientes, Hermanno, Magistro religiosae fraternitatis hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum Jerosolymitani [5]), eiusque fratribus tam praesentibus, quam futuris caritatis intuitu quandam terra Burza nomine, ultra sylvas, versus Cumanos, licet desertam et inhabitatam, contulimus pacifice inhabitandam, et in perpetuum libere possidendam, ut et [6]) regnum per conversationem eorum propagatum dilatetur, et eleemosyna nostra per orationem eorum ad remedium animae

2) Quibus recolenda memoria antecessorum nostrorum insignitur. Quartalschr. Bethl. Fejér.
3) Hospitalitatis. Quartalschr. B. F. oratio fehlt in alten Abdrücken.
4) bremium. Quart. B. premium. F.
5) Hierosolimitane. Qu. B. F. quandam fehlt überall.
6) et ut. Qu. B. F.

nostrae, et parentum nostrorum coram summo Deo deportetur. Praeterea eis concessimus, quodsi aurum vel argentum in praedicta terra Burza inventum fuerit, media pars ad fiscum regium per manus fratrum deportetur, reliqua ad eosdem [7]) devolvatur. Insuper libera fora, et tributa fororum ejusdem terrae eis totaliter indulsimus, et ad munimen [8]) regni contra Cumanos castra et urbes lapideas construere eos permisimus, ut et inimicis Christi resistere valeant, et personae nostrae, et heredibus nostris, legitime [9]) nobis succedentibus ad coronam, ad honorem pateant, et munimen. Statuimus etiam, quod nullus Woyvoda super eos descensum habeat; liberos denarios, et pondera eis remisimus, et ab omni exactione et collecta eos esse permisimus liberos et immunes. Nullius judicio, sive jurisdictioni, nisi solius regis, subjaceant. Judices [10]) iidem fratres super eorum populum constituant. Nos vero praemissos fratres in possessionem praedictae terrae Burza iussimus introduci [11]), qui praedictam terram perambulavit, et eam ad verbum Michaelis Woyvodae certis metis circumsignatam ipsis assignavit. Prima vero meta hujus terrae incipit de indaginibus castri Almaye [12]), et procedit [13]) usque ad indagines castri Noialt, et inde progreditur usque ad indagines Nycolai, ubi aqua defluit, quae vocatur Alt, et sic ascendit [14]) per

7) ad eos. F.
8) omne munimen. Quart. B. F.
9) legitime fehlt. Qu. B. F.
10) iudicem. Qu. B. F.
11) per Pristaldum nostrum Fataletum (Jataletum. Qu. Fecate Juna nomine. B.) nomine, jussimus introduci. Qu. B. F.
12) Almagie. Qu. B. de indaginibus castri Noialt et inde progreditur usque ad indagines Nicolai. F.
13) precedit. Qu. usque fehlt. Qu. B.
14) ascenditur. Qu. B. F.

Alt usque ubi Tartelowe cadit in Alt. Addidimus etiam postmodum eisdem fratribus conferentes castrum, quod Cruceburg [15]) nominatur, quod fratres praedicti de novo construxerant [16]), cum pratis circa illud adjacentibus, et a fine terrae Cruceburg, terram, quae vadit usque ad terminos Prodnicorum [17]) et ab Indaginibus almaye [18]), in parte altera vadit usque ad ortum aquae, quae vocatur Burza, et inde progreditur usque ad Danubium, cujus donationis postmodum factae a nobis fratribus memoratis Pristaldum dedimus Ypochz Banum [19]). Concessimus etiam eisdem fratribus, quod super fluvium Alt sex naves, et super fluvium Mors [20]) sex alias naves habeant liberas, per totum regnum nostrum sales deferentes in descendendo, nec non alias res in ascendendo referentes, et salifodinas, quae Akana [21]) vocantur, sufficientes ad illas duodecim naves, libere ubicunque voluerint, eisdem concessimus in perpetuum. Item concessimus, quod nullum tributum debeant persolvere, nec populi eorum, cum transierint per terram Siculorum aut per terram Blacorum, homines quoque nunc [22]) terram inhabitantes praedictam ad eorundem fratrum servitium, et domus eorum utilitatem, sine requisitione liberos dimisimus, ita ut si aliqui de cetero de nostris hominibus vel hospitibus terrae nostrae pertinentibus, ad ipsos transmigraverint, statim, cum ad notitiam fratrum ex veritate pervenerit, eos, qui sic intraverint, expellant, et hi, (sic?) qui eos in-

15) Crutzeburg. Ou. B. F.
16) construxerunt. Ou. F.
17) Productorum. Ou. B. F. und Schlözers Anm. 318.
18) Almage. Ou. B. Almaye. F.
19) Ypochzbanum. Ou. B.
20) Morus. F.
21) Alkana. Ou.
22) nunc quoque. Ou. F.

troduxerint, in manus regis vel nunciorum ejus tradent [23]). Quicunque etiam [24]) in regno nostro constitutus proprietatem suam [25]) memoratis fratribus pro eleemosyna dare voluerit, de nostra munificentia liberam habeat facultatem, et ipsam donationis nostrae gratiam, ut libera permaneat nostro privilegio, perpetuo confirmamus. Praeterea talem ac tantam eisdem fratribus concessimus libertatem, quod nullus monetariorum ultra sylvas terram eorum intret, vel praesumat eos in aliquo molestare, et ipsum jus, et utilitatem, quam in terra ipsorum percipere deberemus de nova moneta, totaliter eisdem fratribus indulsimus, quia [26]) ira nostra contra eos provocata eo tempore, cum terram saepedictam eis praeceperamus auferri, fuerant non modicum damnificati, quam restaurationem facimus eo, quod in confinio [27]) illo tamquam plantatio novella sint positi, et assiduos paganorum patientes insultus, se pro regno tamquam firmum propugnaculum de die in diem morti opponere non formidant. Verum tamen nullam potestatem habeant cudendi quamcunque monetam sine regis licentia speciali. Domum autem seu hospitale fratrum eorundem cum omnibus posessionibus et bonis suis, quae in praesentiarum legitime habere cognoscuntur, aut in futurum praestante deo, iuste poterit [28]) adipisci, sub nostra protectione suscipimus, statuentes, ut perpetuis futuris temporibus sub regia tutela et defensione consistant. Et ut istud eis ratum permaneat, atque firmum, praesentem paginam sibi jussi-

23) tradentur. Du. B. F.
24) Quicunque autem. Du. B. F.
25) suam fehlt bei F.
26) quando. Du. B. F.
27) ipsi confinio. Du. ipsi in confinio. B. F.
28) poterint. Du. B. F.

mus bullae nostrae aureae charactere insigniri. Datum per manus Cleti, Aulae regiae Cancellarii, Agriensis praepositi. Anno ab incarnatione domini Mill°. CC°. XXII°. Venerabili Johanne Strigoniensi, Ugrino Colocensi, Archiepiscopis. Desiderio Chenadiensi, Ruberto Wesprimiensi, Stephano [29]) Zagrabiensi, Thoma Agriensi, Alexandro Waradiensi, Cosma Geuriensi, Bartholomeo Quinqueecclesiensi, Briccio Vaciensi Episcopis. Electo (?) ultra sylvam [30]) existentibus. Theodoro filio Wecich Palatino, Pausa, filio Nane Curiali, Nicolao Bachiensi, Tiburtio Rosoniensi, Helia Bichoriensi, Martino, filio Michaelis, novi castri militibus [31]) existentibus, et aliis multis Comitatus tenentibus. Regni nostri anno XVII°. In cujus visionis nostrae et auditionis testimonium praesens scriptum Majestatis nostrae sigillo duximus roborandum. Datum Winae Idus Martii, Indictione VIII-va Anno domini M°. CC°. LXXX°. Regni vero nostri Anno septimo.

7.

Honorius [1]) Episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis, Magistro et fratribus domus sanctae Mariae Teutonicorum Hierosolymitanae salutem et apostolicam benedictionem. Quum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam vigor aequalitatis

29) Stephano Zagr. Thoma Agr. Alexandro Warad. fehlt. Qu. F.

30) citra sylvam Qu. B. Raynaldo electo ultra sylvam. F. s. oben Anm. 74.

31) wer sind diese milites novi castri?

1) Aus Fejér III. 1. 422. ff. wo aber die irrige Jahrzahl 1223 steht. Vgl. oben Anm. 1. zu Urk. 5. Abgedruckt auch bei Bethlen 85 ff., wo derselbe Fehler ist; das Original ist im Königsb. geh. Archiv, Schieblade 1. Nr. 17. Voigt a. a. O. 127.

(aequitatis) quam ordo exigit rationis, ut id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Sane in privilegiis carissimi in Christo filii nostri, Regis Hungarorum illustris, perspeximus inter cetera contineri, quod ipse quandam terram, nomine Burszam [2]), tunc desertam et inhabitatam, vobis donavit intuitu pietatis perpetuo libere possidendam; concedendo nihilominus vobis, ut si aurum vel argentum terrae contingeret reperiri [3]), una pars ad regni fiscum [4]) pertineat, reliqua vero pars vestris usibus deputetur; libera quoque fora et tributa fororum eiusdem terrae totaliter vobis indulsit; liberos denarios et pondera nihilominus remittendo et reddendo, vos ab omni exactione liberos et immunes, ac statuendo, quod nulli Wayvodae super vos liceat habere descensum, ipsam quoque terram [5]) certis distinxit limitibus, sive metis: quarum prima incipit ab indaginibus Castri Voilgard et inde progreditur usque ad indagines Nicolii [6]), ubi aqua defluit, quae vocatur Ald, (Aluta, Olt) et sic ascendendo per Ald usque Szerzylon [7]) cadit in Ald, et iterum vadit usque ad ortum ejusdem Zercyllon, et ab ortu aquae, quae Zymis [8]) vocatur, progreditur usque ad effluxum aquae, quae dicitur Borsza [9]), et deinde, sicut montes nivium

---

2) Burtza. B.
3) ut si aurum vel argentum im praedicta terra contigerit reperiri. B.
4) ad Regium fiscum. B.
5) Insuper quoque terram. B.
6) quarum prima incipit ab indaginibus castri Almage et procedit usque ad indagines castri Noilgiat et inde progreditur usque ad indagines Nicolai. B. So auch, wie mir H. Archivsdirector Voigt schreibt, im Original; nur statt Noilgiat l. Noilgiant.
7) Tortillon. B. Im Original: Tertillou. V.
8) Timis. B. Im Original: Tunis. V.
9) Burcza. B. Im Orig. Borsa. V.

terram complectuntur eandem, usque ad Almagiam se extendit. Addidit etiam postmodum idem Rex donationi praedictae Castrum, quod Cuteburc [10]) nominatur, de novo constructum a vobis, cum pratis adjacentibus circa illud; nec non a termino ipsius castri terram quandam, qua procedit usque ad terminos Blacorum [11]), et ab indaginibus Almagiae [12]) in parte altera protenditur [13]), usque ad aquae ortum, quae Bursa vocatur, et inde ad Danubium usque procedit. Concessit etiam vobis, ut super fluvium nomine Ald sex naves, et totidem super fluvium nomine Mors (Maros) liberas habeatis, per totum regnum ejus salem descendendo ferentes, et referentes res alias ascendendo, salis fodinas etiam, quae Acana (Akna) vocantur, sufficientes ad praedictas duodecim naves, libere ubicunque volueritis, vobis regia liberalitate concessit, concedendo, ut nullum teneamini praestare tributum, nec etiam homines vestri, cum per Siculorum terram transierint, aut Valachorum [14]). Ad haec homines, qui terram ipsam inhabitant [15]), quando dicta donatio facta fuit vobis et domui vestrae, liberos sine requisitione dimisit expresse [16]), ut si quis [17]) de hominibus eius aut hospitibus terrae suae ad vos de cetero transmigraverint, eos exinde, quam cito ad notitiam vestram pervenerit [18]), expellatis. Adiecit insuper, ut quilibet in regno eius, qui proprietatem suam vobis in eleemosynam voluerit elargiri,

10) Crutzeburg. B Im Orig. Cuzeburg. V.
11) Blcarorum bei F. ist wohl Druckfehler. Productorum. B. Im Original steht: Prodnicorum. V.
12) Almage. B. Im Orig. Almaie. V.
13) protenduntur. B. Im Orig protenditur. V.
14) Blachorum. B. und das Original. V.
15) inhabitabant. B.
16) expresso. B.
17) si aliqui. B.
18) pervenerint. B.

id faciendi habeat liberam facultatem; ea etiam vos concessit libertate gaudere, ut nullus Monetariorum ultra sylvas terram vestram intrare, vel vos in aliquo molestare praesumat, totum ius et utilitatem, quam in terra vestra debebat percipere, vobis totaliter indulgendo et conferendo; specialiter [19]) in recompensationem damnorum, quae perpessi fueritis [20]), quando eius ira contra vos provocata praedictam terram vobis praecepit auferri; ac etiam ideo, quod in regni confinio positi frequentes paganorum sustinetis insultus; vos pro regno morti tamquam firmum propugnaculum opponentes [21]); verum tamen nullam potestatem habeatis cudendi quamcunque monetam absque regis licentia speciali. Nos ergo vestris iustis precibus benignum impertientes assensum, praedictas terras cum libertatibus et immunitatibus suis, sicut eas iuste ac pacifice possidetis, et in privilegiis dicti regis plenius continetur, vobis et domui vestrae auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei, et Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Laterani XIIII. Kal. Januarii, Pontificatus nostri anno septimo.

8.

Honorius [1]) — — — Episcopo Agriensi — Salutem et Apostolicam benedictionem. Magister et fra-

19) id pensando specialiter. B.
20) fuistis. B.
21) preponentes. B.
1) Aus Fejér III. 1. 405. vgl. Schmitth. Episc. Agriens. 1. 126. Katona V. 405. Schlözer 521, Bethlen 89 f. Bischof von Erlau war Thomas. Pray l. c. I. 203.

tres domus S. Mariae Teutonicorum sua nobis petitione monstrarunt, quod in terra, quae dicitur Boza, quam noviter inhabitare coeperunt, impetu Paganorum, per quos hactenus vasta et deserta permansit, non sine ipsorum multo discrimine refrenato, est iam non parvus numerus Clericorum. Unde cum terra ipsa juxta indulgentias eorum Ordini ab Apostolica sede concessas, praeter Romanum pontificem non habeat episcopum, vel praelatum, supplicarunt, ut praefatis Clericis provideremus archipresbyterum, vel decanum, ad quem possint habere recursum, pro [2]) quaestionibus emergentibus inter eos, donec ipsius terrae populus in tantum, annuente Domino, augmentetur, quod eis de proprio possit episcopo provideri. Ideoque fraternitati tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus idoneam personam, tibi ab ipsis fratribus praesentatam, vice nostra in Archipresbiterum vel Decanum praeficias Clericis antedictis. Datum Laterani II. Idus Januarii, Pontificatus nostri anno VII.

9.

Honorius [1]) — Episcopo Ultrasylvano — Quod dilecti filii — Magister, et fratres domus S. Mariae Teutonicorum terram Bozae et ultra montes nivium, propter paganorum insultus vastam usque ad proxima tempora, et desertam, noviter inhabitare coeperunt, ipsorum paganorum impetu non sine multo discrimine refrenato, eis ad meritum, nobis ad gaudium, et toti populo Christiano provenit ad profectum, propter quod ipsi fratres et inhabitatores terrae praedictae non sunt lacessendi iniuriis, sed be-

2) super. B. Haton. Schlöz.

1) Aus Fejér III. 1. 420 ff. Bischof von Siebenbürgen war der schon erwähnte Raynald. Den Inhalt der Bulle gibt Schlözer 323 u. a. m.

neficiis confovendi, quatenus numerus fidelium, terram ipsam inhabitantium, ad paganorum terrorem, et Christianitatis subsidium feliciter augeatur. Cum autem terra ipsa secundum indulgentias dictis fratribus ab apostolica concessas, nullum praeter romanum Pontificem Episcopum habeant, vel praelatum, Tu, sicut eorum nobis conquestio patefecit, in ea tibi iurisdictionem indebitam usurpare contendens, Presbiteros et Clericos ipsius terrae ad synodum tuam vocas, et tam ab eis, quam a laicis decimas et alia Episcopalia iura niteris extorquere; in eos, si tuae non satisfaciunt voluntati, interdicti et excommunicationis sententias de facto, cum de iure nequeas, proferendo. Nolentes igitur aliquatenus sustinere, quod iidem fratres indebite praesertim contra notras indulgentias molestentur, fraternitati tuae per Apostolica scripta firmiter praecipiendo mandamus, quatenus, si quas forte de facto in Clericos, vel alios habitatores ipsius terrae sententias protulisti, eas de facto quoque non differens revocare, ab eorum gravamine taliter conquiescas, quod nec ipsi iustam habeant conquerendi materiam, nec nos tibi durius scribere compellamur; qui domum eorundem fratrum sic rore nostrae gratiae rigavimus, ut eam de humili statu ad altum tempore nostro provectam plantationem non incongrue appellare possimus; illam ea praerogativa diligimus caritatis, quod ejus indigna gravamina non possemus in patientia tolerare. Noveris autem nos Venerabili fratri nostro, Strigoniensi Archiepiscopo, mandavisse, ut nisi iuxta mandatum nostrum curaveris revocare sententias, si quas in saepedictos incolas praetulisti, ipse illas tanquam a non suo iudice promulgatas, denunciet, nullas esse. Datum Laterani II. Idus Decembris anno octavo.

10.

Honorius [1]) — Archiepiscopo Strigoniensi — Quod dilecti filii — usque Praelatum. Venerabilis frater noster — Episcopus Ultrasylvanus sicut eorum conquestio nobis patefecit, in ea sibi iurisdictionem — molestentur; dicto Episcopo dedimus in mandatis, ut siquas — tolerare. Ideoque fraternitati Tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus, nisi dictus Episcopus iuxta mandatum nostrum curaverit revocare sententias, si quas in saepedictos incolas promulgavit, Tu illas, tanquam a non suo iudice promulgatas, denunties nullas esse. Datum Laterani Idibus Decembris, Anno octavo.

11.

Honorius [1]) — Archipresbitero terrae Bozae, et ultra montes nivium. Gerentes de clero et populo terrae Bozae, et ultra montes nivium, tamquam de spiritualibus sedis Apostolicae filiis, curam et solicitudinem specialem, te ipsis praefici fecimus in Archipresbiterum et rectorem, ut quum praeter Romanum Pontificem alium praelatum non habeant, ad te possint habere recursum pro quaetionibus emergentibus inter eos, aliisque articulis, qui auctoritatem seu iurisdictionem ecclesiasticam exigere videbuntur, et tuo poterunt ministerio expediri. Ut autem commissam tibi solicitudinem liberius et utilius valeas exercere, corrigendi eorum excessus, et maxime Clericorum, ac rebelles districtione canonica compescendi tibi auctoritate praedicta concedimus

---

1) Aus Fejér III. 1. 424. Erzbiſchof war Thomas. Die von Fejér ausgelaſſenen, und durch — bezeichneten Stellen ſind ohne Mühe aus Urk. 9. zu ergänzen.

1) Aus Fejér III. 1. 453.

potestatem. Tu ergo ea modeste ac prudenter utaris, referendo ad nos, si quae forsan emerserint, quae majorem indaginem requirere videantur. Nulli ergo etc. — Datum Laterani IV. Non. Aprilis anno octavo.

12.

Honorius [1]) — Archipresbitero et Clero, ac populo terrae Bozae, et ultra montes nivium. — Quantam de vobis geramus solicitudinem, et quanto affectu ad incrementum vestrum, ac tranquillitatem et commodum intendamus, ex eo potestis colligere manifeste, quod vos et terram vestram in ius et proprietatem Ecclesiae Romanae suscepimus, et nonnullis libertatibus curavimus communiri, sicut Apostolicae litterae, quas super his dilectis filiis, — Magistro et fratribus hospitalis S. Mariae Teutonicorum Jerosolymitani, Dominis dictae terrae concessimus, vos potuerunt plenius edocere. Monemus igitur Universitatem vestram, et hortamur in Domino, per Apostolica scripta vobis mandantes, quatenus, sicut Ecclesiae Romanae filii speciales, de gratia nostra et favore securi, his, quae ad divini nominis cultum et dilatationem pertinent populi Christiani, tota solicitudine, toto studio intendentes, inter vos servetis vinculum mutuae caritatis et pacis, per quam et parvae res crescunt, et magnae in sua magnitudine conservantur. Cum autem aliquae inter vos quaestiones emerserint, quae auctoritatem Ecclesiasticam iudiciumve requirant, ad Archipresbiterum vestrum, quem ad hoc ipsum praefici fecimus, recurratis, ut quaestionibus istis per solicitudinem eius concordia, iudiciove sopitis pax et tranquillitas Vestra inconcussa servetur. Unde

1) Aus Fejér III. 1. 455 f.

volumus, et vobis injungimus auctoritate praescripta, ut eidem Archipresbitero, cui corrigendi excessus omnium Vestrum, et specialiter Clericorum, concessimus potestatem, tanquam Pastori Vestro, reverentiam congruam exhibentes, salubribus monitis, et mandatis ipsius intendatis et obediatis humiliter et devote. Datum ut supra. Laterani V. Kal. Maji anno octavo.

13.

Honorius [1]) — — — dilectis filiis — — — magistro et fratribus hospitalis S. Mariae Teutonicorum Jerosolymitani Salutem. Grata Deo et hominibus Ordinis Vestri religio promeretur, ut vestris favorabilibus desideriis favorabiliter annuamus; quatenus ejusdem Ordinis nova plantatio eo felicius incrementa suscipiat, quo largius fuerit rore Apostolicae gratiae irrigata. Petistis, ut terram Bozae, et ultra montes nivium, quam propter paganorum insultus vastam usque ad proxima tempora, et desertam largitione carissimi in Christo filii nostri, Andreae Ungarorum regis illustris, adepti esse noscimini, et noviter inhabitare coepistis, ipsorum paganorum impetu non sine multo personarum vestrarum discrimine refrenato, in ius et proprietatem apostolicae sedis recipere dignaremur, asserentes, quod fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint apostolicae sedi esse speciali ditione subjectam, sicque fiet ut terra, quae lata et spatiosa cultoribus indiget, facile populetur, et numerus habitantium in eadem ad ipsorum Paganorum terrorem, et securitatem fidelium, atque ad utilita-

1) Aus Fejér III. 1. 459. ff. Außerdem abgedruckt bei Haton. V. 360 ff. aus Raynald. annal. ad ann. 1224. bei Schlözer 521 f. und bei Bethlen 91 f.

tem non modicam terrae sanctae, feliciter augeatur. Vestris ergo piis precibus benignius annuentes, praefatam terram in ius et proprietatem B. Petri suscipimus, et eam sub speciali apostolicae sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus. Ad haec cum eadem terra secundum indulgentias, vobis ab apostolica sede concessas, nullum praeter Romanum Pontificem habeat Episcopum, vel praelatum; praemissa auctoritate districtius inhibemus, ne quis Archiepiscopus vel Episcopus in terram ipsam vel incolas eius interdicti vel excommunicationis sententiam sine speciali auctoritate apostolicae sedis promulgare praesumat, vel iurisdictionem quamlibet exercere; sed ad Archipresbiterum, quem per Venerabilem fratrem nostrum, — Strigoniensem Archiepiscopum, tunc Episcopum Agriensem, praefici fecimus ipsi terrae, habeat clerus ejusdem populusque reversus pro quaestionibus emergentibus inter eos, aliisque articulis, qui ecclesiasticam auctoritatem, iurisdictionemve requirunt, et possunt per alium quam Episcopum, expediri. Ea vero, quae desiderant pontificalis dignitatis officium, utputa, crisma, oleum sanctum, Ordinationes Clericorum et dedicationes Ecclesiarum, seu altarium, a quocunque malueritis Episcopo, apostolicae sedis communionem et gratiam obtinentes, quousque ipsius terrae populus, divina favente gratia, sic fuerit augmentatus, ut dignum sit, proprium ei Episcopum provideri —. In recognitionem autem Dominii, et perceptae a sede apostolica libertatis, duas marcas auri, quas voluntate spontanea obtulistis, nobis unam et fratribus aliam, in festo resurrectionis dominicae, annis singulis persolvetis. Nulli ergo — — Datum Laterani II. Kal. Maii Pontificatus nostri anno VIII.

14.

Honorius [1]) — Archiepp. et Episcopp. per Ungariam constitutis etc. Dilectorum filiorum Magistri et fratrum Hospitalis S. Mariae Teut. Jerosolimitanae deo et hominibus grata religio promeretur, ut suis favorabilibus desideriis favorabiliter annuamus. Quatenus eiusdem ordinis nova plantatio eo felicius incrementa suscipiat, quam largius fuerit rore apostolicae gratiae irrigata. Petierunt siquidem iidem Magister et fratres, ut terram de Borza et ultra montes nivium, quam propter paganorum insultus vastam usque ad proxima tempora et desertam largitione carissimi in Christo filii nostri Andreae regis Ungariae illustris adepti esse noscuntur et noviter inhabitare coeperant, ipsorum paganorum impetu non sine multo personarum suarum discrimine refrenato, in ius et proprietatem ap. sedis recipere dignaremur, asserentes, quod fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint apost. Sedis esse speciali ditioni subiectam, sicque stet [2]) (?) ut terra, quae lata et spatiosa cultoribus indiget, facile populetur et numerus habitantium in eadem ad ipsorum paganorum terrorem et securitatem fidelium atque ad utilitatem non modicam terrae sanctae feliciter augeatur. Ipsorum ergo M. et fratrum piis precibus benignius annuentes praefatam terram in ius et proprietatem b. Petri suscipimus et eam sub speciali Ap. Sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus. Ad haec cum eadem terra secundum indulgentias ipsis fratribus ab ap. Sede concessas nullum praeter Romanum Pon-

1) Aus der Copie des H. Senators Trauſch. Ein Transſumt befindet ſich in dem Königsberger geh. Archiv, Schiebl. 29. Voigt a. a. O. 128.

2) stet; ſoll wohl heißen: fiet, vgl. Urk. 13.

tificem habeat episcopum vel palatinum [3]) (?) districtius duximus inhibendum, ne quis archiepiscopus in terram ipsam vel incolas eius interdicti vel excommunicationis sententiam sine speciali auctoritate Ap. Sedis promulgare praesumat, vel iurisdictionem quamlibet exercere, sed archipresbyterum, quem per venerabilem fratrem nostrum Strigoniensem archiepiscopum, tunc episcopum Agriensem, praefici fecimus ipsi terrae, habeat Clerus eiusdem populusque recursus, pro qnaestionibus emergentibus inter eos aliis articulis, qui eccl. auctoritatem iurisdictionemve requirunt, et possunt per alium quam episcopum expediri; ea vero, quae desiderant pontificalis dignitatis officium, utputa crisma, oleum sanctum, ordinationes Clericorum et consecrationes ecclesiarum seu altarium, a quocunque maluerint, recipietis (?) episcopo, ab ap. Sede communionem et gratiam obtinente, quousque ipsius terrae populus divina favente gratia sic fuerit augmentatus, ut dignum sit ei proprium episcopum provideri. Ideoque fraternitatem vestram solicitandam duximus et monendam per Ap. vobis scripta mandantes, quatenus dictos fratres vel ipsius terrae incolas contra nostrae constitutionis et inhibitionis tenorem nullatenus molestetis, quin imo ipsos habentes specialiter pro Sedis Ap. reverentia propensius commendatos, cum pro clericorum ordinationibus et aliis, quae ad pontificale spectant officium, ab eis requisiti fueritis, benigne ipsorum iustis postulationibus annuatis, ut et ipsi possint de bono in melius favore vestro adiuti proficere, nosque caritatem vestram debeamus in domino commendare. Dat. Laterani. Ita invenitur in Regestro D. Honorii papae III. anno VIII-vo Martinus.

---

3) palatinum; soll wohl heißen: praelatum, vgl. Urk. 13.

15.

Honorius [1]) — Praeceptori et Fratribus Domus Sanctae Mariae Teutonicorum in Borza consistentis — Recepimus litteras, quas super gravaminibus atque minis vobis a Carissimo in Christo filio nostro, illustri rege Hungariae, illatis vestra nobis discretio destinavit, virtutis vestrae constantiam in Domino commendantes, quod, sicut eaedem litterae continebant, cum nec litteris sub obedientiae iugo pro nullis minis sive terroribus terram demitteretis eandem sine nostra vel Magistri Vestri licentia speciali. Noveritis autem nos ipsi Regi, et aliis nostras super hoc litteras destinasse, quales vidimus expedire; ac Deo auctore ita providere curabimus, quod non oportebit vos dimittere terram ipsam, sed eam tenebitis cum favore et benevolentia dicti Regis. Vos ergo, sicut viri prudentes, terram ipsam domui Vestrae regia liberalitate donatam, et a sede Apostolica confirmatam, solita diligentia conservetis, securi de nostra et Apostolicae sedis gratia, et favore. Datum Tybure. IV. Idus Junii. An. nono.

16.

Honorius [1]) — de Lineweld — de Kercz, et de Egris, Abbatibus Patavien. Ultrasylvanae, et Cenadiensis Dioeces. Dolemus, quoties audimus (ut infra — furantur). Unde praenominatum regem rogandum duximus, monemus, ac obsecrandum in Domino Jesu Christo, ut hoc prudenter attendens (ut infra — per eosdem). Ideoque Discretionibus Vestris per Apostolica scripta mandamus, quatenus ad

1) Aus Fejér III. 2. 41. f.

1) Aus Fejér III. 2. 42. Die durch — angedeuteten Lücken sind aus Urk. Nr. 17. zu ergänzen.

loca ipsa personaliter accedentes, limites, in praefato privilegio dicti Regis expressos, curetis inspicere diligenter, et si videritis, ipsos fratres aliquid extra eosdem terminos temere occupasse, nostra eis auctoritate iniungere procuretis, ut et ea praefato regi libere restituant sine mora; et quidquid inveneritis super praemissis et feceritis, nobis fideliter relaturi, ut si quid remanserit quaestionis, nostrae provisionis studio sopiatur. — Ad hoc mandavimus regi, ut et vos praedicta libere investigare permittat, et suos cum Vestris mittat nuntios, si sibi videbitur expedire, investigationis huiusmodi seriem inspecturos, certus, quod sicut injusta saepe dictorum fratrum gravamina sustinere in patientia nolumus; sic iura eius illaesa sibi volumus conservare; cum eumdem tamquam egregium et catholicum Principem habeamus in visceribus caritatis. Quod si non omnes — Datum ut supra.

17. a.

Honorius [1]) — Illustri Regi Hungariae — Dolemus, quoties audimus, te aliquid facere, quod famae tuae obviet et saluti, desiderantes, ut semper facias, per quae Deo et hominibus debeas complacere. In [2]) tuis siquidem privilegiis perspeximus contineri, quod terram Bozae, aut ultra montes nivium, fratribus domus Teutonicorum regia liberalitate donasti, unde terram ipsam sub Apostolicae sedis protectione suscepimus, et libertate donavimus speciali; adeo, ut Apostolico privilegio statuimus eam nulli, nisi Romano Pontifici subiacere, quate-

1) Aus Fejér III. 2. 43. f.
2) von: In tuis u. f. w. angefangen auch bei Bethlen 94 ff. bei Katon. V. 463 f. Benkö Milkov. I. 101. Pray annal. reg. Hung. I. 229. und im Auszuge bei Schlözer 324 f.

nus eadem colonis citius impleretur, suumque meritum eo altius surgeret, quo donum tuum terrae sanctae uberius proveniret. Frequenter [3]) autem ipsorum fratrum recipimus querimoniam, quod ipsos super terra eadem inquietas, et frequenter tibi super hoc direximus scripta nostra rogantes et exhortantes, ut super hoc ab eorum inquietatione desisteres, quin imo sicut honori tuo expedit et saluti, ipsos pro reverentia Divina et nostra defenderes et foveres. Nuper autem querelam eorumdem recepimus continentem, quod in quorumdam malignorum instinctu terram ipsam in grandi et gravi equitum multitudine intravisti, adeoque gravasti fratres ipsos, et eorum homines exactionibus, ac expensis, quod eis damnificatis ad valentiam mille marcarum et ultra, terram ipsam, quam cum multo personarum et rerum dispendio populaverant, eis et ipsi terrae sanctae paene penitus inutilem reddidisti, quoddam quoque castrum, quod ultra montes nivium multis construxerant laboribus et expensis, occupasti, providentiam (?), fratribus eorum ab eodem eiectis, et quum homines tui quosdam fratres et homines eorumdem occiderint, quosdam vulneraverint, et quosdam carceri mancipaverint, tu ab eis humiliter requisitus, ut super his satisfieri faceres, querimonias eorum et preces penitus obaudisti. Denique cum ex parte tua fuisset propositum coram nobis, quod ipsi fratres liberalitatis tuae beneficio non contenti, sed egressi fines possessionum a te sibi concessarum intuitu pietatis, quasdam ex tuis possessionibus occuparant, Nosque per litteras nostras mandavissemus eisdem, ut cum eos non deceat invadere aliena, et ipsas possessiones tuae Celsitudini restituerent, et

3) von Frequenter bis Profecto non deberes ausgelassen bei Bethlen und den andern Anm. 2. erwähnten Schriftstellern. Die Varianten sind ganz ohne Bedeutung.

ab occupatione aliorum bonorum tuorum de cetero abstinerent, tu, quod intelleximus, de possessionibus illis, quas dicebantur extra concessarum sibi terminos occupasse, nitens retorquere ad illas, quas illis, imo Deo, pia liberalitate donasti, et quae ipsorum domus sunt, ad preces tuas auctoritate Apostolica confirmatae, praecepisti eisdem, ut terras ipsas, sicut iam diximus, a te sibi donatas intuitu pietatis, et a sede Apostolica confirmatas, tibi continuo resignarent, eis, nisi tuae iussioni parerent, gravia comminando. Profecto non deberes sic prosequi dona tua, quin imo terram ipsam, quasi plantam tuam, beneficiis rigare continuis et non huiusmodi oppressionibus et iniuriis tuae liberalitatis meritum apud Deum et homines denigrare. Quamquam haec nequaquam clementiae tuae imputanda credamus, sed potius pravis suggestionibus malignorum, qui videntes praefatam terram per immensum dictorum fratrum studium profecisse, ac eius cupidine venenosis suasionibus te accendunt, non attendentes, quod nihil veraciter retinent, nisi quod pia liberalitate donatur. Magna quidem sunt, quae dedisti fratribus antedictis, sed certe, si devota meditatione pensaveris, quam multa et magna contulit tibi divinae immensitas largitatis, non magna reputabis, quae pie pro eius honore et amore dedisti; sed potius cogitabis, te nunquam posse digna Deo retribuere pro omnibus, quae retribuit ipse tibi; cogitabis et [4]), quia cum scriptum sit: quod sua defunctos opera subsequantur, ea sola, quae Domino dederis, tibi post vitae praesentis exitum remanebunt; et sic non studebis, quae Deo dedisti, minuere, sed augere, ac sequi doctrinam evangelicam suadentem, ut studeas in coelo tibi thesaurizare thesauros, ubi nec aerugo, nec tinea demolitur, et ubi fures non

4) etiam bei den andern.

effodiunt, nec furantur. Rogamus igitur Serenitatem tuam, monemus, obsecramus in Domino Jesu Christo, quatenus hoc prudenter attendens, et praefatas litteras nostras secundum sanum intellectum, superius expressum, accipiens, dictos fratres super terra pie a te sibi donata, de cetero non molestes, sed eam pacifice sibi dimittens, secundum limites in privilegio tuae donationis expressos, praedicto castro eis libere restituto, et satisfaciens, ac satisfieri faciens de damnis et iniuriis per te, ac tuos eisdem hactenus irrogatis; sic eos, tum in aliis iustitiis suis, tum specialiter in terra praedicta regalis potentiae brachio protegas et defendas, quod in terra viventium gratam recipere debeas retributionem a Deo, qui nec bonum irremuneratum, nec malum aliquod deserit impunitum [5]). Porro, si verum est dictos fratres aliquas possessiones tuas extra concessos sibi tibi (?) terminos occupasse, volumus, sicut et eis mandavimus per litteras supra dictas, ut tibi restituant omnia, quae extra ipsos terminos occupata esse constiterit per eosdem. Unde dilectis filiis — de Lineweld — de Kerz — de Egris — Abbatibus Passaviensis, Ultrasylvanae, et Cenadiensis Dioecesis per nostras damus litteras in mandatis, ut ad loca ipsa personaliter accedentes, limites in praefato privilegio tuo expressos inspiciant diligenter; et si viderint ipsos fratres aliquid extra eosdem terminos temere occupasse, nostra eis auctoritate iniungant, ut ea tibi libere restituant, sine mora; quidquid invenerint super praemissis et fecerint, nobis fideliter relaturi; ut, si quid remanserit quaestionis, nostrae provisionis studio sopiatur. Tu ergo et ipsos praedicta libere investigare permittas, et, si tibi videris expedire, tuos mittas nuntios cum eisdem, investigationis huiusmodi se-

5) Das folgende gibt nur Fejér.

riem inspecturos; certus, quod sicut iniusta saepe dictorum gravamina fratrum sustinere in patientia nolumus, sic iura tua illaesa tibi volumus conservare: cum te tanquam egregium et catholicum Principem habeamus in visceribus charitatis. Datum Tyburi. II. Idus Junii, anno IX.

17. b.

Honorius [1]) — Episcopo Portuensi, Ap. Sedis Legato — Qualiter scribamus charissimo in Christo filio nostro — Illustri Regi Hungariae super gravaminibus, quae dilectis filiis, fratribus domus S. Mariae Teutonicorum in terra Borzae ac ultra montes nivium dicitur intulisse, tenor literarum, quas super hoc ei dirigimus, te plenius edocebit. Quocirca fraternitati Tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus literas nostras exponi facias per fidelem nuntium ipsi regi, et istum ad facienda ea, quae coutinentur in illis, moneas efficaciter et inducas; et si se in hoc durum ultra quam deceat, exhibuerit, eidem denunciare procures, quod nullo modo deesse poterimus in sua iustitia fratribus ante dictis, quia quantumcunque regiae deferre sublimitati velimus, non debemus tamen homini deferre contra deum. D. Tybure II. Id. Junii anno IX.

18.

Honorius [1]) — — Illustri viro Belae, iuveni Regi. — Intellecto iam dudum, quod carissimus in Christo filius noster, illustris Rex Ungariae, pater tuus, alienationes quasdam fecerat in praeiudicium regni sui, et contra regis honorem; nos super hoc

1) Aus Fejér III. 2. 47.
1) Aus Fejér III. 2. 47. außerdem bei Pray annal. I. 230.

paterna affectione consulere cupientes, eidem regi dirigimus scripta nostra, ut alienationes praedictas, non obstante iuramento, si quod fecit de non revocandis eisdem, studeat revocare. Quia, quum teneatur, et in coronatione sua iuraverit etiam, iura regni sui et honorem coronae illibata servare illicitum profecto fuit, si praestitit de non revocandis alienationibus huiusmodi, iuramentum, et propterea penitus non servandum. Quocirca serenitatem tuam monemus, et hortamur attente, quatenus in ea regni parte, quam ex ordinatione Patris tui habes, alienationes easdem revocare procures, iuramento de ipsis non revocandis, a patre tuo, vel a te praestito, non obstante. Quin potius de iuratione incauta condignam poenitentiam agere non omittas. Datum Reate, idib. Julii. Pontificatus nostri anno IX.

19.

Honorius [1]) — Varadiensi et Geuriensi Episcopis — Detestabile semper est ingratitudinis vitium, quo quis accepti beneficii et Benefactoris sui pariter obliviscitur, cum ad antidota quilibet naturaliter obligetur. Verum ea ingratitudo detestabilior dignoscitur, cum quis non solum non est memor illius, a quo se novit beneficium recepisse, sed malum ei pro bono retribuit, et odium pro amore. Conquerente sane charissimo in Christo filio nostro A. illustri rege Hungariae per dilectum filium Ma. Florentium, Custodem Orodiensem, nuncium suum, nobis innotuit: quod cum in quadam parte regni sui Hospitalariis S. Mariae Teutonicorum, terram ad triginta duntaxat aratra charitatis intuitu liberaliter contulisset, iidem liberalitate ipsius ac gratia non contenti,

1) Aus Fejér III. 2. 55 f. Bischof von Großwardein war Alexander, von Raab Gregorius. Pray a. a. O.

multo amplius occupavere de terra in parte praedicta, ipso contendentes invito armata manu, quod occuparunt, taliter retinere, prout praesentatae nobis quorundam Abbatum Cisterciensis Ordinis litterae declararunt, in quorum praesentia quidam ex hospitalariis ipsis responderunt eidem regi occupata humiliter repetenti, quod in pugna propter hoc potius mori vellent, quam restituere illa sibi; sed nec hoc contenti, homines eius capiunt, indebitis eos exactionibus aggravantes, et aliis ipsi modis innumeris iniuriosi existentes plurimum et molesti, ac conditiones ab eodem rege super moneta ipsius, et quibusdam aliis articulis eis impositas, cum Hungariam intraverant, servare nolentes; propter quod a nonnullis asseritur, quod tanquam ignis in sinu, mus in pera, et serpens in gremio, qui hospites suos male remunerant, sint eidem regi Hospitalarii supra dicti. Praefatus itaque rex devote plurimum postulavit a nobis, ut eosdem Hospitalarios liberalitate ipsius quadam tenus etiam abutentes, pro tantae ingratitudinis vitio se reddiderunt indignos, mandaremus esse contentos, et ab usurpatione qualibet cohiberi. Cum autem religiosi viri, qui propria perfectionis amore contemnunt, aliena non debent usurpare, nec sunt, quos non dedeceat aspere contra benefactorem suum super beneficiis ejus procedere, ne dum eidem iniuriam vel gravamen inferre, ac pro bono retribuere sibi malum, et indignum existat, quod quis sentiat ex sua liberalitate iacturam: fraternitati Vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus ad locum personaliter accedentes, inquisita super his summatim veritate, praenominatos hospitalarios, ut concessis eis in regia donatione terminis sint contenti, et easdem conditiones observent, per censuras ecclesiasticas, appellatione remota, cogatis; cum eodem rege insuper, ut contra liberalitatem suam non veniat, nihilominus facien-

tes ; non obstantibus litteris ad — Lilienwelt, de Egris et de Kerc Abbates a sede Apostolica impetratis. Quod si non omnes — Datum Reate. Kal. Septembris Anno X.

20.

Honorius [1]) — Regi Hungariae. — Jam meminisse vix possumus numerum litterarum, quas pro dilectis filiis, fratribus domus S. Mariae Teutonicorum tuae Serenitati recolimus destinasse, obsecrantes, ut eis pacifice dimitteres terram Borzae, ac [2]) ultra montes nivium, quam [3]) eis regia liberalitate donasti, sicut privilegia tua, nobis exhibita, et a nobis ad tuam instantiam confirmata, manifeste declarant. Et ecce dolentes audivimus, quod tu non solum non destitisti eos super terram molestare praedictam [4]), quam non sine multo rerum et personarum dispendio eripuerunt pro magna parte de manibus paganorum, verum etiam ipsos de regno tuo non sine gravi Apostolicae sedis iniuria et offensa divina, tuaeque famae ac salutis periculo eiecisti. Certe piget et pudet totiens tibi precum nostrarum porrigere blandimenta, totiensque tuis auribus inculcare piorum praemia, et supplicia impiorum, cum nec spe praemiorum illectus, nec suppliciorum metu deterritus, nostris salutaribus monitis et precibus acquiescas ; quin imo persequeris [5]) quia odio inexecrabili [6]) fratres ipsos, non tam nostras mo-

1) Aus der Copie des Herrn Senators Trauſch. Fejér III. 2. 58. f.
2) et. F.
3) quas. F.
4) terra praedicta. F.
5) prosequaris quasi. F.
6) inexorabili. F.

nitiones et preces contra famam [7]) ac salutem propriam contemnendo. Et tamen, quia nec possumus, nec debemus indigna [8]) eorundem fratrum dissimulare gravamina, quos tenemur defendere, ac fovere, tum suae religionis obtentu, tum respectu specialiter terrae Sanctae, cuius obsequio se totaliter devoverunt; adhuc pro eis cogimur preces precibus, et exhortationes exhortationibus cumulare pro ipsorum quiete, ac tua salute nihilominus satagentes. Rogamus igitur Serenitatem tuam, monemus, et obsecramus in Domino Jesu Christo, quatenus prudenter attendas [9]), quod praefatam terram non dedisti hominibus, imo sed Deo, a quo habes non solum tua, sed etiam [10]) temetipsum, fratres ipsos in regnum tuum non differas revocare, restituens, ac restitui eis faciens integre omnia bona sua, dictamque terram eis pacifice ac quiete dimittas secundum limites in ipsis tuis [11]) privilegiis designatos; et ita eis satisfacias de damnis et injuriis irrogatis, quod Dominum [12]), cuius offensam ex hoc absque dubio incurristi, digna possis satisfactione placare; nosque aliter contra te procedere non cogamur, qui quandocunque [13]) tuae deferre sublimitati volumus [14]), ad ultimum tamen deesse non poterimus in sua justitia fratribus saepe dictis, nec dissimulare tantum detrimentum subsidii terrae sanctae; cum non sit deferendum homini contra Deum, nec tibi ipsi expediat, ut in hoc tibi articulo deferatur; sed potius

7) quam famam ac. F.
8) indigne. F.
9) attendens. F.
10) sed fehlt. F.
11) tuis fehlt. F.
12) Deum. F.
13) quantumcunque. F.
14) velimus. F.

ut ab iniuria huiusmodi compescaris. Datum etc. [15]) Ita invenitur de verbo ad verbum in Regestro Honorii papae III. Anno X^a^. Martinus.

21.

Honorius [1]) — Illustri Regi Hungariae. — Sicut Serenitati tuae iam multoties litteris nostris insinuasse recolimus, inspectis privilegiis tuis, liquido continentibus, te terram Bozae, ac ultra montes nivium dilectis filiis, fratribus domus hospitalis S. Mariae Teutonicorum, regia liberalitate donasse; terram ipsam ad precum tuarum constantiam sub Apostolicae sedis protectione suscepimus, eamque libertate donavimus speciali, statuendo eam nulli, nisi romano Pontifici subiacere, quatenus eadem per hoc colonis citius impleretur, et tuae largitionis meritum eo altius surgeret, quo pium munificentiae tuae donum terrae sanctae, cuius obsequiis dicti fratres se totaliter devoverunt, uberius proveniret. Deinde post multas vexationes et molestias, quas super dicta terra dicebaris ipsis fratribus irrogasse, super quibus tibi multoties direximus scripta nostra, te demum nostris auribus intimante, quod ipsi fratres fines possessionum, a te sibi concessarum, egressi, quasdam ex tuis possessionibus occuparunt; cum per litteras nostras mandassemus eisdem, ut ipsas possessiones tuae Celsitudini restituerent, et ab occupatione aliorum bonorum tuorum de cetero abstinerent, Tu, quod intelleximus, de possessionibus illis, quas dicebantur extra concessarum sibi terminos occupasse, nitens retorquere ad illas, quas eis pia liberalitate donasti, et quae, ut diximus, eis ad preces tuas sunt auctoritate apostolica confirma-

15) Datum Reate VI Cal. Novembr. anno decimo. F.
1) Aus Fejér III. 2. 74. f.

tae, praecepisti eisdem, ut terram ipsam a te, prout iam diximus, sibi donatam intuitu pietatis, et a sede Apostolica confirmatam, tibi continuo resignarent, eis, nisi tuae iussioni parerent, gravia comminando. His itaque ad audientiam nostram ipsorum fratrum insinuatione perlatis, nos honori et saluti tuae, ac iuri dictorum fratrum volentes, prout ad nostrum spectat officium, providere, circumspectionem tuam per litteras nostras monere, ac hortari studuimus diligenter, ut prudenter attendens, quod nihil in tuto reponitur, nisi quod pia liberalitate donatur, ac praefatas litteras nostras secundum sanum intellectum superius expressum accipiens, dictos fratres non molestares ulterius super terra sibi a te pia liberalitate donata, sed eam pacifice sibi dimitteres secundum limites in privilegio tuae donationis expressos, ac restituto eis quodam castro, quo spoliasse dicebaris eosdem, satisfaceres eis, et satisfieri faceres de damnis aliis, et iniuriis per te, ac tuos eisdem hactenus irrogatis; ipsis etiam fratribus per nostras dedimus litteras in mandatis, ut tibi restituerent universa, quae invenirentur extra praefatos limites occupasse; ac ne huiusmodi contentio posset amplius invalescere, — de Linewelt, et — de Egris, et — de Kerch Abbatibus dedimus in mandatis, ut ad loca ipsa personaliter accedentes, diligenter inspicerent limites antedictos; et si viderent ipsos fratres aliqua extra eosdem terminos, seu limites occupasse, ipsis auctoritate nostra iniungerent, ut ea tibi restituerent sine mora, quidquid super his invenirent, et facerent, fideliter nobis relaturi. Tuae quoque scripsimus Celsitudini, ut permitteres ipsos Abbates libere investigare praedicta, et si tibi expedire videres, nuncios tuos mitteres cum eisdem, investigationis huiusmodi seriem inspecturos. Videat igitur regia circumspectio, utrum pendente investigatione et relatione huiusmodi de-

buerit aliquid a te, vel ab ipsis fratribus renovari. Certe te nobis interim denuo intimante, quod ipsi fratres tuae liberalitatis gratia non contenti, multa de tuis temere occuparant, et tibi ea repetenti responderant, quod in pugna propter hoc potius mori vellent, quam restituere illa tibi; nos moti graviter contra praesumtionem huiusmodi, ad venerabiles fratres nostros — Varadiensem et — Geuriensem Episcopos asperas valde direximus litteras contra eos, asperas inquam, quantum ad exaggerationem culpae, quae fratribus imponebatur eisdem, non quantum ad mandati formam, quae et rationabilis est et justa; ita ut, sicut nec per alias, quas, ut supra diximus, nisus es ad sensum alienum retorquere, ita nec per illas sane intellectas, materiam habeas fatigandi fratres ipsos super terris sibi, imo verius Deo a tua liberalitate donatis, sed recuperandi duntaxat, si quas forte extra praedictos terminos temere invaserunt. Sine ea vero contra fratres nos commovisti praedictos, et sine causa nostras ad praefatos Episcopos impetrasti litteras, cum prius ipsos non solum terris, quas illos extra saepe dictos terminos occupasse dicebas; verum etiam his, quas eis donaveras, pendente praedictorum Abbatum relatione, pro tuae voluntatis arbitrio spoliasses, sicut nobis eorum conquestio postmodum patefecit; ex eo colligimus, quod Praeceptor domorum ipsius Hospitalis, quae intra supra dicta consistunt, secundo vel tertio die, quo nuncius tuus a nobis licentiam ad te redeundi receperat, ad nostram venit praesentiam, spoliatus terra, prout dicebat, eadem, et ab ea cum fratribus suis violenter eiectus. Sicut ergo tuam alias paterno affectu monuimus providentiam, ita nunc monemus et hortamur attentius, ac obsecramus in Domino Jesu Christo, quatenus spretis pravis suggestionibus malignorum, qui videntes praefatam terram per immensum fratrum dictorum studium profecisse, ad

eius cupidinem venenosis svasionibus te accendunt, Fratres ipsos in regnum tuum non differas revocare, ac eis restituens, et restitui faciens integre omnia bona sua, dictamque terram pacifice ipsis et quiete dimittens, secundum limites in ipsis tuis privilegiis designatos, sic eis satisfacias de damnis et injuriis irrogatis, quod Deum, cuius offensam ex hoc procul dubio nosceris incurisse, digna possis satisfactione placare, ac ei acceptum reddere munus tuum, a quo habes non solum omnia bona tua, sed et temetipsum, sciens, quod nisi hac vice exaudire curaveris, non est nostri propositi ulterius verba perdere super negotio huiusmodi, te monendo, sed prout ratio postulaverit, assistere in iustitia sua fratribus saepe dictis, cum tantam eorum injuriam, et detrimentum subsidii terrae sanctae dissimulare amplius nequeamns. Non autem moleste ferat tua Sublimitas, quod dilectus filius frater Hermannus, Magister domus praedictae, ad tuam praesentiam non accedit, quando quidem id facere voluit, sed propter quaedam negotia Ecclesiae, ac imperii, ad quae tractanda industriam et sollicitudinem eius esse vidimus necessariam, ipsum duximus retinendum; Serenitatem tuam attente rogantes, ut eius absentiam apud Celsitudinem Tuam suppleant preces nostrae. Datum Laterani XIII. Kal. Martii. Anno X.

22.

Honorius [1]) — Episcopo Wesprimiensi, et — Praeposito Albensi, Wesprimiensis Dioecesis — Sicut charissimo in Christo filio nostro — Illustri regi Hungariae, iam multoties litteris nostris insinuasse recolimus, inspectis privilegiis ejus, liquido

1) Aus Fejér III. 2. 78. f. Bischof von Weßprim war Robert. Pray. a. a. O.

continentibus, ipsum terram Bozae (ut supra — nequeamus; verbis competenter mutatis) quo circa Discretioni Vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus regem ipsum, Archiepiscopis et Episcopis ipsius regni praesentibus, ad ea, quae praemisimus, facienda monere, prudenter et efficaciter inducere studeatis; quod inde feceritis, ac responsionem ipsius nobis quanto ocyus fideliter rescripturi. Datum ut supra.

23.

Honorius [1]) — Reginae Hungariae — Sperantes, quod preces nostras velis efficaciter exaudire, praesertim in his, quae manifestam continent pietatem, et ad salutem charissimi in Christo filii nostri A. Illustris regis Hungariae, viri tui, et tuam non est dubium pertinere; Serenitatem tuam attente rogandam duximus et hortamur, quatenus diligenter et efficaciter ipsum regem inducas, ut iuxta preces et exhortationes nostras dilectis filiis, Fratribus domus Sanctae Mariae Teutonicorum restituant terras et alia universa, quae per ipsum Regem, vel nuncios eius sunt eisdem ablata, et satisfaciens eis, et satisfieri faciens de damnis et injuriis irrogatis, ita ipsos divino, et nostro intuitu foveat, protegat et defendat, quod divinam ex hoc mereatur specialiter gratiam; et nos, qui ad ultimum non poterimus dictis fratribus in sua deesse iustitia, aliter procedere non cogamur. Taliter autem exaudias preces nostras, quod gratum habere possimus, et ad exaudiendas tuas, cum oportuerit, reddamur merito proniores. Datum Laterani XIII. Kal. Martii. Anno X.

---

1) Aus Fejér III. 2. 79. f.

24.

Gregorius [1]) — A. Illustri Regi Hungariae — Ne super privilegiis, quae dilectis filiis — Magistro et Fratribus domus Hospitalis S. Mariae Teutonicorum Jerosolymitani, de terra Bortzae concessit regia Celsitudo, valeat dubitationis scrupulus suboriri, ipsa inspici fecimus diligenter, eorumque tenorem de verbo ad verbum praesentibus annotatum, sub bulla nostra tibi duximus destinandum. Qui est talis: In nomine (vide ad annum 1211 et 1212) [2]). Unde districte praecipio omnibus, quatenus nullus praesumat de cetero dictos Cruciferos super dicto castro, et pratis prohibere, vel molestare. Datum Laterani sexto Kalendas Maii. Pontificatus nostri anno V.

25.

Gregorius [1]) — A. Illustri Regi Hungariae. — Etsi nihil praestare possumus Domino, nisi sua, qui dispositionis propriae beneplacitum omnibus, quod sunt et habent, gratis impendit; possumus tamen sibi gratificari de suo his, qui ejus obsequio sunt adscripti, gratiam exhibendo; certi, quod dum eis temporalia ministramus, nobis comparamus aeterna. Unde non aestuare quis debeat haesitare tali reddere creditori, qui se pro redditis constituens debitorem, semper retribuit potiora; sed quisque secundum Sapientis consilium dare debeat Altissimo secundum donatum ipsius; ut cui multum est, tribuat abundanter, ne parce seminans parce et metat. Qnare in largitionibus immensitas optime est emensura-

1) Aus Fejér III. 2. 245. Ungr. Mag. IV. 219. Schlözer 526.
2) Vgl. Urk. 2. Anm. 1.
1) Aus Fejér III. 2. 246. ff.

ta; his praesertim, qui a Domino recepisse noscuntur immensa. Verum si quispiam pie data contraria poenitudine detrectaret, quasi serio divinam provocaret offensam, et contra se corda hominum et labia commoveret, iam rem alienam invito Domino contrectando. Sane dilecti filii [2]) — Magister et Fratres domus hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum Jerosolymitani, humili nobis et instanti conquestione monstrarunt: Quod cum [3]) tu eorum domui terram Bozae pia liberalitate donasses, sicut in privilegiis tuis perspeximus plenius contineri: ipsi pro colenda et munienda terra eadem, per quam Cumanis multipliciter regnum Hungariae perturbantibus, frequens introitus et exitus habebatur, numerosam pecuniam expenderunt, ibi cum multo labore, ac proprii effusione cruoris quinque castra fortia instruendo; sed licet tu eis terram abstulisses eandem, ipsam tandem restituisti postmodum, ut debebas [4]); quin etiam pro recompensatione damnorum ipsi partem Cumaniae ultra montem nivium contulisti; in qua cum dicti Magister et Fratres castrum munitissimum construxissent, Cumani perterriti et dolentes ademptam sibi ingressus et exitus facultatem, congregata ingenti multitudine bellatorum, fratres inibi commorantes hostiliter aggressi fuerunt; sed Domino propitiante

2) Dilecti filii u. s. w. Anfang der faſt wörtlich gleichlautenden, und darum auch hier nicht beſonders abgedruckten Bulle des Pabſtes an Bela. Vollſtändig gibt ſie aus Dreger Bethlen 97 ff., das Original befindet ſich im Königsberger geh. Archiv, Schieblade 2. Nr. 18. Voigt 228. Der Eingang lautet: Gregorius etc. carissimo in Christo filio Belae primogenito carissimi in Chr. filii Andreae illustris regis Ungariae salutem et ap. benedictionem.

3) Cum carissimus in Chr. f. noster A. illustris rex Ungariae, in der Bulle an Bela. donasset B. an Bela.

4) licet idem rex — abstulisset — restituit — debebat. B. an Bela.

devicti, confusi, et reversi destiterunt. Quin etiam quidam ex illis dictis fratribus se dedentes, cum uxoribus et parvulis ad Baptismi gratiam convolarunt. Tu vero [5]) terram ipsam ingrediens, cultamque prospiciens, Fratres de terra, eis per Apostolicam Sedem confirmata, ac sub eius protectione suscepta, per violentiam expulisti, non absque Romanae Ecclesiae iniuria manifesta, cum eadem terra nullum, praeter Romanum Pontificem, habeat Episcopum vel Praelatum; eidem Ecclesiae duas marcas auri pro censu solveret annuatim. Et quamvis [6]) piae memoriae H. Papa, Praedecessor noster, ac nos postmodum plures tibi affectuosas preces, et monita diligentia direxerimus, ut eis terram ipsam liberaliter redderes, nequaquam tamen fuimus exauditi; quin potius idem Magister ad praesentiam tuam in spe vocatus, accedens, frustratus rediit, fatigatus multis laboribus et expensis, alias domo sua propter hoc attrita variis et enormibus detrimentis. Ne igitur inexorabilis videaris, si, quod absit, seductus pravis suggestionibus malignorum, reddere renuas, quod non [7]) potes salva conscientia retinere, Serenitatem regiam [8]) rogamus, monemus et hortamur in Domino, in remissionem tibi peccaminum [9]) iniungentes, quatenus conscientiae et famae tuae salubriter consulens, cum peccatum minime remittatur, nisi restituatur ablatum, eisdem Magistro et Fratribus restituas terram ipsam, de damnis et irrogatis iniuriis satisfactionem congruam impendendo; ita quod veritati verax existens, te illi reddas

5) At rex praedictus — expulit violenter, quam tu detines non absque etc.
6) Et quamvis pluries tam praedicto patri tuo quam tibi affectuosas — redderitis (redderetis).
7) quae non B. an Bela.
8) Serenitatem tuam. B. an Bela.
9) tuorum peccaminum. B. an Bela.

placidum et acceptum, qui acceptos provehit in salutem, et nos tibi constituamur exinde non immerito debitores. Datum Laterani II. Kal. Maii. Pontificatus nostri anno V. (in der Bulle an Bela: VI. Kal. Maii etc.).

26.

Gregorius [1]) — — dilecto filio — — Electo Penestrinensi, apostolicae sedis legato etc. Dilecti filii, magister et fratres hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum, humili nobis et instanti conquestione monstrarunt, quod, quum carissimus in Christo filius noster Andreas, Ungariae Rex illustris, eorum domui terram Borze [2]) pia liberalitate donasset, sicut in ipsius privilegio, aurea bulla munito, plene conspeximus contineri, ipsi pro colenda et munienda terra eadem [3]), per quam Cumanis regnum Hungariae multipliciter perturbantibus frequens introitus et exitus habebatur, numerosam pecuniam expenderent, ibi cum multo labore et proprii effusione cruoris quinque castra fortia construendo. Sed licet idem rex eis terram abstulisset eandem, ipsam tandem restituit, ut debebat; quin etiam pro recompensatione damnorum ipsis ultra montes nivium partem contulit Cumaniae. In qua quum dicti magister et fratres castrum munitissimum construxissent, Cumani perterriti et dolentes, ademtam sibi ingressus et egressus facultatem, congregata ingenti multitudine bellatorum, fratres inibi commorantes hostili-

1) Aus der Copie des Herrn Senators Trauſch. Voran gehen die Worte: Item literae apostolicae ad Electum Penestrinensem, apostolicae sedis legatum super terram (sic?) de Borza. Vgl. Katon. V. Bethlen 100. ff. Fejér III. 2. 303. ff.
2) Burze. B. F.
3) illa. F.

ter aggressi fuerunt, sed Domino propitiante devicti, confusi, et reveriti destiterunt; quin etiam quidam ex illis, dictis fratribus se reddentes, cum uxoribus et parvulis ad Baptismi gratiam convolarunt. At rex praedictus, terram ipsam ingrediens, cultamque perspiciens [4]), fratres de terra, eis per sedem Apostolicam confirmata, et sub eius protectione suscepta, expulit violenter, non absque Romanae ecclesiae iniuria manifesta; quum eadem terra nullum, praeter Romanum Pontificem, habens episcopum vel praelatum, eidem Ecclesiae censualis existat. Et quamvis piae memoriae H. papa, praedecessor noster, ac nos postmodum pluries praedicto regi affectuosas preces et monita diligentia direxerimus, ut eis liberaliter redderet terram ipsam, nequaquam tamen fuimus exauditi; quin potius idem magister ad praesentiam regis in spe vocatus, accedens frustratus rediit, multis fatigatus laboribus et expensis, alias domo sua propter hoc attrita variis et enormibus detrimentis. Quare idem magister et fratres suppliciter flagitarunt, ut, cum rex, seductus suggestionibus malignorum, inexorabilis videatur, nihil aliud asseverans, nisi quod restitutio ipsius terrae pro eo, quod magna est, suis filiis et Baronibus displiceret, faceremus sibi iustitiam exhibere. Ne igitur videamur deferre homini contra Deum, cui est contra omnes homines deferendum, discretioni tuae, de cuius circumspectione plenam in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem Regem, et Belam, filium eius, ut conquerentibus restituant terram ipsam, de damnis illatis, et irrogatis iniuriis satisfactionem congruam impendendo, prudenter efficaciter [5]) moneas et inducas. Quod si forte monitis non acquieverint, tu

4) prospiciens. B.
5) prudenter et efficaciter. B. F.

partibus convocatis, audias causam; et, si de ipsarum voluntate processerit, debito fine decidas; faciens (quod decreveris, per censuram Ecclesiasticam firmiter observari) [6]). Proviso, ne in terram ipsius Regis [7]) — — speciale; alioquin causam remittas ad nos sufficienter instructam, praefigentes partibus terminum competentem, quo nostro se conspectui repraesentent, iustam, auctore Domino, sententiam recepturae. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint; censura simili, appellatione cessante, cogatis veritati testimonium perhibere; non obstantibus litteris super his ad — — — Cracoviensem et Cuiaviensem Episcopos a sede apostolica impetratis. Datum Anagniae II. Kalend. Septembris, Pontificatus nostri anno VI. [8]).

27.

Gregorius [1]) — Patriarchae Aquileensi, — et A. Episcopo Strigoniensi — Dilecti filii, Magister et Fratres Hospitalis S. Mariae Teutonicorum humili nobis et instanti conquestione monstrarunt: quod cum Charissimus in Christo filius noster A. Hunga.

---

6) Die eingeklammerten Worte sind in der Copie durch ein etc. angedeutet. Ich gebe sie aus dem Abdrucke bei Fejér.

7) Was nach „Regis“ folgt und im Texte durch Klammern bezeichnet ist, deutet die Copie durch die bloßen Anfangswörter der Sätze, und wiederholte etc. an. Vollständig gibt den Text Fejér; die bezeichnete Lücke zwischen „ipsius regis“ und „speciale“ ist aus Urk. 27. wo die nehmliche Clausel vollständig vorkommt, leicht zu ergänzen.

8) In der Copie bloß: Datum etc. dann: Ita invenitur de verbo ad verbum in Registro domini Gregorii Papae IX. Anno VI. Capitulo CC. LXXXXII. Martinus. Data Wiennae anno ab incarnatione domini Millesimo Ducentesimo Septuagesimo Nono. Quinto Kalendis Januarii.

1) Aus Fejér III. 2. 394.

riae Rex illustris eorum domui terram Borzae pia liberalitate donasset, sicut in ipsius privilegio aurea bulla munito plene perspeximus contineri, ipsi pro colenda et munienda terra eadem, per quam Cumanis Regnum Hungariae multipliciter perturbantibus frequens introitus et exitus habebatur, numerosam pecuniam expenderunt, ibi cum multo labore, et proprii effusione cruoris quinque castra fortia exstruendo. Sed licet idem Rex eisdem terram abstulisset, eandem ipsam tandem restituit, ut debebat; quin etiam pro recompensatione damnorum ipsis ultra montes nivium partem contulit Cumaniae, in qua cum iidem Magister et fratres castrum munitissimum construxissent, Cumani perterriti, et dolentes, ademtam sibi ingressus et exitus facultatem, congregata ingenti multitudine bellatorum, Fratres inibi commorantes hostiliter aggressi fuerunt; sed Domino propitiante devicti, confusi et reveriti destiterunt, quin etiam quidam ex illis dictis fratribus se reddentes, cum uxoribus et parvulis ad Baptismi gratiam convolarunt. At rex praedictus, terram ipsam ingrediens, cultamque prospiciens, fratres de terra, eis per Sedem Apostolicam confirmata, et sub eius protectione suscepta, expulit violenter, non absque Romanae Ecclesiae iniuria manifesta, cum eadem terra nullum praeter Romanum Pontificem habens Episcopum, vel Praelatum, eidem Ecclesiae censualis existat. Et quamvis piae memoriae H. Papa, Praedecessor noster, ac nos postmodum pluries praedicto Regi affectuosas preces et monita diligentia direxerimus, ut eis liberaliter redderet terram ipsam, nequaquam tamen fuimus exauditi; quin potius ipse Magister ad praesentiam regis in spe vocatus, accedens frustratus rediit, fatigatus multis laboribus et expensis, alias domo sua propter hoc attrita variis et enormibus detrimentis. Quare idem Magister et fratres suppliciter flagitarunt, ut cum Rex sedu-

ctus suggestionibus malignorum inexorabilis videatur, nil aliud asseverans, nisi restitutio ipsius pro eo, quod magna est, suis filiis et Baronibus displiceret, faceremus sibi iustitiam exhiberi. Ne igitur videamur deferre homini contra Deum, cui est contra omnes homines deferendum, Fraternitati Vestrae, de quorum circumspectione plenam in Domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta in virtute obedientiae praecipiendo mandamus, quatenus eumdem regem, et Belam, filium eius, ut conquerentibus restituant terram ipsam, de damnis illatis et irrogatis iniuriis satisfactionem congruam impendendo, sublato dilationis obstaculo, moneatis prudenter, et efficaciter inducatis. Quod si monitis non acquieverit, partibus convocatis audiatis causam, et si de ipsorum voluntate processerit, fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis, per censuras ecclesiasticas firmiter observari, proviso, ne in terram ipsius regis excommunicationis vel interdicti sententiam proferatis, nisi mandatum super hoc receperitis a nobis speciale. Alioquin infra novem menses post susceptionem praesentium eam remittatis ad nos sufficienter instructam, et nihilominus, quod vos de hujusmodi — natura negotii nostis, plene nobis et fideliter exponatis. Praefigentes partibus terminum competentem, quo per procuratores idoneos et sufficienter instructos nostro se conspectui repraesentent, iustam, auctore Domino, sententiam recepturae. Testes autem, non obstantibus litteris, super his ad Venerabiles Fratres nostros — Cracoviensem — Cuiaviensem Episcopos, seu dilectum filium nostrum — Praenestinum electum, tunc in partibus illis fungentem legationis officio, a sede Apostolica impetratis, de constitutione de duabus dictis edita in concilio generali. Datum Perusii V. idus Octobris, Pontificatus nostri anno octavo.

Kritische Beiträge

zur

Kirchengeschichte

des

Hermannstädter Capitels

in Siebenbürgen,

vor der Reformation.

Von M. R.

Vorwort.

Die Kirchengeschichte Siebenbürgens vom XI. bis zum XVI. Jahrhundert vermißt man, so wie die politische Geschichte dieses Zeitraumes, noch immer in unserer vaterländischen Literatur. Einzelne bekannte Data und Facta, die zur Aufhellung der Geschichte dieses Zeitraumes dienen könnten, leuchten zwar als einzelne Glanzpunkte hervor, allein noch sind sie immer nicht geeignet, das sie umschwebende Dunkel nur einigermaßen zu erhellen. Denn es sind ihrer noch zu wenige an das Licht gezogen worden, und die Lücken zwischen ihnen sind noch gar zu groß, um einen gehörigen Zusammenhang derselben ausmitteln, und den Faden der Geschichte ununterbrochen fortspinnen zu können. Zu dem Allem kömmt noch, daß die einzelnen so isolirt dastehenden geschichtlichen Data und Facta, die wir bereits

haben, oft so entstellt, so mißdeutet und am unrechten Orte angebracht erscheinen, daß man an ihrer Richtigkeit nicht selten zweifeln muß, und wenn dieses auch nicht bei allen der Fall ist, man doch oft in Verlegenheit kommt, wie sie für die wahre Geschichte eigentlich zu benützen sein möchten. Darum eben kann man noch immer nicht zu einem erfreulichen Ueberblicke der Geschichte jenes dunkeln Zeitraumes gelangen.

Wie mit der alten Kirchengeschichte Siebenbürgens vor der Reformation im Allgemeinen, so verhält es sich auch im Einzelnen mit jener der einzelnen Nationen des Landes, namentlich der Sächsischen Nation, und insbesondere der einzelnen Theile derselben z. B. mit der Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels. — Dieses in vielen noch unbeleuchteten Rücksichten höchst merkwürdige Hermannstädter Capitel hat schon dadurch in der Literatur eine gewisse Celebrität erlangt, daß es unter allen Sächsischen Capiteln, so viel ich weiß, allein eine eigene ziemlich auseinandergesetzte Reformationsgeschichte besitzt [1]), noch mehr aber dadurch, daß auch über die

1) Das wichtigste Werkchen, welches hierüber noch in frühern Zeiten erschien, ist: *Ottardus* (Andr.) Concio solennis et extraordinaria complectens initia et progressum Reformationis primae Ecclesiarum Saxonicarum in Sede Cibiniensi, in Transylvania constitutarum etc. Cibinii Transylvaniae 1650. 4. aus welchem die spätern Schriftsteller des XVII. u. XVIII. Jahrhunderts ihre Nachrichten über die Reformationsgeschichte des Hermannstädter Capitels gewöhnlich zu schöpfen pflegten.

Neuer und vorzüglicher aber ist: Seivert (Joh.) Beiträge zur Religionsgeschichte von Hermannstadt in Siebenbürgen von den Jahren 1521 — 1546. — Dieser Aufsatz befindet sich in: Ungrisches Magazin, oder Beiträge zur Ungrischen Geschichte, Geographie, Naturwissenschaft ꝛc. IV. Band. Preßburg 1787. 8. S. 154—211.

Noch neuer ist das sehr verdienstliche Werkchen: *Schuller* (Joh. Car.) Historia critica Reformationis Ecclesiarum V. Capituli Cibiniensis. Prolusio pri-

noch ältern innern geistlichen Angelegenheiten dieses Capitels, vor allen andern sächsischen Capiteln in Siebenbürgen, am meisten von verschiedenen Gelehrten der früheren Jahrhunderte geschrieben worden ist. Damit man sich aber einen Begriff machen könne, wie es in der Literatur der alten vaterländischen Geschichte überhaupt noch aussieht, so betrachte man nur die Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels. Nimmt man alles, was darüber bekannt und geschrieben worden ist, zusammen, so ist man doch nicht einmal soweit darin gekommen, um mit Sicherheit bestimmen zu können: „wer vor der Reformation eigentlich der Prälat oder das geistliche Oberhaupt des Capitels gewesen sei.“ — Denn bald nennt man in dieser Hinsicht den Dechanten des Hermannstädter Capitels, so wie er es in den übrigen Sächsischen Capiteln zu sein schien, bald den Hermannstädter Probst (Praepositus Ecclesiae St. Ladislai de Cibinio), bald den Milkover Bischof, bald den Erzbischof von Gran, manchmal auch den Pabst selbst; ja man könnte sogar zum Ueberflusse die Behauptung aufstellen, daß das Hermannstädter Capitel vor der Reformation eigentlich gar kein dergleichen unmittelbares geistliches Oberhaupt, oder wenigstens keinen solchen Prälaten gehabt habe, wie ihn das Alterthum für die übrige Christenheit bezeichnet.

Was aber bei allen diesen verschiedenen Ansichten noch das Sonderbarste ist, ist der Umstand, daß Jeder, der einer oder der andern dieser Meinungen beitritt, seine Behauptung urkundlich zu erweisen und zu erhärten im Stande ist, und also Jeder, wenn man es so nehmen will, Recht haben kann. Wie sehr dieser einzige Umstand die wahre Geschichte dieses Capitels erschwere, ja fast unmög-

---

ma origines restauratae doctrinae ad eladem usque Mohácsensem enarrans etc. Cibinii 1819. 8.

Als das allerneueste verdient hier genannt zu werden: *Moeckesch* (Frid.) Historia Reformationis Capituli Cibiniensis inde ab anno 1526. usque ad annum 1545 succincta. Cibinii 1834. 8.

lich mache, ist wohl leicht einzusehn. Die hauptsächlichste Ursache hievon scheint darin zu liegen, daß jeder frühere Forscher, von einem gewissen geschichtlichen Vorurtheile schon beherrscht, über diese Gegenstände aburtheilte. Denn so lange man diese vorgenannten und ähnliche Erscheinungen in der Geschichte dieses Capitels nur nach angenommenen Principien beurtheilen, und ihre Darstellung durchführen will, nicht aber den einfachen, vorliegenden Thatbestand so nimmt, wie er sich im Alterthum darbietet; so lange man ferner den tiefer liegenden Grund und die Ursachen jeder Erscheinung nicht auffindet und aufdeckt; so lange man endlich die Zeitperioden, in denen jene Erscheinungen vorkommen, nicht strenge von einander trennt, und alle möglichen Umstände, unter denen sie einst Statt fanden, genauer als bisher erwäget: so lange wird man sich, wie bisher von den größten Forschern der Ungrischen Geschichte geschehen ist, auch in Zukunft vergebens bemühen, jemals mit der alten Kirchengeschichte dieses Hermannstädter Capitels ins Reine zu kommen.

Niemand hat sich wohl tiefer, aber ebenso, wie seine Vorgänger, mit wenigem Glück und Erfolge in das dunkle Labyrinth der ältern Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels hineingewagt, als der um die vaterländische Geschichte überhaupt höchst verdiente Joseph Benkö, namentlich in seiner Milkovia [2]). In diesem gelehrten Werke hat der Verfasser nicht nur die bis noch vollständigste Kirchengeschichte und Chorographie Siebenbürgens, besonders aber die älteste Geschichte des Hermannstädter und Burzenländer Capitels, die ausschließlich zur Milkover Diöcese einst gerechnet wurden, zu liefern gesucht, sondern auch Alles, was über diesen Gegenstand damals in gedrukten Werken bekannt war, und für sein Thema geeignet schien, mit unermüdetem Fleiße gesammelt, und dadurch sein Werk zu

2) Benkö (Jos.) Milkovia sive antiqui Episcopatus Milkoviensis per terram Transylvanicam, maxima Dioeceseos suae parte, olim exporrecti explanatio etc. Viennae. 1781. 8. Tom. II.

einer wahren Fundgrube für die Siebenbürgische Kirchengeschichte gemacht. Allein da der gelehrte Verfasser für die Geschichte des Hermannstädter Capitels ohne alle Auswahl gesammelt, und Wahres und Zweifelhaftes, ja offenbar Unrichtiges, leider oft so zusammengestellt hat, daß viele an sich schon verwickelte geschichtliche Gegenstände besonders dadurch, daß der Verfasser den am allerwenigsten dazu geeigneten Milkover Bischof zum Prälaten des Hermannstädter Capitels erheben wollte, noch schwieriger gemacht worden sind: so geschah es, daß er nothwendiger Weise, von einem falschen Princip ausgehend, bei der Ausführung dieses Planes in seiner Milkovia die ältere wahre Geschichte dieses Capitels durchaus verfehlen und entstellen mußte, und man darf sich daher eben nicht wundern, wenn der gelehrte Schlözer in seinen krit. Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen Seite 500 so weit gehet, Benkö's Milkovia für eine gegen die geistlichen Rechte der Sachsen abzielende Erdichtung anzusehen. Bei alle dem ist jedoch das belobte Werk für jeden Forscher der Kirchengeschichte Siebenbürgens unentbehrlich, und wird daher auch mir bei einigen meiner nachfolgenden Abhandlungen über das Hermannstädter Capitel zur Grundlage dienen.

Seit Benkö's Zeiten hat sich, soviel ich weiß, mit diesen Gegenständen kein Schriftsteller ernstlich befasset, vielmehr wiederholt man auch heut zu Tage, wenn man eben davon sprechen muß, alte angenommene Meinungen, die sich zwar nicht mit einander vereinigen lassen, wohl aber so ziemlich mehr oder weniger darauf hinaus laufen: daß der noch im XII. Jahrhundert bald nach der Ankunft der Sachsen in Siebenbürgen in Hermannstadt eingesetzte Probst mehrere Dechanten Sächsischer Capitel, und namentlich den Dechanten des Hermannstädter Capitels, als untergeordnete Aufseher über die einzelnen Ecclesien dieser Capitel, unter sich gehabt habe; daß dieser Probst eigentlich unter den Milkover Bischof gehöret, und dieser Bischof unter dem Erzbischofe von Gran gestanden habe. Diese und

mehrere ähnliche Meinungen, wie sie auch in Benkö's Milkovia größtentheils vorkommen, und hin und wieder in neuern Zeiten manchmal wieder aufgefrischt werden, sind allerdings der allgemeinen kirchlichen Verfassung Ungarns ganz angemessen; nur Schade daß ihre Richtigkeit sich in der Geschichte des H. Capitels nicht nachweisen läßt, und sie meistentheils, wie an seinem Orte gezeigt werden soll, weiter nichts als leere, aus Mangel an hinlänglicher Kenntniß des Gegenstandes von einigen früheren Gelehrten aufgestellte Hypothesen sind.

Da ich nun über mehrere Gegenstände der ältern Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels einige nähere Aufschlüße, als bisher geschehen, geben zu können glaube, und dieser literarische Gewinn vielen Freunden der vaterländischen Geschichte nicht unwillkommen sein möchte; da aber auch leicht einzusehen ist, daß jener gordische Knoten, der die dunkle Vorzeit umschließt, mit einem einzigen Machtstreiche nicht gelöset werden könne, — und mir die Wahl frei steht, entweder die einzelnen frühern irrigen Meinungen über die kirchlichen Verhältnisse des Hermannstädter Capitels kritisch zu beleuchten, — was allerdings ein sehr verdienstliches, aber auch ein vor der Hand bei zu wenigen Vorarbeiten noch fast unmögliches, oder doch wenigstens ein sehr weitläufiges Unternehmen sein würde — oder aber eine ganz neue Bahn für die Geschichte zu brechen, und anstatt alte Meinungen nothdürftig zu widerlegen, lieber neue Quellen für die Geschichte zu öffnen; so halte ich es für zweckmäßiger, das Letztere zu ergreifen, und will daher in diesen Beiträgen, nur in soweit es unumgänglich nöthig ist, auf die frühern Hypothesen Rücksicht nehmen, desto sorgfältiger aber die reinen Quellen der Geschichte aufsuchen und anzeigen, und aus diesen eine Reihe von Abhandlungen über einzelne Gegenstände aus dem Gebiete der alten Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels, und auch die nöthigen Materialien dazu, so weit ich es im Stande sein werde, liefern, die, in ihrer Verbindung sich gegenseitig erklärend, zuletzt einen nicht ganz undeut-

lichen Ueberblick über das Ganze der ältern Kirchengeschichte des Capitels, gewähren und diese jedenfalls fördern dürften.

Die einzelnen Abhandlungen, die ich demnach in dieses vaterländisch-literärische Archiv gelegentlich einzurücken Willens bin, sind namentlich folgende:

1. Die Dechanten des Hermannstädter Capitels vor der Reformation, so vielen derselben ich auf die Spur kommen konnte.
2. Ueber die älteste Haupt- oder Parochialkirche zu Hermannstadt.
3. Ueber die Hermannstädter Probstei de St. Ladislao.
4. Ueber die Zehentgeschichte des Hermannstädter Capitels vor der Reformation.
5. Ueber die Bulligeros.
6. Ueber die Milkover Diöcese.
7. Ueber die beabsichtigte Vereinigung der Milkover Diöcese mit dem Graner Erzbisthum.
8. Ueber einige innere Ursachen, warum in Siebenbürgen die Reformation im Hermannstädter Capitel ihren Anfang nehmen mußte.
9. Ueber die Kerzer Abtei.
10. Ueber die Egreser Abtei.
11. Ueber einige andere Klöster und Conventе im Umfange des Hermannstädter Capitels — und
12. endlich mehrere kleinere Abhandlungen verwandten Inhalts, die zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Kapitels vor der Reformation gehören.

Es sind dieses, wie man leicht sieht, lauter Gegenstände, die meistentheils auch bisher zwar nicht ganz unberührt geblieben, wohl aber noch immer nicht in ihr gehöriges Licht gestellt worden sind.

I.

Die

Dechanten des Hermannstädter Capitels

vor der Reformation.

Verzeichnisse der Prälaten hat man stets für wesentliche Stücke der Kirchengeschichte ihrer Diöcesen angesehn, und daher finden wir in der Literatur auch viele dieser Art Verzeichnisse fast von allen Prälaten des Ungarischen Reiches. So kann und darf demnach auch in der Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels ein Verzeichniß der Dechanten desselben um so weniger fehlen, da diese Dechanten jedenfalls die Hauptrolle im Capitel spielten, und ohne einen Dechanten ein Sächsisches Capitel gar nicht denkbar ist, mithin diese Würde auch vor der Reformation eine nothwendige, wichtige, und die höchste Würde im Sächsischen Clerus, und namentlich auch im H. Capitel von jeher war. Dem ohngeachtet ist mir in der vaterländischen Literatur nirgends ein Verzeichniß der Dechanten des Hermannstädter Capitels vorgekommen [3]).

3) Der selige Seivert in seinem vortrefflichen, für die vaterländische Literatur unschätzbaren Werke: Nachrichten von Siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften. Preßburg 1785. 8. S. 424 erwähnt zwar einer Abhandlung: De Abbatia Kerzensi und de Decanis Cibiniensibus eorumque praerogativis, welche Georg Soterius AA. LL. et Phil. Magist. Pfarrer in Stolzenburg und von 1762 — 1765 auch Dechant des Hermannstädter Capitels noch als Syndicus im Capitel mit vielem Beifalle vorgelesen habe; allein da diese Abhandlung der Nachwelt unbekannt geblieben ist, und selbst Seivert sie nicht gesehen hat, so läßt sich auch nicht entscheiden, ob sie einige dieser Dechanten vor oder nach der Reformation namhaft gemacht, oder ein Verzeichniß derselben geliefert habe.

Der selige Pfarrer Joh. Seivert der sich um die vaterländische, und besonders die sächsische Nationalgeschichte ganz ausgezeichnete Verdienste erworben, hat uns zwar unter andern schätzbaren Werken auch mehrere höchst mühsam zusammengetragene Verzeichnisse geliefert z. B.

1. Ein Verzeichniß der Katholischen Bischöfe Siebenbürgens [4]).
2. Verzeichniß der Grafen der Sächsischen Nation in Siebenbürgen [5]).
3. Verzeichniß der Provinzial-Bürgermeister zu Hermannstadt [6]).
4. Verzeichniß der Superintendenten der Augsburgischen Confessionsverwandten in Siebenbürgen [7]).
5. Verzeichniß der Hermannstädter Sächsischen Stadtpfarrer [8]).

---

4) Seivert (Joh.) weiland Pfarrers in der Evang. Gemeinde zu Hammersdorf, unweit Hermannstadt, Entwurf der Siebenbürgischen Katholischen Bischöfe zu Weißenburg. — Er befindet sich in der Siebenbürgischen Quartalschrift. 1. Jahrgang. Hermannstadt 1790. 8. S. 171 bis 208. 249—282. 345—376.

5) Die Grafen der Sächsischen Nation und Hermannstädtischen Königsrichter im Großfürstenthume Siebenbürgen, entworfen von J. S. (Joh. Seivert) — Befindet sich im Ungrischen Magazin. Band II. S. 261—302 und Band III. S. 129—163. 393—432.

6) Die Provinzial-Bürgermeister in Hermannstadt im Großfürstenthume Siebenbürgen von J. S. (Joh. Seivert) — Befindet sich in Sieb. Quartalschr. 2. Jahrg. Herm. 1791. S. 154—206. 235—306. 316—352. — und ist auch als ein eigenes Werkchen 1792 bei Hochmeister in Hermannstadt erschienen.

7) Skizze der Superintendenten Augsburgischer Confession im Großfürstenthum Siebenbürgen. In Sieb. Quartalschr. B. II. S. 1—55. — Ist auch ein eigenes für sich bestehendes Werkchen unter dem Titel: Kurze Geschichte der Superintendenten Augsburgischer Confession im Großfürstenthum Siebenbürgen, bei M. v. Hochmeister 1792 8. erschienen.

8) Die Sächsischen Stadtpfarrer zu Hermannstadt, entworfen von Joh. Seivert. Hermannstadt. 1777. 8.

6. Sogar Verzeichnisse der in jeder Gemeinde des jetzigen Hermannstädter Capitels seit 1327 gewesenen Pfarrer [9]).

Jedoch an einem Verzeichnisse der Dechanten des Hermannstädter Capitels, — welches er, ein Mitglied dieses Capitels, als ein willkommenes ihm nahe liegendes Thema, bei der Menge der Materialien, die ihm für die Sächsische Nationalgeschichte überhaupt, und die Kirchengeschichte insbesondere, zu Gebote standen, vielleicht noch am vollständigsten hätte liefern können, — hat Seivert meines Wissens nie gearbeitet, und sich vielmehr bloß damit begnüget, im letztgedachten Verzeichnisse der Pfarrer des Hermannstädter Capitels bei einigen gelegentlich, gleichsam nur im Vorbeigehn, es anzumerken, wenn irgend einer dieser Pfarrer zugleich auch Dechant gewesen.

Was den gelehrten Seivert wohl an der Bearbeitung eines Aufsatzes über die Dechanten des Hermannstädter Capitels gehindert habe, weiß man nicht; vielleicht aber war es der Umstand, daß er über die eigentliche Stellung des Hermannstädter Dechanten noch zweifelhaft, über den Hermannstädter Probst ganz ungewiß, und mit dem Milkover Bischofe durchaus nicht im Reinen war, wie dieses mehrere Aeußerungen darüber in seinen genannten geschichtlichen Aufsätzen, und auch Benkö's Milkovia zeigen, indem nämlich Benkö das meiste, was er in diesem Werke über das Hermannstädter Capitel gesagt hat, und nicht aus bereits früher gedruckten und bekannten Werken schöpfen konnte, hauptsächlich den Mittheilungen unsers, wenn gleich nicht genannten, Seiverts zu verdanken hat. — Dem allem ungeachtet ist dennoch dasjenige, was Seivert zu einem Verzeichnisse der Dechanten des Hermannstädter Capitels in jenem letztgedachten Verzeichnisse der Pfarrer einzelner Ge-

9) Chronologisches Verzeichniß der Pfarrer des Hermannstädter Capitels, seit dem Jahre 1527 bis auf gegenwärtige Zeit. — Befindet sich in den Siebenbürgischen Provinzialblättern 2. Band. Hermannstadt 1807 S. 103—135. 195—220. 3. Band ebend. 1808. S. 1—21.

meinden desselben mitgetheilt hat, noch das einzige und daher auch das beste, was wir über diesen Gegenstand Literärisches besitzen, und wird mir daher bei allen seinen Mängeln zum Leitfaden meiner Beiträge zu diesem Thema dienen; um so mehr, da es, wie gesagt, sonst keine andere Vorarbeiten hiezu gibt, und ich überzeugt bin, daß Seivert seine mitgetheilten Nachrichten aus den besten, wenn gleich mir zum Theil unbekannten Quellen geschöpft habe.

Diesem meinem Verzeichnisse der Dechanten des Hermannstädter Capitels finde ich für unumgänglich nöthig einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, die sowohl diesem Versuche, als auch allen nachfolgenden oben erwähnten Abhandlungen über die Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels als Einleitung dienen können. Sie betreffen nehmlich folgende Gegenstände:

A. Etwas über die eigentliche Bedeutung der in der Siebenbürgisch-sächsischen Kirchengeschichte sehr häufig vorkommenden Worte: *Capitulum*, *Capitulares*, *Decanus* und *Decanatus* im Allgemeinen genommen.

B. Ueber die Diözesen, zu welchen die sächsischen Capitel in Siebenbürgen, und namentlich das Hermannstädter Capitel gehörte.

C. Einige Umrisse der ältesten Grundverfassung der Hermannstädter Provinz, folglich auch der einzelnen Sächsischen Capitel derselben, und namentlich des Hermannstädter Capitels.

D. Einige Andeutungen über die politischen Veränderungen, welche die ehemalige Grundverfassung der Hermannstädter Provinz einst erlitten, ohne die kirchlichen Verhältnisse und Institutionen derselben im mindesten zu berühren.

E. Ueber die eigenliche Bedeutung der Worte: Capitulum, Capitulares, Decanus und Decanatus in der Sächsischen Kirchengeschichte insbesondere oder im Einzelnen genommen.

F. Ueber die Schwierigkeiten ein vollständiges Verzeichniß der Dechanten des Hermannstädter Capitels vor der Reformation zu liefern.

Wie auf den ersten Anblick dieser sechs Abschnitte kirchen-historischer Gegenstände zu ersehen ist, können diese Erörterungen, die ich zunächst als eine Art Einleitung zu den Dechanten bezeichne, auch als einzelne für sich bestehende Themata und Abhandlungen gewissermaßen betrachtet werden. Um also dem Uebelstande vorzubeugen, der möglicher Weise daraus entstehn könnte, wenn ich zuerst diese Abhandlungen vorausschicken, dann das nackte Verzeichniß der Dechanten nachfolgen lassen, und endlich die parerga anhängen wollte; so will ich lieber auch dieses Verzeichniß der Dechanten gleichfalls in sechs Abschnitte theilen, und jedem derselben eine der genannten Abhandlungen voranschicken.

A.

Etwas über die eigentliche Bedeutung der in der Siebenbürgisch-sächsischen Kirchengeschichte sehr häufig vorkommenden Wörter: Capitulum, Capitulares, Decanus und Decanatus im Allgemeinen genommen.

Es ist hier bereits mehrmals von Sächsischen Capiteln und Dechanten die Rede gewesen; in welchem Sinne aber diese Ausdrücke in der Sächsischen Kirchengeschichte gebraucht werden, darüber ist noch keine Erklärung gegeben worden. Daß Ungarn, so wie alle Staaten der abendländischen Christenheit, in kirchlicher Hinsicht in Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Probsteien u. s. w. im Alterthum eingetheilt war, und es gegenwärtig zum Theile noch ist, wird wohl allgemein bekannt sein. Capitulum heißt hier jedes Collegium Presbiterorum, Canonicorum irgend einer Cathedralkirche, — Capitularis ist jeder

Domherr oder jedes Mitglied dieses Capitels — Decanus, so wie Praepositus, Cantor, Custos u. s. w. sind besondere Titel besonderer Würden und Aemter, die einzelne Domherrn oder Capitulares an einer solchen Cathedralkirche bekleiden. Der Ausdruck Decanatus kommt hier im Alterthume höchst selten vor, kann aber nichts anders, als die Würde oder das Amt eines Dechanten an einer Cathedralkirche bezeichnen.

Andere hievon ganz abweichende Bedeutungen haben diese genannten Wörter in der Siebenbürgisch-sächsischen Kirchengeschichte hauptsächlich aus dem Grunde, weil die politische Verfassung der Sachsen in Siebenbürgen, und besonders jene der ehemaligen Hermannstädter Provinz ihren Geysaischen Grundinstitutionen gemäß ganz abweichend von der Verfassung der übrigen Ungrischen Comitate des Landes war, die kirchliche Verfassung der Sachsen aber, dieser ihrer bürgerlichen ganz gleich gestellt, mit der Ungrischen Kirchenverfassung auch keine Aehnlichkeit hatte, und weil es überhaupt auf dem Gebiete der Sachsen in Siebenbürgen weder bischöfliche noch sonst Cathedralkirchen und folglich auch keine Canonici irgendwo gab [10]). Es konnten demnach bei so bewandten Umständen jene fraglichen Ausdrücke: Capitulum, Capitulares, Decanus und Decanatus, die, wie gesagt, in der Sächsischen Kirchengeschichte demohngeachtet sehr häufig vorkommen,

10) Um jedem Mißverstande vorzubeugen, muß erinnert werden, daß vor der Reformation wohl mehrere Pfarrer des Hermannstädter Capitels auch Canonici waren. So z. B. finden sich bei Seivert: die Sächs. Stadtpfarrer. S. 5 und 7 zwei Plebane zu Hermannstadt als Canonici angegeben: Antonius 1446. Canonicus an der Albenser Cathedrale, und Martinus Huet, Canonicus zu Großwardein. Dergleichen Canonici an auswärtigen Ecclesien, ja auch Bischöfe in partibus, sind zu verschiedenen Zeiten noch viele andere Plebane des Hermannstädter Capitels gewesen, niemals aber an inländischen Sächsischen Cathedralkirchen, deren es im Sachsenlande niemals und nirgends gegeben hat.

bei den abweichenden kirchlichen Verhältnissen der Sachsen in jener oben bestimmten Bedeutung durchaus keine Anwendung finden.

Das Land der Ungarn und Szekler in Siebenbürgen war der Regel nach in mehrere geistliche Kreise oder Sprengel, Archidiaconate, eingetheilt, welche von allem Anbeginn zur Siebenbürger Diözese gehörten und die Albenser bischöfliche Kirche zur Cathedrale hatten. Das Land der Sachsen, oder besser die einzelnen kleinen Sächsischen Provinzen (Provinciae, Comitatus oder Partes regni Hungariae ultrasilvanae saxonicales) deren es in Siebenbürgen der Zahl nach vier gab, die in politischer, geographischer und kirchlicher Hinsicht von den übrigen partibus ultrasilvanis durchaus getrennt erscheinen, waren zwar auch in mehrere geistliche Kreise oder Sprengel eingetheilt; allein diese bestanden nicht nur unabhängig von einander, und jeder selbständig für sich, sondern auch unabhängig von den Archidiaconaten des Landes; ja sie gehörten ursprünglich und anfänglich auch nicht einmal zur Siebenbürger, um so weniger zu irgend einer andern bischöflichen Diözese des Ungarischen Reiches, sondern sie waren in der Vorzeit sogenannte exemte geistliche Kreise, und gehörten als solche ihrer Natur nach ausschließlich und unmittelbar in spiritualibus nur unter die Oberaufsicht des Erzbischofs von Gran, als des immerwährenden Primas Regni Hungariae. — Zu welcher Zeit, wie, und auf welche Art und Weise die meisten dieser exemten geistlichen Kreise des Sachsenlandes zur Siebenbürger Diözese gekommen sind, wird an seinem Orte gesagt werden.

Diese exemten geistlichen Sprengel des Sachsenlandes in Siebenbürgen hatten weder im Lande noch außerhalb desselben eine Cathedrale. Innerhalb ihrer eigenen Grenzen konnte gleichfalls, ihren Grundinstitutionen gemäß — die weiter unten auseinander gesetzt werden sollen — nie und nimmermehr eine Cathedralkirche entstehen; es konnte also auch niemals Canonici einer Sächsischen Kirche geben, und folglich jene Wörter in der oben bezeich-

neten Bedeutung in der Sächsischen Kirchengeschichte niemals gebraucht werden. Vielmehr heißt im Bereiche des Sachsenlandes Capitulum eigentlich nichts anders, als ein für sich bestehender geistlicher Sprengel des Sachsenlandes, Capitularis jeder Pfarrer, dessen Ecclesie zu einem solchen Capitel oder geistlichen Kreise gehörte. Und weil der jedesmalige Archipresbiter, (wie ihn eine Urkunde von 1223 nennt) den sich diese Capitulares zum Vorsteher ihres Capitels aus ihrem Mittel selbst wählten, ausschließlich Decanus hieß, so wurde ein solches Capitulum oder ein solcher geistlicher Sprengel, dem ein Decanus vorstand [11]), auch Decanatus genannt. Capitulum und Decanatus sind daher, in so fern diese Ausdrücke einen kirchlichen Sprengel oder geistlichen Jurisdictions- oder Inspectionskreis des Sachsenlandes bezeichnen, ganz gleichbedeutend, und kommen in der Sächsischen Kirchengeschichte meistens unter dieser Bedeutung vor. Einige andere Nebenbegriffe jedoch, die beide Ausdrücke mit sich führen, will ich weiter unten im fünften Abschnitte anführen, wo ich Gelegenheit nehmen werde, diesen Gegenstand so viel als möglich erschöpfend zu erledigen, und bemerke hier nur noch schließlich, daß es dieser Art Sächsische Capitel oder Decanate, zu denen auch das Hermannstädter gehörte, in Siebenbürgen der Zahl nach einst XVI. gegeben, und noch gegenwärtig eben so viel gibt [12]). Ihre Namen, die Zahl und die Namen

11) Es gab *vor* und *nach* der Reformation, und gibt auch gegenwärtig mehrere Sächsische geistliche Sprengel, denen kein Dechant unmittelbar vorsteht, sondern bloß ein *Officialis* oder *Surrogatus* officii decanalis; daher nennt man diese Kreise auch nicht Capitula sondern *Surrogatiae*, und sie erscheinen als pertinentiae zu ihrem betreffenden Hauptcapitel oder Decanate.

12) Von den frühern vor der Reformation bestandenen XVI. Sächsischen Capiteln oder Decanaten in Siebenbürgen ist eines: Capitulum oder Decanatus *de Spring* (Gespreng) — welches den am linken Ufer des Marosflußes gelegenen Theil des Unteralbenser Comitates größtentheils umfaßte, und in den ersten Decennien des XIV. Jahrhun-

der einzelnen Ortschaften, die ursprünglich zu jedem dieser Sächsischen Capitel gehörten, zu erforschen, fällt antiquarischen Untersuchungen anheim, die vor der Hand außer dem Bereiche dieser Beiträge liegen; den heutigen Bestand dieser XVI Capitel aber — die übrigens durch die Länge der Zeit sehr zusammengeschmolzen sind, und an geographischem Umfange vieles verloren haben — findet man in mehreren zur Kirchengeschichte gehörigen Werken, wie auch namentlich in vorgedachter Milkovia Benkö's im II. Bde. Seite 93. und im II. Bande von Seite 210 sqq. angegeben.

---

derts durch die Streitigkeiten mit dem Siebenbürger Bischofe berüchtigt wurde, — seit undenklichen Zeiten fast ganz eingegangen. Seine Ueberreste bilden heut zu Tage die zum Unterwälder Capitel gehörige Zeckescher (Szekáser) Surrogatie. — Ein zweites Capitel, nehmlich das sogenannte Kiralyer (Király Némethi, Baiersdorf im Bistritzer District) ist im XV. Jahrh. dem eigentlichen Bistritzer Capitel einverleibt worden. — Hingegen erscheint jetzt das ehemalige Hermannstädter Capitel nach den drei Sächsischen Stühlen, die es einst umfaßte, in den neuern Geschichtscompendien in drei Capitel getheilt und dargestellt, so daß es heut zu Tage ebenfalls, wie vorhin, der Zahl nach XVI. Sächsische Capitel in Siebenbürgen gibt.

Zählt man aber die Benennungen, unter denen die Sächsischen Capitel zu verschiedenen Zeiten des Alterthums und in verschiedenen Urkunden vorkommen; so wird man wohl mehr als zwanzig ehemalige Sächsische Capitel in Siebenbürgen nachweisen können. Allein dieses kommt theils daher, weil manches Capitel unter zwei bis drei verschiedenen Namen erscheint — je nach dem Hauptorte des Kreises, oder nach der Ecclesie desselben Ortes, bisweilen auch nur nach dem zeitweiligen Aufenthalte des Dechanten — theils daher, weil oft auch bloße Surrogatien unrichtiger Weise als Capitula angeführt werden. Diese verschiedenen Namen der Sächsischen Capitel jedoch mitzutheilen ist hier ohne bedeutende Abschweifung vom gegebenen Thema nicht wohl möglich.

Die
Dechanten des Hermannstädter Capitels.

1150 (?) — 1279. unbekannt.

1280 (?) NICOLAUS, Pfarrer in Stolzenburg. — Seivert in Siebenb. Prov. Blättern 11. 130. gibt zwar dieses Jahr nicht bestimmt an, setzt aber die Decanalwürde dieses Pfarrers in die Zwischenzeit von 1279 bis 1299. Da nun aber Nicolaus vom Jahr 1282 bis 1299 Pfarrer in Stolzenburg nicht sein konnte, sondern der zunächst folgende Dechant es war, so bleibt für diesen Nicolaus nur die Zwischenzeit von 1279—1281 übrig, und, weil er nur in dieser Zeit Pfarrer in Stolzenburg sein konnte, so habe ich auch sein Dechantenamt hypothetisch auf das Jahr 1280 (?), als das mittelste, zu setzen erachtet.

1282. REYNALDUS, Plebanus de Stolchunbercht, Decanus Provinciae [15]) Cibiniensis. Dieser Dechant und Pfarrer in Stolzenburg, welches letztere wenigstens er eine lange Zeit hindurch war, fehlt als solcher im obgenannten Seivert'schen Verzeichnisse der Pfarrer dieses Ortes.

Uniuersis presentes litteras inspecturis. Lodomerius miseratione diuina archiepiscopus Strigoniensis eiusdemque loci Comes perpetuus. Salutem in largitore Salutis. Ad vniuersitatis vestrae noticiam tenore presencium volumus pervenire. Quod dilectus in domino filius REYNALDVS *plebanus de Stolchunbercht*, *Decanus prouincie Zibiniensis* nomine suo et vice omnium plebanorum sui decanatus ad presenciam nostram accedens, originale priuilegiorum domini Philippi, archiepiscopi predecessoris nostri

15) Die Unrichtigkeit dieses Ausdruckes wird an seinem Orte gerüget werden.

felicis recordationis sub Sigillo Religiosiorum virorum fratris Petri, vicary domus predicatorum et tocius Conuentus eorundem de Zybinio, nobis exhibuit cum instancia supplicando, ut predictum originale, confectum super quibusdam articulis, predictis decano et plebanis ab eodem Phylippo archiepiscopo concessis de gracia speciali dignaremur nostro priuilegio facere confirmari. Nos igitur peticionem ipsius decani considerantes non a racionis tramite discordare, sed congruam et consonam equitati. paternaliter admisimus cum effectu. tenores predictorum priuilegiorum presentibus litteris inseri facientes. Quorum quidem priuilegiorum huiusmodi sunt tenores. Phylippus miseracione diuina Sancte Strigoniensis ecclesie archiepiscopus aule Regis cancellarius. — — — Datum Strigonii. anno domini M°. CC°. Sexagessimo. IIII. Intrante Maio die Sexto. Nos autem Sigillo et litteris predictorum fratrum predicatorum super ratihabitione intro scriptorum predictorum priuilegiorum plenam fidem seu credenciam adhibentes tenores eorundem priuilegiorum in publicam formam presencium litterarum de uerbo ad uerbum translatas auctorizamus et confirmamus ac presentis scripti patricinio communimus. Incuius rei memoriam presentes litteras concessimus Sigilli nostri munimine roboratas. Datum Strigonii anno domini M°. CC°. LXXX°. secundo. quinto die Sancti Nicolai confessoris. Justum Indultum est redactum in publicum instrumentum per Michaelem Tabri publicum notarium.

Ex autographo.

1283 — 1301. unbekannt.

1302. WALBRVNVS, Decanus Cibiniensis. In welcher Gemeinde des Hermannstädter Capitels dieser Dechant damals Pfarrer gewesen sei, läßt sich nicht errathen. Sein Name kommt bei Stolzenburg vor. Daß Walbrunus aber hier 1302 Pfarrer gewesen,

wie Seivert am angeführten Orte behauptet, ist ganz unrichtig. Denn zu dieser Zeit und auch später lebte noch jener Magister Raynaldus als Pfarrer von Stolzenburg, wie dieses ein an ihn gerichtetes Schreiben des Cardinals Gentilis vom Jahr 1309 bezeuget [14]). Walbrunus mag daher 1302 an einem andern Orte, den die Urkunde nicht nennt, Pfarrer gewesen, und nur nach dem Tode Reynalds nach Stolzenburg versetzt worden sein, ein Umstand, wodurch Seivert wahrscheinlich zur obigen Behauptung verleitet wurde.

Universitas prouincialium sedis Cybiniensis et ad ipsos pertinencium, vniuersis christi fidelibus quibus presentes ostenduntur salutem in eo qui est omnium bonorum retributor. Cum memorie nouercatur oblivio dignum est, ut acta temporaliter et gesta testimonio scripturarum fulciantur, proinde ad vniuersorum noticiam tam presencium quam futurorum harum literarum serie volumus peruenire, quod cum plebania Beate Marie Virginis de Castenholz permortem plebani ipsorum ibidem de iure vaqasset, et de facto populi et plebizani eiusdem ville pari voto concordantes, et tamquam patroni, de electione futuri plebani pertractantes, in personam fily nomine Petri Comitis Danyelis de eadem nullo discordante concordarunt et in vnum conuenerunt quod eundem Petrum suum in plebanum elegerunt, quem post huiusmodi concordem et vniformem electionem tamquam filium obediencie viro honorabili domino WALBRVNO Decano Cybiniensi presentauerunt, supplicando, vt ipsum Petrum ad eandem plebaniam confirmare dignaretur quem Petrum Dominus Decanus conspexit in nimia iuuenili etate esse constitutum, ait, quod juxta canonicas sanxiones eandem pleba-

14) Abgedruft bei Fejér Codex diplom. Hungariae Tom. VIII. Vol. 5. pag. 42—45.

niam tam in puerili etate non posset retinere neque posset confirmari, sed illi bene reciperent plebanias et confirmationes qui in tanta matura etate essent constituti qui a tempore suarum confirmacionum infra reuolucionem annualem in summum sacerdocy honoris gradum legittime valerent promoveri. Tandem premissus Dominus Decanus ad nostras humilimas peticiones inclinatus eundem Petrum coram Dominis et confratribus sui ipsius capituli Cybiniensis ad eandem plebaniam de Castenholz confirmavit, tali namque vinculo mediante quod decetero in capitulo Cybiniensi nunquam alicui puero non abili neque habenti etatem plebaniam recipiendi plebania nulla deberet dari neque confirmacio deprecari, quod inquam vinculum assumpsimus et promisimus in filios filiorum nostrorum et perpetue observare et tenere, et quod prehabitus tenor ratus gratus et irrefragabilis perhenniter perseueret, In cuius rei memoriam perpetuamque firmitatem, presentes conscribi fecimus et nostri pendentis sigilli munimine roborari. Datum proxima tercia feria ante festum Beati Michaelis archangeli, anno Domini, Millesimo, trecentesimo, secundo.

Ex autographo.

1303—1321. unbekannt.

1322. WALBRUNUS, Decanus, plebanus de Stolczenberg. Wahrſcheinlich der vorige. Ob er aber von 1302 bis 1322 ununterbrochen Dechant geweſen, iſt vor der Hand nicht erweislich. Bei Seivert l. c. kommt er unter dieſem Jahr nicht vor.

Excellentissimo domino suo Karolo dei gracia regi Ungarie WALBRVNVS *Decanus plebanus de Stolczenberg* totumque Capitulum Cibiniense et vniuersitas Saxonum prouincie Cibiniensis et ad eosdem pertinencium fidelium eiusdem humilium cum orationibus in domino tam debitis quam deuotis perpetue fidelitatis obsequium indefessum. Celsitudinis uestre

Regales literas priuilegiatas super libertatibus Abbatis et conuentus Monasterii beate Marie in Kercz ac possessionum eorundem obtentas in congregatione nostra generali coram nobis publicatas reuerencia qua tenemur legi fecimus subscriptum in se continentes tenorem: Karolus dei gracia Ungarie, Dalmacie, Croacie, Rame, Seruie, Galicie, Lodomerie, Comanie, Bulgarieque Rex. — — — (Sequuntur literae privilegiales Karoli Regis Hungariae — quas Fejér: Cod. dipl. Hung. Tom. VIII. Vol. II. pag. 328 — 336. vulgavit — super libertatibus Abbatiae Cisterciensis Ordinis B. Mariae Virg. de Candelis siue de Kercz eodem anno 1322. emanatae) — — — datum per manus discreti viri magistri Johannis prepositi ecclesie Albensis aule nostre Vicecancellarii et archidiaconi de Kükülew dilecti et fidelis nostri anno domini Millessimo trecentessimo vigessimo secundo, quarto Kalendas Februarii Regni autem nostri similiter vigessimo secundo.

Et nos quidem pretactum tenorem diligenter perspectum, et omnium sui parti perfectum inuentum de uerbo ad uerbum transcriptum presentibus et insertum regie Maiestatis vestre conspectui sub nota fidelitatis debite nostris sub sigillis humiliter duximus offerendum, Datum in Cibinio sabbato infra octauas Assumtionis Marie virginis gloriose.

E Copiis synchronis literarum privilegialium Sigismundi Regis Hungariae a. 1418. pro Abbatia de Kercz emanatarum.

1323 — 1326. unbekannt.

1327. NICOLAUS, Decanus Cibiniensis, Plebanus de Villa Epponis. Dieſes Dechanten, als Pfarrers in Reppendorf, erwähnt Seivert nicht nur in ſeinem Verzeichniſſe der Ortspfarrer l. c. p. 115. ſondern auch in ſeinen Stadtpfarrern p. 4.

Nos NICOLAVS *Decanus Cibiniensis Plebanus de Villa Epponis*, significamus quibus expedit prae-

sencium per tenorem, Quod cum dominus Gotferdus, plebanus de Schellenberch dominum Joannem plebanum de Helta, pro quibusdam decimis infra erectas Metas populorum de Helta excrescentibus coram Nobis ordine Judiciario inpugnasset, partibus hincinde Multipliciter disceptantibus, tandem Dominus Gotferdus tanquam homo Bonus conscientiam Suam perornans taliter loquebatur, Dominus de Helta de duobus Vnum eligat quod propono, aut ipse Quadraginta Viros de plebe mea eligat quorum Juramento et testimonio probem meas esse decimas supradictas, aut ego Viginti uiros de plebe sua eligam quorum Juramento probabit ipsas decimas esse suas. Cum igitur dominus Johannes Plebanus de Helta per Viginti personas, quas dominus Gotferdus de Schellemberch in Helta elegerat praedictas decimas suas esse probare assumpsisset et termino sibi super hoc assignato ipsas Viginti personas nominatim per dominum de Schallemberch electas cum aliis quam plurimis Honestis Viris de Helta coram Nobis in Cibinio vt assumpserat statuisset et ipsi altari appropinquantes se pro ipsis decimis ad Juramentum Vnanimiter iniecissent Saepedictus dominus de Schellenberch uidens ipsorum constantiam inmobilem ad iurandum, ipsorum Juramenta ad proborum Virorum instantiam non recepit, Igitur cum Nobis et confratribus nostris Subscriptis, Videlicet domino Henrico, plebano Cibiniensi domino Chomadro (Chonrado) de Salisfodio, domino Ludouico de Ruffomonte, Domino Petro de Calheim (Talheim) domino Joanne de Castenholcz, et aliis pluribus probis viris, Nobis tunc in Judicio assidentibus ipsas decimas ad Plebanum de Helta pertinere evidentissime sit probatum, ipsas praefato Plebano de Helta et omnibus suis successoribus, auctoritate qua fungimur statuimus, perpetue possidendas domino de Schellenberch et suis Successoribus, perpetuum Silencium impo-

nentes ne ipsi supradictum dominum Joannem de Helta Vel suos successores in futuris temporibus ratione dictarum decimarum possint Vel Valeant aliqualiter inpugnare, in cuius Rei testimonium, Sigillum Nostrum, Vna cum Sigillo Capituli Cibiniensis duximus appendendum. Datum in Cibinio Anno Domini Millessimo Trecentessimo Vigessimo Septimo, in festo Sancti Mauricii, Socciorumque eius.

Ex autographo literarum Confirmationalium Christophori Bathori de Somlio Waiuodae Transilvaniae a. 1578.

1328 — 1335. unbekannt.

1336. WALBRUNUS, Decanus Zybiniensis, plebanus de Stolchunberk. Ob es derselbe ist, der 1302 schon und 1322 Dechant war, bleibt unentschieden. Seivert l. c. p. 130 hält ihn mit jenem von 1302 für eine und dieselbe Person. Walbrunus lebte noch im Jahr 1344, ob als Dechant oder bloß als Pfarrer, kann nicht bestimmt werden. In diesem letztgedachten Jahre ließ er sich einen Ablaßbrief auf 40 Tage, den er 1342 für eine „Allen Heiligen" gewidmete Capelle in Stolzenburg erhalten, vom Erzbischofe von Gran bestätigen.

. Chanadius, dei et apostolice sedis gracia, Archiepiscopus Strigoniensis, locique eiusdem Comes perpetuus. Omnibus christi fidelibus presencium noticiam habituris, salutem in domino, benediccione cum paterna. Inter arduas, sollicitudinis nostre prelature curas, Illud precipue angit cor nostrum, et precordia nostre consideracionis pungit, et commouet, ut ecclesiarum dei status, nobis subiectus, insollencium temeritatibus exagitatus, nec non regiminis tempore, sui releuaminis, suscipere valeret incrementum. Ad hoc enim, diuine pietatis clemencia, super specula, nos prouexit Culminis Pastoratus: vt ecclesias dei in pacis pulcritudine, et sui honoris incremento, foveamus, et ubi earum statum

usu Sacrilego, prophana temeritas, inpugnaret, Ibi si non temporalis, saltem spiritualis gladius, procederet ad vindictam. Hinc est, quod Honorabiles, et discreti viri Carissimi in christo filii nostri uniuersitates videlicet plebanorum Zybiniensium et de Brasso per sollempnes nuncios eorum, videlicet discretos viros, dominos WALBRVNVM Decanum Cybiniensem, et plebanum de Stolchenberk, ac Michaelem Decanum de Brasso, nec non plebanum de Corona, et eciam vigore suarum literarum, sue communitatis Sigillis consignatarum, querulosas suas supplicaciones, nostris auribus eo modo propalarunt, Quomodo quidam ymmo plurimi, ipsius partis Habitatores, sua propria lucra sectantes, in preiudicium Status ecclesiastici, temporalibus non contenti, spiritualibus se immiscere, in contemtum diuini nominis, et derogamen sue proprie salutis, nullatenus, formidarent. Spiritualia enim Judicia, sub examine Judicy secularis, disscernerentur; ymmo in vsum attraxissent. Sacerdotum eciam decedencium, bona raperent, et in suos vsus seculares, convertere non cessarent. Nec ipsi sacerdotes decedentes, in vita vel in morte, cuiquam legandi, haberent, facultatem. Tales eciam, in plebanos, et rectores cure animarum suarum, in locis plurimis, elligere essent assueti, qui annos discrecionis, et tempus legitimum non haberent. Nec parochialium populorum, sue cure creditorum, animarum saluti, succurrere valerent remedio opportuno. Nec eciam ecclesiastica sacramenta, digne impertire. Essent eciam plurimi predictorum plebanorum, et ecclesiarum rectorum, ipsius partis, bonorum operum contumeliosi! qui, dum ydem plebani, et ecclesiarum Rectores, salutari remedio, animarum suarum, consulere intendentes, aliqua pia opera, ad laudem ecclesie sancte, eternorum contemplacione premiorum, et honorem ipsius Crucifixi, qui, proprii sui cruoris nece lapsum

humani generis vindicavit; disponere stabilirent, verbis, eorum aut factis, velut bonorum operum Inuidi, reprehendentes non permitterent, ipsum bonum eorum proprium consumpmare! Adhuc eciam, dum in ipsis partibus, pro legitima, et euidenti causa, per superiorem, generale imponeretur, interdictum, Religiosi seruare non curarent; et sepissime ydem Religiosi, excederent, limites Juris Cannonici contra plebanos, ecclesiarum, vel Rectores, perhocque, status ecclesiasticus, in suis libertatibus, plurimum vacillaret. Quidam eciam in plebanum uel Vicarium, reciperentur, non habentes dimissorias, uel formatas In quorum personis, ambiguitas generaretur utrum in ipsius Sacerdoty gradum essent per saltum promoti, vel legitime ordinati. Volentes igitur, premissis querulosis supplicacionibus ipsorum, remedio accurrere salutari, ne amplius, talia, in derogamen ecclesiastice libertatis inualescant, statuimus ut nullus nobilium, Comitum, Judicum, vel aliorum, quocunque nomine censeantur, ad Judicia spiritualia, ad forumque ecclesiasticum pertinentia, se intromittere audeat vel presumat. Sed omnes cause spirituales, per plebanos, vel ecclesiarum Rectores, quibus, de Jure competunt, Judicentur. Cum ea, que sunt Cesaris Cesari, et que dei, deo abdicanda fore, ewangelice concinant sancciones. Quibuslibet Juribus, Archiepiscopatui Strigoniensi, congruere debentibus, nobis, et nostris in posterum successoribus, salve, illese, quoquam temporis successiuo curriculo, reseruatis. Nec eciam, aliqua bona, seu res, quorumlibet plebanorum, seu sacerdotum, in vita vel in morte, quispiam rapere audeat, aut in suum proprium usum deputare. Ipsi enim sacerdotes, vel plebani, de suis bonis, consensu sui superioris interveniente, de bonis suis in extremis liberam, testamentariam condendi disposicionem, habeant facultatem, preter bona, ecclesie sue

de Jure debencia pertinere! Annnuimus eciam, quod patroni, et populi parochiales, neminem, annos discrecionis non habentem, in plebanum, vel Rectorem, aliquarum ecclesiarum, elligere audeant ullo modo, nisi optenta, a nobis dispensacione speciali. Tales enim, in rectoratum ecclesiarum eligantur, qui infra annum, in gradum sacerdoty, legitime possunt promoueri. Indignus enim fore censetur, regimini presidere aliorum, qui regimine indiget ceterorum; nec eciam ea, que, ad laudem, uel honorem dei uiuentis, aut ecclesie, bona, per prenominatos plebanos, et ecclesiarum Rectores, speculatiua contemplacione salutis, ordinantur, quispiam, uerbis, uel factis, aut reprehensionibus, audeat violare. Cum pie acta, et salubriter disposita, eterne compensacionis brauium, sortiri dinoscantur. Et hec omnia, aut queuis singula premissorum, perpetua durabilitate, uolumus obseruari. Si qui uero in premissis, uel singulis premissorum, secus facere attemptauerit, per omnes plebanos, et ecclesiarum rectores, ipsius partis, ecclesiasticam per censuram, nostra auctoritate mediante, ex nunc, uigore presentium, eis attributa, constringantur. donec debita satisfactione, se emendent. Volumus eciam, ut ubicunque, in ipsis partibus, per superiorem, uel ex causa euidenti generale ecclesiasticum materia (?) interdictum impositum, quibuslibet imponetur, Religiosi cuiuscunque ordinis existant, cessent a diuinis cum plebanis. et ipsum interdictum firmiter observetur! Preterea, si exempti Religiosi, in locis non exemptis obmittendo seruare statutum Juris Cannonici, contra sacerdotes excesserint, Decanus Cybiniensis, iuxta ipsorum Religiosorum, excessuum qualitatem in eos uindictam exercere possit, in loco non exempto. Juris tamen tramite observato. Nec eciam quispiam in plebanum, uel vicarium, assumpmi valeat, nisi suis dimissorys, et formatis, decano Cybiniensi, primitus presentatis!

In cuius rei memoriam perpetuamque stabilitatem presentes concessimus nostras literas priuilegiales, pendentis Sigilli nostri munimine roboratas. Datum Strigony in festo beati Andree apostoli. Anno Domini M.mo CCC.mo XXX.mo Sexto.

Ex autographo.

1337 — 1348. unbekannt.

1349. CHRISTIANUS, Decanus Cybiniensis plebanus de Magno Horreo. Dieſes Pfarrers in Groß-ſcheuern erwähnt auch Seivert l. c. p. 133.

Nos CHRISTIANVS, *Decanus Cybiniensis plebanus de Magno Horreo* Judex, et vicarius reuerendi in Christo patris domini archiepiscopi Strigoniensis Totumque capitulum Cybiniense. Memorie commendantes significamus vniuersis quibus expedit presencium per tenorem. Quod vir Honorabilis dominus Stephanus plebanus de Helta ad presenciam nostri iudicii venit, et coram infrascriptis viris ydoneis Judicio assidentibus confratribus nostris Johanne plebano de villa humperti domino Petro plebano de Hanbach, domino Johanne plebano de Alczina, domino Helwico plebano de Insula Christiani suas querimonias proposuit contra Dominum Goblinum plebanum de Schellenberg, Eomodo, Quod idem dominus Goblinus ab illo tempore quod Heltam venisset pro plebano, sibi de quodam territorio pertinenti in Heltam, et ecclesie sue ibidem decimas contra deum, et iusticiam, et contra ius commune deduxisset, et recepisset, quod inquam territorium est situm inter aquam Schebs vocatam, et alium locum qui Steynrech appellatur, vbi plures eciam mete erecte sunt circumqvaque, quas decimas nominati territorii ipse dominus Stephanus probauit esse sue ecclesie in Helta per decretalem illam Cum contingat, vbi dicit, quod percepcio decimarum ad parochiales Ecclesias de Jure communi pertineat, et contra Jus commune nec priuilegium nec prescripcio pos-

sit allegari, et de Jure communi premisse decime pertinent ad dictam suam Ecclesiam in Helta, cum homines de Helta colant agros ipsius territorii, et longo tempore antea coluissent, et ipsi homines prediales ipsius territorii sint sui parochiani, et cum ipse dominus Stephanus eisdem suis parochianis (sic) administrat ecclesiastica sacramenta, ideo nullus ab ipsis temporalia exigat, qui spiritualia non ministrat, et praediales decime de Jure communi debent dari illi ecclesie in cuius territorio predia sunt sita et inveniuntur, verbi gracia, Predia dant decimas vbi sunt homines vbi sunt sacra, Percipiunt pecudes ubi nocte cubant et aluntur, Item per Jura vniuersorum prouincialium in Cibinium pertinencium, probauit ipsas decimas ad ecclesiam in Heltam pertinere, Eomodo, quia Jura ipsorum prouincialium talia sunt, quod vbicunque mete inter ipsos fuerint erecte, illuc et decime secuntur (?), quo territorium ipsarum metarum erectarum dinoscitur pertinere, Cum hoc ipsi prouinciales pro Jure communi habent et consuetudine, quod ubicunque in villis suis erigunt metas et faciunt, ibi et plebani percipiunt decimas, Cum sit Jus canonicum et Ciuile in probacionibus supratactis ipsius domini Stephani, Ob id uero ipse dominus Stephanus supplicauit ac postulauit secundum dictas probaciones sibi fieri iusticie complementum, Cuius domini Stephani sepedictas probaciones per omnia iustas iudicauimus et rite et racionabiliter productas considerantes, Premisso domino Stephano et dicte ecclesie sue, et omnibus aliis plebanis post ipsum venientibus in ipsam Heltam, premissas decimas perpetue pleno Jure adiudicauimus dare et seruire, contradictione qualibet non obstante, ipsi vero domino Goblino et ecclesie sue, et omnibus aliis plebanis successoribus suis presencium vigore perpetuum silencium imponimus decimis pro eisdem, Ad maiorem supratacte adiudicacionis nostre

memoriam, plenioremque firmitatem presentes literas cum appensione sigillorum nostrorum videlicet sigillo decanatus Cybiniensis, et sigillo premissi Capituli Cybiniensis fecimus communiri. Datum et actum in Cybinio proxima tercia feria post festum beatorum martirum viti et Modesti, Anno incarnacionis domini Millesimo CCCsimo Quadragesimo nono.

Ex autographo.

1350. unbekannt. Wahrscheinlich bekleidet in diesem Jahr die Dechantenwürde entweder der zuvorgenannte Christianus oder der nachfolgende:

1351. NICOLAUS, plebanus in Parvo Horreo et Decanus Cibiniensis. Seivert l. c. p. 124. erwähnt zwar dieses Dechanten unter den Pfarrern dieser Gemeinde Kleinscheuern, gibt aber kein bestimmtes Jahr seiner Amtsführung an.

IN nomine domini amen. Anno Incarnacionis eiusdem Millesimo CCC Quinquagesimo primo Indiccione quarta Pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini domini Clementis pape sexti anno decimo XXIIII die mensis octobris Hora nona vel quasi Nona In Cybinio in Ecclesia parrochiali que est in laudem virginis gloriose Marie Matris Christi Constructa in gradu ante summum altare in Choro situm dedicatum In honore virginis intacte suprascripte quod existit In presencia mea Notary et Testium subscriptorum Ibique quodam modo Conuenientibus Honorabilibus viris et discretis Quatuor scilicet dominis et plebanis Ecclesiarum Capituli Cybiniensis In sede residentibus Cybiniensi cum plena voce omnium dominorum et plebanorum iam dicte sedis vt veris et legittimis arbitris parte ex vna Quatuor vero dominis et plebanis sedis Schenk Etiam Capituli Cybiniensis dyocesis Strigoniensis Nomine et vice omnium dominorum et plebanorum sedis iam dicte Tanquam arbitris Canonice Creatis parte ex altera Quasdam Constituciones pro Honore et vtilitate

Capituli Cybiniensis iugiter obseruabiles et semper irreuocabiles ordinauerunt et Constituerunt, quarum Constitutionum,

Prima est ista, Si aliquis ad presenciam decani Cytatus fuerit et conuictus in Causa succubuerit, Et satisfacere non Curauerit Tunc idem Conuictus siue reus debet amoneri vt infra octiduum actori satisfacere non obtardet Cui monitioni si reus non pareret ipsam Cum effectu prosequendo Illico Cum Tota sua familia domestica uel inquilina suspendatur Ecclesie ab ingressu Et si animo indurato non satisfaciendo actori in pena suspensionis per octo dierum sequentium spatium reus aut conuictus vt prescriptum est obdormiret quod absit Protinus uinculo excommunicacionis innodetur Si uero obstinanti et Ceruice preoposo (?) in dicta excommunicatione reus actori non satisfaciendo per Triduum — — prohoraret (?) Continuo Ecclesiasticum debet poni interdictum et Cessari a Diuinis Hoctamen secluso si sacerdos ad sanguinis lederetur effusionem Tunc absque omni interuallo Cessandum est a diuinis et statim ecclesiasticum poni interdictum

Secunda autem conditionem (sic) est ista Si aliquis Citare voluerit partem aduersam quod decanus pro sigillo non plus nisi Tres nouos banales monete Consuete exposcat uel requirat quos III. banales reus si in Causa succubuerit actori soluere Teneatur Sed si aliquis dominorum plebanorum de Capitulo Cybiniensi eguerit sigilli decani gratis decanus et sine pecunia largiatur eidem pro partis aduerse Citacione

Tertia conditio est ista si aliquem liti Cedentem contingat facere Juramentum ad euadendum partem Agentem Domino decano non plus nisi viginti banales soluere Teneatur si autem duo Jurarent Tunc pro quolibet iuramento decanus recipiat XX banales et sic erunt de duobus Juramentis banales XL Sed

si vltra Tres . aut quatuor uel quinque . uel sex uel plures quotcunque essent vnius cause gratia Jurare contingeret et opporteret Decanus nil nisi Fertonem antiquorum banalium siue Fertonem argenti extorqueat et exposcat.

Quarta Conditio est ista si post obitum alicuius plebani Capituli sepedicti in Ecclesiam vacantem alter per decanum vt consuetudo terre — — docet et priuilegia Testantur fuerit inuestiendus De prandio quod inuestitus facere tenetur nichil diriuetur decano parcialiter sed iuxta valorem Ecclesie collate recepta pecunia pro vsu Capituli iam reseruetur Communi dicti Cybiniensis prout consulunt domini de Capitulo seniores et discretiores, Est vero conditio

Quinta, quod nullus uendat sue Ecclesie decimas futuras et non deseruitas sed deseruitas si placet vendat quilibet dominorum de Capitulo suprascripto cum scitu Tamen decani Cybiniensis Cuius Decani iam nominati literas habeat emptor Testimoniales et recognitorias quas si non haberet literas emptio frustratoria sit et nulla Et si humanitus quod in vendente euenerit scilicet in exsolutione debiti Carnis vniuerse Cum iuxta dictum pauli Civitatem manentem non haberemus in hoc mundo emens nichil in huiusmodi possit solucione ab successore quippiam repetere nec repetendi habere facultatem Hoc Tamen addito quod pro satisfactione Talis litere Testimonialis et sigilli appressione in uenditione Decimarum vt premissum est Decanus sine omni reclamatione Dimidium fertonem argenti vel antiquorum banalium sit percepturus et repetiturus. Conditio autem

Sexta est ista si aliquis citatus per decanum indebite aggrauaretur uel Citanti iuris non fieret Complementum Ex Tunc pars quecunque se per decanum pro Tunc sentiret aggravatam ad Capitulum

seu dominos appellet Cibinienses Contra Judicis grauamen Indebitum excipiendo ut ibi visis . . . . tis partis utriusque domini de capitulo id quod decreverint parti utrique iudicent ad plenariam in quam partes stent contente Jurisdictionem Quod eciam decanus nullibi Judicet Etiam si aliquis In sede Schenk uel in sede Lõskirchen in tempore succedenti eligeretur nisi in Ecclesia Cybiniensi ubi singulis Tertiis feriis ante altare beate virginis ad minus cum duobus assessoribus qui sint duo domini de Capitulo Cybiniensi iudicare et cum solempnitate Judicium Celebrare non obmittat Nec aliquam ferat sententiam Contra aliquem nisi de assessorum Consensu et si quam ferret sententiam decanus aliquis sine Certo scitu assessorum plenoque consensu hec sententia frustratoria friuola irreputabilis sit quoque nulla,

Septima quoque Conditio hec quod quecunque vel quotienscunque alique fiunt conuocationes ad capitulum sepedictum generale quod non nisi duo domini de sede Schenk quoscunque aly domini eiusdem sedis decreuerint mittendos venire et Capitulo interesse sint astricti nisi sit grandis causa vel in eleccione decani,

Octava Conditio siue constitucio est quod in collectione Census prepositi quilibet debeat dare finum argentum iuxta sue ecclesie valorem in qua noscitur residere Collectori autem nihil ex toto dare pro aliquo munere uel laboris recompensa Teneatur aliquis plebanorum sed ipse Collector a Censu quatuor domorum sue ecclesie soluendo sit pro suo labore quitus et solutus pro sui laboris mercede qna totali,

Nona et vltima est hec Quod pro satisfaccione Cimitery in aliquo homicidio a parentibus et relictis occisi nichil repetere habeat decanus nec plebanus cuius occisus extitit plebizanus sed a homicida et suis predicta satisfaccio scilicet pro Cimiterio est

repetenda suaque bona mobilia uel immobilia proinde arrestanda et occupanda quousque decano et plebano satisfactum fuisse dinoscatur.

Cum ergo ea que fiunt in Tempore simul vt labitur tempus elabescant Nos arbitri predicti incontextu scilicet numero presentem (?) . . . . scriptionem (??) per Johannem Notarium publicum infrascriptum publicari fecimus et in formam publicam mandauimus redigi per eundem et pro maiori Cautela sigillo nostro Cibiniensi Communiri Actum et Datum Anno Indictione Pontificatus Mense, Die Hora loco quibus supra Presentibus Dominis Domino scilicet NICOLAO *plebano in paruo horreo et Decano Cybiniensi* domino Johanne dominoque Arnoldo plebanis in alcznonio et villa epponis diocis strigoniensis Testibus ad prescripta vocatis

Et ego Johannes Johannis de Linda publicus autoritate imperiali Notarius hiis omnibus prout supra leguntur presens interfui et rogatus scripsi et in hanc publicam formam redegi nomine que meo et signo sweto signaui in Testimonium omnium premissorum sub sigillo Capituli Cybiniensis presentibus Testibus supra Notatis.

Ex autographo.

1352 — 1358. unbekannt.

1359. NICOLAUS, Decanus Capituli Cibiniensis nec non plebanus de Parvo Horreo. Höchſt wahrſcheinlich iſt es der vorige, der auch möglicherweiſe von 1351 — 1359 Dechant geweſen ſeyn kann.

In nomine domini amen. Nos NICOLAVS, *Decanus Capituli Czybiniensis nec non plebanus in paruo horreo* vna Cum fratribus in eodem Capitulo existentibus pertenorem presentis litere publice protestamur tam presentibus quam futuris quibus expedit vniuersis, quod Reuerendus vir — — Dnus Abbas dekerz (de Kerz) inpersona sui conuentus vniuersitatem plebis dezektat (de Szakadát) aloquebatur

et Citando ipsos in presenciam nostram vt Coram nobis in iure racione cuiusdam territorii comparerent, verumptamen dominus abbas coram nobis proposuit loquendo quod literis ac instrumentis Regalibus eundem velle (probare?) quod predictum territorium pro quo lis vertebatur adclaustrum domus Kercz vero iure pertinere dignosceretur . pro hys vero racionibus per dominum Abbatem factis domino Abbati ac suis fratribus et parti aduerse videlicet vniuersitati de zektat terminum assignamus competentem vt dominus abbas cum suis fratribus mediantibus literis regalibus coram probarent intencionem. Cumque inassignato termino ambe partes comparuerunt dominus vero Abbas literis neque racionibus ostendebat suam intencionem vt quemadmodum susceperat vna cum suis fratribus probaturam Ideo christi nomine inuocato cum consilio fratrum de Capitulo Ego Nicolaus Decanus Capituli czebeniensis absoluimus vniuersitatem plebis de zektat ab abbate et a suo conuentu et inconsequentibus vniuersitatem plebis dezektat ratione territorii pro quo lis uertebatur absolutas (?) litera presenti pronunciamus Testes sunt dominus — — plebanus de helta, dominus — — plebanus deinsula ac dominus — — plebanus de Schellenberg et quam plures viri fide digni inter sacerdotes et inter prouinciales In cuius rei euidenciam presens scriptum sigillo nostri Capituli fideliter jussimus roborari datum anno domini Mülle°. CCC°. LIX°.

Ex autographo.

1360 — 1363. unbekannt.

Die antiken Münzen,

eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens.

102 — 275 nach Chr.

(Fortsetzung.)

II. P. Aelius Hadrianus.

Je fruchtbarer Trajans Münzen für die Geschichte des alten Daciens sind, und je zahlreicher sie in dieser Hinsicht vorkommen, desto seltener und steriler erscheinen die unmittelbar auf unser Vaterland sich beziehenden Geldprägen Hadrians, welcher durch Vermittelung der Kaiserin, Plotina, Trajans Thronfolger wurde. Trajan zog andere Männer von ausgezeichnetern Talenten und Verdiensten seiner Schwester Marciana's Tochtermann vor, und konnte sich nicht entschließen, obgleich entblößt von nähern Anverwandten, ihn zu seinem Nachfolger in der Regierung zu bestimmen. Eine Thatsache, die den Hadrian tief schmerzen, und zur Geringschätzung der Eroberungen, die unstreitig die Grundlage des trajanischen Ruhms bildeten, reizen mochte. Erklärbar ist schon daher jene Seltenheit, bei der übrigens zahllosen Menge anderer hadrianischer Münzen, die hier im Lande noch immer aller Orten ausgegraben werden; erklärbar vorzüglich auch aus dem Grunde, weil der neue Kaiser den gefeierten dacischen Helden und dessen unsterblichen Ruhm, auch nur von ferne zu erreichen verzweifelnd, beneidete. Wenigstens wollte er, bald nach seinem Regierungsantritt, die Provinz, deren Behauptung unbeschreibliche Mühe und Anstrengung kostete, aber auch unübertreffbare Talente entwickelte und ausgezeichnete Cele-

brität zur Folge hatte, wieder fahren lassen; so wie er Trajans bewundernswürdigstes Werk, die steinerne Donaubrücke, wirklich abtragen und zerstören ließ. Indessen suchte Hadrian, der Regent von schlimmen und guten Eigenschaften, wie sein Biograph ihn darstellt *), durch seine unternommenen Reisen in fast alle Provinzen des großen römischen Staates mit rastlosem Eifer wohlthätig zu wirken und sich Verdienste zu verschaffen. Die zahllos dießfalls geschlagenen Münzen mit ihren eigenthümlichen Attributen, wodurch sich die Provinzen von einander unterscheiden, sind eben so schön als Kunstwerk betrachtet, als unterrichtend für die Geschichte.

Nach Spartians Erzählung von diesen Reisen, schickte Hadrian seine Armee, — nach der beobachteten Reihefolge des Annalisten zu urtheilen — im Jahre 119 n. Chr. Geb., gegen die tumultuarischen, Aufstand erregenden Sarmaten und Alanen, und folgte selbst bis Mösien nach, setzte den Martius Turbo, den bisherigen Statthalter von Mauritanien, vor der Hand über Pannonien und Dacien, nach ihm aber den Cn. Papirius Aelius über Dacien allein **) und legte diese Unruhen, die an den Grenzen der Provinz Dacien statt fanden, bei.

In näherm Zusammenhange scheinen diese geschichtlich bekannten Thatsachen zu stehen mit den nachfolgenden in dieser Zeit, oder nachher und wenigstens zum Andenken an diese Begebenheit geschlagenen Münzen:

1. HADRIANVS. AVG. COS. III. P. P. Hadrians Kopf, bald mit dem Lorbeerkranz, bald ohne allen Kranz, auf AV. AR. Æ. 1. 2.

ADVENTVI. MOESIAE. S. C. Ein Altar, an dessen einer Seite der Imperator, auf der andern Moesiens Genius stehen, in der R. eine Schale, in der L. etwas unbestimmbares haltend. Æ. 1. M. C.

---

*) Spartian. in Hadriano. Dio.

**) Seiverti Inscr. Nro. LXX. und Nro. XIII.

2. Dieselbe Advers.

EXERC. MOESIACVS. Der Kaiser zu Pferde, hält an die Legionen eine Rede. Æ. 1. Vaill.

Wenn Hadrian als Regent je Dacien bereisete, so konnte es nur bei dieser Gelegenheit geschehen sein, wo er mit der Armee an den Ufern der Donau, in Moesien stand, und durch den erregten Aufstand der Sarmaten und Alanen Veranlassung hatte den Boden Daciens, an dessen Grenzen er sich befand, zu betreten, und die dort in ihrem angewiesenen Standlager stehenden Legionen anzureden und zu mustern.

3. Die nämliche Adv.

DACIA. S. C. Eine über einem Felsen sitzende weibliche Gestalt, den Genius Daciens vorstellend, hält in der R. eine Feldfahne, in der L. einen krummen dacischen Säbel.

4. Dieselbe Adv.

DACIA. S. C. Eine auf einem Berge sitzend ruhende Frau, in der R. den Legionsadler, in der L. einen Zweig. Mediobarbus.

5. Die nämliche Adv.

EXERCITVS. DACICVS. — Auf andern auch nur EXER. und EXERC. DAC. oder DACICVS — S. C. Der Imperator auf dem Pferde sitzend, hält mit empor gehobener Rechten an die drei vor ihm stehenden Soldaten eine Rede. Æ. 1. M. B.

Noch während der beiden dacischen Kriege war, nach der Bemerkung seiner Biographen *), Hadrian unter seinem Vorgänger, Trajan, zweimal ganz bestimmt in Dacien. Bei dem ersten Feldzuge befand er sich im Gefolge des Kaisers und, als Anverwandter, in dessen unmittelbarer Nähe. Im zweiten dacischen Kriege begleitete er als Oberster der ersten Legion — der minervischen — denselben, that sich hervor, erwarb sich Achtung durch viele rühmliche Thaten, und wurde mit dem Edelsteine, einem Dia-

*) Dio, und Spartian. in Hadriano 23. Md.

manten, den Trajan noch von dem Nerva erhalten, beschenkt, und überhaupt zu ausgezeichnetern Ehrenstellen erhoben. Hadrians Erscheinen in der Mitte Daciens zum drittenmal ist höchst wahrscheinlich, obschon weder durch Angaben der Annalisten, noch aus den sinnbildlichen Sculpturen und Beischriften der numismatischen Schätze aus dieser Zeit, bis noch streng erweislich, falls nicht die zuletzt angeführte Münze dafür Zeugniß geben kann.

Im Allgemeinen können auch noch die folgenden Münzen auf Dacien bezogen werden; welches eine bei Vetsel im Hunyader Comitat ausgegrabene Inschrift unterstützt *).

6. IMP. CAESAR. TRAIANVS. HADRIANVS. AVG. P. M. TR. P. COS. III. Hadrians Kopf mit dem Lorbeerkranz auf den Æ. 1. mit der Strahlenkrone auf den Æ. 2.

RESTITVTORI. ORBIS. TERRARVM. S. C. Der mit der Toga bekleidete und stehende Imperator sucht eine ihr Knie beugende weibliche Gestalt, welche den Kopf mit einem Thurme bedeckt hat, und in der L. eine Kugel hält, zu erheben. Æ. 1. M. C.

7. Dieselbe Adv.

LOCVPLETATORI. ORBIS. TERRARVM. Der Imperator sitzt auf einer Bühne, neben ihm steht die Liberalität, welche aus dem Füllhorn auf zwei unten stehende Bürger Schätze herabströmen läßt. Æ. 1. M. C.

In näherer und ausdrücklicher Beziehung auf Dacien stehet hingegen folgende eherne Münze Hadrians:

8. HADRIANVS. AVG. COS. II. P. P. Hadrians Bild mit dem Lorbeerkranz.

RESTITVTORI. DACIAE. Den Typus von dieser Münze hat Mediobarbus, der sie allein nur anführt, nicht angegeben. Da es die einzige angeführte ist, so muß man mit Recht ihre Echtheit, bis eine gleiche, entweder aus andern numismatischen Sammlungen, oder durch Ausgrabung entdeckte, dieselbe bestätiget, in Zweifel ziehen.

---

*) Seiv. Inscr. No. X.

Es gibt demnach, außer andern, wie schon aus den oben angeführten Stempeln abzunehmen ist, vier Gattungen dieser in der That schönen und unterrichtenden Münzen, die größten Theils von Bronze, folglich auf Befehl des Senates geschlagen, und überhaupt sehr häufig auch in Siebenbürgen gefunden und allgemein verbreitet sind. Diese beziehen sich sämmtlich auf Hadrians im Umfang des colossalischen Reichs unternommene Reisen, auf welche derselbe die meiste Zeit seines Lebens verwendete, vielen Reisebeschwerlichkeiten und Entbehrungen sich unterwarf, aber zugleich auch von Allem selbst Einsicht nahm und sich überzeugte, Ordnung schaffte und Wohlthat.

Aus der ersten Classe (4.) dieser Münzen, welche die sinnbildliche Darstellung der Länder, Städte, Flüße, wohin Hadrian reisete, enthalten, besitzen wir selbst in Privatsammlungen einige. Aber die aus der zweiten (1.), wo die Freude über des Kaisers Ankunft — ADVENTVS. AVG. — ausgedrückt wird, mangelt uns noch zur Zeit. Eine aus der dritten Classe (7. 8.), welche die allegorische Vorstellung der Gutthaten, womit der Kaiser den bedrängten Provinzen beistand und aufhalf, darthut, schenkt uns Mediobarbus. Das Dasein und Besitzthum eines auf Dacien Bezug habenden Exemplars aus der vierten Classe (2. 5.) endlich, welches in Siebenbürgen häufig vorkommt, und sich auf die in den verschiedenen Provinzen vertheilten Legionen und Cohorten beziehet, die der Kaiser zu ihrer Pflicht ermahnte und fort und fort in den Waffen übte, wird wohl Niemand weder streitig machen, noch dessen Aechtheit verdächtigen.

III. Antoninus Pius.

Antonin, Hadrians adoptirter Nachfolger, einer der würdigsten und beliebtesten Regenten in der Weltgeschichte, verdiente nicht nur durch rastlose Thätigkeit, unbestechliche Gerechtigkeitsliebe und seinen menschenfreundlichen Wunsch, die ganze Welt glücklich zu machen, sondern auch durch

sein frommes unsträfliches Leben überhaupt, schon beim Antritt der Regierung den Beinamen des Frommen (Pius). Nach einer Inschrift aus Ephesus, die Muratori bekannt macht, führt er die Namen seiner beiderseitigen Aeltern: T. Aurelius Fulvus Bonjonius Arrius Antoninus; und sehr gewöhnlich auf den ersten Prägen des unter ihm gangbaren Geldes: T. Aelius Hadrianus Antoninus. Er regierte 23 Jahre von 138 bis 161 nach Christi Geb. mit großem Ruhme.

Da die Ausbeute der Münzen Antonins mit Beziehung auf die alte Geschichte Siebenbürgens oder Daciens sehr klein ist, und sich bis noch, meines Wissens, blos auf eine oder zwei, wenig von einander abweichende Prägen, beschränkt, so will ich wenigstens die zweifache Zeitrechnung, von Erb. der Stadt Rom und Christi Geburt mit den Consuln bemerken, und darunter die in dieses Jahr nothwendig hingehörenden zwei Geldstücke ansetzen.

V. C. 892. P. C. 139.

TR. P. II. COS. II. DES. III. P. M. IMP. II. Vielleicht auch der Anfang von P. P. Antonino Pio Aug. II. C. Bruttio Praesente II. Cos.

Nach dem Capitolin nahm vom Senate Antonin den Ehrennamen des Vaters des Vaterlandes, nachdem er zuvor ihn ausschlug, endlich mit den Aeußerungen des größten Dankes während des zweiten Consulats und des zweiten Tribunates an, welches durch seine Münzen dargethan werden kann. Vorher noch und auch bald darauf scheinen die nachfolgenden, mit einer großen Menge ähnlicher auf die verschiedenen Provinzen sich beziehender Münzen, geschlagen worden zu sein.

1. ANTONINVS. AVG. PIVS. P. P. Antonins Kopf mit dem Lorbeerkranz; auf andern auch ohne allen Schmuck.

DACIA. COS. II. S. C. Eine stehende weibliche Gestalt, in der R. eine Hügelreihe (monticuli), in der L. eine Feldfahne haltend. Æ. 1. (Vaill. Theop.)

2. Die nämliche Vorderseite.
COS. II. S. C. DACIA. Eine weibliche Figur stehend, in der R. einen umgewendeten Helm, in der L. eine Fahne (labarum) Æ.

Beinahe jede römische Provinz — selbst befreundete, fremde Reiche nicht ausgenommen, — zeigen nach dieser Art auf dem gangbaren Gelde den Genius des Landes vorgestellt, der eine Krone oder ein Kästchen darreicht; mit dem dazu gesetzten Namen der Provinz oder des Reichs, und zugleich mit den ihnen eigenthümlichen Attributen.

Noch unter den alten Griechen wars Sitte, Mächtigen, denen man entweder aus Zuneigung oder aus Furcht huldigen wollte, goldene Kronen darzubringen. Der Gebrauch war einträglich, und fand auch bei den Römern Eingang. Die Geschichte erwähnt oft der goldenen Kronen, die von den Städten und Völkern den römischen Feldherrn, noch mehr den römischen Kaisern bei außerordentlichen Begebenheiten — Adoptionen, Thronbesteigungen, Siegen, und bei Empfang irgend eines neuen Ehrennamens — überreicht wurden. Die Anfangs willkürliche Gabe verwandelte sich in ein Zwangsgeschenk, und unterschied sich vom schuldigen Tribut blos durch einen feinern Namen, welches den Provinzen zuletzt sehr lästig fiel, besonders da es Regenten gab, wie Commodus Caracalla und Elagabal, die bei den geringfügigsten Vorfällen auf Verehrungen der Art Anspruch machten.

Die Gaben bestanden übrigens nicht immer in wirklichen Kronen, sondern eben so oft in gemünztem oder ungemünztem edeln Metalle — Krongold, aurum coronarium genannt —, das in Kistchen oder Gefäßen verschlossen von den Abgesandten überreicht wurde.

Bei Antonins Regierungsantritt erscheinen die Abgesandten der Provinzen mit den goldenen Kronen. Daß die Abgeordneten unsers Daciens nicht zurückgeblieben sind, beweisen oben stehende Münzen. Nach Capitolin *) erließ

*) Capitolin. in Antonino. Pio 35.

nach dem Beispiele Hadrians, seines Vorgängers, der gütige Kaiser dieses Geschenk Italien ganz, den Provinzen zur Hälfte.

Auf der Kehrseite der ersten Münze streckt die weibliche Figur die rechte Hand aus, nach Eckhels Erklärung: mit der Strahlenkrone. Die zweite enthält ein mit dem Krongolde verschlossenes Kapsel. Nur diese, und keine andere Beziehung auf eroberte Provinzen oder gedemüthigte Völker konnten demnach die angegebenen Münzen haben. Denn obgleich Antonin, nach Spartian *), Aufstände der Britten, Germanen, Dacier, und anderer durch seine Generale dämpfte, so waren doch sämmtliche Provinzen unter seiner langen Regierung im blühendsten Wohlstande und im Frieden. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht macht die einzige Münze, die auf ein besiegtes Volk, die angeführten Britten, BRITANNIA, deutet, wie auch der Typus der Victoria deutlich es beweiset. Der Legat, Lollius Urbicus, überwand sie **).

Nach gefundenen Inschriften verwalteten unter der Regierung Antonins, des Frommen, als Legaten und Prokätoren die dacische Provinz: Rustrius Sulpitianus, C. Clodius, M. Statius Priscus, L. Annius Italicus, und Surrianus ***).

Hier hören nun, zwischen Antoninus Pius und Septimus Severus, zwei der ausgezeichnetesten Regenten, die sich unmittelbar auf Dacien beziehenden Münzen gänzlich auf.

Des Zusammenhanges wegen dürfte es aber nicht überflüßig sein, die Reihenfolge der Kaiser ferner zu beobachten, und Einiges, besonders was Dacien betrifft, und was gelehrte Zeitgenossen in dieser Hinsicht aufzeichneten, wenn gleich nur als Bruchstück, beizufügen. Es folge demnach der Trefflichste der Antoninen, Marc. Aurel.

---

*) Spartian.
**) Eckh. VII. p. 14. Doctr. num.
***) Seiv. inscr. rom. No. XIV. XV. XVII. XIX. XX.

IV. Aurelius Antoninus. (der Philosoph.)

Im Jahre 161 nach Christi Geb. bestieg er den römischen Thron, zu dem ihn Antoninus Pius, noch auf Veranlassung Hadrians, wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften, sowohl in Hinsicht der Herzensgüte, als auch der Gelehrsamkeit, auserkor und adoptirte. Seine großen wissenschaftlichen Einsichten — er glänzte selbst als Schriftsteller — erwarben ihm den ehrenvollen Beinamen des Weltweisen. Es sind von ihm noch zwölf Bücher εἰς ἑαυτόν (an sich selbst) übrig. Den Commodus — L. Aurel. Verus — seinen auch vermittelst Adoption erlangten Bruder, nahm er zum Mitregenten an. Die erste Aufschrift seiner Münzen war: AVRELIVS CAESAR AVG. PII. F. Als Augustus selbst: IMP. CAES. M. AVREL ANTONINV AVG. Hiezu kamen die Titel der überwundenen Völker: ARMENIACVS, PARTHICVS MAXIMVS; auf einigen seltenen: MEDICVS. von den besiegten Medern, und endlich: GERMANICVS, SARMATICVS.

Von Marc Aurel ist bis jetzt keine unter seiner Regierung geschlagene Münze, mit unmittelbarer Beziehung auf Dacien, vorgekommen; obgleich er mit den an der Donau wohnenden unruhigen sarmatischen Völkerschaften, den Jazygen, Markomannen, Quaden u. a. lange und beinahe die ganze Zeit seiner Regierung blutige Kriege führte, und bei Demüthigung derselben und den Verträgen und Friedensschlüssen, beständig mit besonderer Hinsicht auf Dacien verfuhr.

Nach Dio, dem nahen Zeitverwandten, schloßen einige dieser dacischen Nachbarvölker mit ihm Bündnisse, erhielten Unterstützung an Geld, und sahen sich, im Bunde mit Rom, ermächtigt einen angränzenden Dynasten, Tarbus, der in Dacien einfiel, Brandschatzung forderte, und im Weigerungsfalle sie mit förmlichem Kriege bedrohte, von ihren Grenzen abzuwehren. Andere bekamen Ländereien in Dacien. Den Jazygen erlaubte er innerhalb Dacien mit den Roxolanern Handel zu treiben, wozu sie doch in

jedem Falle beim Statthalter die Erlaubniß nachsuchen sollten *). Clemens wird in dieser Zeit als Statthalter Daciens erwähnt **). Früher mochte Pertinax, der nachmalige Kaiser, diesen Posten bekleidet haben ***).

Im Jahre 161 nach Christi Geb. als Marc. Aurel das dritte, und Verus das zweite Consulat zählten, nennt eine bei Karlsburg aus den Trümmern Apuleums ausgegrabene Inschrift den Publius Furius Saturninus als Proprätor und designirten Consul, obschon die Fasti consulares die letztere Würde verschweigen.

Später, 166 nach Chr. G. nach der Rückkehr des Verus aus dem parthischen Feldzuge, als beide Kaiser über die Parther triumphirten, verwaltete der verdienstvolle Präfect der XIII. Legion, C. Rutilius Cocles, als kaiserlicher Legat und Proprätor die Provinz. Derselbe war wegen energischer Verwendung bei der dacischen Expedition mit der heiligen Mauerkrone geschmückt worden ****).

Noch später, während Marc. Aurels Alleinherrschaft, und als Verus bereits unter die Götter gezählt ward, kommt Quirinus Frontonicus, der Sohn des M. Claudius Ti. als Leg. Aug. und Propätor Daciens und Obermösiens auf einem noch unedirten in Bretteli bei Herrn v. Balint eingemauerten Marmor vor. Die weiße marmorne Tafel, von etwa vier Schuh Höhe und drei Schuh Breite, ist gleichsam in einem steinernen schönen Rahmen eingefaßt, und enthält folgende, vor fünf Jahren im Hatzeger Thale in Varhely ausgegrabene und gut erhaltene, zu Anfang Sept. 1838 treu copirte merkwürdige Inschrift:

M. CL. TI. FILIO. QVIRIN
FRONTONICO. LEG. AVG.
PR. PR. TRIVM. DAC. ET. MOES. SVP.
COMITI. DIVI VERI? AVG. DONAT.

---

*) Dio Cass. 71. 19.
**) — 71. 12.
***) Capitolin. in vita Pertin.
****) Seiv. Inscr. XLI.

DONIS. MILIT. BELLO. ARMEN. ET. PARTH. AB. IMP. ANTONIN. AVG. ET. A. DIVO. VERO. AVGVST. CORON. MVRAL. ITEM. VALAR. ITEM. CLASSIC. ITEM. AVREA. ITEM. HAST. PVRIS. IIII. ITEM. VEXILL.
CVRATOR. OPER. LOCORVMQ. PVBLIC. LEG. LEG. MIN.
LEG. LEG. XI. CL. PRAETORI. AEDILI. CVRVLI. ABACTIS.
SENATVS. QVAESTORI. VRBANO. DECEMVIRO. ST. LTIBVS IVDICANDIS
(stantibus litibus iudicandis.)
COL. VLP. TRAIAN. AVG. DAC. SARMIZ. PATRONO.
FORTISSIM. DVCI. AMPLISSIM. PRAESIDI.

Die Astinger, Kostuboken (Coisstobocae) *), Dankringer und andere kleinere von Dacien wenig entfernte Volksstämme blickten lüstern nach dem üppigen Boden und auf die durch römische Industrie geöffneten Salzkammern der Provinz.

Doch dieses sind Bruchstücke, die uns die Geschichte und die Inscriptionen aufbewahrten; aber keine Präge irgend einer Münze gibt Licht über Dacien unter Marcus Aurelius.

V. Commodus,

Marc Aurels und Faustinens ausgearteter Sohn **), kehrte, nach dem Hinscheiden seines unsterblichen Vaters in Vindobona, nach Rom zurück; und statt die Siege über die gedemüthigten Quaden und Marcomannen und ihre Bundesgenossen, die Hermonduren und Sarmaten, fortzusetzen, und dieselben völlig zu unterjochen, ging er mit ihnen Frie-

*) Muratorius p. 1039. 3.
**) Dio Cass. 72.

densverträge ein, nahm auf dem linken Donauufer die römischen Besatzungen der festen Plätze weg, und ergab sich, den Rath und die Zurechtweisung der ihm von seinem Vater beigegebenen würdigsten Senatoren verachtend, wilder Lust und Schwelgerei, die in Tollsinn und Mordsucht ausartete. Von seinem Tollsinne kommen sogar Beweise auf Münzen vor. Und wenn ihm noch eine Menge Ueberläufer und Gefangene zurückgestellt, selbst Hilfstruppen von den Feinden oder Barbaren ertheilt wurden, ferner diese sich verpflichteten mit ihren Wohnsitzen und Viehtriften vierzig Stadien weit in ihrem Lande, wo es an Dacien gränzte, zurückzuziehen; wenn es seinem Feldherrn Sabinian endlich gelang, zwölftausend der an Dacien gränzenden Burrier, die ihr Land verlassen hatten, um den andern zu Hilfe zu eilen, durch das Versprechen, ihnen in unserm Dacien ein Stück Landes einzuräumen, von ihrem Vorhaben abzubringen, so war Alles dieses blos als eine Rückwirkung der weisen Anordnungen seines Vaters und der ihm von demselben beigegebenen Staatsmänner anzusehen. Zwar bekam Commodus nach der Hand wieder Kriege, deren Führung er seinen Generalen auftrug, namentlich auch mit den jenseits Dacien wohnenden Sarmaten, und wobei Albin und Pescennius Niger, die nachherigen Gegenkaiser des Sept. Severus, sich großen Ruhm erwarben *). Aber er selbst überließ in der Folge Dacien seinem Schicksal, und gab es dadurch dem Angriffe der Barbaren gänzlich preis. Auch scheinen die Provincialen, während er so lebte, seit längerer Zeit ein unter ihm unabhängiges Benehmen gegen Rom behauptet zu haben **).

Diese und ähnliche Zeugnisse der Geschichte werden durch keine numismatischen Data parallelisirt, falls nicht die vom Niger und Albin gedämpften germanischen, pannonischen und dacischen Volksaufstände in mittelbarem Zu-

*) Dio Cass. 72, 8.

**) Lamprid. pag. 64. Ald.

sammenhange mit dem Siege über die jenseits Dacien wohnenden Nationen (die Sarmaten bei dem Lamprid) stehen. Die folgende könnte etwa die sich hierauf beziehende, im oder vor dem fünften Tribunat geschlagene Münze sein:

L. AVREL. COMMODVS. AVG. GERM. SARM. TR. P. IIII. Der Kopf mit dem Lorberkranz. IMP. III. COS. II. P. P. Die Siegesgöttin auf dem vierspännigen Wagen. Æ. m. m. Mus. Alban.

Anfangs hatte Commodus diese Beinamen (GERM. SARM.) mit seinem Vater gemein, ließ sie dann weg. Im Jahre 179 oder 180 nach Christi Geb. erscheinen sie wieder und wahrscheinlich auf Anlaß jenes Sieges. Des Commodus Aufschrift auf Münzen ist übrigens sehr veränderlich. Bald führte er den Vornamen Lucius, bald Marcus; die gewöhnlichen Namen waren: Aelius Aurelius Antoninus Pius Felix Aug. und von den überwundenen Germanen, Sarmaten und Britanniern: GERM. SARM. BRITANN.

VI. P. Helvius Pertinax.

Des Commodus besserer Nachfolger, Pertinax, war zwar ein Mann von niederer Abkunft, doch von gediegenem Charakter. Schon Marc Aurel erkannte seine Talente, nahm bei verschiedenen Staatsämtern sie in Anspruch, und wußte seine Verdienste, auch bei falschen Anklagen, die sich gegen ihn erhuben, zu würdigen. Auch in Dacien, in unserm Vaterlande, ist unter ihm Pertinax als angestellter Staatsbeamter zweimal zu verschiedenen Zeiten gewesen. Einmal ward er von der germanischen Flotte hieher versetzt und, bald verdächtigt, abgerufen *). Nach Beilegung des cassianischen Aufstandes in Syrien kam er wieder an die Donau, und zum zweitenmal nach Dacien, dem er als Statthalter vorstand. Und so wurde er durch

*) Capitolin p. 68. Ald.

seine Verdienste immer höher gestellt, bis er endlich zur höchsten Staatswürde gelangte, welche er leider nur 87 Tage behauptete. Sein nächster Zeitverwandter, der Augen- und Ohrenzeuge Dio Cassius, hat ihm in seiner Geschichte *) ein unvergeßliches Denkmal gestiftet.

Unter Pertinax kurzer Staatsverwaltung konnte wohl kaum eine Erwähnung rücksichtlich Daciens auf Münzen stattfinden. Ebenso wenig während Julians noch kürzerer versteigerungsweise erkaufter Oberherrschaft.

Wegen der sehr kurzen Regentschaft dieser Kaiser, des Pertinax und Julians, sind die Münzen derselben, außer den ehernen dritter Größe, sämmtlich von größter Seltenheit und von hohem Werthe.

VII. L. Septimius Severus.

Nach der unverdienten Ermordung des Pertinax erhoben bei Carnuntum dessen treuen Anhänger und ihren Befehlshaber, Sept. Severus, einen africanischen Abkömmling die pannonischen Armeen, gegen den verachteten Julian, zum Kaiser. Er rückte sofort mit Heeresmacht auf Rom zu, und nach Beseitigung Julians, und auch vom Senate als Kaiser bestätiget, wendete er sich, nachdem er Britanniens Statthalter, den Albin, zum Cäsar ernannte, gegen seinen gefährlichsten Nebenbuhler, den Pescennius Niger; doch, nach der Vernichtung dieses, auch jenen wieder von der Regierung verdrängend.

Die ihm bei seiner Erhebung zur Oberherrschaft anhänglichen Legionen ließ Sept. Severus schon in seinem ersten Regierungsjahre auf die Münzen setzen, nicht nur dadurch ihnen seine Erkenntlichkeit und Achtung zu erweisen, sondern sie in der Treue noch mehr zu befestigen.

Die zwei in Dacien stationirten Legionen, die V. und XIII., wie es die nachfolgenden Münzen bezeugen, erfreueten sich gleichfalls dieser Auszeichnung, indem sie dem

*) 74, 5.

S. Severus mit zum Throne verholfen, und auch Beistand erst gegen Julian, und dann gegen den Niger leisteten.

Ein aus den Ruinen von Sarmizegethusa ausgegrabener Inschriftstein zeigt den L. Annius Fabianus unter Sept. Severus als Statthalter Daciens; auch erscheint derselbe im Jahre 201 n. C. G. mit M. Nonius Mucianus in den Consular-Fasten als Consul *).

Ich setze, wie gewöhnlich, mit Eckhel die damaligen Consuln und die bestimmte Zeit der doppelten Zeitrechnung, in der die genannten Münzen unfehlbar geschlagen wurden, und darunter die Münzen selbst, an.

V. C. 946. P. C. 193.

TR. PO. COS. DES. II. IMP. I.

Q. Sosio Falcone, C. Julio Erucio Cos.

1. IMP. CAE. L. SEP. SEV. PERT. AVG. Der Kopf mit dem Lorbeerkranz auf den goldenen und silbernen, mit der Strahlenkrone auf den bronzenen Münzen. 2.

LEG. XIII. GEM. TR. P. COS. Der Legionsadler zwischen zwei militärischen Feldzeichen. AR. M. C.

2. Dieselbe Adverse.

LEG. V. MAC. TR. P. COS. Der nämliche Typus. AR. M. C.

Es folgt hier nun, von Sept. Severus bis auf den Kaiser Julius Philippus den ältern hinunter eine zweite noch größere Lücke der auf unser Dacien bezüglichen Münzen, als schon oben stattfand, und die zu ergänzen es bis noch nicht gelang, und wahrscheinlich, wegen gänzlichem Mangel an Prägen der Art, auch nie gelingen wird. Aus geschichtlichen Daten indessen, um den traurigen Wechsel guter und schlimmer Regenten wenigstens zu berühren, und die fortlaufende Ordnung der römischen Kaiser aus dieser Zeitperiode nicht zu unterbrechen, glauben wir das Nöthige mit Hinsicht auf Dacien, obgleich blos fragmentenweise, wie auch oben geschehen, anmerken zu müssen.

*) Seiv. Inscr. Nro. XLIV. XXVIII.

VIII. Marcus Aurelius Antoninus Pius (Caracalla).

Als erstgeborner Sohn (geboren zu Lugdunum in Gallien 188 n. C. G.) des noch nicht zur Regierung gelangten Sept. Severus, Statthalters in Gallien, und der Julia Domna, führte er in der Kindheit den Namen Bassianus, so wie sein jüngerer Bruder den Namen Geta. Und nachdem sein Vater den kaiserlichen Thron gewonnen, und aus Mesopotamien herausziehend gegen den letzten Nebenbuhler, Albin, die Waffen kehrte, erhob er den Bassian im Jahr Christi 196 bei Viminatium zum Cäsar, und gab ihm, aus Achtung der zu der Zeit so beliebten Antoninen, die oben angesetzten, auf seinen Münzen oft vorkommenden Namen. Als Kaiser ward er gemeinhin nur Caracalla, von einer Art gallischer Kleidung, die er trug, genannt. Die vom Vater entweder mitempfangenen oder angeerbten Namen des Parthicus Maximus und Britannicus vermehrte er zwar, wie es auf einigen Stücken seines Geldes ersichtlich ist, mit dem Ehrentitel: Germanicus, wegen seiner vorgeblichen Siege über diese auf der linken Stromseite der Donau wohnenden tapfern Völker; aber sie kamen ihn theuer zu stehen. Er leerte die Schatzkammer durch tributartige Versendungen des edlen und reinen Metalles an die übermächtigen Feinde, und durch Verschwendung großer Summen an seine Soldaten dergestalt aus, daß er genöthiget ward im römischen Reiche falsche Münzen in Umlauf zu setzen. Daher die Menge Denare und Quinare aus seiner Zeit, welche jetzt noch auch bei uns sehr häufig gefunden werden, und gewöhnlich vom schlechtesten Silber sind.

Von Roms Bürgern verachtet, noch mehr gepeiniget durch die grause Erinnerung an die vollbrachte Unthat, nahm sich der Brudermörder vor, nach dem Beispiele Hadrians alle Provinzen des römischen Reichs zu durchziehen. Selbst auf Münzen werden einige Reisen angezeigt. Nach Spartian hielt er sich einige Zeit auch in Dacien

auf *), welches zugleich mehrere unedirte schöne Inschriftsteine von blankem Marmor, die man hier ausgrub, zu beweisen scheinen. Von hier reisete er durch Thracien nach dem Orient, und überließ Dacien seinem Schicksale **), dessen Statthalterschaft um diese Zeit Castinus, ein dem Regenten ergebener und muthiger Mann, verwaltete ***). Antonin kam von dieser Reise nicht mehr zurück, indem er auf dem Wege von Edessa nach Carrhä, auf Anstiften Macrinus, des Gardegenerals, vom Tul. Martial verwundet, und von zwei Obersten der Leibwache vollends getödtet ward.

IX. M. Opelius Macrinus.

Diadumenianus.

Macrin, ein Maure aus Africa, von unbekannten Aeltern herstammend, ward noch unter Sept. Severus zu verschiedenen Aemtern verwendet. Von dessen Sohne, dem Antonin (Caracalla), zum Generalen der Leibwache ernannt, folgte er dem Getödteten in der Regierung, und erklärte seinen Sohn, Diadumenian, zum Mitregenten.

Macrin zog sich durch eine strengere Kriegszucht, die er ausübte, und noch mehr dadurch, nach Dio's Zeugniß, Tadel zu, daß er einigen von geringem Verdienste und Herkommen zu schnell Consularrang ertheilte, und sie dann sogleich zu Statthaltern in den Provinzen erhob. Dieses war der Fall namentlich mit Marcius Agrippa und Decius Triccianus, indem er jenen erst über Pannonien, dann über Dacien, diesen über Pannonien zum Statthalter setzte, hingegen die bisherigen angesehenen Männer, den Sabin und Castinus, von ihren Oberbefehlshaberstellen abrief ****).

---

*) 89. 6. Ald.
**) Dio Cass. 77, 16.
***) — 78, 13.
****) — 78, 13.

Während seiner kurzen Regierungszeit legte er, außer andern auswärtigen, auch die entstandenen dacischen Kriegshändel bei. Macrin besänftigte die Dacringer *), die in einigen Gegenden Daciens plündernd eingefallen waren, und die Feindseligkeiten fortzusetzen Miene machten, dadurch, daß er ihnen die Geißeln, die sie dem Antonin, seinem Vorgänger, zur Versicherung ihrer Bundestreue hatten geben müssen, zurück gab **).

X. M. Aurelius Antoninus, (Elagabalus).

Macrin wurde durch Weiberlist, nach kaum vierzehn monatlicher Regentschaft, (im Junius 218 n. C.) gestürzt. Ihm folgte Elagabal, ein Knabe von vierzehn Jahren, welcher sowohl den Namen der Antoninen, als auch den römischen Thron schändete. — Mösa genoß als Schwester Domnas den täglichen Umgang des Kaiserhauses, bis Macrin, die Obergewalt an sich reißend, sie in den Privatstand nach Emesa zu gehen nöthigte. Hier stand der reich dotirte prächtige Tempel des Sonnengottes, Heliogabals, dessen Opferdienst ihre beiden Töchterföhne als Priester besorgten. Des Hoflebens gewohnt, mit seinen Verhältnissen und geheimen Ränken bekannt, sehnte sie sich darnach zurück, und sann, wie sie das verlorne Glück wieder erlangen möchte; die zunehmende Abneigung der Soldaten gegen Macrin benützend, gab sie ihren Enkel, Elagabal, als einen natürlichen Abkömmling aus dem verstohlenen Umgange des Caracalls mit ihrer Tochter Soämias an, und bahnte ihm so den Weg zur höchsten Gewalt. Aber Mösa, Elagabals Großmutter, sahe nur zu bald ein, diese Regierung könne wegen der täglichen Ausgeburten von Thorheiten nicht von Bestand sein, und vermittelte, daß

*) Nach Reimarus Muthmassung, anstatt der im Text stehenden Dacier, die doch in ihr eigenes Land nicht eingefallen sein können.

**) Dio Cass. 78, 27.

ihr zweiter Enkel, Mammäas Sohn Bassianus *) oder Alexianus **), adoptirt und zum Cäsar ernannt ward. Doch bald gereuete den Elagabal die eingegangene Adoption, da er sahe, wie die Liebe der Soldaten sich jenem zuwendete, und er machte Versuche ihn aus dem Leben zu schaffen, wodurch er die prätorianische Leibwache, die jenem schon ganz ergeben, dergestalt aufbrachte, daß sie ihn mit seiner Mutter Soämias tödteten, durch die Stadt schleiften und in die Tyber warfen. So beschloß dieser Kaiser sein unzüchtiges und in jeder Hinsicht ausschweifendes Leben mit achtzehn, und seine Thronentehrung mit drei Jahren und neun Monaten.

Während einem solchen Lebenswandel des Kaisers, welchen, wie Dio Cassius ihn schildert ***), jeder edle Römer verabscheuen mußte, und wo der Hochherzige von allen Staatsgeschäften, besonders vom kaiserlichen Hofe, sich entfernte, gibt uns die Geschichte und Münze keine Auskunft über die Angelegenheiten der dacischen Provinz. Wahrscheinlich verachteten Roms Befehle auch in dieser Zeitperiode, wie unter der Regierung des Commodus und Caracalls, die sich selbst überlassenen und gegen den Andrang der Barbaren auch selbst behauptenden, mächtigen dacischen Statthalter. Als opfernder Priester des Sonnengottes, vor einem Altar stehend, mit dem Sternbild, kommt Elagabal häufig auf den vielen in Siebenbürgen gefundenen silbernen Münzen vor.

XI. M. Aurelius Alexander Severus.

Nach der Entthronung und verdienten Vernichtung Heliogabals kam dessen zum Sohne adoptirter Vetter, ein ausnehmend schöner, sittsamer Jüngling von 14 Jahren, und mit feiner griechischer Bildung, an das Staats-

*) nach Dio Cass.
**) nach Herodian.
***) 79, 1. —

ruder. Er war der Sohn eines Syrers, Gessius Marcianus, den er in der Kindheit verlor, und der Julia Mammäa, in der phönicischen Stadt Acra geboren. Bei seiner Jugend wählte er, auf Anrathen seiner Mutter und Großmutter, nicht nur verständige Männer zu seinen Gesellschaftern, sondern nahm auch sechzehn der würdigsten Senatoren zu Reichsgehilfen, ohne deren Gutachten er nichts that. Daher seine dreizehnjährige Regierungszeit viele rühmliche und unvergleichliche Thaten, die er sowohl in Rom, als auch bei den auswärtigen kriegerischen Unternehmungen verrichtete, auszeichnen. Aber er fiel schon im 27. Lebensjahre (im März 235 n. C.), ein Opfer seiner verbesserten strengen Kriegszucht, welche bei den unter seinen Vorgängern an Müßiggang und Ueppigkeit gewöhnten Legionen Mißvergnügen erregte, das insgeheim genährt und gesteigert ward durch Maximinus, seinen Nachfolger.

Wenn man den Jul. Cäsar abrechnet, dessen unbegränzter Ehrgeiz sein Lebensende beschleunigte, und den Pertinax, dessen Unglück als Folge einer ungebührlichen Kargheit erscheint; so stirbt Alexander als der erste gute römische Kaiser eines unnatürlichen Todes; und dieses muß man allerdings den verdorbenen Zeiten unter Heliogabalus zuschreiben, so wie das Schicksal des Pertinax als eine unausbleibliche Nachwirkung der verderbten Zeiten unter Commodus Regierung betrachten.

Die Münzen des Alexander Severus, vorzüglich die ehernen und silbernen Stücke, werden in Siebenbürgen sehr häufig ausgegraben. Er führt auf denselben gewöhnlich die Namen: IMP. C. M. AVR. SEV. ALEXAND. AVG.

XII. C. Julius Verus Maximinus.

C. Jul. Verus Maximus.

Maximinus, der Nachfolger und mittelbare Mörder Alexanders, hatte zum Vater einen Gothen, eine Alanin zur Mutter; von gemeinem und niederm Herkommen aus Thracien, brachte er im Hirtenleben seine erste Jugend zu.

Durch Körperstärke alle Andere übertreffend, ging er nach Rom, wo der damalige Kaiser, Sept. Sever, seine riesenmäßige Größe und ungewöhnlichen physischen Kräfte mit Bewunderung bemerkte, und ihm Kriegsdienste zu nehmen anrieth. Unter ihm und seinem Sohne Antonin (Caracalla), unter Elagabal und Alexander Sever, ward er wegen seiner ungemeinen Brauchbarkeit und Erfahrung im Kriegsdienste bis zu den höchsten Stellen, verschiedene Militärstufen zuvor ersteigend, befördert. Schon unter Sept. Severus war er als Augustallegat mit Proprätorenrang in unserm Dacien, welches eine noch ungedruckte Inschrift beweiset, die ich selbst im Dr. Gräf'schen Garten zu Karlsburg copirt habe. Der Inhalt dieser Inschrift des altarförmigen Steines, welcher aus einer Art Muschelmarmor bestehet, ist folgender:

NVMINIB A - - -
SEVEVERI ET - - -
ANTONINI
. E
DEAE. DIANAE.
C. IVLIVS
MAXIMINVS.
LEGATVS. AVGG.
PR. PR.

Nach ANTONINI, wie es noch einige Spuren davon anzudeuten scheinen, folgten: P. SEPT. GETAE. CAES. PONT. allein dieses wurde mit Fleiß ausradirt.

Eine andere Inschrift bezeugt, was die Geschichte und Münzen verschweigen, daß er als Kaiser die Sarmaten und Dacier, welche letztere wahrscheinlich sich wieder unabhängig von Rom betrugen, mit Krieg überzog, und durch verschiedene Treffen die vorgelegten Bedingungen einzugehn zwang, und sich dadurch die Namen Sarmaticus Maximus, und Dacicus Maximus, erwarb.

Diese Thatsache gibt die Aufschrift einer bei Essek in Ungarn gefundenen röm. Meilensäule an:

IMP. CAES.
C. IVL. VERVS. MAXIMI.
NVS. P. F. AVG. P. M. TRIB. POTEST.
BIS. IMP. III. COS. PROCOS.
P. P. ET. C. IVL. VERVS. MAXI
MVS NOBILISSIMVS.
CAES. FIL. AVG. N. DAC.
ICI. GERM. SAR. IMP.
MAXIMI
AB. AQ. M. - - -
CLX. *)

Indessen wenn auch die Geschichte, und insonderheit Capitolin und Herodian, von seinem Feldzuge gegen die Dacier und Sarmaten schweigen, so berichten doch auch sie so viel, daß Maximinus im Sinne gehabt, dieselben und alle barbarischen Nationen bis an die Nordsee zu unterjochen, und daß er es auch vollführt haben würde, wenn nicht sein Schicksal ihn übereilt hätte **). Aber so wie er die höchste Gewalt an sich riß, verlor er sie wieder. Den Sohn C. Julius Verus Maximus Cäsar — auf den Münzen kommt er so vor — traf mit seinem Vater gleiches Loos: er fiel, als Princeps Juventutis (Kronprinz), vor Aquileja mit ihm. Der Begleiter seines Vaters im Felde, führte er auf seinen Münzen auch die Ehrennamen des Germanicus, und nach einer Inschrift bei Gruterus ***), auch Sarmaticus und Dacicus.

XIII. M. Antonius Gordianus III.

Den sehr jungen Gordian, den dritten dieses Namens und Enkel des ältern Gordianus Africanus, ernannte das Kriegsvolk zum Cäsar, während der Senat zwei Kaiser, den Pupien und Balbin, bestimmte. Diese wurden bald

*) Schönwisner Iter Rom. per Pann. p. 67.
**) Capitolin. in Maximino patre.
***) p. 158. 6.

umgebracht, und der Thron dem vom Senate ebenso hochgeschätzten, als von den Armeen ungemein geliebten Jünglinge Gordian, aufbehalten. Doch fiel dieser allgemein geehrte junge Kaiser, welcher nur vier Jahre mit Hülfe seines weisen Schwiegervaters Misitheus so löblich regierte, durch Hinterlist des Gardegeneralen Philippus, eines Arabers, der sich nach ihm auf den römischen Thron schwang.

V. C. 993. P. C. 240.

TR. P. III. COS. DES. II. P. M. P. P. PIVS. FELIX. Sabino II., Venusto Cos.

Es ist wahrscheinlich, daß Gordian in diesem Jahre das bis dahin unbedeutende Viminatium, wegen seiner bequemen Lage an der Donau, vergrößerte, befestigte und mit römischen Colonisten bevölkerte, welche Vorsicht und Vorkehrungen wegen der häufigen Einfälle der angränzenden Barbaren nöthig waren. Eine Münze Gordians, welche hier in Viminatium, in Ober-Mösien — dem jetzigen Ram in Servien — mit der gewöhnlichen Zahl der Jahre von I—IIII. geschlagen wurde, findet sich sehr häufig in Siebenbürgen.

1. IMP. CAES. M. ANT. GORDIANVS. AVG. Gordians Haupt mit dem Lorbeerkranz.

P. M. S. COL. VIM. (Provinciae Moesiae Superioris COLonia VIMinacium) AN. I. bis IIII. Eine weibliche Figur stehend zwischen einem Stier und Löwen. Æ. 1.

Merkwürdig ist außerdem in unserm alten Dacien der Fund goldener gordianischer Münzen, die jedoch in Hinsicht der Sculptur, des Typus und der Art der Buchstaben und Aufschrift von einer rohen Hand zeugen. Ungewöhnlich ist dabei Gordians Haupt mit der Strahlenkrone, wie es sonst auf Goldstücken nicht vorkommt, und das Gewicht derselben, das weder unter diesen Münzen selbst, noch mit dem Gewichte der Goldmünzen dieser Zeit übereinstimmt. Der Umstand scheint zu beweisen, daß dieses Geld kaum in einer römischen Provinz, viel weniger zu Rom geschlagen worden ist, sondern wahrscheinlich von irgend einem

angränzenden nichtrömischen Volke, das weder Rücksicht auf die Gesetze des Schönen nahm, noch die Regeln des römischen Münzwesens kannte und zu beobachten im Stande war. Man weiß, daß die Gothen um Caracalls Zeit die römischen Provinzen überfielen *), daß die Carpen während der kurzen Regierung Balbins und Pupiens gegen die Mösier kämpften, die Scythen das an der Istermündung gelegene Istrus zerstörten **); und daß auf seinem Feldzuge durch Thracien nach dem Orient selbst Gordian mit den Alanen kämpfte ***). Möglich, daß diesen Völkern damals, nothgedrungen durch eingegangene Friedensverträge, in Mösien oder Dacien Ländereien überlassen wurden, welches späterhin öfterer geschah ****), und daß dieselben, einigen Beweis von Ergebenheit an Tag legend, den mit der Strahlenkrone gekrönten Kaiserkopf auf ihren Goldstücken prägten. Diese Vermuthung wird dadurch unterstützt und beinahe zur Gewißheit erhoben, daß diese Art Münze nur in dem alten Dacien, welches jene Völkerstämme unaufhörlich umschwärmten, und vorzüglich in dem Theile, welchen das heutige Siebenbürgen in sich faßt, gefunden wird. Aus diesem Grunde hat das kaiserliche Kabinet in Wien, und auch das Baron Bruckenthalische in Hermannstadt an dieser und ähnlichen barbarischen Münzen Ueberfluß. Die Anschaffung und der Ankauf derselben ist wegen der Nähe der Fundorte bequem und leicht. Dasselbe gilt bei einigen unten vorkommenden goldenen Münzen Philipps des ältern, und Sponsians.

Ich entnehme aus Eckhels Doctrina Numorum Vet. die Beschreibung einer derselben und füge die zur Sache gehörige hier bei:

2. IMP. GORDIANVS. PIVS. FELT. AVG. Der Kopf des Kaisers mit der Strahlenkrone.

---

*) Spartian Caracall. c. 10.
**) Capitolin. c. 16.
***) — 26. 34.
****) Auch früher schon unter Marc Aurel. Dio Cass.

MLETHRM. PROPVGNATOEN. PII. Der Kriegsgott gehend, in der Rechten die Lanze, in der Linken das Schild. AV. m. m. Am Gewichte: 6 Drachmen und 10 Gran. Mus. Caes.

3. Eine ähnliche, von 4 Drachmen (Mus. de France).

XIV. M. Jul. Philippus.

M. Otacilia Severa.

M. Jul. Philipp. der Jüngere.

V. C. 997. 998. P. Chr. 244. 245.
TR. P. COS. DES. P. M. P. P.
Peregrino, Aemilio
Philippo Aug. Junio Titiano Cos.

Im Anfang dieses ersten Jahres, nach der unverdienten Ermordung Gordians, kehrte Philipp — auch der Araber, nach seinem Geburtsland, genannt — von der Armee, und vom Senate zum Regenten erhoben, aus Persien nach Rom zurück. Zuvor noch ernannte er seinen Sohn Philipp zum Cäsar, und schloß mit dem persischen Könige Sapor Friede und zugleich ein Freundschaftsbündniß, welches die auf diese Begebenheiten geschlagenen und mit den römischen Annalen genau zusammenstimmenden Münzen hinlänglich darthun *).

Im zweiten angesetzten Jahre begann der Krieg mit den Carpen, einem scythischen oder gothischen Volke, welches die an den Ister angränzenden römischen Provinzen, am meisten Dacien, einem Strome gleich überschwemmte und beunruhigte. Diese zwang Philipp in verschiedenen Treffen zum Frieden. Wie lange indessen dieser Feldzug gegen die Carpen gedauert hat, ist nicht ganz bestimmt, er muß jedoch in dieses und in die nächstfolgenden zwei Jahre gesetzt werden.

*) Eckh. 7. 320. 321.

V. C. 999. P. Chr. 246.
TR. P. III. COS. DES. II. P. M. P. P.
Praesente, Albino Cos.

Ohne Zweifel dauerte auch in dem Laufe dieses Jahres, wie schon erinnert, die carpische Expedition fort.

V. C. 1000. P. C. 247.
TR. P. IV. COS. II. DES. III. P. M. P. P.
Philippo Aug. patre II., Philippo Aug. Filio Cos.
1. Dac. Epochaljahr.

Der ältere Philipp erklärt im tausendsten Jahre, nach Roms Erbauung, seinen Sohn, den jüngern Philipp, zum Mitregenten, mit dem zugetheilten Tribunate. Den Sieg und Triumph über Germanen und Carpen haben nachfolgende, wegen des nähern Zusammenhangs hier angeführte, Münzen uns erhalten:

1. IMP. PHILIPPVS. AVG. Der Kopf des Kaisers mit dem Lorbeerkranz auf den bronzenen 1. 2.; mit der Strahlenkrone auf den silbernen. VICTORIA CARPICA. Die Victoria gehend. AR. (Mus. Caes.)

2. CONCORDIA. AVGVSTORVM. Die neben einander gesetzten Häupter, Philipps des Vaters, mit dem Lorbeerkranz, und der Kaiserin Otacilia, und gegenüber der belorbeerte Kopf des Sohnes. GERM. MAX. CARPICI. MAX. unten III. ET. II. COS. Ein Triumphwagen, über welchem von der einen Seite die Siegesgöttin, von der andern der Kriegsgott in der Luft schweben und den beiden auf den Wagen steigenden Imperatoren die Hand reichen. Am Boden sitzen zwei Gefangene. Æ. M. M. (Mus. Alban.)

Durch diese schönen Münzen wird man belehrt, daß Philipp mit seinem Sohne nicht nur mit den Carpen, sondern auch mit den Germanen den Kampf bestanden, und wegen dem Siege über beide Völkerschaften, auch beide Vater und Sohn, Germanicus Maximus und Carpicus Maximus genannt wurden. Daß die Dacier insbesondere

durch die Angriffe und Ueberfälle der Carpen viel gelitten haben, bestätiget auch ein zu Karlsburg entdeckter Marmor mit einer Inschrift, welche der von den Carpen befreite G. Valerius dem Serapis setzte *). Hieraus geht mit ziemlicher Gewißheit hervor — und darin stimmen die meisten gelehrten Forscher überein —, daß in diesem Jahre, dem dritten Regierungsjahre Philipps, Dacien von den Feinden gänzlich gereinigt und befreit, auf einige Zeit wieder Ruhe erlangte, und, nachdem auch seine innern Angelegenheiten geordnet waren, zugleich mit der tausendjährigen Säcularfeier von Erbauung der Stadt Rom's, seine neue Epochalzeit, wie's einige Jahre früher unter Gordian dem 3ten mit dem zur Colonie erhobenen Viminatium stattfand, begann, und sofort seine Jahre zu zählen anfing, deren Zahlen es auf die in unserm Lande selbst geschlagenen Münzen hinsetzet. Diese Münzen, die ohne Widerrede in Dacien geprägt wurden, will ich jetzt sämmtlich anführen und zwar so, wie ich bereits begonnen habe, und wie es die auf denselben kenntliche Reihenfolge der Jahrzahlen mit der ihnen entsprechenden Jahrangabe von der Erb. Roms und Christus Geb. erfordert, nach einander beschreiben.

Zuerst folgen die Münzen Philipps, seiner Gemahlin Otacilia und seines Sohnes Philipps und dann noch einiger oben bei Gordian bereits erwähnte barbarische Geldstücke, deren Prägung wahrscheinlich auch in diese Zeit fällt.

3. IMP. M. IVL. PHILIPPVS. AVG. Das Brustbild Philipps, des ältern, mit dem Lorbeerkranz. PROVINCIA DACIA. AN. I. Der Genius Daciens, bedeckt mit dem vaterländischen Hute, welcher der phrygischen Mütze gleicht, zwischen dem Adler und Löwen stehend; in der Rechten das dacische gekrümmte Schwert, in der Linken eine Feldfahne mit der Aufschrift: D. F. (Dacia felix) haltend. Æ. 1. (M. C.)

*) Gruter. p. 85. 9.

4. Dieselbe — und von der Art eine große Anzahl — mit der Strahlenkrone. Æ. 2. 3.

5. Dieselbe Umschrift des Kopfes, der jedoch mit dem Lorbeer bekränzt ist.

PROVINCIA DACIA. AN. I. Eine stehende weibliche Figur mit zweimal geschürztem Kleide, das aber doch herab bis über die Füße geht, und dem krummen dacischen Säbel, neben einer in den Boden aufgestellten und mit V. bezeichneten Fahne, darunter ein Adler mit einem Kranz im Schnabel; in der Linken eine Fahne mit der Aufschrift: XIII. unten ein gegen die Figur schreitender Löwe. Æ. 1. (B. M. und in der eignen Sammlung.)

6. Eine ähnliche, jedoch mit sitzender weiblicher Figur. Æ. 1. B. M.

7. MARCIA OTACILIA SEVERA. AVG. Das Brustbild der Kaiserin.

PROVICIA (statt PROVINCIA) DACIA. AN. I. Der vaterländische Genius zwischen dem Adler und dem Löwen stehend, mit dem gewöhnlichen dacischen Schwerte in der R. in der L. die Fahne mit D. F. (Dacia felix) bezeichnet. Æ. 1.

8. M. IVL. PHILIPPVS. CAES. Das Haupt Philipps des jüngern, aber ohne Kranz und Krone.

PROVINCIA DACIA. AN. I. Der Typus ist wie bei den vorhergehenden. Æ. 1.

9. Eine gleiche, doch Æ. 3.

10. Dieselbe Advers.

Die nämliche Aufschrift. Eine stehende weibliche Gestalt mit den auf den Fahnen wie oben eingezeichneten Legionszahlen V. und XIII.

11. Die nämliche Adv.

Dieselbe Aufschrift. Eine sitzende weibliche Gestalt mit der Mütze bedeckt, und mit den auf den Fahnen rechts V. und XIII. links eingezeichneten Legionszahlen. Rechts unten steht der Adler im Schnabel mit dem Kranze, zur linken der Löwe. Æ. 2. Aus meiner Sammlung.

V. C. 1001. P. C. 248.
TR. P. V. COS. III. PM. P. P.
Philippo Aug. patre III. Philippo Aug. filio II. Cos.

II. Dac. Epochaljahr.

12. IMP. M. IVL. PHILIPPVS. AVG. Philipps Bruſtbild der Kopf mit dem Lorbeer.

PROVINCIA. DACIA. AN. II. Der Typus wie Num. 5. Æ. 1. M. B.

13. Eine andere, aber mit der Strahlenkrone. Æ. 3.

14. MARCIA. OTACILIA. SEVERA. AVG. Ihr Bruſtbild.

Dieſelbe Averſe. Æ. 1.

15. M. IVL. PHILIPPVS. CAES. Der bloße Kopf des jüngern Philippus.

Die nämliche Aufſchrift, der Typus wie Num. 1. Æ. 1.

16. Dieſelbe Adv.

Die gleiche Aufſchrift, der Typus wie Num. 5., jedoch ſitzt die weibliche Figur oder die Dacia. Æ. 1.

V. C. 1002. P. C. 249.
TR. P. VI. COS. III. P. M. P. P.
Marco Aemilio II., Junio Aquilino Cos.

III. Dac. Epochaljahr.

17. M. IVL. PHILIPPVS. AVG. Der mit dem Lorbeer bekränzte Kopf des ältern Philipp.

PROVINCIA. DACIA. AN. III. Die Symbolik wie bei Num. 5.

18. M. IVL. PHILIPPVS. AVG. Der Kopf des jüngern Philipp mit dem Lorbeerkranz.

Dieſelbe Advers.

*

19. PHILIPHVS. PIVS. AVGG. Ein Frauenkopf mit beflügeltem Helme bedeckt.

ENTTLOICKCSS. Ein ſtille ſtehender Krieger, in der R. eine Lanze, in der L. eine Kugel haltend. Von dieſer

Art sind zwei goldene Exemplare im kaiserl. Museum, von welchen das eine über drei kais. Goldstücke, das andere etwas weniger am Gewichte hat.

*

20. IMP. SPONSIANI. Ein bartloser männlicher Kopf mit der Strahlenkrone.

C. AVG. Eine Säule, worauf eine Statue steht, in der R. eine Lanze haltend, am Fußgestell der Columne ragen zwei Kornähren hervor; daneben steht hier ein mit der Toga bekleideter Mann etwas Unbekanntes haltend, dort ein Augur mit dem Lituus. AV. (Mus. Caes. und Bruck.)

Mit den zwei zuletzt angeführten goldenen Münzen hat es die nämliche Bewandtniß, wie mit der oben erwähnten gordianischen. Die Vorderseite bei Num. 19. ist übrigens von einer Consularmünze, die Kehrseite von einer Münze Philipps des jüngern entnommen.

Bei Num. 20. erscheint alles noch auffallender. Die Geschichte sagt, meines Wissens, nichts von einem Imperator Sponsianus. Die Sculptur daran zeigt von einem niedern Grad der Kunst; das Gewicht übersteigt um vieles die gewöhnlichen röm. Kaisermünzen. Inschrift und Typus der Advers sind von den Denaren des C. Minucius Augurinus abgenommen. Aus allem diesem muß man schließen, daß dieses Geld von keinem Römer, der den röm. Thron sich anmaßte und die höchste Würde affectirte, herrühre; er hätte sonst auch die Münze nach römischer Art zu prägen affectirt, und die gebräuchlichen Typen — wie es bei allen Usurpatoren und Gegenkaisern der Fall ist —, nicht jene von Münzen drei Jahrhunderte rückwärts, aus den Zeiten der Republik, geborgt. Bemerkenswerth ists, daß diese und ähnliche Münzen nur so weit gefunden werden, wie weit das alte Dacien sich erstreckt; daher man sie vergeblich in fremden Museen sucht; blos in den Münzsammlungen des österreichischen Kaiserstaates, namentlich in Wien und Hermannstadt, wird man sie sehen.

XV. Trajanus Decius.

Herennia Etruscilla.

Herennius Etruscus.

Auf welche Art Decius, aus Bubalien, einem sirmischen Flecken (in Niederungarn), herstammend, zu der glänzenden Höhe sich emporschwang, ist nicht bekannt. Wohl mochte er, wie gewöhnlich, im Kriegsdienste sich ausgezeichnet, und dadurch des vorigen Kaisers Gunst und Zutrauen in solchem Grade gewonnen haben, daß ihn die Wahl, den vom Marinus in Mösien, Pannonien, und vielleicht auch in Dacien erregten Aufruhr der Legionen zu dämpfen, vor allen Andern traf. Aber bei seinem Erscheinen im Angesichte der Armeen ward er selbst zum Imperator ausgerufen; und bei Verona, wo die Heere Philipps und Decius sich begegneten, geschah der entscheidende Schlag der vergeltenden Nemesis.

V. C. 1002. P. C. 249
TR. P. COS. DES. II. P. M. P. P.
M. Aemiliano II., Iunio Aquilino Cos.
III. Dac. Jahr.

Nach der Besiegung Philipps zu Anfang des Herbstmonates bei Verona, behauptete Decius als Kaiser sich, ernannte seinen Sohn, Herennius Etruscus, zum Cäsar und sendete ihn sogleich nach dem von den Gothen hart bedrängten Illyrien voraus, folgte bald nach, erfocht die glänzendsten Siege über die Feinde, beschützte gegen Unfälle oder befreite von den unaufhörlichen Ueberschwemmungen dieser zahlreichen mächtigen Völker die Donauprovinzen, unter welchen Dacien mitbegriffen war, und erwarb sich überhaupt großen Ruhm. Dacien nennt ihn seinen Erretter, Wiederhersteller und Beglücker, welches Inschriften auf Marmortafeln und weiter unten angegebenen Münzen mit DACIA, DACIA CAPTA; PROVINCIA DACIA, DACIA FELIX, beweisen. Eine Inschrift gibt

Seivert *). Die Ursache dieser außerordentlichen Zuneigung und Vorliebe des Decius für diese Provinzen: Illyrien, Ober- und Unterpannonien, und Dacien, und die in denselben befindlichen Legionen, ist gar nicht verborgen. Von ihnen ward er zuerst zum Kaiser ausgerufen, und ihrer Anhänglichkeit und Tapferkeit hatte er den Sieg über Philipp zu verdanken. Ihnen brachte er jetzt die größten Opfer der Dankbarkeit. Für sie wagte und gab er Leben und Thron — freilich nicht ohne Verdacht der Verrätherei des Trebonius Gallus. Er und Herennius fielen in Thracien bei Abricium im Treffen gegen die Gothen.

Die unter Philipp begonnene dacische Jahresrechnung wird unter Decius fortgesetzt. Und da das dritte Epochaljahr auf den dacischen Colonialmünzen Philipps noch unbeendigt blieb, so erscheint dasselbe Jahr auf dem in unserm Vaterlande geprägten römischen Gelde auch während der Regierung des Decius wieder. Dasselbe ist in der Folge der Fall wieder mit dem V. dac. Jahre, dem letzten des Decius und dem ersten des Treb. Gallus. Daher denn von beiden viele mit V. bezeichnete Münzen vorkommen.

1. IMP. TRAIANVS. DECIVS. AVG. Das Bild des Kaisers mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA. DACIA. AN. III. Der aufrecht stehende vaterländische Genius mit dem krummen dacischen Säbel, neben einer in den Boden gesetzten und mit der römischen Zahl V. bezeichneten Kriegsfahne, und darunter mit einem Adler, in der Linken eine Fahne mit der Aufschrift: XIII. unten ein Löwe. Æ. 1.

V. C. 1003. P. C. 250.
TR. P. COS. II. DES. III. P. M. P. P.
Decio Aug. II. Annio Grato Cos.
IIII. Dac. Jahr.

Die kriegerischen Unternehmungen gegen die Gothen werden fortgesetzt. Bestimmte Münzen für dieses Jahr, außer denen im Lande selbst geschlagenen, fehlen.

*) Seiv. inscr. Nr. XXXVII.

2. IMP. TRAIANVS. DECIOS. (statt DECIVS). Das Haupt mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA. DACIA. AN. IIII. Typus, wie bei Nummer. 1. Æ. 1.

3. Q. HER. ETR. DEC. CAES. Der Kopf ohne Lobeer und Strahlenkrone.

PROVINCIA. DACIA. AN. IIII. Ein Genius im vaterländischen Schmucke stehend, in der R. die Fahne mit V., in der L. eine Fahne mit XIII. bezeichnet. Hier der Löwe, dort der Adler einen Lorbeerkranz im Schnabel haltend. Æ. 2. Bandur. num.

V. C. 1004. P. C. 251.

TR. P. III. COS. III. P. M. P. P.

Decio Aug. III., Q. Herennio Etrusco Caes. Cos.

V. Dac. Jahr.

Die oben angeführte Inschrift mit dem zweiten Tribunate und zweiten Consulate entspricht diesem Jahre.

Die in Dacien geschlagenen und dem angesetzten Jahre correspondirenden Münzen des Decius, seiner Gemahlin Etruscilla, und seines Sohnes Herennius Etruscus will ich zuerst hier aufzeichnen, und dann jene, deren Zeit, wenn sie geprägt worden, nicht so bestimmt ist, die aber immerhin für Dacien von Wichtigkeit sind, beifügen. Zuerst unsere dacischen Geldstücke:

4. IMP. TRAIANVS. DECIVS. AVG. Das Bild des Kaisers mit dem Lorbeerkranz.

PROVINCIA. DACIA. AN. V. Die Dacia in einer weiblichen Gestalt mit langem Gewand bekleidet, stehend zwischen dem Adler und Löwen, in der R. einen Zweig, in der L. einen Scepter haltend. Æ. 1.

5. HER. ETRVSCILLA. AVG. Das Brustbild der Kaiserin.

Die nämliche Kehrseite wie Num. 3. Æ. 1. *)

6. Q. HER. ETR. DEC. CAES. Der bloße Kopf des Herennius bis auf die Schultern.

*) Editus a Frölich 4. Tent. p. 135.

PROVINCIA. DACIA. AN. V. Die weibliche Gestalt im vaterländischen Gewande stehend, und in der R. die Fahne mit V. in der L. die Fahne mit XIII. bezeichnet, haltend; vor den Füßen hier der Löwe, dort der Adler mit dem Lorbeerkranze im Schnabel. Æ. 2. (Band. num.).

*

Außer diesen Colonialmünzen, die in Siebenbürgen sehr häufig ausgegraben werden, hat man, wie gesagt, vom Decius auch noch viele andere auf Dacien, Illyrien und die beiden Pannonien Bezug habenden Prägen, die Eckhel unter die numos vagos rechnet, und von welchen die hieher gehörigen angeführt werden sollen. — Der Kürze wegen mögen die von einander abweichenden Adversen hier gleich voran stehen, damit man sich in der Folge darauf beziehen kann.

a. IMP. TRAIANVS. DECIVS. AVG.
b. IMP. C. M. Q. TRAIANVS. DECIVS. AVG.
c. IMP. CAE. TRA. DEC. oder DECIVS. AVG.
d. IMP. CAES. C. MESS. Q. DECIO. TRAI. AVG. oder TRAI. Q. DECIO. AVG. Der Kopf mit dem Lorbeerkranz auf goldenen, silbernen Quinarien und ehernen 1. 2. 3.; mit der Strahlenkrone auf den silbernen und metallenen Münzen erster Größe, und Æ. 2.

7. Wie die Buchstaben b. und d.

DACIA. Eine Frauengestalt stehend, in der Rechten eine Lanze haltend, mit einem auf deren Spitze gesetzten Eselskopfe. AV. AR. Q. Æ. 1. 2. (Mus. Caes.)

8. Dieselbe, aber mit einer Kriegsfahne.

9. Wie b.

DACIA. FELIX. Die Dacia in weiblicher Gestalt, in der R. ein militärisches Feldzeichen. AV. AR. Æ. 1. 2. M. C.

10. Wie b.

DACIA. CAPTA. Derselbe Typus. — Die eben angezeigte Münze deutet auf eine Wiedereroberung Daciens, welche den Verlust desselben voraussetzt, der allerdings, bei dem

immer zunehmenden Andrange der barbarischen Völkerbewegungen, und während der Zeit, wo Decius die Legionen aus den Provinzen nahm und bei Verona concentrirte, stattfinden konnte. Allein Eckhel setzt in die Richtigkeit der Leseart dieser Münze des Mediobarbus Zweifel.

11. Wie b.

GEN. ILLVRICI. Ein halb entkleideter Genius stehend, in der R. eine Schale, in der L. das Füllhorn. AR. Æ. 1. M. C.

12. Wie d.

EXERCITVS. INLVRICVS. S. C. Eine weibliche Figur stehend, in der R. und Linken eine Kriegsfahne haltend. Æ. 1. M. C.

13. Wie a. b. c.

PANNONIAE. Zwei weibliche Gestalten mit umschleierten, von einander gekehrten Häuptern. Jede erhebt die Rechte neben einer militärischen Fahne. — Auf andern ist zwischen den zwei stehenden, ihre Rechte erhebenden weiblichen Figuren eine Fahne aufgepflanzt. Auf noch andern hält die nämliche weibliche Person in der R. einen Helm und in der L. die Fahne.

Diese angeführten Provinzen sind es also namentlich, welche Decius mit äußerster Anstrengung, entweder den Drangsalen, in die sie die anströmenden Barbaren versetzten, entriß, oder heldenmüthig vertheidigte, und Alles that, was die auf dritthalb Jahre beschränkte Zeit seiner Oberherrschaft für sie zu thun erlaubte.

(Schluß folgt.)

Reisebericht

über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838.

Schon längst hegte Berichterstatter den Wunsch die südlichen Felshöhen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, als Liebhaber wissenschaftlicher Forschungen zu betreten. In dem täglichen Genuße derselben, den sein Wohnort ihm gewährt, hatte sich ihr Reiz nicht erschöpft. Vielmehr blieb der Anblick der Landschaft vom heimathlichen Hügel, der die unvergleichliche Aussicht gegen die Gränzgebirge, die mit Dörfern besäete Hermannstädter Ebene, und die Karpathenverzweigung bis Kronstadt und Mühlbach hin, beherrscht, fortwährend schön und neu und steigerte jenen Wunsch, bis endlich ein Reiseplan entworfen, der Tag zur Exkursion vorbereitet und festgesetzt, und sein Sohn zum Reisebegleiter gewählt wurde. Zufällig schloß sich ein Dritter, eifriger Anhänger von Prießnitz und seiner Kurart durch kaltes Wasser, mit an.

Man wartete das wachsende, zu der unbekannten Reise in die Hochgebirge unentbehrliche Mondlicht ab; legte am Vorabende des Ausfluges, außer der von hohen Orten ertheilten Vollmacht und offenen Ordre, den nöthigen Apparat zum Schreiben und Zeichnen, die Magnetnadel mit der Wasserwage, Sonnenzeiger und Polhöhe, den Thermometer, ein kleines Fernrohr, die Loupe, den Quadranten, welcher zugleich, bei Sonnenschein, die Stunden angibt, eine geographische Karte dieser Gegend, mit Zollstab, Wachslicht und Zündmaschine, in einen wasserdichten Tornister zusammen.

Ein lederner Queersack empfing die zum Wechseln bestimmte Kleidung und Wäsche, mit der manchmal schwer zu vermissenden Zugabe von Nadeln, Zwirn und Spagat; ein zweiter den Nahrungsvorrath. Drei kleinere geognostische Hämmer, ein größerer Schlägel, ein blecherner Löffel, eine Holzaxt und ein großes krummes Messer, ähnlich einem altdacischen Schwerte, wählte der Naturforscher zur Mitnahme. Letztere konnten im Nothfall auch zu Vertheidigungswaffen dienen. Der schildähnliche Goldwäschertrog, in den vorkommenden Flüssen und Wasserrissen Waschversuche anzustellen, und eine kupferne Rinne, den Wasserstrahl der Gebirgsquellen zu concentriren und zu messen, kam hinzu. Endlich quartirten ein zum Zusammenfalten sich bequemender lederner Becher, dann ein breitgepreßter gläserner, und drei Sackmesser sich in die Taschen ein.

Also gerüstet fand den 24ten August 1838, bei dem Eintritt der Sonne in das Sternbild der himmlischen Jungfrau, mit dem eigenen bespannten Wagen die Abfahrt von dem bezeichneten Punkte statt, und wendete sich, begleitet von einigen Familienmitgliedern, in der Richtung nach dem sächsischen Gebirgsorte Michelsberg, welches man in zwei Stunden erreichte.

Vermittelst commissariatischer Anweisung erschienen bald von der fetten Weide des nahen Götzenberges stattliche Reitpferde, welche Nachmittags gesattelt und bepackt die Reisenden aufnahmen, und, nach einem herzlichen Lebewohl von den zurückkehrenden Geliebten, dem voraneilenden Führer, einem Michelsberger Sachsen, am krystallhellen Bach hinauf nachfolgten. Die über Michelsberg kegelförmig emporragende alte Burg, der sogenannte halbe Stein, — ein aus Knochenbreccie bestehender, merkwürdiger Obelisk, der sich von der senkrechten Linie 45° gegen Osten senkt, — waren bald hinter dem Rücken; ebenso die Teufelskuppe, — ein hoher Fels, der den Herunterstürz jeden Augenblick droht, — und der „ganze Stein" — der eine ungeheure Wand bildende Gneisfels. Der Silberbach stürzt seine klaren Wellen vom Götzenberg rauschend herunter; und der bis hie-

her von Felsen eingeengte, immer stärker sich erhebende Thalgrund weitet sich nun plötzlich, und führt den Pfad eine Strecke auf sanft geebneter Fläche, bis an ein mit Buchenwäldern besetztes, steil hinansteigendes Gebirge, dessen Erklimmung einige Anstrengung kostet; aber sobald man aus diesem Gebirgswalde heraus die sich über ihm ausbreitenden Wiesen, den Rosengarten der Heltauer, erreicht, so lohnt sich die Mühe durch die ferne, schöne Aussicht in die Hermannstädter Umgebung, noch mehr durch den Blick in die Tiefe, wo das romantische Zoodthal mit den zerstreuten Hütten von Ruu Szaduluy unter den hoch aufgethürmten Felsmassen des nahen Presbe sich ausdehnet und von allen Seiten mit steilen gigantischen Gneis- und Granitgebirgen dergestalt eingeschlossen ist, daß es eine Unmöglichkeit ist, mit dem Wagen hinein zu fahren. Man befand sich in gleicher Höhe mit der Riesenburg, oder mit den grauen auf der Spitze des Götzenberges befindlichen Schloßruinen, die auf eine uralte Zeit zurück zu weisen scheinen. Aber die vom überraschendsten Anblick auf diesem Punkte Gefesselten mahnte die sinkende Sonne zum Aufbruch. Nach einem Labetrunk aus der reichen, kalten Felsquelle, die nahe am Sattel hervorsprudelt, stieg man den jähen Pfad durch schlanke Birken hinunter, und kam in der Nacht in Ruu Szaduluj an.

Die Bestellung der Reisepferde für den kommenden Morgen fand einige Schwierigkeit, indem der walachische Beamte die schriftliche Anweisung vom Resinarer Dorfsnotar und Hannen vermißte und verlangte. Alles andere galt ihm nichts, und man hatte Mühe es ihm begreiflich zu machen, daß es auch größere Herren gäbe, als der Resinarer Ortsrichter. Ein junger walachischer Geistlicher setzte ihm endlich den Kopf zurechte und bot selbst gastfreundlich seine Wohnung zum Nachtquartier an. Nach dem Abendessen ward der mit frischem Heu halbangefüllte, offene Schoppen dem Lager im Zimmer mit den kleinen Fenstern und dumpfen Luft vorgezogen.

Ein vorüberziehender Regen, der auf das mit Schindeln gedeckte Heuschoppendach niederschlug, weckte die Schlafenden den 25ten August frühe auf. Mit den Reitrossen verzog es sich; denn sie wurden von den hohen Gebirgen herunter gebracht, und so gewann man Zeit sich im Orte umzusehen.

Anfänge der Wasserheilart am Zoodfluße.

Ein kranker, ungrischer Edelmann war hier in Ruu Szaduluj schon seit einigen Monaten in der Wasserkur, und zwar in der Behandlung des mitreisenden Hydropathen, und auch bereits, nach der Behauptung beider, des Patienten und Helfers, auf dem Wege der Genesung. Ersterer bewillkommnete die Angelangten gleich Abends, und begrüßte dieselben in der Frühe, froh des seltenen Zuspruches solcher Gäste in seiner Abgeschiedenheit von der gebildeten Welt, und in der Einsamkeit, wo er ausser dem Genuße der Milch, recht eigentlich bei Wasser und Brod lebte; zudem täglich mehrmals kalt badete, welches mit anzuschauen der Prießnitzianer Veranlassung gab. Es war am 25. August noch frühe Morgens, und recht kalt, als derselbe bis zum Zoodfluß hinab zu gehen vorschlug. Der Vorschlag fand Gehör und ward beifällig angenommen, und längs einem klaren Bächlein dem Vorangehenden in die Nähe eines seitwärts gelegenen Bauernhofes nachgefolgt, wo eine Art Schleuße den Bach sperrend bis auf 5 Schuh anschwellte. Hier trat unverhofft, in eine weiße, große Decke gehüllt, der eben erwähnte Edelmann hervor, schritt an das Bassin, warf die wollene Bedeckung von sich, und stürzte entblößt in das eiskalte Element also hinein, daß über ihm die Wellen zusammenschlugen; wusch hurtig sich Kopf, Brust, Mund, Arme und rieb alle Gelenke, tauchte unter und setzte dieses Verfahren einige Minuten fort, sprang rasch aus dem Wasser, warf die weiße Decke wieder um, und verfügte sich eilig in die nahe Hütte. Die Sturzbäder, oder Douchen, welche derselbe zur Ab-

wechselung gebrauchte, sind am nämlichen Bach, jedoch höher im Gebirge. Am Zoodfluß angekommen, ward auch hier eine Spur der Wasser-Heilart bemerkt. Am Ufer der rauschenden Fluthen saß mit wunden Füßen eine alte Walachin und machte sich auf frühere Anordnung des Hydropathen mit kaltem Wasser Umschläge. Diese Leidende sah freundlich und dankbar ihren Wohlthäter an. Denn die großen Wunden begannen sich verkleinernd zu heilen.

Inzwischen kamen die bestellten Reitpferde herbei. Auch Herr v. R** — der ganz auf dem Wege der Genesung begriffene Ungar — erschien im schwarzen Atila; darunter blos Hemd und Unterziehhose, die Sackuhr an seidener Schnur, in der Rechten einen tüchtigen Stock, in der Linken ein großes gehenkeltes Wasserglas tragend, und bereit die Weiterreisenden eine Strecke Weges zu begleiten. Derselbe, schon ziemlich mit der Umgebung von Ruu Szaduluj bekannt, machte aufmerksam auf die von alten Walachen erzählten Nachrichten von Einbrüchen der Türken und auf die vom Presbe herauf an den Gebirgsabhängen noch kenntlichen Spuren ihrer Lagerungen; zeigte zugleich mehrere bei seinen Wanderungen entdeckte köstliche Quellen, welche derselbe zum Schöpfen einrichtete. An einer der entferntesten, die von Baumlaub beschattet, unter mächtigen Felsklüften perlend hervorquoll, wurde zum Abschied geschöpft und getrunken. Der ungrische Begleiter kehrte um, nachblickend den längs dem Fluße ins Hochgebirge hinziehenden Deutschen.

Noch hatten sich die von einander zerstreuten Wohnungen dieses ausgedehnten Dorfes — es mag wohl über eine deutsche Meile dessen Länge betragen — nicht beendigt; noch erblickte man auf ihren nahen Wiesen und in ihren Höfen beschäftigte Männer, und hin und hergehende Weiber, die während dem Gehen durchs Feld am Rocken, den sie seitwärts unter dem Gürtel befestigen, weiße Wolle spinnen, als das schöne Zoodthal gegen Westen sich allmählig anfing zu beengen. Die Quarz- und Gneisgeschiebe in dem sehr klaren Strome wurden größer, der

Fall der Wellen erhöhter, rauschender, bis der unvergleichliche schöne Thalgrund dem Auge ganz sich zu verschließen scheint. Ein Buchenwald hebt an sich auszubreiten. Der Pfad führt links an der Gebirgslehne bald hoch hinauf und bald wieder bis zum Zoodfluß herab. Ein ungeheurer Fels, aus dem Thalgrunde betrachtet, bestehend aus Glimmerschiefer, grauweißem Quarz und Gneis, erhebt sich senkrecht und bildet eine auf der andern Seite des Flußes gegen Mittag gekehrte gigantische Wand, die luftige Wohnung horstender Falken und Adler. Des Zoodes klarer Wellenschlag bricht sich kochend am Fuße der Steinwand und stürzt schäumend vorbei. Im Vordergrunde öffnet sich ein weiter gegen Osten stark abgedachter, von Bäumen gelichteter Platz, in dessen Mitte eine niedere Hütte mit einem kleinen Gemüsegarten sichtbar wird. Aufsteigender bläulicher Rauch und bellende Hunde kündeten Feuer und Menschen an. Es war die italienische Familie, welche im Heltauer Gebirge den Holzschlag besorgt. Ein herannahender Regen bewog die Hinansteigenden dem Obdach zuzueilen und dessen Vorübergehn abzuwarten. Unterdessen trat die Mittagstunde ein, und gewährte jene in diesen Gebirgen, und namentlich bei dem siebenbürgischen Hirtenvolke, tägliche Nahrung. Ein aus dem goldgelben Mehle des türkischen Kornes gesottener und zubereiteter, dampfender Brei, Milch und Käse, wurden gespeiset. Den Nachtisch zierte eine Schüssel voll Himbeeren, welche jetzt in voller Reife standen. Der Regen hielt ein, und der Zug begann durch eben gefällte alte Buchen. Der schmale Weg führte jetzt über den wasserreichern rechten Zoodarm, etliche hundert Schritte von seiner Vereinigung mit dem linken Arm, hinauf in hohe, dunkle Buchenwälder, höher und immer höher, bis die Buche seltener, die Tanne häufiger und herrschend ward, und jene sich ganz verlor. Von den Alpenpflanzen blühten noch viele, besonders Carolina acaulis, Bruckenthals purpurne Menziesie, die Telekia und andere mehr.

Man kam auf einem erhabenen Puncte, in einen verhauenen Tannenwald an, in welchem mehrere niedere Schä-

ferhütten und Viehställe waren, bei welchen gemolken und Käse gemacht wurde. Die schwarzen Tannenwälder standen nun größer und dichter da, und der Weg, der verfolgt werden mußte, führte fortwährend bergauf und bergab. Halb verbrannte oder ausgedorrte Bäume, mit gefallenen langmächtigen Fichten, versperrten öfters den steilen, schmalen und schlechten Pfad, daß nur unter beständigem Durchkriechen, Uebersteigen und Durchhauen, weiter zu kommen und das Offene zu erreichen war. Dieser Gebirgstheil gehört schon, wie die Hirten vorgaben, zu den sächsischen Nationalgütern.

Nun zog der Weg sich an einem Gebirgsrücken vorbei, der an manchen Plätzen mit genießbaren röthlichen Preusselbeeren (Vaccinium vitis idea), deren Strauch mit der Heidelbeerstaude (Vaccinium Myrtillus) Aehnlichkeit hat, wie überstäet war, gegen den Negovan Marie, eröffnete zugleich dem Auge die südöstliche Aussicht tief in die Gebirge und Gebirgsschluchten, deren Nordseiten noch große Plätze von perennirendem Schnee, unter welchem die Quellen der bei der Rothenthurmer Kontumaz im Altfluß mündenden kleinen Lotra entspringen, zeigten, und dessen Weiße blendend leuchtete. Der Weg läuft weiter über hohe, steile Berge, an welchen sich jedoch auf beiden Seiten die schönsten Wiesen hinabziehen, mit weidenden Kühe- und Schafherden bevölkert. Daß man der Region der Wolken näher gekommen sei, bewiesen die von unten aufsteigenden und die Reisenden einhüllenden Nebel; ein heftiger Westwind trieb sie mit Macht. Aber schwarzes Gewölk folgte nach, mit anhaltendem Regenguße, dem unwillkommensten Begleiter. Eine Schäferhütte (Stinna) nahm unter dem Gipfel des Negovan Marie, noch zu guter Zeit, die tüchtig durchnäßten Gäste gastfreundlich auf. Das Hirtenhaus mochte fünf Klaftern in der Länge und ungefähr acht Schuh in der Breite betragen. Aus starken Fichtenbäumen zusammengefügt, mit Tannenrinden bedeckt, bestand es aus zwei Abtheilungen, einem Milch-, Käse- und Wollmagazin, und einem Menschenbehälter von eigenthüm-

licher Beschaffenheit und Aufräumung. Der Boden konnte nicht ganz planirt werden, wegen der unzerstörbaren Spitzen des Gneisgebirges, die hier und da hervorragten. Ueber der Mitte, der Länge nach, ruhte klafterhoch auf Säulen ein breiter mächtiger Balken, statt des obern Bodens. Unter dem brannte ein starkes, fast acht Schuh langes, Feuer, und wurde wacker unterhalten. An Holz gebricht es nicht. Auf dem erwähnten Balken, — Architrab möchte man ihn lieber nennen — lagen verschiedene Koch- und Hausgeräthschaften, und auch durchnäßte Kleidungsstücke zum Trocknen. Unter dem russigen Dach hingen geräucherte Schöpsenschlegel, getrocknete Rippenstücke, und ganze Ziegenseiten, dann aufgespannte Lämmerfelle, Schaf- und Ziegenhäute, endlich ein blutiger Rest eines dem Bären in der vergangenen Nacht abgejagten Schafes, auf dem die Spuren der scharfen Klauen am durchlöcherten Rücken noch sichtbar waren. Etwa 15 Menschen — drei Deutsche und zwölf walachische Hirten — saßen in zwei Reihen getheilt am Feuer, wärmten, trockneten und räucherten sich. Der Westwind, in die Spalten und offenen Schoppen hineindringend, tobte unbändig in den Flammen. So sah es hier aus. Und hier waren Küche, Speisezimmer, Conversationssaal und Schlafgemach vereiniget. Nachdem die gewöhnliche Nahrung zubereitet, der Hunger gestillt, wurden bis zum Einschlafen den horchenden Ankömmlingen Bärengeschichten mitgetheilt. Davon schien am merkwürdigsten, was ein alter Schafhirte von dem Muthe und der Kraft des Bären erzählte. „Der ließe, sagte der Hirte, selten sich so den Raub, wie der in vergangener Nacht, abjagen, behaupte vielmehr ihn mit Kühnheit, indem er von Menschen und Hunden gehetzt, langsam mit der Beute fortziehe; und wenn ihm die Hunde zu nahe auf den Leib gingen, hebe er das gewürgte Schaf in die Höhe und werfe es eine gute Strecke vor sich weg, schleudere mit den vordern Pfoten große abgebrochene Holzstücke rückwärts auf seine Verfolger. Manchmal seinen Fang mit einem Fuße gleichsam umarmend, werfe der erzürnte mit dem andern

ergriffene Steine hinter sich, bis er seinen Fraß brummend in die tiefere Wildniß in die Sicherheit geschleppt habe."

Unter solchen und ähnlichen Geschichten, und nachdem man sich auf über den felsigten Boden ausgebreitete Schaffelle in seinen Kleidern hingelegt hatte, schlummerte man ein, und schlief vielleicht süßer als mancher Schwelger in seinem Flaumbette. Gegen zwei Uhr, nach Mitternacht, entstand urplötzlich entsetzliches Geheul und vielstimmiges Hundegebell. Alle Hirten sprangen mit Kolben und Aexten versehen hinaus, und schrieen aus voller Kehle, daß die Gebirge wiederhallten. Das fürchterliche Raubthier hatte den ihm entrissenen Raub zu reclamiren neue Versuche gemacht, ward jedoch, durch die Menge der Hunde — vielleicht vierzig an der Zahl, die fünfhundert Schafe und Ziegen hüteten — und den muthigen Widerstand der Hirten, davon abgehalten. Der süße Schlummer war indessen verscheucht. Der Himmel hatte sich ausgeheitert, der zunehmende Mond tauchte unter; des nördlichen Himmels schönstes Gestirn, der Orion, stand über dem westlichen Horizont, bald stieg auch der hellstrahlende Morgenstern, die himmlische Venus, den Tagesanbruch verkündigend, herauf. Es war kalt, — 1° R. Eis und frischer Schnee bedeckten die Höhen.

Der Pfad führte am 26. August von dem Negovan Marie auf den Negovan Mike, wo ein Militärcommando die Reisepässe abforderte, und bei dem Durchsehn der hohen Ordre sich unwillkürlich bewogen fand, einen Mann zur Begleitung bis auf das nächste Commando, Stephleschtye, zu ertheilen, was zugleich die gute Folge hatte, daß sodann immer in dieser Gränze von Posten zu Posten ein Bewaffneter uns begleitete. Hinter diesem ersten von den Wanderern erreichten Militärgränzposten, im entblößten und halb verwitterten Glimmerschiefer, über den man hinauf steigen muß, kommen Staurolith und Granaten, theils eingewachsen theils als loses Gerölle, sehr häufig vor.

Der militärische Begleiter, ein der Gegend kundiger Mann, wußte die Benennung jeder Gebirgskuppe, jeder

Schlucht, alle Verzweigungen der Haupt- und Nebenquelle der Flüsse, und überhaupt auf die an ihn gestellten Fragen richtige und befriedigende Auskunft zu geben, welches den Forschenden um so willkommener sein mußte, je fremder und unbekannter der von Ruu Szaduluj mitgekommene Wegweiser in und mit der Gegend zu werden anfing.

Man stieg nun südwärts steil hinan, kam in einen niedrigen ausgebreiteten Wald des in einander verwachsenen Krummholzbaumes, durch welchen mehrere hundert Schritte ein breiter Weg hindurch gegangen zu sein scheint jetzt aber mit Geröll überzogen und schwer zu erklimmen ist. Die gewonnene Hochebene enthielt noch den frischen Schnee des vorhergehenden Tages, der jedoch am Sonnenstrahl bald schmolz. In diesem Zwerggehölz der Kieferart sahe man auf allen Seiten große Plätze ausgestorbenen Krummholzes, entweder eine natürliche Folge der Altersschwäche, oder eines außerordentlichen Grades der Kälte des zuletzt verstrichenen Winters. Der neue Wegweiser schritt wacker durch die aufgehäuften Trümmer des hier vorherrschenden Glimmerschiefers, wendete an einer jähen Gebirgsseite, die gegen Norden gekehrt war, über bewegliche Felsstücke bis zu einer starken Nebenquelle des Zoodflußes hinab, wo man die Becher ergriff, schöpfte und trank, und von nun an selten eine Quelle des schmackhaften Wassers ungekostet ließ. Diese Quelle sprudelt aus dem Urgestein hervor und rauscht über die Felsen schäumend hinunter. Die Stärke des Wasserstrahls, am Beginn der Quelle, beträgt zwei Zoll und die Temperatur + 2° R. Ueber der bemerkten Quelle breitet sich Krummholz aus, dazwischen lag noch alter Schnee, auf den Seiten Wacholderbeergesträuch.

Widrige Regenschauer mit Schnee untermischt drohten den heitern Muth der Reisenden bisweilen zu unterdrücken; aber milder Sonnenschein begünstigte dieselben und der Anblick der herrlichen Tannenwälder und der an ihrem Rande wild blühenden Blumen ließ dann doch auch bald wieder die Strenge und das Unangenehme des Wechsels der Witterung vergessen und stimmte zu froher Heiterkeit.

Durch dunkle Fichtenwaldung ließ man sich nun allgemach bis zum Hauptarme und den noch eine Sägemühle treibenden Quellen des Zoodbaches hinunter, dessen äußerst klare Wellen über grauliches Gneis- und weißes Quarzgestein rasch hinwegfluthen. Die Brettermühle gehört nach Kakova und der Theil des Gebirges dem Szelister Stuhl. Das schöne, herrliche Wasser, der aromatische Duft des Tannengehölzes, die anmuthige Lage der Mühle, und der sich ausheiternde blaue Aether, nahmen die Reisenden eine Weile in Anspruch — und nach einem kurzen Ruhepunkte, den man sich auf diesem elisäischen Platze gönnte, gedieh von hier, binnen etwa einer Stunde, nach einem mäßigen Hinaufsteigen, der wenig gebahnte Fahrweg bis zu dem bereits erwähnten Stephleschtye, einem zweiten Militärcommando, und der Wasserscheide zwischen dem Zood- und dem Schebesfluße. Zwei fast parallellaufende, bedeutende Gebirgszüge, die jene Flüße von einander trennen, werden hier durch einen Riesendamm, Kurmeture Stephilestilor, verbunden, nämlich der Gebirgszug gegen Süden, der Presba, Galbin, Negovan, Szerecsinul und andere bis an die walachische Gränze hinstreifende Gebirge; und die Linie gegen Norden, vom Götzenberg, Onestilor, bis Fromoase, und Fata Skilmul hin.

Lauf des Lotra-, Cibin-, Zood- und Schebesflußes.

Merkwürdig ist dieser acht Stunden südwestlich von Hermannstadt entlegene Punct nicht blos wegen der nahen Quellen des Zood- und Schebesflußes, sondern auch wegen des fast eben so nahen Ursprungs des Cibins und der Lotra, welche letztere ihre Quellen auf der mittägigen und schon walachischen Seite hat, und durch einen Theil der kleinen Walachei fließend, zwischen Projen und Kosia von dem Altfluß aufgenommen wird.

Der Cibin dagegen entspringt aus zwei von einander ziemlich entfernten Teichen, dem Jezur mare, und Jezur mike, auf dem schon genannten Gebirgsrücken Fromoase,

nimmt seinen Weg — vorzüglich der größere Cibinsarm, dessen Lauf Berichterstatter durchaus kennt, indem er denselben von den Quellen bis zu seiner Ausmündung in den Alt, wiewohl zu verschiedenen Zeiten, verfolgt hat — durch Urgebirge, über wilde und steile Abhänge von Fels zu Fels, und durch enge, düstre Schluchten, die lange seinen Lauf verbergen bis in den Großauer Holzschlag, wo er einen Absatz macht, und eine Strecke sanfter strömet; dann wieder mit zunehmendem Falle über ungeheure Steinmassen des Granits, Gneißes und Glimmerschiefers, — seltener des Hornblende- und Urthonschiefers — oft zwischen senkrechten hohen Felsenwänden eingeengt, wie durch Thore, stürzt. Ueberhaupt bildet der Fluß von hier bis zu seiner Vereinigung mit dem kleinen Cibin malerische, für den Landschaftszeichner sehr interessante Ansichten, und von welchen zwei besonders bemerkenswerth sind. Die erstere, näher dem erwähnten Holzschlage, stellt den Gebirgsfluß dar, wie er von zwei zusammen strebenden Granitwänden eingepreßt und hingeleitet wird auf eine kleine, seiner Größe und jugendlichen Kraft nicht entsprechende Pforte — Poorte von den Walachen genannt — welche überdieß durch einen vorgeschobenen gigantischen Felsblock gleichsam gesperrt, den hervordringenden Wasserstrahl in zwei Theile spaltet.

Die zweite großartigere Ansicht, näher der Vereinigung der beiden Cibinarme, zeigt, beiläufig zwei Stunden vom ersten Dorfe, Gurareu, entfernt einen Wasserfall von einer Höhe, die fünf bis sechs Klaftern, in einem Absatze, betragen mag, und einen fortwährenden Staubregen verursacht. Die aufgethürmten Steinmassen, der in ein großes Bassin schäumend und mit Getöse stürzende Wasserstrahl, so wie die ganze wild schöne Umgebung, bieten den herrlichsten Anblick dar. Auch von hier fällt das Wasser des großen Cibins wie über Stufen ungestüm hinab. Erst vom Zusammenfluße der beiden Cibinarme breitet sich ein Thalgrund aus, in dem ein mit dem Wagen zu befahrender Weg heraufführt, und daneben die Fluthen, zwar mit minder starkem Falle, doch immer schnellem Laufe, hinab

eilen, nach dem am Gebirgsfuße gelegenen Dorfe Gurareu, welches ihnen aus der Wildniß den Ausgang gestattet, und den Eintritt in das ungemein schöne und fruchtbare, Hermannstädter Thal öffnet. Nachdem der Cibinfluß, die von Menschen selten betretenen rauhen Pfade der Urgebirge und Hochwälder in unendlichen Krümmungen ewig fliehend in die cultivirte freie Ebene hineingeschritten, nimmt derselbe noch einen Gebirgsbach und mehrere kleinere und größere Bäche auf. Eilf Orte, worunter die erste der sächsischen und siebenbürgischen Städte sich befindet, bevölkern seine lieblichen Ufer, von Gurareu an einen vier geographische Meilen betragenden Bogen beschreibend, und eine Menge Fruchtmühlen und andere Werke in Bewegung setzend, bis zu seiner Mündung in den Altstrom. Bei Orlat, der Stabsstation des ersten Walachen Gränz-Infanterie-Regiments, empfängt er den mit dem Szelister vereinigten Sibielerbach; tränkt Großau; bei Neppendorf begegnet ihm der von Poplaka herkommende, zwar wasserarme, aber Titan- und Rutil-Körner, Granaten und Rubinensand und wahrscheinlich auch Gold führende Graben; unter Hermannstadt, welchem der Fluß den lateinischen, ungrischen und walachischen Namen — Cibinium, N. Szeben, Sibie — ertheilt, nimmt derselbe den Reiß- und Krummbach auf; oberhalb Haammersdorf den, wegen der Menge fossiler Ueberreste des Mamuths, Rhinozeros, Bisambüffels und anderer urweltlichen Knochen und Zähne, ausgezeichneten Binzelgraben; unterhalb Schellenberg den Schebesbach, wovon ein Theil schon von Resinar aus nach der Stadt geleitet wird und den mit dem Michelsberger vereinigten Heltauer Bach. Nachdem der Cibin Bongart bewässert, unter Moichen den Harrbach mitführt, das Gebiet von Westen befruchtet und sich über Talmäts, die Nagelflue durchbrechend, mit den klaren Wellen des Zoodflußes vermischt hat, so fließt er eine Viertelstunde ruhiger, ausgebreiteter, und wird endlich, nachdem sich die alten Burgruinen von der Landeskrone in seiner klaren Fluth abspiegeln, vom Altstrom, im Angesichte

des gegenüber liegenden, wegen seiner versteinerten Conchylien *) merkwürdigen Dorfes, Portschescht, verschlungen.

Hinsichtlich des erwähnten Zood- und Schebesflußes muß bemerkt werden, daß die Lage der Quellen und die Richtung der beiden Gebirgsflüße in der siebenbürgischen Quartalschrift V. 1. p. 85. unrichtig angegeben sind. Der Zoodfluß nimmt seinen Ursprung nicht auf der westlichen, sondern an der östlichen Seite und verfolgt in der nämlichen Richtung gegen Morgen, durch das Heltauer Gebiet, von Ruu Szaduluj über Zood (Szad) bis unter Talmatsch sein Ziel. Sein Bett, und die sich daneben erhebenden Seitenwände und Pyramiden, deren Basis er in schnellem Lauf mit seinen Wellen bespült, bestehen größten Theils aus Gneis; jedoch tiefer, von Ruu Szaduluj hinunter, und besonders in der Nähe des Dorfes, welches mit dem Fluße gleichen Namen trägt, aus Glimmerschiefer mit eingewachsenen Granaten und Staurolithen — letztere oft mit Zwillingskrystallen — und Lagern von grasgrünem Strahlsteine. Der Glimmerschiefer wechsellagert häufig mit Hornblendeschiefer, welcher manchmal Loumontit (diatomer Kuphonspath, Mohs) in unregelmäßigen und mit dem Gebirgsgestein verwachsenen Gangtrümmern in Druſenräumen und Spalten enthält.

---

*) Diese Versteinerungen scheinen die nachbarlichen Gränzen der Kreide und des Grobkalkes zu bezeichnen. Aus der Kreide: Spuren größerer Saurier (Monitor?), Ueberbleibsel von Fischen; Molusciten und Echinodermen: Orthoceratiten, Turriliten, Ellipsoliten, Lenticuliten, Serpuliten, Heliciten, Patelliten, Lepas, Myaciten, Veneriten, Ostraciten, Chamiten, Echiniten, Encriniten, Coralliten, Eschariten, Fungiten, Madreporiten, Milleporiten, Turbiporiten, Alcyoniten u. a. m.; und aus dem Grobkalke: Numuliten, Milioliten, Conus, Murex, Fusus, Turbo, Monodonta, Trochus, Ampullaria, Paludina, Lymnäus, Helix, Patella, Ostrea u. a. m.; von Zoophyten: Madreporen, Asträen, Fungien, Turbinolia, Ovuliten, Lunuliten, Orbiculiten, Alveoliten u. a. m. Einige der genannten sind blos Steinkerne.

Eine Erwähnung verdient hier noch der dem Glimmerschiefer eingelagerte, theils weiße, theils blaulich graue Urkalkstein, den der Fluß durchbrochen hat, und welcher am Rothenthurm, hinter Boitza, wieder in blendender Weiße (manchmal mit eingeschlossenen, schichtenweisen, smaragdgrünen Glimmerblättchen) zu Tage geht, und von da westlich am Fuße der Urgebirge und denselben aufgelagert, bis in die Gegend von Deva, eine Linie von 10 geographischen Meilen, einnimmt. Vorzüglich mächtig, stellenweise mit rothen und schwarzen Adern, tritt die erwähnte Felsart hinter Resinar und Poplaka hervor, weißen und honiggelben Arragonit, als untergeordnetes, fremdartiges Lager, umschließend; so auch hinter Orlat, Großpold und Kelling; bei V. Hunyád und Nándor, wo indessen dieser Kalk von weißer Farbe, theils als mehr selbständig, theils als sehr hohes und mächtiges Gebirge sich behauptend, darstellt.

Bei der obigen Bemerkung über die unrichtige Angabe der Quellenlage und Richtung des Zoodlaufes in jener Zeitschrift — wenn es nicht zu viel wird von den Mündungen der Flüsse bis zum drittenmal zu ihrem Ursprung zurückzukehren — wurde dasselbe schon auch von den Schebesquellen beiläufig erwähnt. Denn auch dieselben entspringen nicht auf der östlichen, sondern auf der ganz entgegengesetzten, westlichen Berglehne, und führen zuerst den Namen Ruul Feti, und erst weiterhin, in der Richtung nach Westen, gegen Piatra Alba, von wo aus der Fluß bald sich wendet, und direct auf Norden geht, die Benennung des Schebesflußes oder Mühlbachs. Durch Felsen bahnt er sich seinen Weg und windet sich durch tiefe dunkle Thalgründe; nimmt dann seinen Lauf über Sugág, Kápolna, Láz, Szásztsor, Petersdorf, Mühlbach, Langendorf und fällt endlich, bei Váradgya, in den Maroschstrom. Von Sugág, und noch weiter hinauf, angefangen bis Láz herab, scheint der Glimmerschiefer vorzuherrschen, und setzt sich manchmal in großen Massen den Wellen des Flußes entgegen; aber am linken Ufer des Mühlbaches, etwas seitwärts oberhalb Kápolna, muß ein mit weißen Feldspath-

krystallen auf hellgrünem Grunde gezeichneter Hornstein-porphyr in Gesellschaft des Glimmerschiefers als eine Merkwürdigkeit im Urgebirge angegeben werden. Von Szászsor, das durch seine fossilen Conchylien *), deren es ganze Felsen- und Hügelreihen enthält, merkwürdig ist, tritt der Fluß, auch Goldsand mit sich führend, in die offene Maroschfläche hinaus.

Von der KurmetureStephilestilor senkt sich der breite, doch nicht tief eingeschnittene Thalgrund im Ganzen merklich. Die gegen Süden gekehrte grasreiche Seite der Fromoase, an welcher über saftige fette Triften — von Wegen und Fußpfaden sind gar keine Spuren — die Reisenden hinabstiegen, ist sehr quellenreich, und die Gegend in einem weiten Umkreis von Tannenwaldungen, entweder durch angelegtes Feuer oder von Sturmwinden, gelichtet. Es soll dieser Gebirgszug, namentlich von Piatra Alba gegen Südwesten, häufig von schrecklichen Sturmwinden heimgesucht werden, wodurch nicht nur die Wälder sehr leiden, sondern auch, wie erzählt wird, öfters Herden und Menschen großen Schaden nehmen. Zahllose Stämme entwurzelter Forste von schwarzen Fichtenwäldern lagen sämmtlich nach einer und derselben Richtung gegen Süden von dem orkanähnlichen Nordsturm niedergeworfen. Andere Theile der Schwarzwälder wurden abgebrannt, wahrscheinlich von den Hirten, um die wilden Thiere zu verscheuchen und die Weideplätze zu vergrößern. Als Beweis der Austilgung durchs Feuer, stehn noch viele angebrannte, vertrocknete Baumstämme da; viele sind ordnungslos durcheinander gefallen; alle hat schon die Zeit so gebleicht, daß sie weißen, marmornen Säulen gleichen. Doch reifen sie dem Moder und ihrer nahen Auflösung, von den Menschen ungenützt, entgegen.

---

*) Die Conchylien gehören vorzüglich aus der Oolith- und Kreide-Periode zu den sogenannten Gosauschichten: Nerineen, Bucciniten, Turbiniten, Voluciten, Turriliten u. a. m.

Diese Wälderverwüstungen kann man vorzüglich von dem auf einer Anhöhe befindlichen Militär-Commando, Piatra Alba, welcher Platz die Aussicht in die Gegenden ringsherum ziemlich beherrscht, beobachten.

Mit dem militärischen Gränzposten ist zugleich eine Contumaz-Anstalt, welche in zwei Reinigungsdienern und einem Contraschen besteht, verbunden.

Piatra Alba führt seinen Namen wahrscheinlich von den hier häufig vorkommenden milchweißen Quarzfelsen, welche von dem aus Holz errichteten Commando und Contumazhause, in südlicher Richtung, an einem Gebirgsabhang, vorzüglich schön erscheinen, mitunter auch Turmalin und schwarze, große Schörlkrystalle enthalten.

Wenn man diesen mittägigen, seltener besuchten Karpathentheil Siebenbürgens betritt, und im Vorüberwandeln hier Tyrols und des Schweizerhochlandes vielgepriesene, mit saftvollen Kräutern üppig wuchernde Weidungen, und die reichen, klaren Quellen des schmackhaftesten Wassers wieder zu sehen und zu treffen wähnt, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, diese grasreichen Hochebenen und diese mit krystallhellen Bächen bewässerten, fetten Thäler von deutschen Stämmen, wenigstens von fleißigen Händen und deutscher Industrie colonisirt zu sehn. Im hohen Sommer — Junius, Julius und August — bemerkt man zwar auf den Höhen oder in entfernten Gründen hier und dort eine weidende Herde mit ihren Hirten, und einige Schäferhütten, die jedoch schon mit Ende Augusts oder Anfang Septembers wüste und leer zurück bleiben, indem die Herden von den Gebirgen herunter getrieben werden. Ganz menschenleer und wie ausgestorben sind von der Zeit an diese Gegenden.

Von Piatra Alba, wo die Reisenden eine sehr gastfreundliche Aufnahme gefunden hatten, kamen zwei auf den Vulcan hinführende Wege in Vorschlag: einerseits über Silimoj und Smide mika, andrerseits über Pojana Mueri

und Capra. Man wählte den letztern und kürzern Pfad, der einen Theil des walachischen Gebietes (von Piatra Alba bis Pojana Mueri) durchschnitt.

Der Aufbruch zur weitern Reise fand am 27. August, in Begleitung eines Soldaten von diesem Gränz-Commando Statt. Die aus den Gebirgen herbeigebrachten Reitpferde waren jung, stark und muthig; die Sättel und das Reitzeug von der schlechtesten Art, und in Ermangelung des Zaumes, nur ein Halfter. Es ging wacker vorwärts; zuerst südlich über einen ungestümen rauschenden Arm des Schebesflußes, den krystallhellen Orleas. Nahe unter dem Uebergange wird derselbe durch hingelegte lange Stämme von Fichten also geschwellt, daß er den Reinigungsteich bildet, welchen das von der walachischen Seite herüberkommende Vieh jeder Art einzeln und herdenweise durchbaden muß, um somit auf siebenbürgischem Boden gereinigt erscheinen zu können. Aus dieser Wasserreinigungsschwemme windet sich dann der Pfad südwestlich, an einem steilen Gebirgsrücken, über große weiße Quarzbruchstücke, die von der Höhe herunter stürzten, und jene vorerwähnten dunkeln, auf dem hellen Grunde hervorstechenden Krystalle enthalten, bis zum Anfange einer Hochebene, und dem kaiserlichen Gränzadler, mühsam empor. — Dieses, der kleinen Walachei zugehörende Gebiet, bildet hier eine förmliche Landgränzzunge, welche die siebenbürgische Gränzlinie durchbricht, und die übrigens ziemlich beobachtete Gränzarondirung, dem Großfürstenthum zum Nachtheil, stört. Einige der besten Hutweiden werden ihm dadurch unnatürlich entzogen. Und namentlich eine ausgezeichnet breite und lange Hochebene, welche erst fernhin gegen Westen, in welcher Richtung die Reisenden ihren Weg verfolgten, sich sanft abzudachen beginnt. Weidungen von ähnlicher Ausdehnung dürften schwerlich mehrere in diesen Gebirgen vorkommen. Sie ward binnen einer Stunde durchritten bis zu jener Abdachung, wo am Abhang ein zugedeckter Brunnen des besten Quellwassers dem Wanderer entgegensprudelt. Außer einer isolirten Schäferhütte, wo man sich,

indem hier keine Spur von Wegen kennbar ist, über die einzuschlagende Richtung nach dem vorgesteckten Ziele von den noch anwesenden Hirten belehren ließ, war nichts sichtbar.

Bei einer zweiten größern, fast sieben Viertelstunden von dieser entfernten Schäferhütte, oder Stinna, sollten frische Pferde genommen werden; allein der Roßwechsel kam nicht zu Stande. Die muthigen, hier frei grasenden Pferde benützten, im vollen Gefühl ihrer Stärke und schnellen Füße, die Freiheit, und die Annäherung des rufenden und schmeichelnden Bezähmers nicht abwartend noch achtend, zerstreuten sie sich in die weiten Räume, flüchteten in dunkle Forste. Während einem vorüberziehenden Streifregen hielt man sich unter dem Obdache der gewonnenen Schäferhütte ruhig. Um ein großes, knatterndes Feuer waren Stühle und Bänke im Kreise herumgestellt. Die waren eigener Art: einfüßige, zweifüßige, drei- und vierfüßige Sitze. Die Stühlfüße waren nicht durch Vorherbohren eingesetzt, sondern natürlich herausgewachsene Aeste. Der zweifüßige Stuhl hatte einen Schweif, der zwischen den horizontalen Seitenbalken der Hütte eingeklemmt war. Die zum Sitzen bequemsten schienen die 18 Zoll hoch quer durchsägten und im Durchmesser 10 Zoll dicken Fichten zu sein, hier eine beliebte Sophaart. Jeder nahm seinen Ruheplatz ein, zuerst die jüngern Walachen und Deutschen. Zuletzt ließ sich auch der Aelteste von den Reisenden, nachdem er die Jahresringe auf dem Durchschnitte seines starken Fichtenstammes überzählt hatte, nieder. Der Eigenthümer der Hütte und Inhaber einer großen Schafherde, so wie auch mehrerer schöner Rosse, kam herbei, brachte zwar keine Reitpferde, aber Milch und Käse und Palukes im Ueberfluße, und bewirthete recht fleißig seine Gäste.

Mittlerweile zertheilten sich die Nebel. Durch graue Wolken brachen Sonnenstrahlen, und der hölzerne Quadrant, nachdem man den Strahl mit den Dioptern auffing, schlug seine kleine Perle am Senkblei gegen die nachmittägige Zweistundenlinie an. Unter der Jagd mit den

wilden Rossen, hatten die ermüdeten sich wieder erholt. Sie thaten nun auf der weitern Reise, wie vorher, ihre Dienste. Auf Pojana Mueri mußte, weil der Abend herannahte, Nachtquartier gemacht werden. Die Entfernung dieser beiden Gränzwachen von einander dürfte wohl acht bis neun Stunden betragen. Die Gegend ist bisher durch die ausgebreiteten Grasflächen, sowohl auf den Höhen, als auch auf den Abdachungen der Gebirge, sehr einförmig; durch zunehmende Waldung, bei dem Hinuntersteigen von den Plateaus, wild und rauh, manchmal sehr unbequem zum Durchkommen. Dammerde und üppig wuchernder Wiesengrund und Tannenwälder verhüllen zwar dem Forscher auf weite Strecken das Mineralreich; aber ein Hohlweg windet sich durch dichten Tannenwald jäh hinab. Den verfolgt man, wiewohl mit Unbequemlichkeit, wegen staffelähnlicher Unebenheiten des Bodens und der über den Weg ragenden und die Hüte abstreifenden Aeste des Nadelholzes. Denselben Weg nimmt, wie es scheint, ein bei häufigen Regengüssen sich bildender Sturzbach; denn er ist wie ausgewaschen, und von Erde, und jetzt auch von Nässe, so befreit, daß der Granit von vorne herein gleichsam aufgeschlossen, unter den entblößten Wurzeln des Waldes, ununterbrochen bis in die Tiefe, wo er sich unter der Dammerde wieder verliert, in ziemlicher Ausdehnung beobachtet werden kann. Selbst aus dieser beschränkten Entblößung des Urgesteins kann man auf dessen Mächtigkeit — auf die etwa 80 Klaftern betragende Höhe, welche ganz abgeplattet, und auf dessen Breite von sanften Umrissen — schließen. Die Mengtheile der Felsart bestehn aus grobkörnigem, schön fleischrothem Feldspathe, welcher, wie gewöhnlich, vorherrscht, aus graulich weißem Quarze, der geringer, und aus silberweißem Glimmer, der in geringster Quantität vorhanden ist. Uebrigens ist das Gestein theilweise an der Oberfläche bereits an verschiedenen Orten zersetzt.

Pojana Mueri.

Aus dem schauerlichen Dunkel des Tannenwaldes herausgeschritten, bemerkt man schon aus der Ferne einen offenen Platz, und die Gränzwache auf und abgehend. Ringsum mit hohen Palliſaden umſchloſſen, ſteht das militäriſche Wachthaus auf einem erhabenen Gebirgsſattel, welcher von zwei Seiten weit entfernte Ausſichten beherrſcht, von den zwei andern Seiten jedoch — ſüdlich und nordöſtlich — mit ſteilen Gebirgswänden gedeckt iſt. Gegen Mittag ſenkt ſich ein dichtbewaldeter Thalgrund tief hinab, und führt ein rauſchendes Gewäſſer der Lotra zu. Gegen Weſten, wo der Bergrücken noch ſteiler abfällt, öffnet ſich in bedeutender Tiefe der waldreiche Anfang des Schylthales mit ſeinen mannigfaltigen verzweigten Zuflüſſen und Quellen des ungriſchen Schylflußes. Im Hintergrunde, doch mehr nördlich, erhebt über die andern Gebirge ſich der rieſige Potru, welcher angeblich alte Schanzen und weitläufige Erdwälle tragen ſoll. Eine andere Gebirgserhöhung, Gruapa genannt, welche in Geſtalt eines Grabhügels — daher auch walachiſche Name deſſelben — ſticht aus den ſüdweſtlichen Felſenkämmen hervor.

Die Mannſchaft von dieſem Commando waren induſtrielle Sinaer, hatten bald die Friſt ihrer Gränzhuth erfüllt, und warteten mit dem letzten Auguſt ſehnlich auf ihre Ablöſung, nachdem ſie die einſamen Tage auf der Gebirgshöhe gewerbthätig benützt hatten. Ein ſchöner Vorrath von kleinen Holzartefacten, beſtehend in zierlich geſchnitzten Spinnrocken, Spindeln, Lädchen, Käſtchen mit Schiebfächern und andern Kleinigkeiten, welche die verheiratheten Männer ihren Weibern und Kindern mitzunehmen beabſichtigten, beurkundeten ihre lobenswerthe Gewerbsthätigkeit. Das Innere des Wachthauſes empfahl ſoldatiſche Ordnung und Reinlichkeit. Eine bretterne Britſche nahm zwei Drittheile der Wohnung ein, und der offene Kamin, mit einem friſch angemachten, tüchtigen Feuer, erleuchtete den fenſterloſen Raum. Die auf den Gebirgen gewöhnliche Hirtenkoſt,

zum bevorstehenden Nachtmahl, lieferte die nächste Schäferei; Forellen der ungrische Schyl. Erinnerungswerth ist endlich noch eine aus grünen Tannenzweigen von Paul Worworia schuppenartig zusammengelegte, elastische Schlafmatte, welche den Müden, nach einem in nasser Witterung zugebrachten neblichten Tage, so wohl that.

Den 28. August blitzte der erste Sonnenstrahl, bei wolkenfreiem Himmel, über die sich im Osten aufthürmenden und waldumkränzten Gebirge, hervor. Aber unten, auf der entgegengesetzten Seite, breitete sich über das Schylthal ein großes Nebelmeer aus, nicht unähnlich den Zürcher und Luzerner Seen in der Schweiz und welche Erscheinung, nach der Angabe der Soldaten, einen schönen Tag, das heißt, wenn die Nebel sich nicht erhüben, verkündete. So war es. Die Nebel und Wolken zertheilten sich und verschwanden, und der schönste und sonnigste Tag beglückte die Naturforscher. Bis zur Herbeischaffung der Rosse wurden bei der nächsten, etliche hundert Schritte entfernten lebendigen Quelle, welche dem Commando das schmackhafteste Trinkwasser reicht, und über zersetzten Glimmerschiefer dem Lotra zufließt, Waschversuche angestellt, jedoch ohne Ergebniß.

So viel man auf der einen Seite die steilen Anhöhen bis zur anmuthigen Pojana Mueri (Frauenwiese) hinunter gestiegen war, so viel stieg man auf der andern von derselben wieder hinan, ohne jedoch den Gipfel zu gewinnen, und wendete der Weg an der Nachtseite des Gebirges rechts immer allmählig höher steigend bis zum Plateau. Etliche Stunden dauerte der Pfad hier sofort, blos mit der Aussicht auf die hervorragenden Kuppen des Potru, und Gruapa, zu welchen nun auch die schroffen Kämme des Paringul (auch Parangu) sich gesellten. Und von nun an hatten dieselben die Reisenden stets zu Begleitern, selbst auf dem Weg durch das Schylthal verlor man ihre Ansicht selten aus den Augen.

Jetzt wechselte der Pfad, zog sich bald an der mitternächtlichen, bald über den Rücken an der mittägigen Seite,

bald ganz oben auf der Fläche des Gebirges; und kaum hatte man sich auf einem schmalen Fußsteig über steile Anhöhen und loses Gerölle hinunter gelassen, als schon eine andere, von schauerlichen Abgründen umgebene, noch steilere Felsmasse sich aufthürmte, bis endlich der Gebirgszug einen großen Absatz macht, an dem ein über spitzige Felsenstaffeln schlecht gebahnter Weg sich schräg niederwärts windet und den schönen Bergsattel, Capra, erreicht.

Capra.

Auf der Capra — Ziege in wal. Sprache — ist ein militärischer Gränzwachtposten aufgestellt, der fünfte, den die Naturforscher begrüßten, und dessen Mannschaft vor seinem mit Palisaden umgebenen Commandohause die Herunterstеigenden noch oben am Gipfel des Gebirges bemerkte, bei der Ankunft auf soldatische Weise in Empfang nahm, und bei dem Umwechseln der Pferde thätig an die Hand ging. Bis das geschahe, gewann man Zeit, sich zu erholen, und an dem großartigen Anblick des nahen Paringu, der seine schroffen Kämme bis in die Region der Wolken aufgethürmt hat, wahrhaft zu laben. Derselbe scheint zwar von dem Gebirge, wo die Beobachter standen, so wenig entfernt zu sein, daß man dafür hält, mit einem Menschen, der drüben stünde, sprechen zu können. Aber ungeheuer tief ist der Abgrund, der sie trennt, und mit außerordentlicher Steile und Schroffheit strebt aus dem bewaldeten dunkeln Abgrund hoch empor der genannte Paringu, dessen zackige Spitzen, von altem und recentem Schnee bedeckt, in einer Kette von Morgen nach Abend hin laufen. Von seiner Hälfte herab beginnt gedrängt zusammenstehender Schwarzwald, der abwärts an Dichtigkeit zunimmt und unten mit Birken und andern Holzarten gemischt ist. Die Bäche, welche den sogenannten Schyvetz bilden, fallen mit Ungestümm, und in Staub sich auflösend, über mächtige Felsenabsätze hinab in die tiefen dichtesten Wälder, woselbst der durch das Laub der Bäume sichtbare weiße Schaum noch seinen Lauf verräth.

Der Paringu blickt auch hinsichtlich seiner relativen Höhe stolz auf seine nähern und entferntern Brüder herab; und scheint sogar mit dem Retgesat, wenn er ihn nicht übertrifft, an Höhe zu wetteifern. Und wenn dieser, nach einigen Angaben barometrischer Messungen 7800 Wiener Fuß über der nächsten Meeresfläche erhaben ist, so dürfte wohl die absolute Höhe des erhabensten Kammes von jenem 8000 Fuß betragen.

Es lag im Reiseplan dieses Gebirge zu ersteigen, um in einem Theile desselben — Koaste lui Russ und Piatra Zigata — das Vorkommen des Serpentins und Kerolits auf Ort und Stelle zu beobachten; allein der frische Schnee, der zwei Tage vorher gefallen, und die oberen Theile der Felsen bedeckte, vereitelte das Unternehmen.

Die mehr genannte Capra gehört übrigens zu den grasreichsten und schönsten Hochebenen dieses Gebirgszuges, welcher gegen Mitternacht unter einem geringen Winkel sanft hinabsinkt, und gegen Mittag jäh abfällt, am meisten jedoch durch den majestätischen Paringu gehoben, an Reiz gewinnt. Auch wird sie nicht nur durch den militärischen Wachtposten belebt, sondern nicht minder durch einige Schäferhütten, deren Schaf- und Ziegenherden, Rinder und Pferde, zerstreut umher weiden. Von den letztern wurden einige für die Angekommenen eingefangen, gesattelt und bepackt und sofort die Abreise beschleunigt, indem dieselbe am südlichen Rande der beschriebenen Ebene längs einem sehr steilen Abhange bis in das nächste walachische Dorf, Petrilla, unternommen ward. Gegen den Abhang zu sahe man auf ihren Berg- und Waldwiesen die männliche sowohl als auch die weibliche Bevölkerung des benannten Wohnortes, Petrilla, in voller Heuerndte begriffen. Einige mäheten erst, andere trockneten das Gras ab, noch andere führten Heu und brachten den Vorrath auf Bäume, die sie vorher fünf und sechs Schuh über der Erde abstutzten, (wahrscheinlich damit er nicht vom Vieh erreicht werden könnte), in spitzige, kegelförmige Schober zusammen. Mit dieser Nahrung wird im Winter das herbeigetriebene Horn-

vieh auf Ort und Stelle gefüttert; und das schon wegen der Schwierigkeit des Hinunterführens und noch mehr wegen des Viehdüngers, welcher den zukünftigen Graswuchs begünstiget.

An der Stirne der Capra öffnet sich nun die Aussicht und es entfaltet sich, in einem Theile des Schylthales, eine ungemein schöne Landschaft. Diese begränzen gegen Nordosten fast senkrechte, an ihrem Scheitel waldumkränzte Felsen; gegen Süden, zwar erst nur sanft ersteigende, grasreiche, dann aber immer höher sich erhebende, mit Wald bewachsene Berge, über welche der Paringu hervorragt. Von ihm stürzt, wie bereits erwähnt, aus felsigen, dunkeln Gründen ins Freie der ungestüme Schyvetz, und schlängelt sich jetzt ruhiger in der Ebene, bis er sich mit den aus den entgegengesetzten schroffen Kalkfelswänden hervordringenden Zuflüssen vereinigt und den ungrischen Schyl bildet und vergrößert.

Am Fuße des Capra-Gebirges überraschte eine doppelte Merkwürdigkeit einerseits den Alterthumsforscher und andererseits den Naturforscher. Zuerst erblickt jener auf einer großen, grünen gegen Abend hinziehenden Fläche unzählbare, runde Vertiefungen, deren jede einzeln — beiläufig aus der Entfernung zu schließen — zwei Klaftern durchschnittlich haben mag, und die von dem linken Ufer des mehr berührten Schyvetz, am Rande der Berge, weit hinab verbreitet sind. Diesen ähnliche werden auch auf andern mäßigen Anhöhen der Schyler Gegend, namentlich zwischen Lupeny und dem Vulkaner Paße, und das manchmal in Gesellschaft kleiner Hügel, bemerkt. Befragt man die nächsten Anwohner über die Bedeutung dieser vielen Löcher in der Erde, so sind sie gar nicht im Stande Auskunft darüber zu geben. Die unregelmäßigen Gruben scheinen indessen unstreitig auf einen Lagerplatz irgend eines kriegerischen Volkes hinzudeuten, welches diesen zum Lager ganz geeigneten Ort — derselbe wird von der Seite und im Rücken von hohen Bergen und in der Fronte vom Fluße gedeckt — auswählte. Mit Recht schließt man jedoch

aus den vorhandenen Spuren auf die noch wenig geregelte Kriegskunst einer barbarischen Macht, welche hier zu ihrer Zeit und nach ihrer Art campirte. Möglich, daß diese Ueberbleibsel aus der Zeit der Türkenkriege herrühren, in welcher bekanntlich eine Abtheilung des türkischen Heeres über den Vulkaner Paß stürmte und bis in das Hatzeger Thal vordrang. Möglich auch, daß dieselben einer noch weit entferntern Zeit angehören.

Zweitens bemerkt unten beim Heruntersteigen, gegen Mitternacht, vom ersten Bauernhofe etliche hundert Schritte rechts, der Mineralog einen kleinen Bach, der ein Kohlenflötz, wahrscheinlich von großer Ausdehnung, und anscheinend von mehreren Schuhen Mächtigkeit, oberflächlich von Süden nach Norden, durchschnitten hat. Weiter unten im Bache kommen viele Bruchstücke von verhärtetem Mergel und Schieferthon, welche verschiedenartige Conchylien und Spuren von Pflanzenabdrücken enthalten, vor, und die aus dem Gesteine, das die Sohle des Kohlenflötzes formirt, hervorgekommen sein mögen. Die Decke besteht aus dünnen Mergelschichten. Der angegebene Bach ergießt sich, durch blumenreiche Wiesen schlängelnd, in den ungrischen Schyl, in welchem, durch Waschversuche und mikroskopische Untersuchung des Schylsandes und Schlammes, mit Quarz vermischte Rutil- und Titankörner — die gewöhnlichen Begleiter des Goldsandes — entdeckt wurden.

In Petrilla, dem ersten walachischen Dörfchen im Schylthal, welches man erreichte, wurde Halt gemacht, um frische Rosse zu nehmen. Die Wohnhütten mit ihren Höfen, Gärten und Wiesen, liegen sehr zerstreut, theils längs, theils unfern von den Ufern des genannten Flußes, und bilden nirgends eine ordentliche Gasse. Daher man denn auch, wiewohl viele Orte an den beiden Schylflüssen — 18 an der Zahl — angeführt werden, nicht wissen kann, wo einer und der andere anfängt und aufhört. Isolirte hölzerne Kirchen und Bethäuschen, mit einem kleinen schornsteinähnlichen Thürmchen auf der First, in welchem das Glöcklein hängt, können wohl, wenn dieselben nicht als

Wohnhütten von den Fremden übersehen werden, manchmal anzeigen, wo der Ort liegt und begonnen hat.

Man suchte die Wohnung des Dorfrichters auf, und fand nur dessen Frau mit zwei kleinen Kindern zu Hause. Der Mann und die meisten Dorfsbewohner sammt ihrem Viehe und ihren Pferden wären, hieß es, auf dem Gebirge beim Heumachen, durch welches der Weg geführt hatte. Es ward hingeschickt, auf den kommenden Morgen drei Pferde herunter zu führen. Der Tag neigte sich und die Reisenden hatten in der Hütte des Abwesenden auf Einladung der Hausfrau sich bereits einquartirt. Obschon diese Wohnung einem Beamten zugehörte, und von denen der übrigen Dorfsbewohner sich auszeichnen sollte, so war sie doch nur aus Holz von horizontal auf einander gelegten Balken zusammengefügt, mit einem Dach von Schindeln, welches zugleich über den schmalen Gang reichte, der sich längs der Seite, wo der Eingang ist, hinzog. Das Wohnzimmer, dessen Boden nicht gebrettert, sondern aus festgeschlagener Erde, dessen Decke aus in einander geschobenen Brettern bestand, war ziemlich weit, aber für große Leute zu niedrig. Die zwei oder drei länglichten in die Quere gelegten Fenster, welche statt des Glases, durchsichtige Blasenüberzüge hatten, ließen nur ein schwaches Dämmerlicht hineinfallen. Das Feuer wurde auf der Erde angemacht; ein Mantel von Lehm führte, den Rauch auffangend, unter das Dach. Die nahe Lehnbank bei dem lodernden Feuer hielt man für das Beste; sie war immer besetzt. Ein großer Weberstuhl mit dazu gehörigem Haspel, nahm den größten Theil der Stube ein. Noch stieß daran eine schmale, fensterlose Nebenkammer, deren halb geöffnete Thür sehen ließ, wie Manches über und unter einander lag; überhaupt leuchtete aus dem Ganzen, weder die größte Ordnung, noch die ausgesuchteste Reinlichkeit hervor, obschon man sich von den Bienen, welche vor den Zimmerfenstern in Stöcken standen, ein gutes Beispiel hätte nehmen können. Doch nahe an die Bienen gränzte der Ziegen- und Schweinstall; denn neben der Bienenzucht

wird hier auch die der Ziegen und Schweine mit Vortheil betrieben. Eigenthümlich sind die Bienenkörbe: ausgehöhlte zwei bis dritthalb Schuh hohe, quer abgesägte und oben zugemachte Fichtenstämme, standen in der Reihe neben einander. Mit Blumenstaub und Honig schwer beladen, kam noch spät Abends aus dem Felde das Volk der Bienen heim, und arbeitete behaglich summend für des langen Winters Mahl. Morgens, mit dem ersten Sonnenstrahl schoßen sie gleich Pfeilen nach allen Richtungen, vorzüglich in die bethaueten, blumenreichen Fluren des ungrischen Schylflußes hinunter. Ihrem Fluge nach ritt man den 29. August, zwar nicht mit gleicher Schnelligkeit, doch im vollen Genuße durch die ausgebreiteten Blumenteppiche, welche noch in diesen köstlichen Auen eben jetzt prangten, so wie in den Monaten des hohen Sommers.

An mehreren Stellen, selbst an den entferntern beiden Thalseiten des ungrischen Schylgrundes, dessen Breite durchaus ziemlich beträchtlich ist, sind Steinkohlen, welche sich, indem man den Schyvetz durchsetzend bald näher bald abseits vom linken Flußufer hinreitet, durch ihre schwarze Färbung dem Kenner verrathen. Einer Art Sandstein, welche in mäßigen Hügelreihen den Urgebirgen sich anlagert, sind die Kohlen, wie es scheint, untergeordnet. Oft bildet dieser Sandstein, wo der Fluß ihm begegnet, hohe, senkrechte Ufer, welches, wie es in der Folge bemerkt werden soll, noch öfterer im Flußbett des walachischen Schyls der Fall ist, woselbst die Steinkohlen noch viel häufiger angetroffen werden.

Gegen die mittägige Gränze des Unter-Albenser Comitates fängt das schöne Thal des ungrischen Schyls mit aufthürmenden Quarzfelsen sich an zu verschließen. Jedoch ein reitzenderes und weit größeres liegt, sobald er über den Fluß durch einen Hohlweg die Höhe hinangestiegen ist, vor den überraschten Blicken des Reisenden.

Der walachische Schylfluß entspringt aus dem westlichen banatischen und walachischen Gränzgebirge und rauscht von Westen gegen Osten mit starkem Falle, und über große

Felsstücke heran, und vereinigt sich hier mit dem ungrischen, strömt gemeinschaftlich mit ihm, die südliche Gebirgskette durchbrechend, über Tergo-Syl, Motru, unter Kraiova in die Donau.

Berichtigung.

Die Vereinigung der beiden Schylflüße und der von ihr nahe Felsendurchbruch finden über eine deutsche Meile vom sogenannten Vulkaner Paße entfernt statt, und der Durchbruch nicht, wie man liest, dicht am Paße. Aus den siebenbürgischen Erdbeschreibungen bekommt man nämlich hievon eine irrige Vorstellung, indem man, nach ihren Angaben, dafür halten muß, daß, wie beim Rothenthurmer Engpaß, an den Ufern des Altflußes, so hier, an den Ufern des vereinigten Schylflußes, der Weg bei dem Vulkaner Paß in das Nachbarland hineingehen müsse. Das wäre allerdings, wenn man wollte, aber ernstlich wollte, zu bewerkstelligen, und dann unstreitig der kürzeste und bequemste Weg durch die kleine Walachei an die Donau, und auch vor Allem in comerzieller Hinsicht für die Hunyader Gespannschaft, vielleicht für den ganzen westlichen Theil Siebenbürgens, von unberechenbarem Nutzen. Doch eine fahrbare Straße an den Ufern und Felsenwänden des vereinigten Schyls durch den mächtigen Gneis- und Granitzug der Karpathenverzweigung zu bauen, und die Naturhindernisse dabei zu bekämpfen, erfordert festen Willen, vereinigte Kraft und königliche Unterstützung. Gegenwärtig von jenem erweckten fehlerhaften Begriffe über die Lage des Passes irre geleitet, suchten die forschenden Blicke den jetzt ganz nahen in jeder Niederung und Bergschlucht, nur dort nicht, wo er wirklich war: auf dem erhabenen Vorsprung, am Fuße des Gebirges, Vulkan, wo steil hinauf die Straße in die Walachei hinüber führt; und wo gleich anfänglich neben dem Wege von beiden Seiten die aus Stein und Kalk gemauerten, mit Schornsteinen — welches im Schylthal sonst nirgends der Fall ist — versehenen

Wohngebäude des königlichen Dreißigst- und Kontumatz-amtes, und des militärischen Commandos stehen, und wozu noch ein Gasthof und einige andere Behausungen und Nebengebäude gerechnet werden können. Alles dieses ist ein regelmäßiges Viereck, dessen Seiten zum Theil noch aus unvollendetem Mauerwerke bestehen, eingeschlossen. Ganz unten im Thale rauscht der walachische Schyl vorüber, mit offener Aussicht gegen Abend, von wo er kommt, und gegen Morgen, wohin er sich wendet. Die Hauptpersonen, welche in den erwähnten Gebäuden wohnen, sind ein königlicher Dreißiger und Controlor, ein Kontumatz-Director (ein Doctor Medicinae), und ein k. Gränzofficier, mit einem Militär-Commando, den Paß zu sichern und die Gränzcordonsposten zu besetzen und zu überwachen. Der Commandant, zufällig ein naher Anverwandter des reisenden Naturforschers, und durch des Letzteren unerwartete Ankunft nicht wenig überrascht, gab freudig Quartier, und gewährte die gewünschteste Aushilfe bei den in der Umgebung unternommenen und zu unternehmenden Excursionen.

Noch zeitig genug hier angekommen, konnte der Rest des Tages zu dem Besuche des nächsten, in den siebenbürgischen Geographien angeführten Steinkohlenlagers benützt werden. Dasselbe ist eine halbe Stunde vom Passe entlegen. Ein langer schwankender Steg von Holz führt von dem rechten auf das linke Schylufer; dann geht der Pfad rechts am Abhange eines Sandsteinberges, und lenkt bald hinein in ein Seitenthal, aus dem mit schnellem Lauf ein Bach, den man übersetzen muß, dem nahen Schylfluß zueilt. Nachdem man den Bach durchschritten, sieht man auch gleich die gesuchte Kohle. Sie wird erkannt, von Weitem schon, durch ihre schwarze Farbe, und liegt hier mehrere Klaftern lang und breit aufgedeckt, einen steilen Abhang bildend. Ungemein bequem und leicht zum Abbauen. Bis jetzt noch wird dieselbe blos von einigen wenigen Schylthälern benützt, welche nach Hatzeg Früchte einkaufen gehen, und um nicht mit den leeren Wagen oder Pferden auf den Markt hin zu ziehen, manchmal eine Ladung Kohlen mit nehmen und an dasige Eisenschmiede absetzen.

Die Schichtung konnte wegen Kürze der Zeit und auch weil der Berg, außer dem Aufgedeckten, mit üppigem Graswuchs, Waldung und Strauchwerk überzogen ist, nicht genau genug beobachtet werden. Die Höhe des Flötzes beträgt indessen über dreißig Schuhe; jedoch sind die Steinkohlenlager, bei fünf bis acht Schuh Mächtigkeit, durch übereinander liegende dünne Schichten des Schieferthons und auch röthlichen Eisensteins getrennt. Die Sohle ist unsichtbar, doch wahrscheinlich aus Sandstein, wie er hier häufig vorkommt, bestehend. Die Decke bilden dünne Lager des Schieferthons, welcher oberflächlich in gelben Thon übergeht. Von Pflanzenabdrücken konnte man in der Eile nichts entdecken.

Berg Vulkan kein Vulkan.

Den 30. August kamen die noch am vorigen Abend für die Gesellschaft zur Besteigung des Berges Vulkan bestellten Reitrosse frühe vor dem Commandohause an, von wo aus die Exkursion unternommen wurde. Der Weg hinauf durch einen Buchenwald muß einmal, wie es scheint, in besserm Stande, wohl auch zum Fahren mit Wagen, wovon nicht undeutliche Merkmale vorhanden sind, eingerichtet gewesen sein. Jetzt dürfte die Wagenfahrt unbequem ausfallen. Leichter ist das Fortkommen zu Pferde.

Der Abhang von den Wohnungen an ist anfänglich ziemlich sanft; aber gegen die Mitte des Berges wird er steiler. Der ominöse Name des Gebirges hatte verursacht, daß man ihn nicht ohne einige Spannung hinanstieg. Man glaubte jüngere und ältere Produkte massiver oder plutonischer Gebilde anzutreffen; überzeugte sich jedoch bald, daß der Felsenberg am Paße Vulkan kein Vulkan sei, und nicht die geringste Spur weder eines thätigen noch eines erloschenen Feuerberges an sich trage. Das Gestein der Urgebirge tritt auf. Der Urthon- und der Glimmerschiefer, mit Granaten, der Urkalk, der Quarz u. s. f. Vom höheren militärischen Gränzwachtposten hinauf gibt es Stellen,

wo man das Uebergehn des Glimmerschiefers in den Urthonschiefer beobachten kann, und umgekehrt; andere Stellen, wo man ungewiß wird, ob man ihn zum erstern oder letztern Gestein zählen soll, oder zu beiden. Dieser Thonschiefer, beinahe senkrecht geschichtet, mit glatter, glänzender Oberfläche und dunkeler Färbung, läßt in sehr feine Blättchen sich theilen. Noch weiter hinauf leuchtet eben so geschichtet, und zwar dem Glimmerschiefer eingelagert, weißer, krystallinischer Kalk hervor. Ganz oben auf der Scheitellinie des Gebirges, wo der kaiserliche österreichische Doppeladler aufgepflanzt steht, liegt in ungeheuren Trümmern von Moos überzogenes weißes Quarzgestein zerstreut umher. Sobald der Wanderer dieses erreicht hat, wird er durch eine Fernaussicht in die kleine Walachei, welche vor seinen Blicken wie eine Landcharte sich aufrollt, überrascht. Viele Ortschaften, besonders Tirguschyl und der sich hindurch windende vereinigte Schylfluß, so wie auch andere Flüße, werden weit hinweg gesehen.

In der Gegend von Czernetz, mehrseitigen Versicherungen zu Folge, und auch in andern Richtungen, nach Behauptung der Begleiter, soll man bei reiner Luft den glänzenden Spiegel des Donaustroms gewahr werden. Das traf jedoch gegenwärtig, der Anwendung eines kleinen Fernrohrs ungeachtet, nicht ein, indem der Luftkreis am fernen Horizont nicht heiter genug war.

Es ist auffallend, von diesem Standpunkte betrachtet, wie tief das Nachbarland, dessen Bergketten immer niedriger, und gegen den alten Ister sich ganz zu verflächen scheinen, im Vergleich mit Siebenbürgen liegt, wo mächtig und schauerlich wild die Gebirge sich emporthürmen und gar keine Aussicht ins ebene Land der freundlichen Heimath gestatten.

Das siebenbürgische Gränzwachthaus ist auf der Nordseite des Gebirges, Vulkan, eine gute Viertelstunde vom Gränzadler, entfernt. Fast eben so weit ist auf der entgegengesetzten Seite von demselben das walachische Gränz-Commandohaus hingesetzt. An beiden läuft die Länder verbindende Straße dicht vorüber.

Den Schauenden wehete ein heftiger Norwind an die Seite. Sie suchten Schutz gegen ihn in einer nahen Felsengrotte, wo sie sich niedersetzten, ohne die schöne Aussicht in das fremde Land zu verlieren. Einer von der Gesellschaft öffnete inzwischen, da es schon Mittag war, eine andere, wenn schon beschränktere, doch auch willkommene, Aussicht — in seinen Torniſter, aus dem sich ein mitgebrachtes, kaltes Essen entfaltete. Der Wind brauste immer ungestümer, und eine Menge Störche zeigte sich zuerst in langer Linie, dann zusammengedrängt, aus Siebenbürgen angekommen, kämpfte, über die zerklüfteten Felsenkolosse des Straßagebirges sich erhebend, mit der Kraft des Windes, und zog, nachdem sie die himmelanstrebenden Höhen überwunden, die Luft mit den Flügeln freudig schlagend, nach dem mildern, fernen Süden hin.

Erquickt durch doppelten Genuß, verließ man die Felskluft und Jeder erhob sich auf sein Roß, und kehrte, um noch eine Kalksteinhöhle, und ein Conchylienlager zu besuchen, zum Commandantenhaus zurück. Beide sind von demselben, am Schyl aufwärts, nicht mehr als eine halbe Stunde längs einem wasserreichen Waldbach, der von dem Straßagebirge herunterrauscht, entfernet. Der Waldbach mündet in den walachischen Schylfluß. Nahe der Mündung kommen im rechten Bachufer, welches steil zu einer beträchtlichen Höhe hinan steigt, in einem sandigen und thonigen Boden schon an der Oberfläche, und in sehr zerbrechlichem Zustande, die Conchylien vor. Gräbt man tiefer, so findet man dieselben in einer härtern Sandsteinschichte. Aus diesem sind auch die Versteinerungen, nachdem er sich an der Oberfläche zersetzt hat, herausgefallen *).

Am nämlichen Bach, eine Strecke hinauf, wird die Gegend waldigt und wild. Schattige Buchen halten einen malerischen Felsen mit einem interessanten Wasserfalle dem herannahenden Forscher so lange verborgen, bis das Getöse

*) Cerithien, Pectiniten, Pholaditen, Pmiten; Steinkerne von Mytuliten, Telliniten, Turbiniten, Myociten u. m. a.

der stürzenden Fluth ihn ihm verräth, und bei dem nahen Zutritt nur mit Ueberraschung erblicken läßt. Zwischen hohen Ufern stürzt die ganze Wassermasse des Gebirgsstromes eine Höhe von 24 Schuhen, in einem einzigen Absatz, herab. Es rollt der Schwall in der Untiefe lange in kochender Gestalt, und strömt durch die großen Felsstücke hinweg. Noch mehr wird dieser kräftige Wasserstrahl durch die weißen, röthlich geaderten Kalkfelsen, welche drüber ragen und an den Seiten stehen, gehoben und verschönert.

Ueber dem Wasserfalle, am linken Ufer des Waldbaches, steigt man zur Höhle, welche den hier unerwarteten Namen der Bellona trägt. Bevor man ihre mit vielem Strauchwerk verwachsene Oeffnung erreicht, muß man über Baumstämme und Felsen klettern. Der Eingang der Höhle ist bequem; jedoch im Verfolg wird dieselbe abwechselnd bald weit und hoch, bald eng und niedrig. Der Boden besteht aus einem frischen Lettenniederschlag, zum Beweise, daß noch immer Wasser durch die Höhlung strömt; und das vielleicht im Frühjahr, während dem Schmelzen des Gebirgschnees, oder bei langen und starken Regengüßen. Jetzt war sie trocken. Gegen den Ausgang ist die Decke mit weichem Kalke, der sogenannten Mondmilch (verdickter saurer Milch nicht unähnlich) zolldick beschlagen. In den tiefern verzweigten Theilen enthält sie die gewöhnlichen Stallagmiten und Stallaktiten, unter welchen sich durchsichtige, lange Röhrchen, gleich Federkielen, auszeichnen. Auffallend ist der Name der römischen Kriegsgöttin, Bellona, welchen die bezeichnete Kalkhöhle führt, aber unerklärbar.

Den 31. August hatte der Scheitel des Straßagebirges in düstre Nebel sich eingehüllt, welches in diesem Thal, wie es verlautet, als Vorbedeutung eines regnerischen Tages gilt, und leider eintraf. Schon am Vorabend war der Reiseplan entworfen, die Reitpferde bestellt, und in der Frühe gleich durch die Güte des Dreißigers auf die sehenswürdigsten Sachen aufmerksam gemacht, fand der Ausflug in Begleitung eines Gränzsoldaten Statt.

Barbeteny, Lupeny, Urikany, Kimpylujnak und Oslea waren die am rechten und linken Ufer des walachischen Schyls, flußaufwärts zu berührenden Orte. Die von dem ersten Dorfe nicht fern gelegenen Conchylien, sind bereits oben erwähnt worden. Im nahen Wiesengrund des zweiten Ortes zeigen sich ähnliche, runde Vertiefungen, wie die schon oben bemerkten, am Ufer des Schyvetz, bei Petrilla. Von Lupeny fließt der Schyl langsamer und bildet selbst eine breite Wasserfläche, die man hindurch reiten muß, um das niedere linke Ufer zu gewinnen, das die Fortsetzung des Weges gestattet. Am verlassenen rechten Ufer erheben sich senkrecht abgeschnittene Sandsteinfelsen, die weit am Fluß hinauf fortsetzen und im ruhig strömenden Wasser sich abspiegeln, aber den Weg auf der Seite zu verfolgen nicht erlauben.

Steinkohle.

Die häufigen Spuren des Steinkohlenflötzes werden sowohl auf der rechten als auch auf der linken Seite des walachischen Schyls, schon im Vorübergehn, bemerkt. Selbst das Schylbett enthält große, losgerissene Bruchstücke der schönsten Kohle von Zentnerschwere, und von cubischer und rhomboidaler Gestalt, welche theils zwischen andern Quarz- und Gneisgeschieben im Wasser, theils, durch die Kraft der Wellen auf die nächsten Thalwiesen herausgewälzt, in die Augen fallen. Nahe bei der vom Fluße hergebrachten Steinkohlenmasse hatte das Zelt mit seiner Schmiede zufällig ein Zigeuner aufgeschlagen, und bearbeitete mit einem nackten, kleinen Gesellen, unter schnellen Hammerschlägen, rothglühendes Eisen. Die Kohle hatte der Feuerarbeiter nicht aus dem nahen Mineralreiche, das ihm sie hier überflüßig und bequem zur Hand bot, genommen, sondern aus dem entfernten Buchenwalde, woselbst der grüne Stamm erst gefällt, gespalten, zusammen gelegt, gebrannt, und weit getragen werden mußte, bevor sie zur Feuerung, und das in zehnfach größerer Menge, als die Mineralkohle, zugelegt

werden mußte. Daß die harzige Steinkohle ungleich stärkere und anhaltendere Hitze gibt, als die frisch zubereitete Holzkohle, bei übrigens gleicher Anwendung des Stoffes, ist genugsam bekannt. Es ward die Frage an den Nomaden gestellt: warum er nicht die erstere, bei weitem bessere benütze, und mit der schlechtern sich abmühe? Den Kopf schüttelnd und mit der Hand die Stirne berührend, antwortete derselbe: „doare Capu" — der Kopf thue ihm von der Mineralkohle wehe. Man ertheilte die Belehrung, um letzterer die Schwefeltheile und den bituminösen Geruch zu benehmen, dieselbe nur abzuschwefeln, welches er im Meiler, wie beim Brennen der Holzkohle, bewerkstelligen könne. Es scheint aber auch in der That der Dampf, den die Steinkohle beim Brennen verursacht, der Gesundheit bei weitem nicht so nachtheilig zu sein, als man glaubt; wenigstens nicht schädlicher, als der von den recenten Kohlen, besonders in großen Oefen und geräumigen Wohnungen, und unter freiem Himmel. Durch den Luftzug kann der Schädlichkeit und Unbequemlichkeit des widrigen, bituminösen Dunstes und Geruchs ganz abgeholfen werden.

Sehr merkwürdig ist bei dem Dorfe, Urikany, das Steinkohlenflötz. Im linken Flußufer gehet es zu Tage. Seines Daches, und wahrscheinlich des größtes Theiles seiner Mächtigkeit, durch höher gestiegene Wasserfluthen beraubt, geht jetzt nahe am Rande des Schylufers der Fahrweg über dem untern Reste des Flötzes hinweg. Noch mag ungefähr zwei Klaftern Höhe dieser Rest betragen, der jedoch mit Sandsteinen, welche gegen die Sohle häufiger und stärker werden, wechsellagert. Der Sandstein, von Eisen impregnirt, wird gegen die Teufe merklich dunkelbrauner an Farbe. Die Wellen des durch häufige Regengüße angeschwellten Flußes untergruben das Kohlenlager und führten große Theile fort; aber seitdem der Stand des Wassers plötzlich wieder gesunken, und, wie es scheint, die Sohle des Flötzes entblößt hat, sieht man in dünnen Kohlenlagern nicht sowohl die Pflanzenabdrücke, als vielmehr, wie es wirklich der Fall ist, die unserm Klima fremden

Gewächse selbst, vorzüglich großer Schilfe und Bambusarten und anderer Gattungen kolossaler Blätter, doch höchst zerbrechlich, wie die Kohle, wenn sie in dünnen Lagen ist. Auch fanden sich in einer untern Schichte fossile Flußmuscheln von verschiedener Art *).

Die glücklichen Entdecker des Steinkohlenflötzes schlugen von jeder Art Handstücke und brachten sie unter das hohle Flußufer zusammen, um dieselben bei der Rückkehr aufzuheben und mitzunehmen. Im militärischen Commandohaus auf dem Vulkaner Paße selbst hatte man von verschiedenen andern Lagern bereits schöne Exemplare zum Mitnehmen niedergelegt.

Die Steinkohle wird von Mohs in die harzige und harzlose getheilt. Die Species der harzigen Steinkohle, welche sowohl hier am eben erwähnten Orte, nächst Urikany, als auch im Schylthal überhaupt, und zwar oft in sehr mächtigen Flötzen, wie bereits erinnert, vorkommt, begreift bekanntlich die Wernerische Braunkohle und Schwarzkohle in sich. Diese beiden Gattungen, mehr noch die vielen Unterarten, in die sie, nach der gebräuchlichsten Terminologie, eingetheilt werden, sind wegen der geringen Abänderung schwer zu unterscheiden. „Für jene sind Farbe, Struktur und der mit der letztern zusammenhängende Glanz fast das Einzige — behaupten die meisten Orictognosten — woran man sich zu halten habe."

Fasset man die mannigfaltigen mineralogischen Beschreibungen der harzigen Steinkohle zusammen, so führen sie zu folgendem Resultate: „daß nämlich die Farbe der Braunkohle ins Braune falle, und die Varietäten wenigstens noch Spuren von Holztextur besitzen, wenn sie nicht erdig, oder in einem dem Erdigen nahen Zustande sind; daß hingegen die Farbe der schwarzen Kohle rein schwarz sei, oder wenigstens nicht ins Braune falle, und von Holztextur gar nichts verrathe; daß ferner die Arten der Braunkohle: das bituminöse Holz

*) Planorben, Helix, Mya, Cyrena u. a.

sich durch seine Holztextur, durch seinen nicht deutlich muschligen Querbruch, und durch den Mangel an Glanz auf demselben auszeichne, die Erdkohle durch ihre zerreibliche Consistenz, die Moorkohle durch Mangel an Holztextur, durch ihre häufige Zerklüftung, und durch den geringen Glanz auf dem vollkommen muschligen Bruche, die gemeine Braunkohle aber dadurch auszeichne, daß sie bei häufig noch wahrnehmbarer Holztextur die meiste Festigkeit und gewöhnlich bedeutendere Grade des Glanzes auf dem mehr oder weniger vollkommen muschligen Bruche besitze. Daß ferner ihr am nächsten, aus der Gattung der Schwarzkohle, die Pechkohle von sammetschwarzer, zuweilen ins Braunliche fallender Farbe, mit nach allen Richtungen groß und vollkommen muschligem Bruche und starkem Glanze, stehe; daß die Schieferkohle, so wie alle folgenden, eine Art der Schwarzkohle sei, von mehr und weniger grobschiefriger Struktur, die als eine Zusammensetzung schaliger Zusammensetzungsstücke, und nicht als Bruch erscheine; daß die Blätterkohle eine ähnliche, nur viel feinere, deutliche Zusammensetzung habe, und bei der Grobkohle eben diese Art der Zusammensetzung, nur weniger deutlich, als bei der Schieferkohle, und dem Körnigen sich nähernd, Statt zu finden scheine. Daß endlich die Cannelkohle, ohne sichtbare Zusammensetzung, mit nach allen Richtungen groß und flachmuschligem Bruche, geringem Glanz im Bruche, wodurch sie sich von der Pechkohle unterscheide, und im Ansehn der ausgezeichneten Moorkohle am nächsten komme, obwohl der Unterschied im specifischen Gewichte beider fast der größte sei."

Alle diese oben beschriebenen Arten, besonders aber die der Schwarzkohle, sind durch mannigfaltige Uebergänge verbunden, und bei manchen in den häufigen Steinkohlenflötzen des weitläufigen Schylthales vorkommenden Varietäten bleibt man oft in der That zweifelhaft, ob sie zu einer oder der andern Art zu zählen sind. Abgesehn indessen von den verschiedenartigsten Schattirungen der Mine-

ralkohle der beiderseitigen Ufer und Nebenthäler der zwei Schylflüße aus dem merkwürdigen Schylthale, können dieselben hinsichtlich ihrer naturhistorischen Eigenschaften im Allgemeinen kurz also charakterisirt werden. Gestalt: unregelmäßig. Bruch: muschlig bis uneben. Glanz: Fettglanz. Farbe: schwarz, selten ins Braune, noch seltener — und das blos in einigen erdigen Varietäten — ins Graue fallend. Strich: unverändert. Härte = 1. 0. bis 2. 5. Eigenthümliches Gewicht = 1. 271, Schwarzkohle; 1. 423, Cannelkohle.

Nach den eigens angestellten Proben bestehet die Schyler Steinkohle aus Bitumen und Kohle, wie gewöhnlich, in abwechselndem Verhältnisse. Die bei den Versuchen gebrauchte ist leicht entzündbar und brennt mit blauer, grünlicher Flamme, und mit einem pikanten, stark bituminösen Kohlengeruche. Nachdem dieselbe auf glühende vegetabilische Kohlen gelegt wird, erweicht sie sich und schmilzt, bevor sie noch in Flamme geräth. Bei dem Verbrennen und Einäschern hinterläßt sie einen geringen, fast unbemerkbaren Rückstand. So viel über das Detail und die Varietäten der harzigen Mineralkohle überhaupt, und insbesondere der Schyler Steinkohle, deren Identität mit der bituminösen Kohle so wie mit den Lagerungsverhältnissen anderer Steinkohlengebirge nicht zu verkennen ist.

Benutzung der harzigen Steinkohlen. Außer anderm kann die Feuerung mit derselben in Leinbleichen, Vitriol-, Alaun-, Salz- und Salpetersiedereien, in Kalk- und Ziegelbrennereien, in Töpfer- und Porcellanfabriken, in Glas- und Kupferhütten, zum Verschmelzen der Eisen- und anderer Erze, bei der Dampfschifffahrt und den Eisenbahnen mit großer Ersparung an Zeit, Mühe und Kosten, bezweckt werden. Doch ist die glückliche Benützung der Steinkohle in England, Holland und andern industriellen Staaten zu bekannt, als daß eine weitläufige Empfehlung derselben nöthig wäre; und diese dürfte auch noch zur Zeit in Siebenbürgen, dem Waldlande, wenig fruchten, ja ganz erfolglos bleiben, bis der drückende Holzmangel einmal als

Lehrmeister auftreten und nachdrücklicher gebieten wird, als es die wohlmeinende Rede des reisenden Naturforschers vermochte.

Sandstein.

Die Vorberge, die den Sandstein in den Thälern der beiden Schylflüße constituiren, sind augenfällig dem Gneise und Glimmerschiefer, welche sich hinter jenen zu bedeutenden Höhen empor thürmen, parallel angelagert. Die Kohle ist dem Sandsteine unterordnet, indem dieser gewöhnlich die Decke, wie gesagt, bildet; doch sind die Kohlenflötze ihm auch öfters eingelagert, oder wechsellagern mit ihm. Zwar glaubt man beim Eintritt in das Schylthal sich in eine Tertiäre-Molasse-Formation versetzt, und selbst die beim Hermannstädter Filialstuhlsorte, Talmatsch, am Tage liegenden, und in der Transilvania Bd. 2. Heft 2. beschriebenen Umrisse der Nagelflue wieder zu bemerken; aber sobald man dieses Flußgebiet, der Länge nach durchwandernd, genauer betrachtet hat, so scheint vielmehr in dieser Sandsteinbildung der sogenannte Quadersandstein sich zu charakterisiren; wo nämlich die Berge zum Theil abgerundete Formen haben und flache Thäler einschließen, theils durch kleine Kuppen sich auszeichnen, durch schmale, spitzige Rücken und groteske Klippen, und durch das Zerschnittene, Zerrissene, das Steile der Abhänge, welches vorzüglich längs den Ufern des walachischen Schylflußes statt findet. Diese Felsart ist meist weißgrau, mit thonigem Bindemittel, bald fester, bald lockerer, oft durch größere Quarzkörner conglomeratartig, zuweilen eisenschüßig. Theilweise geht sie in lockern Sand über. Organische Reste, und zwar Schaalthiere, konnten wegen Kürze der Zeit nur auf zwei Stellen, bei den bereits erwähnten Orten, Barbeteny und Petrilla, beobachtet werden. Die auffallendsten Gestalten bilder der Sandstein von Urikany hinauf: zuerst stundenweit sich erstreckende Felsmauer; dann thürmt er, angelehnt an die Urgebirge, sich hoch auf in festungsähnlichen Formen,

von welchen große, senkrecht abgelöfete Massen im Thale zerstreut umherliegen. Von denselben zeichnet ein viele hundert Centner schwerer, regelmäßiger Cubus sich aus. Auf eigene Weise hat in einem durch solche Ablösungen entstandenen und gegen Regen und Wind schützenden Raum eine Zigeunerfamilie sich eingenistet, welche behaglich aus dem vom Rauch geschwärzten Quartier auf die unten in der grünen Fläche dem Regen und Sturm bloßgestellten, befreundeten Zeltbewohner hinunterschaut.

Die Gegend von Urikany bis Kimpylujnak ist ausnehmend schön und reizend; aber einsam und, ein Paar zerstreute Hütten mit ihren Bewohnern und die bemerkten Nomaden und Troglodíten ausgenommen, ganz menschenleer. Die Herden weiden auf entfernten Gebirgen. Die tiefe Stille der anmuthigen Landschaft wird blos durch das Rauschen der Gewässer des Schyls und seiner Zuflüße, und den Lärm der hier und dort angebrachten Klapperwerke kleiner Fruchtmühlen unterbrochen. Die Einrichtung der Mühlmaschine ist sehr einfach. Dieselbe Axe, an der sich das Wasserrad mit seinem strahlenartig eingesetzten und wasserfangenden Löffeln horizontal dreht, setzt auch den die Körner in Mehl verwandelnden sphärischen Stein in schnelle Bewegung.

Obschon das Schylthal in seinen weitläufigen Gründen einen fetten Boden hat, wozu die Verwitterung der Steinkohlen nicht wenig beitragen mag, so läßt wahrscheinlich die zu hohe Lage desselben einen gedeihlichen Ackerbau — wenigstens des Weitzens und türkischen Kornes — nicht zu. Doch stand unter dem Dorfe, Urikany, am ersten September ein kleines Weitzenfeld, dessen Zeitigung Sonnewärme bedurfte und dessen Aerndte noch weit entfernt zu sein schien. Zum Ersatz für den Mangel an Getreide hat hier die Natur außer dem schmackhaften, süßen Wasser der Ströme und vielen Waldbächen, grasreiche Weiden auf den Bergen und die unvergleichlichsten Wiesenteppiche in den Niederungen ausgebreitet, und wahrscheinlich noch viel größere Schätze in dem Schoße der

Felsen verborgen, von welchen, außer den bereits beschriebenen Steinkohlen, der Talkschiefer und Serpentin bemerkt werden muß, dann der verschiedenartige Marmor, vorzüglich der mit rothen und blauen Adern, und der weiße, feinkörnige, dem pentilischen fast gleichkommende Statuen-Marmor, ferner der Thonschiefer, welcher von dem Glimmerschiefer in verschiedenen Abstufungen bis zum schwarzen Dachschiefer und Tafelschiefer übergeht, endlich der Graphit und Schwefel- oder Eisenkies, welcher nicht unwahrscheinlich entweder selbst edle Metalle, Silber und Gold enthält, oder als Vorläufer und Begleiter derselben hier angesehn werden kann.

In Kimpylujnak, wo die Erstreckung des walachischen Schylthales von hohen Gebirgen und Wäldern begränzt und anscheinend geschlossen wird, angekommen, geboten unwillkommener Regenguß, und die hinter Felsen sinkende Sonne bald Obdach und Nachtsquartier zu suchen.

Man ritt durch die klaren Wellen des Flußes, und erstieg dessen rechtes, hohes Ufer, von dem sich die Wiese des Mehessas ausbreitet, auf welcher eine Kühherde weidete, zugleich aber auch eine hölzerne Hütte mit emporsteigendem bläulichem Rauche die durchnäßten Reiter einlud, und sie in ihrem Innern durch deren Eigenthümer hier unerwartete Gastfreundlichkeit erfahren ließ.

Auch ward die Thatsache, so wie es sich bereits vorher in den Gebirgen und beim Eintritt ins Schylgebiet erwiesen, auf das neue hier bewährt, daß nicht blos die Schyler Ziegen und Schafe, sondern auch die Schyler Kühe ausnehmend fette Milch, und das im Ueberfluße abwerfen. Es ist dieses, wie es scheint, eine Wirkung der vortrefflichen Eigenschaften des Wassers und der nahrhaften und gewürzreichen Kräuter der Viehweiden. Der an den Schylbewohnern durchwegs bemerkte Wohlstand rührt wenigstens unstreitig von dem gedeihlichen Viehstande her.

Am ersten September fand der beabsichtigte Ritt nach Oslea und zu den Skoks statt. Von den Gebirgswegen, die man bisher zurückgelegt hatte, ist dieser, das

heißt von Kimpylujnak bis Oslea, der beschwerlichste, und auch gefährlichste, und wurde es durch den aus den Wolken strömenden Regen noch mehr.

Der walachische Schyl theilt sich hier in zwei Aeste; dazwischen erhebt sich ein großes Gebirge, welches gegen Süd vom größern, und gegen Nord vom kleinern Arme umflossen wird. So hoch der Felsenpfad hinauf führte, so tief gings bis an den großen Arm des Schylflußes hinunter, an dessen linkem Ufer das hölzerne Commandohaus, Oslea genannt, mit seinem militärischen Gränzwachtposten stand. Die Mannschaft kommt aus dem Hatzeger Thale und scheint hier ein höchst einsames, müßiges Leben zu führen. Der Vorsatz die als sehr merkwürdig und als ein großartiges Naturschauspiel zwischen hohen Kalkfelsen angepriesenen, zwei Stunden entfernten Skoks (walachisch: Rinnen) zu besuchen, blieb wegen der ungünstigen Witterung unausgeführt. Man kehrte schleunig wieder zurück, damit man nicht durch die Gebirgsbäche, die von dem unaufhörlich aus den Wolken stürzenden Regen anschwollen, in Wassersgefahr gerathe; und zum zweitenmale empfing in seiner kleinen Hütte mit einem erwärmenden Feuer die durchbadeten Gäste der gastfreundliche Andree. Die auf der Weide zerstreuten Melkkühe wurden herbeigetrieben und gemolken, und sogleich wieder durch Darreichung warmer Milch die gehemmte Transspiration der Frierenden hergestellt.

Nach kurzer Erholung von der sechsstündigen, nicht wenig ermüdenden und gefährlichen Gebirgsreise, und erquickt durch die Wirkung des Feuers und der Milch, wurden einige der oben berührten Fossilien sofort aufgesucht. Die goldglänzenden hexaedrischen Krystalle erregten frühe schon die Aufmerksamkeit ihres nahen Anwohners und Grundeigenthümers, welcher sich von den Forschenden gern als Führer zu der ihm wohl bekannten, nur drei Viertelstunden entfernten Lagerstätte brauchen ließ. Das Bett eines Waldbaches — Neagra in der Gegend genannt — welches um die erwähnte Wiese bis in den nahen Fluß geht,

ist von seiner Mündung in den Schyl, eine gute Strecke gegen Süd, zwanzig Minuten hinauf ganz wasserleer; jedoch mit mannigfaltigem kleinerm und größerm Gerölle dunkeln Thonschiefers und weißen Kalkes erfüllt, und hie und da mit Geschieben, an welchen der Schwefelkies in dicht zusammen gedrängten Hexaedern glänzt. In Eile gings über diese hinweg, bis an die Stelle, wo der heranrauschende Bach, zwischen den Felsenspalten verschlungen, in einen Steppenfluß sich verwandelte. Vom Wasserstrudel hinauf behauptet der Bach sein Bett vollständig, und das rechte, steile Bachufer mußte mit aller Anstrengung erklimmt werden, worauf ein dichter Himbeerenwald, mit einer Menge der schönsten rothen Beeren, die Hinansteigenden empfing und kaum durchkommen ließ. Auch wurden die reifen Himbeeren selbst eine Ursache der Säumniß. Doch mit den Händen die erquickende Frucht in den Mund sammelnd, schritten die Wanderer auf und vorwärts, bis endlich der von seiner Weiße leuchtende Marmorfels sichtbar aus rauher Wildniß sich erhob. Hinter diesem Kalkfels, um welchen ein kaum erklimmbarer Ziegensteig führt, senkt sich der jähe Pfad über ein Graphitlager hinab in das Flußbett, wo der dunkle, mit häufigem Schwefelkies imprägnirte Thonschiefer quer durch die Wellen streicht und auf der andern Seite ein hohes Ufer bildet. Die Kraft des Wassers hat nicht nur diesen Thonschiefer, sondern auch den angränzenden hohen Kalkfelsen durchbrochen, und bei letzterm auffallende Formen veranlaßt. Die Zersetzung des Schwefelkieses und Graphits geben den Ufern und dem Gesteine im Bett ein schwarzes Ansehn. Daher mag wohl auch die walachische Benennung des Baches Neagre (schwarz) herstammen. Uebrigens konnten die Lagerungsverhältnisse höchst unvollständig und blos in der Nähe des Flußbettes, wo die Fluthen anspielten und den Fels entblößten, beobachtet werden. Das Uebrige ist mit fetter Dammerde bedeckt und von Wald und üppig wucherndem Strauchwerk wild verwachsen. Mit den aus diesen Lagern geschlagenen Handstücken versehen, stieg man hinunter zu den gesattelten

und bepackten Rossen. Jeder setzte sich auf seinen Gaul, und jetzt gings über den Schyl, und auf dessen linkem Ufer zurück dem Vulkaner Passe zu, der jedoch wegen einbrechender Nacht nicht erreicht werden konnte. In Urikany gebot das erloschene Tageslicht Nachtquartier zu suchen, und, wie's war, das gefundene anzunehmen. Denn schon hatte die Dämmerung die Mineraliensammler getäuscht, indem sie die Stelle, wo man die köstlichen Handstücke aus dem Kohlenflötz zum Mitnehmen verborgen, verfehlten, und die interessanten Stücke unwiederbringlich zurückzulassen sich bemüßiget sahen.

Der Schluß folgt im nächsten Hefte.

5 JUN. 97

BRITISH MUSEUM NATURAL HISTORY

Molnar, Joh., deutsch-walachische Sprachlehre. 8. fl. 1.

Pia desideria für Ungarn. (Abdruck aus der allgem. Zeitung 1840.) gr.4. 1840. geh. 24 kr.

Protocolle des Siebenbürger Landtags 1837/8 (in ungar. Sprache) 301 Bogen. gr. Folio. fl. 15.

Provinzialblätter, Siebenbürgische (historisch-geographisch) 5 Bände 8. fl. 3. 30.

Quartalschrift, Siebenbürgische (historisch-geographisch) 7 Bde. 8. fl. 7.

Sammlung einiger Normal-Verordnungen für Siebenbürgen. 1—3. Band 4. geh. fl. 2.

— 4ter Band 4. 1841 geh. 48 kr.

Schuller, Joh. Carl, Mein Leben, kritisch bearbeitet von meiner Schreibfeder. Ein Ferienscherz. gr.8. 1839. geh. 8 kr.

— Umrisse und kritische Studien zur Geschichte Siebenbürgens. Mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte der deutschen Colonisten im Lande. 1s Heft gr.8. geh. fl. 1.

— **Das Lied vom Pfarrer.** Parodie auf Schillers „Lied von der Glocke." 2te umgearbeitete Aufl. gr.8. 1841. 10 kr.

Scriptores rerum Transsilvanicarum. Tom. I. contin: Schesaei ruinae Panonicae 4-to 1797. fl. 1. 30.

— Tom. II. contin: Ambrosii Simigiani historia rerum Ungaricar. et Transsilvanicarum. Vol. I. 4-to 1800. fl. 1. 30.

— Tom. III. contin: Ambrosii Simigiani historia rerum Ungaricar. et Transsilvanicar. Vol. II. 4-to. fl. 3.

Statuten, oder eigen Landrecht der Sachsen in Siebenbürgen. 4. 30 kr.

Verfassungszustand, der, der Sächsischen Nation in Siebenbürgen nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet und aus bewährten Urkunden bewiesen. 8. 24 kr.

Wolff, Andr., Beiträge zu einer statistisch-historischen Beschreibung des Fürstenthums Moldau. Zwei Bände. 8. fl. 1. 30.

Inhalt des 2. Heftes:

Die deutschen Ritter im Burzenlande. Vom Herausgeber.

Kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels in Siebenbürgen, vor der Reformation. Von M. Reschner.

Die antiken Münzen u. s. w. (Fortsetzung).

Reisebericht über einen Theil der südlichen Karpathen, welche Siebenbürgen von der kleinen Walachei trennen, aus dem Jahre 1838. Von M. Ackner.